# Kabinettsprotokoll Nr. 208 vom 30. Juli 1920.

#### Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. E l l e n b o g e n, H a u e i s, H e i n l und Dr. R e i s c h; ferner die Unterstaatssekretäre M i k l a s und Dr. R e s c h.

# Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm,

vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft: Sektionschef Dr. Alter;

ferner zu Punkt 8: vom Staatsamt für Inneres und Unterricht: Ministerialrat R u b e r.

von der Staatskanzlei: Ministerial-Vizesekretär Dr. Merkl;

zu Punkt 9: vom Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt: Sektionschef Dr.

Kelle.

## Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r.

# Dauer:

14.00 - 19.00

Reinschrift (41 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO Geheimer Anhang zum KRP Nr. 208 betr. Beschlagnahme eines mit Kriegsmaterial nach Jugoslavien bestimmten Schiffes, einen Munitionstransport für die Tschechoslovakei und Munitionsverleihe an die Hirtenberger Patronenfabrik (3 Seiten)

Beilage zum Geheimen Anhang betr. Referat über die Munitionsverleihe an die Hirtenberger Munitionsfabrik (1 Seite)

Anhang zum KRP Nr. 208 betr. Personalangelegenheit (fol. 3) mit Tabelle über drei Personalanträge (8 Seiten)

#### Inhalt:

- 1. Durchführung des Getreidebewirtschaftungsgesetzes in Oberösterreich.
- 2. Beraubung des Waffenmagazins in Fürstenfeld.
- 3. Einwendungen der Reparationskommission gegen den mit der russischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen.
- 4. Kontrolle der Ausgabengebarung durch die Reparationskommission.
- 5. Forderungen der Pensionisten.
- 6. Nachträgliche Genehmigung der dringlichkeitshalber bereits verfügten Kundmachung mehrerer Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung.
- 7. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
- 8. Vollzugsanweisung zur Wahlordnung.
- 9. Regelung des Archivwesens.
- 10. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariates im Staatsamt für Heerwesen.
- 11. Reihung des Staatsamtes für Äußeres in der Liste der österreichischen Staatsämter.
- 12. Gesetzentwurf über die Fürsorgeerziehung
- 13. Gesetzentwurf über die Beitragsleistung des Staates zum Volksschulaufwand im Jahre 1920.
- 14. Auflösung des liquidierenden gemeinsamen Finanzministeriums, des liquidierenden österreichischen Obersten Rechnungshofes und des liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshofes.
- 15. Beitritt Österreichs zum revidierten Berner Übereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst.
- 16. Regelung der Versorgungsgenüsse der vertragsmäßig bestellten Gerichtsirrenärzte des Landesgerichtes in Wien und ihrer Angehörigen.
- 17. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen und Auflagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Leobersdorf.
- 18. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über die Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebietendes Landes Kärnten.
- 19. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen des Abrechnungsamtes.

20. Kosten der Personalvertretungen der Eisenbahn, Post- und Telegraphenbediensteten.

## Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Telegramm und Telephondepesche über den Waffenraub in Fürstenfeld (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Bemerkungen der Staatskanzlei z. Zl. 1501/5-1920 zur Frage der Wahlberechtigung jener Personen, denen der Staatsvertrag von St. Germain die öst. Staatsbürgerschaft aberkennt mit Ergänzungen (18 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag zur Regelung des Archivwesens (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 1750/1920 über die Vollzugsanweisung für den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariats im StA. f. Heereswesen mit Vollzugsanweisung (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 42.149/6-1920 hinsichtlich der Reihung des StA. f. Äußeres in der Liste der öst. Staatsämter (2 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 17.293 wegen Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs über die Fürsorgeerziehung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Gesetz über die Fürsorgeerziehung mit Begründung (41 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 50.482 über die Beitragsleistung des Staates zum Volksschulaufwand 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesentwurf über die Beitragsleistung des Staates zum Volksschulaufwand 1920 mit Bemerkungen (8 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Bericht des StA. f. Finanzen Zl. 7787 über die Auflösung des liqu. Gemeinsamen Finanzministeriums, des liqu. österr. Obersten Rechnungshofes und des liqu. Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. Antrag des StA. f. Justiz auf Erteilung der Genehmigung der Staatsregierung zur Beitrittserklärung zum revidierten Berner Übereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. die Zwischenstaatlichen Vereinbarungen zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst (32 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Antrag des StA. f. Justiz auf Regelung der Versorgungsgenüsse der vertragsmäßig bestellten Gerichtsirrenärzte des Landesgerichts in Wien und ihrer Angehörigen (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 17 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung von Umlagen und Auflagen für das Jahr

1920 in der Gemeinde Leobersdorf (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über die Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebieten des Landes Kärnten (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 19 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über die Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen des Abrechnungsamtes (1 Seite, gedruckt)

1.

Durchführung des Getreidebewirtschaftungsgesetzes in Oberösterreich.

Ministerialrat Dr. Grünbergerberichtet, es sei gestern in Linz in einer Sitzung, an welcher sämtliche Landtagsmitglieder sowie die Nationalräte aus Oberösterreich teilgenommen hatten, über Antrag des Landeshauptmann Hauser der einstimmige Beschluss gefasst worden, dass das in Oberösterreich für den freien Einkauf verfügbare Getreide in Oberösterreich zu verbleiben habe und das Land das ex contingent-Getreide für die Versorgung der heimischen Bevölkerung selbst aufkaufen werde. Die Preisbestimmung werde durch eine aus Vertretern aller Parteien bestehende Kommission erfolgen. Durch diesen Beschluss sei die Gewähr dafür geboten, dass das oberösterreichische Kontingent vollkommen werde erfasst werden. Sollte das Kontingent zur allgemeinen Versorgung nicht ausreichen, so würden die aus dem aufgekauften ex contingent-Getreide geschaffenen Reserven hiezu herangezogen werden, so zwar, dass ein Zuschub von Importgetreide nach Oberösterreich überhaupt nicht werde platzgreifen müssen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r hält die Durchführung dieses Beschlusses als dem Gesetze widersprechend für absolut unzulässig. Nach dem Gesetze könne das überschüssige Getreide frei verkauft werden. Es sei nicht einzusehen, warum beispielsweise Wien vom freien Einkauf des oberösterreichischen Getreides ausgeschlossen sein solle. Diese Regelung, die das Ende der staatlichen Getreidebewirtschaftung bedeute, hätte zur Folge, dass Oberösterreich, das einzige leistungsfähige Land, mit Getreide für das ganze Jahr eingedeckt, Wien hingegen ausschließlich auf das teuere Importgetreide angewiesen sei.

Ministerialrat Dr. G r ü n b e r g e r verweist darauf, daß Wien niemals aus Oberösterreich mit Getreide versorgt worden sei. Oberösterreich selbst habe sich bisher regelmäßig nur bis Februar oder März aus der eigenen Ernte versorgt, von da ab habe die Versorgung mittels Zuschüben eingesetzt.

Sektionschef Dr. Alter glaubt, dass durch diesen Beschluss vielleicht die exzessive

Preisbildung hintangehalten werden könnte. Er gebe es der Erwägung anheim, mit Oberösterreich auf der Grundlage zu verhandeln, dass das vom Lande aufgekaufte Getreide als nomine der Staatsverwaltung aufgekauft gelte. Sache des Staatsamtes für Volksernährung werde es dann sein zu verfügen, ob das Getreide im Lande zu verbleiben hätte, oder für andere Gebiete heranzuziehen sei.

Unterstaatssekretär Miklas hält es für unzulässig, dass sich einzelne Länder in Ansehung der Getreideversorgung absperren und auswärtige Käufer einfach ausschließen. Es müsse jeder Partei, jedem Lande und jeder Organisation frei stehen, als Käufer aufzutreten. Allerdings könnten die oberösterreichischen Bauern nicht daran gehindert werden, nur einem der sich anbietenden Käufer, nämlich den Agenten des Landes Oberösterreich zu verkaufen. Nur dürfe unter keinen Umständen die Konkurrenz anderer Einkäufer von vorneherein ausgeschaltet werden.

Ministerialrat Dr. G r ü n b e r g e r bemerkt, dass von einer Ausschaltung der Konkurrenz nicht die Rede gewesen sei. Es sei nur beschlossen worden, dass das Land das ex contingent-Getreide selbst aufkaufen werde.

Staatssekretär Dr. Roller glaubt, dass der von Oberösterreich beabsichtigten Regelung, die geeignet wäre, den wilden Handel hintanzuhalten, als einem Provisorium zugestimmt werden könnte.

Staatssekretär Dr. Renner verweist nochmals auf die katastrophalen Folgen dieser Regelung für Wien, die insbesondere dann eintreten würden, wenn auch andere Länder den gleichen Vorgang wählen würden. Seine Partei müsse jede Verantwortung für die Konsequenzen ablehnen. Er stelle den Antrag, die in Oberösterreich geplante Regelung a limine abzulehnen.

Der Vorsitzen de gibt seiner Anschauung dahin Ausdruck, dass der in Rede stehende Beschluss nur dann ungesetzlich wäre, wenn Oberösterreich ein Monopol für den Getreideeinkauf beanspruchen würde. Dies sei jedoch nicht der Fall. Er glaube daher, dass der Beschluss nicht zu beanstanden wäre. Immerhin sollte nach seiner Meinung ein Beschluss des Kabinettsrates bis zu jenem Zeitpunkte verschoben werden, in welchen schriftliche Unterlagen für die Beschlussfassung zur Verfügung stehen.

Der Kabinettsrat stimmt der Vertagung der Angelegenheit zu und beauftragt gleichzeitig den Leiter des Staatsamtes für Volksernährung inzwischen den Landeshauptmann H a u s e r und Landeshauptmannstellvertreter G r u b e r zu einer Besprechung einzuladen und sie von den Anschauungen der Kabinettsmitglieder in Kenntnis zu setzen.

## Beraubung des Waffenmagazins in Fürstenfeld.

Staatssekretär Dr. R e n n e r bringt dem Kabinettsrate eine Meldung des Grenzabschnittes Fehring zur Kenntnis, wonach auf das Waffendepot in Fürstenfeld in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli ein Überfall vollführt wurde. In der angegebenen Nacht gegen 2 Uhr morgens seien etwa 800 bis 1.000 in Zivil gekleidete Personen von der ungarischen Grenze her nach Überwältigung der beiden den Grenzdienst versehenden Gendarmen mit drei Lastenautomibilen in die Ortschaft eingedrungen, hätten sich des dortigen Waffenmagazins bemächtigt und daraus ca 4.000 Gewehre, 21 Maschinengewehre und große Bestände an Munition geraubt, die sie auf den mitgebrachten Automobilen nach Ungarn wegführten. Während dieser Zeit waren der Gendarmerieposten sowie die Telephonzentrale besetzt, ebenso die Wohnungen aller Gendarme umstellt und die Telephonleitung durchschnitten. Personen, die sich auf der Straße zeigten, wurden unter Misshandlungen festgenommen, dann beim Abzuge bis an die ungarische Grenze mitgeschleppt und erst dort freigelassen.

Redner erklärt, dass der Vorfall einen eklatanten Völkerrechtsbruch darstelle, der eigentlich einen Kriegsfall bedeuten würde. Österreich könne diese Konsequenz nicht ziehen, ja nicht einmal zu Repressalien greifen, weil durch die ungarischen Retorsionsmaßnahmen die dort befindlichen Österreicher und österreichischen Vermögenschaften zu größerem Nachteil kämen als umgekehrt. Der Raub bestätige aber, dass Ungarn, wie auch die militärischen Rüstungen in Ödenburg und die Aufstellung einer österreichischen Legion in Zalaergerszeg beweisen, kriegerische Absichten gegen Österreich verfolge. Durch die Aussagen von Österreichern, welche für die Legion angeworben waren und aus Zalaergerszeg flüchteten, sei der Bestand dieser österreichischen Legion, den Ungarn der Entente gegenüber abgeleugnet hatte, einwandfrei erwiesen und dargetan worden, dass die ungarische Regierung die nach Zalaergerszeg entsandte Ententekommission irreführte, indem sie vor deren Eintreffen die Legion aus dem Lager entfernte und in den umliegenden Wäldern versteckte. Nach den Aussagen der nach Österreich zurückgekehrten Legionäre seien zwei ihrer Kameraden auf der Flucht ergriffen und standrechtlich erschossen worden. Sollte sich diese Angabe bewahrheiten, müsste auch deswegen von der ungarischen Regierung Genugtuung verlangt werden. Alle diese Vorkommnisse erhärten die Notwendigkeit, für Ungarn einen Nachrichtendienst einzurichten, damit Österreich von den Ereignissen, die sich dort vorzubereiten scheinen, nicht überrascht werde.

Wegen des Überfalles auf das Waffenmagazin in Fürstenfeld beabsichtige Redner bei der ungarischen Regierung den schärfsten Protest einzulegen und volle Genugtuung und Wiedergutmachung zu verlangen. Zur Ermöglichung eines Nachrichtendienstes bitte er, dem Staatssekretär für Heerwesen die Ermächtigung zu erteilen, der österreichischen Gesandtschaft in Ungarn einen Militärattaché beizugeben.

Staatssekretär Dr. De u t s c h verweist darauf, dass der Waffenraub in Fürstenfeld nun schon der dritte Angriff auf ein Waffendepot in Oststeiermark sei. Sogleich nach den beiden ersten Überfällen habe das Staatsamt für Heerwesen die Räumung der Waffendepots an der ungarischen Grenze angeordnet, doch sei die Wegbringung der Waffen an dem Widerspruche der steirischen Landesregierung und des Wehr- und Sicherheitsausschusses in Graz gescheitert. Letzterer habe sich bei seinem Einspruch auf einen einstimmigen Beschluss berufen, später sei jedoch eine telegraphische Beschwerde des sozialdemokratischen Mitgliedes des Wehr- und Sicherheitsausschusses Landesrates R e s e l beim Staatsamt für Heerwesen gegen diesen Beschluss eingelaufen aus welchem hervorging, dass R e s e l der betreffenden Sitzung nicht beigewohnt hatte. Seither habe das Staatsamt für Heerwesen den Räumungsauftrag wiederholt erneuert, doch habe sich die Landesregierung, zuletzt in einer persönlichen Vorsprache des Landeshauptmannes Dr. R i n t e l e n und des Landesrates P r i s c h i n g der Durchführung jedesmal widersetzt, so dass sie unterbleiben musste.

Auch vor dem jetzigen Überfall habe der Bürgermeister von Fürstenfeld die amtlichen Stellen benachrichtigt, dass gegen das Waffendepot ein Überfall geplant werde, doch sei auch diesmal von der Landesregierung nichts veranlasst worden, um die Magazinsbestände in Sicherheit zu bringen. Alle diese Begleitumstände hätten in der Bevölkerung eine überaus erregte Stimmung hervorgerufen, die zu gefährlichen Zwischenfällen führen könnte, wenn die Staatsregierung diesmal nicht, mit aller Energie einschreite. Redner halte es daher für unbedingt notwendig, dass der jetzige Vorfall und seine Vorgeschichte der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht und festgestellt werde, dass das Staatsamt für Heerwesen für den mit einer Schadenssumme von 4 ½ Millionen Kronen verbundenen Raub keinerlei Verantwortung treffe. Weiters müsse sofort der Abtransport der restlichen Waffen aus Fürstenfeld und des Waffendepots in Hartberg durchgeführt werden. Ferner wäre die sofortige Verstärkung des Grenzschutzes durch Militär und Gendarmerie zu verfügen. Die Bevölkerung bringe mit den Vorfällen Landesgendarmeriekommandanten von Steiermark, Gendarmerieden Oberinspektor Peinlich in Zusammenhang. Dieser versehe obwohl bereits in den dauernden Ruhestand versetzt, über besonderen Wunsch des Landeshauptmannes Dr. Rintelen die Geschäfte weiter und habe bereits in früheren Fällen durch sein Verhalten unter der Arbeiterschaft Erbitterung hervorgerufen. Es wäre nun gewiss eine große wenn Peinlich ehestens Entspannung der Situation. von der Führung

Landesgendarmeriekommandos enthoben würde.

Redner verweist in diesem Zusammenhange darauf, dass ebenso der Widerstand der steirischen Landesregierung gegen die Aufstellung des steirischen Heereskontingentes in der vorgesehenen Stärke mit aller Energie überwunden und getrachtet werden müsse, auch das steirische Kontingent raschestens auf den vollen Stand zu bringen.

Unterstaatssekretär Miklas glaubt, dass das gegenwärtige Proporzkabinett nicht die Kraft besitze, die vom Vorredner gekennzeichneten innerpolitischen Verwicklungen zu lösen, er wünsche daher, dass der Hauptausschuss zur Fällung einer politischen Entscheidung einberufen werde. Die Wegbringung der Waffen von der ungarischen Grenze müsse unbedingt geschehen bis auf jenen Teil, der etwa für den verstärkten Grenzschutz benötigt werde.

Staatssekretär Dr. Roller regt die Entsendung von Vertretern des Staatsrates für Heerwesen an Ort und Stelle an, welche die entsprechende Vollmacht zu erhalten hätten, alle notwendigen Verfügungen unmittelbar zu treffen.

Der Vorsitzende wünscht, dass vor der Entfernung des Landesgendarmeriekommandanten Peinlich von seinem Dienstposten zunächst der Landeshauptmann gehört und diesem auch die bevorstehende Wegschaffang der Waffen aus Fürstenfeld und Hartberg zur Kenntnis gebracht werde.

In der weiteren Debatte erklären sich die Staatssekretäre Dr. Renner und Dr. Deutsch mit der Einberufung des Hauptausschusses einverstanden, betonen jedoch, dass dadurch die Regierung nicht der Verantwortung enthoben werde, alle unmittelbar notwendigen Maßnahmen selbständig zu verfügen.

Der Kabinettsrat erteilt sohin dem Staatssekretär für Heereswesen die Ermächtigung, über den Überfall auf das Waffenmagazin in Fürstenfeld und seine Vorgeschichte eine amtliche Pressenotiz auszugeben. Ferner erklärt sich der Kabinettsrat damit einverstanden, dass der Staatssekretär für Heerwesen die Räumung der Waffendepots in Fürstenfeld und in Hartberg unter gleichzeitiger Verständigung der Landesregierung in Graz anordne und zur Klarstellung sowohl des Herganges bei der Beraubung des Waffendepots in Fürstenfeld wie der zur weiteren Sicherung erforderlichen Maßnahmen Vertreter nach Steiermark entsende. Weiters werden die Staatssekretäre für Heereswesen und für Inneres und Unterricht beauftragt, die möglichste Verstärkung des Grenzschutzes gegen Ungarn vorzunehmen. Der Präsident der Nationalversammlung ist von dem Wunsche des Kabinettsrates in Kenntnis zu setzen, dass möglichst rasch der Hauptausschuss behufs Stellungnahme zur gegenwärtigen politischen Lage zu einer Sitzung einberufen werde. In der betreffenden Sitzung wird auch die Frage der

Entfernung des Landesgendarmeriekommandanten P e i n l i c h von diesem Dienstposten zu erörtern sein; der Staatssekretär für Inneres und Unterricht wird eingeladen, bis dahin alle Vorbereitungen für die Abberufung P e i n l i c h 's zu treffen.

Die Vorschläge des Staatssekretärs für Äußeres, betreffend die Erhebung eines Protestes wegen des Überfalles in Fürstenfeld bei der ungarischen Regierung und die Forderung nach Genugtuung und Wiedergutmachung werden genehmigt. Der Staatssekretär für Heereswesen wird ermächtigt, wegen Beigabe eines Militärattaché's zur österreichischen Gesandtschaft in Budapest einvernehmlich mit dem Staatsamte für Finanzen im Kabinettsrate die erforderlichen Anträge zu stellen.

**3.** 

Einwendungen der Reparationskommission gegen den mit der russischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen.

Staatssekretär Dr. Renner teilt mit, dass der mit der russischen Regierung abgeschlossene Vertrag über die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen bei der Reparationskommission arge Missverständnisse ausgelöst habe. Sir William Goode habe sich insbesondere darüber beschwert, dass die Reparationskommission nicht vor dem Abschluss des Vertrages in Kenntnis gesetzt worden sei. Redner müsse ausdrücklich feststellen, dass der Staatsvertrag von St. Germain keine Bestimmung aufweise, wonach diese Angelegenheit die Reparationskommission, die ein ganz bestimmtes Mandat habe, berühre. Ein Recht zur Stellungnahme in dieser Sache hätten lediglich die Botschafterkonferenz oder die Gesandten der einzelnen Staaten. Er bespricht sodann die bei den Gesandtschaften vor der Abtransportierung Kun's unternommenen diplomatischen Schritte sowie die dem Vertragsabschluss vorangegangenen Verhandlungen und bringt weiters die ihm zugekommene Note der Reparationskommission vom 24. Juli d. J. zur Verlesung, welche folgenden Wortlaut hat:

"Herr Minister!

Die Aufmerksamkeit der österreichischen Sektion der Reparationskommission wurde auf ein Übereinkommen zwischen der österreichischen Regierung und den russischen Sowjets betreffend die Heimsendung der Kriegsgefangenen gelenkt.

Der Sektion wurde auch die Abschrift eines Briefes des Ministers des Äußern Dr. Renner an Sir William Goode vorgelegt, mit welchem derselbe die Gründe dieses Übereinkommen darstellt.

Die österreichische Sektion der Reparationskommission bittet Sie, sich die Note vom 21.

Mai 1920, betitelt: "Avances à l'Autriche" vor Augen zu halten, nach deren Wortlaut der österreichischen Sektion die Kontrolle gewisser Kredite für die Heimbeförderung, welche entstanden sind, oder entstehen werden, zusteht und wonach sie demgemäß zu handeln befugt ist.

In ihrer Eigenschaft als Interessenvertreterin mehrerer kreditgewährender Nationen, muss die österreichische Sektion auf die schwere Gefahr eines Übereinkommens zwischen der österreichischen Regierung und den Sowjets hinweisen, sobald sie denselben Konzessionen wirtschaftlicher Natur ohne vorherige Verständigung der Reparationskommission einräumt. Die österreichische Sektion möchte außerdem ihre Aufmerksamkeit auf die besonders schwerwiegende Tatsache lenken, dass das Übereinkommen mit den Sowjets in formellem Widerspruch zu den Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain steht. Die österreichische Sektion erachtet es als geboten, es der österreichischen Regierung nicht zu verbergen, dass ihr deren Vorgang in diesem Falle tief bedauerlich scheint."

Staatssekretär Dr. Renner erbittet sich die Ermächtigung, diese Note wie folgt beantworten zu dürfen:

In Beantwortung des Schreibens vom 24. Juli 1. J. beehrt sich die Regierung mitzuteilen dass in dem über die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen aus Russland abgeschlossenen Vertrag keine wirtschaftlichen Zugeständnisse gemacht, sondern nur vereinbart wurde, dass auf Grund von durch die Regierungen zu erteilenden Vollmachten über die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen verhandelt werden soll. Diese Vollmachten sind bisher weder von österreichischer noch von russischer Seite erteilt worden. Die österreichische Regierung wird, ehe sie in solche Verhandlungen eintritt, die Reparationskommission verständigen.

In der Note vom 24. Juli heißt es ferner, dass der Kriegsgefangenen-Vertrag mit Bestimmungen des Vertrages von St. Germain im Widerspruch stehe. Wir müssen zunächst die Mitteilung abwarten, welches die Widersprüche sein sollen, können aber schon jetzt erklären, dass der Vertrag über die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen keine von uns im Frieden von St. Germain übernommene Verpflichtung aufheben oder einschränken kann, dass wir vielmehr die übernommenen Verpflichtungen durchaus erfüllen werden.

Endlich soll zur Klarstellung des formalen Vorganges noch Folgendes bemerkt werden: Im Monat Mai erhielten wir von dem russischen Vertreter in Berlin die Zusicherung, dass der zwischen Deutschland und Russland abgeschlossene Vertrag über die Kriegsgefangenen auch auf unsere Gefangenen Anwendung finden werde. Anfangs Juni erfuhren wir, dass unsere Offiziere in Russland zurückgehalten werden, weil wir angeblich Polen Waffen und Munition

geliefert hatten. Gegen Ende Juni bekamen wir die Nachricht, dass aus dem gleichen Grunde auch die Transporte österreichischer Mannschaften aus Russland eingestellt wurden. Deshalb wurde der Abgeordnete Richter, Vizepräsident der Kriegsgefangenen-Kommission der Nationalversammlung, nach Berlin entsendet, um mit dem russischen Vertreter neuerlich zu verhandeln. Dieser wies den Abgeordneten Richter an den russischen Vertreter in Kopenhagen. Mit diesem hat Richter den, dem deutschen im wesentlichen analogen Vertrag am 5. Juli abgeschlossen und nach Wien nur kurz die Tatsache des Abschlusses telegraphiert. Am 12. Juli kehrte Abgeordneter Richter nach Wien zurück. Hierauf wurde der Hauptausschuss der Nationalversammlung und der Kabinettsrat für den 14. beziehungsweise 15. Juli einberufen. Abgeordneter Richter legte dem Hauptausschusse und dem Kabinettsrat den Vertrag vor, der einstimmig angenommen und am folgenden Tag publiziert wurde. Die Eile, in der dies geschehen ist, war nur durch Gründe der Menschlichkeit und wichtige innerpolitische Gründe diktiert. Dass hiedurch was nicht voraus gesehen werden konnte Anstoß bei der Reparationskommission erregt wurde, bedauert die Regierung sehr.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

4.

Kontrolle der Ausgabengebarung durch die Reparationskommission.

Sektionschef Dr. Grimm berichtet auf Grund einer kürzlich mit dem Sekretär der Finanzabteilung der Reparationskommission und dem Chef dieser Abteilung geführten Unterredung, dass sich die Reparationskommission demnächst mit dem Staatsamt für Finanzen wegen Einführung einer weitgehenden Kontrolle der Ausgabengebarung, sowie wegen Durchsetzung von Ersparungsmaßnahmen und Aufteilung der Vorkriegsschulden in Verbindung setzen werde. Es sei zu gewärtigen, dass über einzelne Voranschlagsposten werde Aufklärung verlangt werden.

Nachdem Redner noch die im Zusammenhange damit allenfalls zu treffenden personellen Maßnahmen zur Erwägung gestellt hatte, beschließt der Kabinettsrat über Antrag des Staatssekretärs Dr. Renner die Angelegenheit dem Hauptausschusse der Nationalversammlung zu unterbreiten.

5.

Forderungen der Pensionisten.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass die paritätische Lohnkommission die Gewährung der

einmaligen Notaushilfe an die Staatsangestellten ohne jede Klausel zur Kenntnis genommen und das Petit gestellt habe, diese Aushilfe sei in den Monaten August und September zu wiederholen. Er habe diese Forderung namens der Regierung entschiedenst abgelehnt. Bei diesem Anlasse wurde auch auf die Notwendigkeit eines Ausgleiches zwischen der verschiedenen Behandlung der Dezember-Jänner-Pensionisten und der Februar-März-Pensionisten verwiesen. Der Vorsitzende ersucht das Staatsamt für Finanzen dem Kabinettsrat zum Zwecke dieses auch von den politischen Parteien gewünschten Härtenausgleiches einen Vorschlag zu unterbreiten, der sodann dem Hauptausschusse vorzulegen sein wird.

Sektionschef Dr. Grimm nimmt diesen Wunsch zur Kenntnis und ersucht, dass zu den Verhandlungen des Hauptausschusses ein Vertreter des Staatsamtes für Finanzen zugezogen werde.

6.

Nachträgliche Genehmigung der dringlichkeitshalber bereits verfügten Kundmachung mehrerer Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung.

Der Vorsitzen de erbittet und erhält vom Kabinettsrate die nachträgliche Genehmigung zu der dringlichkeitshalber bereits verfügten Kundmachung nachstehender von der Nationalversammlung beschlossener Gesetze:

- 1.) über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920,
- 2.) betreffend die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz),
- 3.) betreffend die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport-oder Turnplätze (Spielplatzanforderungsgesetz),
- 4.) betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillarund ähnlichen Kapitalien,
- 5.) über die Abänderung des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R.G.B1. Nr. 87, in betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ankommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren,
- 6.) betreffend die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr.15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung,
- 7.) über die Verwendbarkeit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten

Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillarund ähnlichen Kapitalien,

- 8.) wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben,
- 9.) über eine Verlängerung der Gerichtsferien.

7.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Über Vorschlag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze

- 1.) über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich,
- 2.) über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere (Heeresdisziplinargesetz),
- 3.) über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919, 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920,
  - 4.) betreffend den Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen,
  - 5.) betreffend das Gemeindeüberweisungegesetz,
  - 6.) betreffend Maßregeln zur Verhütung des Rückfalls,
- 7.) über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats-(Staatsbahn-) Angestellten aus Anlass ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich,
- 8.) über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Graz auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien,
- 9.) womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St.G.Bl. Nr. 120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugesetz),
- 10.) über außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920),
- 11.) über die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlass der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens,
  - 12.) betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten,

- 13.) betreffend die Einführung der elektrischen Zugsförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich und
  - 14.) betreffend die Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 keine Vorstellung.

Die erwähnten Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Leiter der Staatskanzlei und die zuständigen Sekretäre des Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

8.

# Vollzugsanweisung zur Wahlordnung.

Der V or sit zen de gibt bekannt, dass der Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei gegen den Beschluss des Hauptausschusses vom 23. Juli 1. J., wonach in der Vollzugsanweisung zur Wahlordnung auch jene Personen, denen der Staatsvertrag von St. Germain die Staatsbürgerschaft aberkannt, als wahlberechtigt anerkannt werden sollen, eine Reihe von Bedenken erhoben habe.

Die Äußerung des Gesetzgebungsdienstes führe aus, dass der Hauptausschuss den Standpunkt eingenommen habe, der Staatsvertrag von St. Germain erzeuge nicht unmittelbar allgemein verbindliches Recht, sondern bedürfe, soweit er Rechte und Pflichten der Staatsbürger berühre, zu seiner Wirksamkeit erst der Schaffung besonderer gesetzlicher Unterlagen, sei es durch Abänderung bestehender oder durch Erlassung neuer Gesetze. Diese Anschauung widerspreche jedoch ebenso sehr der herrschenden rechtswissenschaftlichen Auffassung wie der bisherigen österreichischen Praxis, die im Sinne der Verfassung namentlich auch im Falle des Staatsvertrages von St. Germain das unmittelbare, eines Durchführungsgesetzes nicht mehr bedürfende Inkrafttreten des Staatsvertrages nicht bezweifelt habe. Den Beweis dafür bilde, dass das Burgenland ohne eine Abänderung des österreichischen Gebietsgesetzes auf Grund des bloßen Inkrafttretens des Staatsvertrages als Bestandteil unseres Staatsgebietes betrachtet werde. Mit voller Deutlichkeit erscheine dieser Standpunkt im Motivenbericht zum Wehrgesetz niedergelegt, wo ausgesprochen sei, dass "Bestimmungen, die im Staatsvertrag festgelegt sind, im allgemeinen in den Entwurf nicht übernommen wurden, da sie durch seine Verlautbarung ohnedies Gesetzeskraft erlangen."

Die Vollzugsanweisung zur Wahlordnung stünde, insoferne sie die in Rede stellende Kategorie bisheriger Staatsbürger als wahlberechtigt behandle, im Widerspruche zur Wahlordnung, also zu dem Gesetze, auf dessen Grundlage sie erlassen ist, und wäre in diesem Punkte zweifelsohne gesetzeswidrig und zugleich, da Vollzugsanweisungen gemäß Artikel 11 des rezipierten Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.B1. Nr. 145, über die

Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt nur "auf Grund der Gesetze" erlassen werden dürfen, verfassungswidrig. Dieser Umstand besitze insofern besondere praktische Bedeutung, als voraussichtlich der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtshof sowie namentlich der Wahlgerichtshof in die Lage kommen werden, die Giltigkeit dieser Bestimmung der Vollzugsanweisung zu überprüfen, wobei nach der Auffassung des Gesetzgebungsdienstes kein Zweifel bestehen könne, das die Gerichtshöfe die Ungiltigkeit der Bestimmung aussprechen würden.

Die in Aussicht genommene Bestimmung der Vollzugsanweisung zur Wahlordnung würde sich jedoch nicht bloß zum Staatsrecht, sondern auch zum Völkerrecht in Widerspruch setzen und zwar insofern, als Artikel 230 des Staatsvertrages von St. Germain Österreich verpflichtet "die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatstaate zu entbinden". Bedeutsam dafür sei auch noch der Artikel 70 des Staatsvertrages der bestimme "das (sic!) alle Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiete besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen weiteres und unter Ausschluss österreichischen Monarchie gehörte, ohne der Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates erwerben, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt".

Die in der Ausstattung bisheriger österreichischer Staatsbürger die durch den Staatsvertrag von St. Germain die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, mit dem Wahlrechte liegende Völkerrechtsverletzung trete besonders bei Berücksichtigung des Umstandes in die Erscheinung, dass das Wahlrecht in mehreren Ländern zugleich die Wahlpflicht begründet. Diese Völkerrechtsverletzung könnte sogar gemäß Artikel 69 des Staatsvertrages von St. Germain einer weiteren gerichtlichen Überprüfung durch den "ständigen internationalen Gerichtshof" unterzogen werden, welcher der in der Vollzugsanweisung zum Ausdruck kommenden Auffassung der österreichischen Regierung unstreitig die Anerkennung versagen würde.

Dazu kämen noch eine Reihe praktisch-politischer Bedenken namentlich die missliche Konsequenz, dass nach der beabsichtigten Regelung Ausländer auch zur Nationalversammlung gewählt werden könnten und als Abgeordnete dann mit dem wichtigen Rechte der Immunität ausgestattet wären.

Diese Einwendungen haben den sprechenden Staatssekretär veranlasst, die Bedenken gegen den Beschluss des Hauptausschusses den Präsidenten der Nationalversammlung mit der Anregung vorzubringen, die Einberufung einer neuerlichen Sitzung des Hauptausschusses zwecks Reassumierung des Beschlusses in Erwägung zu ziehen.

Redner bittet der Kabinettsrat möge hievon Kenntnis nehmen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r widerspricht den geltend gemachten Bedenken. Nach seinen Darlegungen stehe es jedem Staate frei, an den politischen Rechten alle Personen teilnehmen zu lassen, welche er dafür in Aussicht nehme. Dies sei auch bei den Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung bezüglich der deutschen Reichsangehörigen der Fall gewesen. Der Beschluss des Hauptausschusses beinhalte eine klare Willensäußerung, die von den Regierungsämtern nicht frustriert werden dürfe; deren Sache sei es vielmehr nur, den Weg zu finden auf welchem der Wille des Hauptausschusses durchgeführt werden könne.

Unterstaatssekretär M i k l a s erkennt an, dass der Ausschluss der Personen aus den durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebieten, welche Österreicher sein wollen, eine politisch nahezu unerträgliche Härte bedeute; andererseits können aber die Beschlüsse des Hauptausschusses für die Regierung doch nur insoweit verbindlich sein, als sie keinen Widerspruch mit den Gesetzen enthalten. Im vorliegendes Falle sei zweifellos ein Widerspruch mit dem Gesetzeskraft tragenden Staatsvertrag von St. Germain gegeben, der zwar durch eine entsprechende Fassung des Wahlgesetzes selbst hätte überbrückt werden können, sich durch eine Vollzugsanweisung aber nicht beseitigen lasse.

Staatssekretär Dr. Renner erwidert, der Friedensvertrag schaffe nur hinsichtlich jener Materien unmittelbar wirksames Recht, auf deren Regelung er direkt abgestellt ist. In allen anderen Belangen bedürfe es erst einer besonderen gesetzlichen Durchführung. In der Frage der Staatsbürgerschaft und des Wahlrechtes bilde der Friedensvertrag jedesfalls keine ausschließliche Rechtsquelle, ebenso wie er auch das Gebietsgesetz als solches nicht aufhebe. Die Staatsbürgerschaft der in Österreich lebenden Personen aus Deutschböhmen, dem Sudetenland, dann Südböhmen und Südmähren sei zudem im Staatsvertrag von St. Germain und im Sondervertrag der Entente mit der Tschechoslovakei, zu dessen Anerkennung Österreich nach dem Staatsvertrag von St. Germain gleichfalls verpflichtet ist, durchaus widersprechend geregelt, sodass hier eine Lücke klaffe. Bei dieser Sachlage obwalte also kein Bedenken, das Wahlrecht einfach nach dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetze zu umschreiben und das Gebietsgesetz als Rechtsgrundlage für die Zuerkennung der Wahlberechtigung zu berufen.

Sektionschef Dr. Grimm wendet gegen den Beschluss des Hauptausschusses ein, dass er

auf staatsfinanzielle Interessen nicht Bedacht nehme und die ganze seit Oktober 1919 eingehaltene Praxis bei der Zulassung von Staatspapieren zur Kontrollbezeichnung umstoße. Während bis zum Oktober 1919 eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Kontrollbezeichnung das Vorliegen der Staatsbürgerschaftserklärung gewesen sei, habe der 20. Durchführungserlass zur 3. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St.G.Bl. Nr. 230, über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften, die Sicherung der Vermögensabgabe mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Staatsvertrages von St.Germain den Nachweis der Zuständigkeit in einer Gemeinde der Republik Österreich gefordert. Wenn nunmehr auf Grund der Staatsbürgerschaftserklärung das Staatsbürgerrecht in seinem vollen Umfange zugestanden werden sollte, wäre die Folge, dass der Kriegsanleihebesitz aller in den Nationalstaaten heimatberechtigten Personen, soweit sie die Staatsbürgerschaftserklärung abgegeben haben, und die übrigen Voraussetzungen für die Kontrollbezeichnung zutreffen, kaum mit irgendeiner Aussicht auf Erfolg von der Zulassung zur Kontrollbezeichnung ausgeschlossen werden könnte. Die umfangreiche in dem erwähnten Durchführungserlass angeordnete Revision der bereits zur Kontrollbezeichnung zugelassenen Kriegsanleihen und der dadurch bereits in zahlreichen Fällen bewirkte Widerruf der seinerzeitigen Zulassung zur Kontrollbezeichnung würde also hinfällig.

Die größte Zahl dieser Fälle betreffe Personen aus den Sudetenländern, so dass dem Staat durch die Anerkennung deren Staatspapiere und Kriegsanleihen als österreichischer Anteil eine schwere finanzielle Belastung erwachsen würde.

Aus diesen Gründen hätte das Staatsamt für Finanzen an den Widerruf des Beschlusses des Hauptausschusses das allergrößte Interesse. Sollte dies aber nicht möglich sein, es müsste in der Vollzugsanweisung wenigstens eine Formulierung gewählt werden, welche die Gültigkeit der Staatsbürgerschaftserklärung ausdrücklich nur auf das Wahlrecht beschränkt und alle anderen Rechtsfolgen als ausgeschlossen erklärt.

Staatssekretär Hanusch tritt für die Durchführung des Beschlusses des Hauptausschusses, jedoch mit der von Sektionschef Dr. Grimm vorgebrachten Einschränkung ein. Eine solche Einschränkung sei auch aus dem Grunde unerlässlich, weil sich in Österreich eine sehr große Anzahl von Invaliden aus den deutschen Gegenden der Tschechoslovakei befinden, die dann Anspruch auf die Versorgung durch den österreichischen Staat erheben könnten.

Ministerialsekretär Dr. M e r k l führt aus, dass die Textierung der Vollzugsanweisung zur Wahlordnung gemäß des Beschlusses des Hauptausschusses sowohl das österreichische Staatsrecht als auch das Völkerrecht verletzen würde. Gerade den Personen, denen der

Staatsvertrag von St. Germain das österreichische Staatsbürgerrecht abspricht könne nicht einmal unsere Gesetzgebung, geschweige denn eine zum Wahlgesetze in Widerspruch tretende Vollzugsanweisung das Wahlrecht zusprechen oder gar die Wahlpflicht auferlegen. Es gehe auch schwerlich an, einzelne Bestimmungen des Staatsvertrages als unmittelbar wirksam, andere Bestimmungen jedoch, die gleicherweise formuliert sind, als eines Durchführungsgesetzes bedürftig zu behandeln. Ferner sei es bedenklich, den Personen, die man gelegentlich der Wahlen als Staatsbürger behandelt, im übrigen die aus der Staatsbürgerschaft sich ergebenden Rechte abzusprechen. Die Herausgabe Vollzugsanweisung in der vom Hauptausschusse beschlossenen Fassung dürfte außer zu politischen Schwierigkeiten auch zu gerichtlichen Anfechtungen vor internationalen und staatlichen Instanzen Anlass geben und werden die Giltigkeit der Wahlen, soweit an ihnen Ausländer teilnehmen, in Frage stellen.

Staatssekretär Dr. Deutsch erklärt, dass es der ausdrückliche Wille des Hauptausschusses sei, den Personen deutscher Nationalität aus den verloren gegangenen Gebieten das Wahlrecht, zuzuerkennen. Die Aufgabe der Regierung, die sonst in allen politischen Fragen die Entscheidung immer dem Hauptausschusse überlasse, könne nur darin bestehen, den Willen des Hauptausschusses zu verwirklichen und, soferne dazu die Erlassung einer Vollzugsanweisung nicht ausreichen sollte, Vorschläge für die entsprechenden gesetzlichen Vorsorgen zu erstatten. Durch den juristischen Streit über den Zusammenhang zwischen Staatsbürgerschaft und Wahlrecht dürfe aber die Hinausgabe Vollzugsanweisung unter keinen Umständen aufgehalten werden, um dadurch nicht die Wahlen zu verzögern.

Staatssekretär Dr. R o l l e r führt aus, dass es sich nicht darum handle, das Wahlrecht von Ausländern in der Verfassungsgrundlage festzulegen, sondern der in der Geschichte einzig dastehende Tatsache Rechnung zu tragen, dass politische Wahlen in eine Zeit fallen, in der die Staatsbürgerschaft eines sehr erheblichen Prozentsatzes der Bevölkerung (in Wien nach der Volkszählung von 1910 rund 1/4 der Bevölkerung und daher auch der Wählerschaft) noch ungeklärt sei. Die Verwendung verfassungsrechtlicher Analogien, erscheine daher bei dieser einmaligen Ausnahmsverfügung nicht am Platze. Auch die sachlichen Bedenken gegen die Zulassung von Personen, die formell Ausländer sind zur Wahl werden durch die Besonderheit des Falles entkräftet, denn es habe sich noch niemals ereignet, dass sich Optionen nicht bloß auf bestimmt abgegrenzte und verhältnismäßig kleine Gebiete, sondern wie jetzt auf ganze Staaten bezogen.

Durch das Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain und des sogenannten

Minoritätenvertrages zwischen der Entente und der Tschechoslovakei werden alle aus den Sudetenländern stammenden Personen, auch wenn sie jetzt in einer österreichischen Gemeinde das Heimatrecht besitzen, mit Ausschluss der österreichischen Staatsbürgerschaft als Angehörige der Tschechoslovakei erklärt und müssten daher formell alle Rechte, Befugnisse und Ämter verlieren, die an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft geknüpft sind.

Zur Abschwächung dieser unhaltbaren Folgerungen seien zwar Vereinbarungen zwischen Österreich und der Tschechoslovakei getroffen worden, die aber augenblicklich noch nicht in Wirksamkeit stehen.

Staatsrechtlich sei es allerdings nicht möglich, im Wege einer Vollzugsanweisung das Wahlrecht auf Personen auszudehnen, die nach dem Gesetze nicht wahlberechtigt sind; es müsste daher zur Erlassung eines Nachtragsgesetzes gegriffen werden. Dies hätte etwa zu bestimmen: "Personen, die auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain und der damit im Zusammenhang stehenden zwischenstaatlichen Abmachungen berechtigt sind, für die österreichische Staatsbürgerschaft zu optieren, besitzen das aktive und passive Wahlrecht unter denselben Voraussetzungen, wie österreichische Staatsangehörige. Die Abstimmungsgebiete sind wie Teile jenes Staates zu behandeln, in dessen Verwaltung sie stehen. Der Wahlpflicht sind diese Personen nicht unterworfen".

Ministerialvizesekretär Dr. Merkl macht aufmerksam, dass die in der Äußerung des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei geltend gemachten völkerrechtlichen Bedenken auch für den Fall aufrecht bleiben, dass etwa im Wege eines Gesetzes den durch den Staatsvertrag von St. Germain der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig gegangenen Personen das Wahlrecht zugesprochen werden sollte. Schon gelegentlich der parlamentarischen Behandlung der seither in Kraft getretenen Wahlordnung sei die Frage des Wahlrechtes der fraglichen Ausländer aufgetaucht, nachdem jedoch der Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei juristische Bedenken erhoben hatte, vom Ausschusse nicht weiter in Verhandlung gezogen worden. In der Frage, inwieweit der Beschluss des Hauptausschusses die Regierung binde und von ihr durchgeführt werden müsse, sei zu bedenken, dass die Erlassung der Vollzugsanweisung in der Wahlordnung der Regierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss übertragen sei, sodass die Regierung einen in entscheidender Weise mitbestimmenden Faktor darstelle, der überdies bei seiner Entscheidung im Gegensatz zum Hauptausschuss unter der Ministerverantwortlichkeit stehe.

Nach einem Vorschlage der Staatssekretäre Dr. Renner und Breisk y einigt sich der Kabinettsrat schließlich dahin, dass in die Vollzugsanweisung die vom Hauptausschusse gewünschte Bestimmung in der Fassung aufzunehmen ist, dass unter den übrigen Voraussetzungen alle Personen als wahlberechtigt bezeichnet werden, soferne sie das Heimatsrecht in einer Gemeinde des Gebietes der Republik Österreich nach dem Staatsvertrage von St. Germain besitzen oder die Staatsbürgerschaft in der Republik Österreich auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91, erworben haben, beziehungsweise die Staatsbürgerschaft besitzen ohne gleichzeitig in Österreich heimatszuständig zu sein, oder in einer Gemeinde heimatsberechtigt sind, die nach dem Gebietsgesetze zur Republik Österreich gehört oder aber schließlich nach dem Staatsvertrage von St. Germain zugunsten der Republik Österreich optiert haben.

Dem Hauptausschusse ist jedoch mitzuteilen, dass dieser Vorgang gewählt wurde, um seinen Beschluss vom 23. Juli ungeachtet der dagegen erhobenen juristischen Bedenken Rechnung zu tragen und der Hauptausschuss nunmehr darüber entscheiden möge, ob diese Bedenken nicht im Wege eines Nachtragsgesetzes beseitigt werden sollten. Der von Sektionschef Dr. Grimm angeregte Vorbehalt wird als interne Richtschnur für das Vorgehen der Staatsämter aufgestellt.

9.

## Regelung des Archivwesens.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Archivwesen in Österreich gegenwärtig einer einheitlichen, fachmännischen und wissenschaftlichen Leitung entbehre, obwohl mit Rücksicht auf die vollzogenen staatlichen Umwälzungen gerade dieser Verwaltungszweig einer Neuordnung dringend bedürfe, wenn sich nicht kaum mehr gutzumachende Versäumnisse schon in naher Zukunft für die Verwaltung und für die Wissenschaft schwer rächen sollen. Eine baldige Neuordnung liege auch im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der staatlichen Verwaltung.

Deshalb habe er auf Ersuchen und im Vereine mit der Gewerkschaft der wissenschaftlichen Beamten Österreichs als Vorstand eines der größten staatlichen Archive schon vor längerer Zeit die Grundzüge für eine fachmännische Reform ausgearbeitet und gemeinsam mit den hervorragendsten Fachmännern durchberaten.

Wir besitzen in unseren Archiven Schätze von außerordentlich großem wissenschaftlichem Werte, die auch für eine geregelte Verwaltung vielfach von großer Bedeutung sind. Nicht leicht ein anderer Staat könne sich darin mit uns messen.

Je sorgfältiger wir diese Schätze hüten und pflegen, desto größer werde der praktische und wissenschaftliche Nutzen und die Anziehungskraft sein, die sie auf die gesamte

wissenschaftliche Welt auszuüben vermögen, und umso größer seien auch die wirtschaftlichen Vorteile, die wir daraus schöpfen können.

Leider entbehren wir einer einheitlichen Verwaltung und Obsorge für unsere Archive, während andere Staaten, wie namentlich Preußen, Bayern, Italien und Frankreich, in dieser Beziehung schon längst mustergebend vorangegangen seien. Bei uns bestehe derzeit lediglich der Archivrat, der jedoch nach seiner Einrichtung dem ganzen Zweck nicht entspreche und auch wesentlich andere Aufgaben zu erfüllen habe.

Die Frage einer einheitlichen Regelung des Archivwesens auf rein fachmännischer Grundlage sei nun insoferne in ein akutes Stadium getreten, als infolge der staatlichen Umwälzungen die früheren Unterschiede im der Verwaltung und Zugehörigkeit zwischen den Archiven der ehemaligen gemeinsamen Ministerien, der ehemaligen österreichischen Ministerien, der Statthaltereien und Landesregierungen und der autonomen Landesstellen verschwunden seien und sie alle nunmehr staatliche Archive darstellen. Für einzelne, und zwar gerade die bedeutendsten dieser Institute, wie z.B. das frühere Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Kriegsarchiv, das gemeinsame Finanzarchiv und einzelne Landesarchive, welche schon begonnen haben, sich auf eigene Faust und ohne Rücksicht auf die gemeinsamen Interessen zu reorganisieren, lasse sich die Notwendigkeit, ihre Stellung im staatlichen Organismus neu festzulegen, nicht länger abweisen. Dies gelte vor allem vom Kriegsarchiv, das gegenwärtig noch als liquidierende Stelle keinem Staatsamt angegliedert sei und daher einer obersten parlamentarisch, verantwortlichen Stelle entbehre und dessen Personal schon in der allernächsten Zeit nach dem Militärabbaugesetz behandelt werden müsse. Die gegenwärtige Stellung des Kriegsarchivs sei daher unhaltbar und erfordert eine sofortige Neuordnung.

Es empfehle sich aber, bei diesem Anlasse gleich die ganze Frage der Neuregelung unseres Archivswesens überhaupt zu lösen, und zwar zunächst in dem Sinne, dass an die Spitze der Organisation nach bewährten Vorbildern in anderen Staaten eine fachmännische Generaldirektion oder ein "Archivamt" gestellt werde, das den weiteren Aufbau der ganzen Organisation einzuleiten und durchzuführen hätte.

Diese Neuregelung hätte unter eingehender Berücksichtigung aller hiebei in Betracht kommenden Momente nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

- 1.) Als oberste Stelle für die einheitliche fachmännische und wissenschaftliche Führung des Archivwesens in Österreich wäre ein eigenes "Archivamt" einzurichten.
- 2.) Dieses Archivamt wäre mit Rücksicht auf den grundlegenden Charakter des Archivdienstes, der in erster Linie ein Verwaltungen dienstlicher und in dieser

Hinsicht ein alle Ressorts gleichmäßig umfassender ist und die Förderung wissenschaftlicher Studien erst in zweiter Linie bezweckt, der Staatskanzlei anzugliedern und unterzuordnen.

- 3.) Das Archivamt hätte die erforderlichen Studien und vorbereitenden Schritte zur einheitlichen Regelung des gesamten staatlichen Archivwesens unverweilt durchzuführen und im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der wissenschaftlichen Beamten, Abteilung Archivwesen, dem Kabinettsrate bestimmte Vorschläge zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.) Die rechtliche und organisatorische Stellung der einzelnen Archive, insbesondere auch das Eigentumsrecht an den Archiven und die tatsächliche Führung ihrer Geschäfte sowie die dienstliche Unterstellung des betreffenden Personales blieben durch die Errichtung des Archivamtes vollständig unberührt.
- 5.) Unbeschadet des im Punkt 4 ausgesprochenen Grundsatzes wäre jedoch auch die Möglichkeit vorzusehen, dem Archivamt einzelne staatliche Archive auch in dienstlicher und persönlicher Beziehung als sonst selbständige Institute zu unterstellen. Diese Unterstellung wäre sogleich bezüglich des Staatsarchives, des Kriegsarchives und des ehemaligen gemeinsamen Finanzarchives durchzuführen, da diese Archive derzeit keinem Ressort unmittelbar zugehören. Die Unterstellung anderer Archive hätte nur dann zu erfolgen, wenn es das Staatsamt, dem sie gegenwärtig unterstehen, seinerzeit wünscht.
- 6.) Zur Führung des Archivamtes unter der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit des Staatskanzlers wären vorläufig bis zur endgiltigen Regelung zwei Fachmänner aus dem praktischen Archivdienste, deren einer als Leiter, der andere als Stellvertreter zu fungieren hätte, zu berufen. Das Bureau des Archivrates, dessen Tätigkeit gegenwärtig ohnedies sehr geringfügig ist, wäre dem Archivamt als dessen Bureau vorläufig zuzuweisen.
  - 7.) Die Neuregelung hätte durch Beschluss der Staatsregierung zu erfolgen.

In den beteiligten Fachkreisen bestehe keine Divergenz der Meinungen über die Einrichtung des Archivamtes im vorgeschlagenen Sinne. Auch habe man sich fast einhellig für die Angliederung des Archivamtes an die Staatskanzlei ausgesprochen. Nur die Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, wünschen die Unterstellung des Archivamtes wegen des wissenschaftlichen Charakters des Archivwesens unter das Unterrichtsamt, die Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Abteilung für Inneres, wieder hätten sich für die Belassung des Archivwesens im Ressortbereiche der

politischen Verwaltung ausgesprochen, weil der größte Teil der Archive, besonders jene in den Ländern, der politischen Verwaltung angehören und auch der Archivrat von jeher dem Ministerium des Innern untergeordnet war. Sämtliche Fachleute in den staatlichen Archiven der Länder hätten sich jedoch für die Unterstellung ihrer Anstalten unter die Staatskanzlei ausgesprochen.

Es müsse einerseits betont werden, dass eine sachgemäße Förderung der wissenschaftlichen Ziele des Archivwesens bei einer Verbindung des Archivamtes mit der Staatskanzlei wohl vollkommen gewährleistet erscheine; anderseits scheine der Archivdienst in seiner Eigenschaft als Verwaltungsdienst wohl weniger eine fachliche Kompetenz eines einzelnen Staatsamtes, als eine der gesamten staatlichen Verwaltung dienende Hilfseinrichtung, weshalb die Einbeziehung des Archivwesens in den Wirkungskreis der Staatskanzlei unter dem Titel der Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen (§ 11, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.B1. Nr. 139) begründet erscheine.

Gleichwohl möchte der sprechende Staatssekretär mit Rücksicht auf den Wunsch des abwesenden Unterstaatssekretärs G l ö c k e l, persönlich seine Stellungnahme in dieser Frage kundgeben zu können, heute keine definitive Schlussfassung über seine Anträge erbitten, sondern lediglich im Interesse der unaufschiebbaren Lösung der Frage des Kriegsarchivs vorschlagen, der Kabinettsrat wolle heute nur prinzipiell die Schaffung eines Archivamtes beschließen, dem das Kriegsarchiv und allenfalls noch andere Archive, welche dies wünschen, unterstellt werden. Ferner wolle der Kabinettsrat zwei Fachmänner, als welche er den Archivbevollmächtigten der Republik Österreich Hofrat Professor Dr. R e d l i c h und sich selbst namhaft mache, mit der Leitung des Archivamtes und mit der Vorbereitung der weiteren Reform sowie der Antragstellung an den Kabinettsrat betrauen. Durch diese Maßnahme solle der endgiltigen Entscheidung, welchem Ressort das Archivwesen zu unterstellen sei, in keiner Weise vorgegriffen werden.

Sektionschef Dr. K e 11 e beantragt im Auftrage des Unterstaatssekretärs G l ö c k e l die Vertagung der Angelegenheit.

Staatssekretär Dr. De u t s c h und Staatssekretär Dr. R e n n e r unterstützen diesen Vertagungsantrag mit der Begründung, dass die vorgeschlagene provisorische Maßnahme immerhin der endgiltigen Regelung der ganzen Frage präjudizieren könnte.

Der Vorsitzende betont nochmals die außerordentliche Dringlichkeit der Angelegenheit und ersucht, dem von ihm beantragten Provisorium zuzustimmen.

Sektionschef Dr. Kelle stellt den Vermittlungsantrag, im gegenwärtigen Zeitpunkte

keine definitive Regelung des Archivwesens vorzunehmen, sondern lediglich das Kriegsarchiv provisorisch dem Staatsamte für Inneres und Unterricht, Abteilung Inneres, anzugliedern, das schon bisher die Archivangelegenheiten behandelt habe.

Der Vorsitzen de nimmt entschieden gegen die Anschauung Stellung, dass das Archivwesen bisher der Gegenstand eines speziellen Referates eines einzigen Staatsamtes gebildet habe, und vertagt die weitere Behandlung des Gegenstandes.

10.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariates im Staatsamt für Heerwesen.

Staatssekretär Dr. De ut sch verweist darauf, dass gemäß § 7 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 122, der Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariates im Staatsamt für Heerwesen durch Vollzugsanweisung zu bestimmen ist. In Durchführung dieser Bestimmung beabsichtige er die vom Kabinettsrate- im Wortlaute vorliegende Vollzugsanweisung zu erlassen. Er sei zwar gemäß § 48 des Wehrgesetzes mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut, doch bestimme ihn die besondere Bedeutung der Institution des Zivilkommissariates, die in Aussicht genommene Regelung seiner Stellung nicht ohne Einwilligung der Staatsregierung zu verfügen.

Redner bitte daher, der Kabinettsrat wolle der Erlassung dieser Vollzugsanweisung zustimmen.

Zu § 12 bemerkt der sprechende Staatssekretär, dass ihm nach dem bisherigen Gang der Verhandlungen nicht ganz klar geworden sei, ob die christlichsozialen Zivilkommissäre die Kenntnis der vom Staatsamte für Heerwesen herauszugebenden wichtigeren Verordnungen und Erlässe noch <u>vor</u> ihrer Herausgabe wünschen oder nicht. Er schlage deshalb vor, dass diese Frage offen bleibe und er mit den christlichsozialen Zivilkommissären noch bezüglich einer dementsprechenden Auslegung des § 12 Fühlung nehmen solle. Redner sei der Ansicht, dass kein Anstand obwalte, den Zivilkommissären die wichtigeren Verordnungen und Erlässe noch vor ihrer Herausgabe zur Kenntnis zu bringen.

Der Kabinettsrat pflichtet dem Vorschlage des Staatssekretärs Dr. De utsch bei und ermächtigt ihn zur Erlassung der Vollzugsanweisung.

11.

Reihung des Staatsamtes für Äußeres in der Liste der österreichischen Staatsämter. Staatssekretär Dr. R e n n e r führt aus, dass die Reihung der österreichischen Staatsämter auf den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung beruhe. § 9 zähle die definitiven Staatsämter Österreichs auf, § 10 nenne jene, die nur bis zur Erlassung der zur Durchführung des Art. 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich erforderlichen besonderen Gesetze (d. h. bis zur Durchführung des Anschlusses an das Deutsche Reich) fortzubestehen haben. Unter diesen figuriere das Staatsamt für Äußeres an erster Stelle, wodurch es in der Gesamtliste an den siebenten Platz rücke.

Da durch Art, 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 484, über die Staatsform der Art. 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, in Gemäßheit des Art. 88 des Vertrages von St. Germain ausdrücklich aboliert worden sei, falle der in den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, statuierte Unterschied zwischen dauernden und vorläufigen Staatsämtern weg und eröffne sich die Möglichkeit, die oben skizzierte Reihung der österreichischen Staatsämter zu überprüften.

Für die Einreihung des Staatsamtes für Äußeres an siebenter Stelle konnte ein Analogon nur in der im Almanach de Gotha von 1914 verzeichneten Plazierung des portugiesischen Außenministeriums gefunden werden, wogegen in der Liste der montenegrinischen Ministerien das Außenamt die sechste Stelle einnehme. Die weitaus überwiegende Mehrzahl aller europäischen und außereuropäischen Staaten, darunter auch Deutschland, räumen ihrem Außenamt den ersten Platz in der Reihe der Ressortministerien ein, während einige lateinische Staaten, vornehmlich Mittel- und Südamerika, ihm die zweite Stelle, meist nach dem Innenoder dem Justizamte zuweisen.

Der Grund für diese allgemein übliche bevorzugte Behandlung des Außenamtes sei in den Regeln der internationalen Courtoisie zu suchen, die die Vertreter fremder Völker und Souveräne dadurch ehren wolle, dass sie das Amt, das zum Verkehr mit ihnen berufen ist, an prominente Stelle setze.

Redner habe den gegenwärtigen Zeitpunkt gewählt, um dem Kabinettsrat diese Frage vorzulegen, weil ihm die erfolgte Ratifizierung des Friedensvertrages und mit ihr die Wiederaufnahme der normalen diplomatischen Beziehungen zu dem uns bisher feindlichen Ausland nun auch uns in die Notwendigkeit zu versetzen scheine, uns den Besuchen der europäischen Staatenfamilie anzupassen, in die wir mit 16. Juli 1. J. eingetreten sind. Ein Abweichen von diesen Bräuchen aus einem dem Auslande notwendigerweise unverständlichen Grunde, dürfte sich gerade bei unserem auf die Unterstützung des Auslandes in so hohem Maße angewiesenen Staate am wenigsten empfehlen.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

"Das Staatsamt für Äußeres ist künftighin in allen legislatorischen und administrativen Texten und in allen amtlichen und offiziösen Veröffentlichungen, die eine Aufzählung österreichischer Staatsämter beinhalten, an erster Stelle in der Reihe der Ressortämter anzuführen".

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

#### 12.

# Gesetzentwurf über die Fürsorgeerziehung.

Staatssekretär H a n u s c h erinnert daran, dass die Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 20. Mai 1. J. zugleich mit dem Finanzgesetz unter anderem auch die folgende Entschließung angenommen habe:

"Die Regierung wird aufgefordert, in kürzester Frist der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über Fürsorgeerziehung vorzulegen, da die infolge des Krieges sich immer mehr fühlbar machende Jugendverwahrlosung die Schaffung eines solchen Gesetzes derzeit mehr denn je erforderlich macht."

Diesem Auftrage der Nationalversammlung nachzukommen, sei das Staatsamt für soziale Verwaltung in der Lage. Es habe unmittelbar nachdem der Finanz- und Budgetausschuss der Nationalversammlung am 17. Jänner l. J. die gleiche Resolution gefasst hatte, an die beteiligten Staatsämter den Entwurf eines Fürsorgeerziehungsgesetzes mit einer kurzen Auseinandersetzung über die ihm zugrunde liegenden Gedanken versendet. Die Staatsämter für Inneres und Unterricht (beide Abteilungen), für Justiz, sowie für Handel und Gewerbe, haben dem Entwürfe grundsätzlich zugestimmt und die von ihnen vorgebrachten Abänderungswünsche seien in einer gemeinsamen Sitzung der Vertreter der Staatsämter vom Staatsamte für soziale Verwaltung aufgenommen und sodann in den Entwurf verarbeitet worden. Lediglich das Staatsamt für Finanzen habe zum Teile aus grundsätzlichen Erwägungen, zum Teil infolge staatsfinanzieller Bedenken seine Zustimmung zu dem Entwürfe verweigert und es seien die seither darüber geführten Verhandlungen ergebnislos gewesen. Diese Verzögerung habe bewirkt, dass eine Begutachtung des Entwurfes durch Fachleute vor dem Sommer nicht mehr möglich war und dass infolge der notwendigen Verhandlungen mit den Ländern die Vorlage des Gesetzentwurfes an die konstituierende Nationalversammlung nicht mehr möglich sei.

Um jedoch dem Wunsche der Nationalversammlung und dem in der Öffentlichkeit aus Fachkreisen und aus allen Parteilagern immer dringender werdenden Rufe zu entsprechen, sei es notwendig, dass die Arbeit nicht bereits in der zwischenstaatsamtlichen Verhandlung stecken bleibe, sondern dass der Öffentlichkeit eine zur Diskussion geeignete Vorarbeit unterbreitet werde. Es handle sich also gegenwärtig nur darum, den dem Kabinettsrate unterbreiteten Entwurf zur öffentlichen Begutachtung zu versenden und als Grundlage für die finanziellen Verhandlungen mit den Ländern zu verwenden, wobei jedoch die Stellung der Regierung hinsichtlich der finanziellen Tragweite des Entwurfes umsomehr vorbehalten werden könne, als die Bedeckungsfrage erst bei der endgültigen Fassung der materiellen Gesetzesbestimmungen zur Erörterung kommen könne.

Der sprechende Staatssekretär beantragt daher, der Kabinettsrat wolle beschließen:

Der Entschließung der Nationalversammlung entsprechend, ist die Vorlage eines Fürsorgeerziehungsgesetzentwurfes vorzubereiten und der revidierte Entwurf des Staatsamtes für soziale Verwaltung zur Grundlage der Verhandlungen mit den Ländern, der öffentlichen Begutachtung, sowie der endgültigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Staatsgütern zu machen.

Sektionschef Dr. Grimm werweist darauf, dass im Gesetze vom 24. Mai 1885, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten die Vorsorge für diese Anstalten ausdrücklich als Sache des Landes erklärt werde, während der Staat zu den Kosten der Errichtung solcher Anstalten lediglich nach Maßgabe ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einen Beitrag zu leisten habe. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun der Staat als primärer Faktor die Kosten der Fürsorgeerziehung bestreiten. Redner müsse deshalb aus staatsfinanziellen Gründen Einspruch dagegen erheben, dass der Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung zum Gegenstande von Verhandlungen mit den Ländern gemacht werde und stelle das Ersuchen, dass vorerst die Verhandlungen mit dem Staatsamte für Finanzen über die Kostenfrage (§§ 28 ff) wieder aufgenommen werden und

erst nach hergestelltem Einvernehmen die weiteren Verhandlungen eingeleitet werden.

Gegen die Bestimmung des § 15 des Entwurfes, wonach der Staat zur Durchführung der Fürsorgeerziehung wenigstens eine Erziehungsanstalt errichten solle, erhebe er keine Einwendung.

Staatssekretär H a n u s c h erklärt sich bereit, dem Verlangen des Staatsamtes für Finanzen Folge zu geben, bittet jedoch, dass der Kabinettsrat schon heute grundsätzlich die Schaffung eines Gesetzentwurfes über die Fürsorgeerziehung beschließe.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne und beauftragt das Staatsamt für soziale Verwaltung vorerst noch Verhandlungen mit dem Staatsamte für Finanzen über die finanziellen Bestimmungen einzuleiten, denen über Wunsch des Staatssekretärs Dr. R o 11 e r auch ein Vertreter des Staatsamtes für Justiz beizuziehen sein wird.

13.

Gesetzentwurf über die Beitragsleistung des Staates zum Volkschulaufwand im Jahre 1920.

Sektionschef Dr. Grimm erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwand der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1920 in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

#### 14.

Auflösung des liquidierenden gemeinsamen Finanzministeriums, des liquidierenden österreichischen Obersten Rechnungshofes und des liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshofes.

Sektionschef Dr. Grimm führt aus, dass gemäß dem Artikel 2 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 36, womit zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 377, Bestimmungen über die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation getroffen werden, das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium, der liquidierende Gemeinsame Oberste Rechnungshof und der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof dem Staatsamt für Finanzen unterstellt worden seien.

Bei der gemäß § 2 des Gesetzes sofort einzuleitenden endgiltigen Aufteilung der Geschäfte seien die übernommenen liquidierenden Stellen in möglich einfacher Weise dem Organismus des für die Fortführung der Geschäfte als nächstverwandt in Betracht kommenden Staatsamtes einzugliedern.

Nach eingehender Darlegung der diesfalls maßgebenden Gesichtspunkte sowie der den genannten Amtsteilen noch obliegenden Geschäfte beantragt Redner, das liquidierende gemeinsame Finanzministerium in das Staatsamt für Finanzen einzugliedern, den liquidierenden österreichischen Obersten Rechnungshof aufzulösen und die aus seiner bisherigen Tätigkeit etwa verbliebenen, noch einer Abwicklung bedürftigen Geschäfte, sowie solche Agenden, die sich im Zuge der Zeit aus dieser Tätigkeit noch ergeben könnten, dem Staatsrechnungshof zu übertragen, schließlich den liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshof dem Staatsamte für Finanzen als Fachrechnungsdepartement anzugliedern.

Was den Personalabbau betreffe, so sei ein solcher - obwohl das Personal seit Austrifizierung der Liquidierungsgeschäfte schon stark verringert wurde - in einem gewissen Umfange durch die beantragten Maßnahmen noch zu erwarten, wenigstens so weit es sich um Beamte handle, während die vorhandenen Hilfskräfte zum großen Teile noch durch einige Zeit benötigt werden.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne der gestellten Anträge.

## 15.

Beitritt Österreichs zum revidierten Berner Übereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Staatssekretär Dr. Roller erinnert daran, dass Österreich nach Artikel 239 des Staatsvertrages von St. Germain verpflichtet sei, dem in Berlin am 13. November 1908 revidierten, durch das Zusatzprotokoll von Bern am 20. März 1914 ergänzten Internationalen Berner Übereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst beizutreten. Eine Voraussetzung für den Beitritt bildete vom Standpunkte der innerstaatlichen Interessen die Erweiterung des durch unser geltendes Recht gewährten Urheberrechtsschutzes auf das durch das Berner Recht für den zwischenstaatlichen Verkehr zwingend vorgeschriebene Maß. Denn andernfalls wäre nach dem Beitritte den Werken inländischer Urheber in Österreich ein geringeres Maß von Schutz zuteil geworden als denen ausländischer Urheber. Die bezeichnete Voraussetzung sei nun durch die von der Nationalversammlung am 13. Juli 1920 beschlossene Urheberrechtsnovelle geschaffen worden.

Für den Beitritt zum Berner Übereinkommen stünde der Republik Österreich zwar im Sinne des bezogenen Artikels 239 eine Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain offen, es empfehle sich jedoch nach Ansicht des Staatsamtes für Justiz, dem Übereinkommen möglichst rasch beizutreten und so zum Ausdrucke zu bringen, dass Österreich damit nicht etwa nur eine ihm auferlegte Verpflichtung erfüllt, sondern dass es aus eigenem Antriebe den längst geplanten Beitritt vollziehe, der bisher nur wegen der Schwierigkeiten nicht zustande gekommen sei, die einer Reform unseres Urheberrechtes im Bestande des alten Reiches entgegenstanden. Der Beitritt, der etwa mit Wirksamkeit vom 1. September 1920 zu erklären wäre, geschehe nach Artikel 25 des Berner Übereinkommens in der Weise, dass er vom beitretenden Staate der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bekanntgegeben werde.

Nach seiner innerstaatlichen Seite stellt sich der Beitritt als Abschluss eines Staatsvertrages dar. Nach § 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139 bedürfe es hiezu keines Aktes der Gesetzgebung, da es sich nicht um einen Handelsvertrag oder einen Staatsvertrag handle, der eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge hätte. Dagegen sei

nach unserem Verfassungsrechte die Genehmigung des Beitrittes durch die Staatsregierung und den Präsidenten der Nationalversammlung erforderlich.

Nach Artikel 23 des Berner Übereinkommens werden die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes (in der Gesamthöhe von höchstens 60.000 Francs jährlich) von den dem Übereinkommen angehörenden Staaten getragen. Diese seien zum Zwecke der Kostentragung in sechs Klassen eingeteilt, dass auf die 1.Klasse die höchste, auf die 6, die niedrigste Beitragsleistung entfalle. Jedes Land habe bei seinem Beitritte zu erklären, in welche Klasse es eingeteilt werden wolle. Das Staatsamt für Justiz sei im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Äußeres und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten der Ansicht, dass Österreich in die 4. Klasse einzutreten hätte, in welcher sich Dänemark und Norwegen befinden, während der 5. Klasse Haiti und Liberia, der 6. Monaco und Tunis angehören.

Der sprechende Staatssekretär stelle den Antrag, den Beitritt der Republik Österreich zum revidierten Berner Übereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 samt Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 und die weitere Erklärung zu genehmigen, dass die Republik in die 4. Kostenbeitragsklasse einzutreten wünsche.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

## **16.**

Regelung der Versorgungsgenüsse der vertragsmäßig bestellten Gerichtsirrenärzte des Landesgerichtes in Wien und ihrer Angehörigen.

Nach einem eingehend begründeten Antrage des Staatssekretärs Dr. Roller genehmigt der Kabinettsrat, dass der mit den Gerichtsirrenärzten des Landesgerichtes in Wien abgeschlossene Anstellungsvertrag in der Weise geändert werde, dass den Gerichtsirrenärzten bei einer Dienstzeit von nicht mehr als 25 Jahren der Betrag von 9.600 K, von da ab aber der Betrag von 14.000 K als Ruhegenussgrundlage eingeräumt und ihren Angehörigen bei einer Dienstzeit des verstorbenen Gatten oder Vaters von nicht mehr als 25 Jahren die Versorgungsgenüsse in dem für die VII. sonst aber die Versorgungsgenüsse in dem für die VI. Rangsklasse der Staatsbeamten geltenden Ausmaße zugestanden werden.

Gleichzeitig erhält das Staatsamt für Justiz die Ermächtigung, die von den ständigen Bezügen der vertragsmäßig bestellten Gerichtsirrenärzte fallenden Beträge an Einkommensteuer und Quittungsstempel, ebenso wie dies bei den ständigen Bezügen der Staatsbeamten geschieht, auf den Staatsschatz übernehmen zu dürfen, welche Begünstigung jedoch als vorübergehend nicht in den Vertrag aufgenommen wird.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen und Auflagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Leobersdorf.

Staatssekretär Breisky teilt mit, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 17. Juni 1. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen und Auflagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Leobersdorf, gefasst habe.

Durch diesen Gesetzesbeschluss werde die Gemeinde Leobersdorf ermächtigt, eine Auflage von 40 K vom hl Wein, 20 K vom hl Obstmost und 20 K von jeder Flasche Schaumwein einzuheben. Die Auflage auf Obstmost sei gegenüber der Weinauflage unverhältnismäßig hoch (die Hälfte statt eines Fünftels bei der staatlichen Besteuerung). Der einheitliche Abgabensatz auf Schaumwein ohne Abstufung der Abgabensätze nach Steuerwert und Flaschengröße erscheine unbillig.

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist, die am 20. Juli d. J. endigte, sei vom Staatsamt für Inneres und Unterricht über Anregung des Staatsamtes für Finanzen im telegraphischen Wege gegen den Gesetzesbeschluss Vorstellung erhoben. Redner erbitte hiefür die nachträgliche Genehmigung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

#### 18.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über die Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebieten des Landes Kärnten.

Sektionschef Dr. Grimm erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung über die Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebieten des Landes Kärnten.

## 19.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen des Abrechnungsamtes.

Sektionschef Dr. Grimm verweist darauf, dass zum Vollzuge wirtschaftlicher Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 25, ein Abrechnungsamt mit dem Sitze in Wien errichtet worden sei, dessen Statuten in der zitierten Vollzugsanweisung

enthalten sind.

Es habe sich nunmehr die Notwendigkeit ergeben, in der Zusammensetzung der Hauptversammlung und des Ausschusses Änderungen vorzunehmen, und zwar solle je ein Vertreter des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft und der Finanzprokuratur in Wien sowie der österreichischen Landwirtestelle in die Hauptversammlung und je ein Vertreter des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft sowie der Finanzprokuratur in Wien auch in den werden. allgemeine Verband Ausschuss aufgenommen Der landwirtschaftlicher Genossenschaften, der sich als ehemaliger Reichsverband in Liquidation befinde, habe aus der Mitgliederliste der Hauptversammlung auszuscheiden. An seine Stelle solle die vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagene österreichische Landwirtestelle treten. Der Hauptversammlung stehe das Recht zu, drei weitere Mitglieder des Ausschusses zu ernennen. Diese Zahl habe sich als zu gering erwiesen und sei daher auf sechs zu erhöhen.

Redner stelle den Antrag, das Staatsamt für Finanzen zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, die diese Änderung der Satzungen beinhalte, zu ermächtigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

#### 20.

Kosten der Personalvertretungen der Eisenbahn-, Post- und Telegraphen- Bediensteten.

Sektionschef Dr. Grimm teilt mit, dass vom Staatsamt für Verkehrswesen für die Personalvertretungen der Eisenbahn-, Post- und Telegraphen- Bediensteten namhafte Erfordernisse angesprochen werden, ohne dass vorher das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen gepflogen worden wäre. Das Staatsamt für Finanzen beabsichtige, dieses Verlangen abzulehnen und das Erfordernis nicht in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Staatssekretär Dr. Pesta bemerkt demgegenüber, dass die Institution der Personalvertretungen auf einer Dienstvorschrift beruhe, womit ausdrücklich festgelegt sei, dass die Kosten vom Staate getragen werden und den Bediensteten kein materieller Nachteil erwachsen könne.

Nachdem der sprechende Staatssekretär noch Aufklärungen über die Regelung der Bezüge der in die Personalvertretungen gewählten Funktionäre gegeben hatte, spricht sich der Kabinettsrat für die Aufnahme der in Rede stehenden Kosten in den Voranschlag aus.

## Kabinettsprotokoll Nr. 208 a(b) vom 30.7.1920

1. Grünberger: Mitteilung über die Sitzung von gestern in Linz. Landeskonferenz mit Hauser und Gruber. Über die Grundzüge der für Oberösterreich einzuschränkende Getreidebewirtschaftung. Anschließend Sitzung im Landhaus, bei welcher sämtliche Landtagsmitglieder und alle oberösterreichischen Nationalräte anwesend waren. Hauser hat nach einer Erstellung der Nahrungslage durch mich und den Hinweis auf die Bedeutung der Getreidebewirtschaftung und nachdem das Gesetz besprochen wurde, hat Hauser beantragt, dass vor allem das für den freien Handel verfügbare Getreide in Oberösterreich zu bleiben hat und das Land Oberösterreich das ex contingent-Getreide selbst aufkaufen wird. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst und ich glaube, dass damit für Oberösterreich eine ausgezeichnete Lösung gefunden wurde. Ich habe damit die Garantie, dass das oberösterreichische Kontingent vollkommen erfasst werden wird. Was über das Kontingent ist, wird vom Land aufgekauft. Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche den Preis zu bestimmen hat; sie besteht aus allen Parteien. Wenn das Land Oberösterreich ex contingent aufkauft, so dient das zur allgemeinen Versorgung in Oberösterreich, wobei im Falle der Not Oberösterreich aus diesen Reserven die allgemeine Versorgung tragen würde und wir nur den Preis festzusetzen hätten, so dass ein Zuschub von Importgetreide nach Oberösterreich nicht Platz greifen kann.

Renner: Ich halte diese Regelung für unmöglich. Wenn das Gesetz das nicht beschließt, so kann das Land das nicht einführen. Das oberösterreichische Getreide muss auch den anderen Ländern zur Verfügung stehen. Es ist nicht einzusehen, warum Wien vom freien Handel aus Oberösterreich ausgeschlossen bleiben soll. Dann ist der Preis interessant. Wien müsste fremdes Getreide zahlen und dann die Ententezuschübe. Ich halte diese Regelung als abzulehnen, ohne Rücksicht darauf, welche und wie viele Parteien sich dafür ausgesprochen haben. Das ist das Ende jeder staatlichen Getreidebewirtschaftung. Es tritt anstelle einer Bewirtschaftung 7. Das Ergebnis ist, dass Wien nur auf die Auslandsimporte angewiesen ist. Wenn das so fortgeht, wird Wien re facti die einlaufenden Steuern für Wien und Niederösterreich beschlagnahmen. Also geht das nicht.

Grünberger: Ich stelle fest, dass wir aus Oberösterreich niemals ein Getreide bekommen haben.

Renner: Für uns ist die Frage maßgebend ob wir eine Wirtschaftsgemeinschaft sein sollen oder nicht. Es ist undenkbar, dass Oberösterreich das ganze Jahr eingedeckt ist und wir im Dezember ohne Getreide dastehen.

Grünberger: Bisher hat Oberösterreich aus eigener Ernte die Deckung bis Februar oder März gehabt. Von da an musste es vom Staat versorgt werden. Im Vorjahr ist das alles, was über dem Kontingent war nicht zu erfassen gewesen. Wir haben im März angefangen, Oberösterreich mit Importgetreide zu versorgen.

Renner: Wenn ein Staat Gesetz beschlossen hat, das Getreide soll frei sein, dann kann jeder Österreicher wo immer Getreide kaufen. Es geht nicht, dass die einzig Leistungsfähigen sich abschließen. Warum sollen die anderen Länder nicht in Oberösterreich kaufen können. Ein solcher Beschluss ist unzulässig. Entweder ist das Getreide frei, dann kann jeder in Oberösterreich kaufen, oder der Staat bewirtschaftet das Getreide.

Alter: Ich bitte zu erwägen, dass dieser Beschluss von Oberösterreich die günstige Folge hat, dass dadurch als Einkäufer nur das Land auftritt, eine nicht exzessive Preisbildung gewährleistet wird. Wenn Wien als Käufer auftritt, dann würden die Preise noch höher. Man sollte mit Oberösterreich verhandeln, dass das, was das Land aufkauft, nomine der Staatsregierung aufkauft und dies im Rahmen der staatlichen Getreidewirtschaft ist. Das

Volksernährungsamt hätte zu verfügen, ob das Getreide im Land zu bleiben hat oder ob es für andere Länder herangezogen werden soll. Im Interesse der Vermeidung einer exzessiven Preisbildung wäre der Vorgang vorzuziehen, dass das Land als Käufer auftritt. Die große Frage ist allerdings, ob dann das Land das durchführt und einzelne Parteien sich beschweren, der Standpunkt des Landes angesichts des Gesetzes haltbar sein wird. Es ist Frage, ob der Verwaltungsgerichtshof eine solche Verordnung nicht außer Kraft setzen würde.

Miklas: In den letzten Worten ist der richtige Standpunkt angedeutet. Es ist unzulässig aus politischen Gründen, dass sich einzelne Länder zwecks Getreideversorgung einseitig absperren und die Einkäufer aus anderen Ländern ausschließen. Dagegen steht es jeder Partei, jedem Land und jeder Organisation frei, einfach als Käufer aufzutreten. Wenn die oberösterreichischen Bauern sich damit abfinden nur einem der sich anbietenden Käufer, nämlich den Agenten des oberösterreichischen Landes das eigene zu verkaufen, so ist das ihre Sache. Es kann unter keinen Umständen die Konkurrenz von Käufern anderer Länder in Oberösterreich ausgeschaltet werden, auch nicht durch eine Verordnung, welche vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht bestehen könnte. Man muss sich gegen eine Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung wehren und darf nicht Wien und die anderen Länder vom Verkauf in Oberösterreich ausschließen.

Hanusch: Ich frage Grünberger, welche Haltung er bei den Beratungen eingenommen hat.

Grünberger: Ich habe bereits hier zur Zeit Löwenfelds vom Landeshauptmann Hauser die Absicht gehört, dass das Land Oberösterreich sein ex contingent-Getreide selbst aufkaufen will. Ich habe an dieser Sitzung teilgenommen und habe darin für die allgemeine Versorgung einen Vorteil gesehen, weil ich weiß, dass in Oberösterreich das Kontingent sicher aufgebracht werden wird. Über das ex contingent habe ich mit Hauser und Gruber ein Arrangement getroffen, dass Oberösterreich und dessen Vorrat einspringt und wir keine Zuschübe zu leisten haben. Oberösterreich kann als versorgt angesehen werden, wogegen es sonst immer ab März versorgt werden musste. Von einer Ausschaltung der Konkurrenz ist nicht zu reden, es ist nur gesagt worden, das Land wird selbst das Getreide aufkaufen. Durchführung soll von einer Kommission festgesetzt werden. Es heißt nur, das Land Oberösterreich erklärt sich bereit, das ex contingent für die Versorgung der heimischen Bevölkerung aufzukaufen. Ein Ausschluss anderer Käufer ist nicht ausgesprochen.

Renner: Wenn Oberösterreich allein bleibt, so kann es die Preise selbst festsetzen. Wir haben also die Bewirtschaftung durch das Land. Es ist auch sehr schön von den Oberösterreichern, dass sie eine exzessive Preisbildung verhindern wollen, warum hat man dann die exzessive Preisbildung für das ganze Staatsgebiet zugelassen. Wie stehen die anderen Länder da, die sollen die exzessiven Preise über sich ergehen lassen und zum dortigen Marktpreis kaufen. Wenn gesagt wird, Oberösterreich wird sich versorgen, so wird das Versprechen nicht gehalten werden, wir werden die Oberösterreicher doch beliefern müssen und haben bis zum Februar das billige Getreide. Das können die anderen Länder nicht ertragen. Der Beschluss darf nicht stattfinden. Entweder haben wir das Getreide frei gegeben oder nicht. Wir haben nicht die staatliche Bewirtschaftung frei gegeben, damit sie von einem Land aufgenommen wird. Die Regelung muss a limine vom Kabinett abgelehnt werden.

Grünberger: Als Versorgungsland kommt außer Oberösterreich nur noch Niederösterreich in Betracht. Ich habe über die Durchführung hier eine Besprechung mit Vertretern der Landesregierung. Die Durchführung ist sehr schwer, weil das Gesetz mit allen bestehenden Verordnungen im Widerspruch steht. Nach den jetzigen Bestimmungen über die Verbrauchsregelung müsste ich jeden hindern, Mühle, Bäcker, jede Industrie, den Kauf von Getreide absolut erbieten, weil ich weder bei Mühlen noch bei Bäckern noch beim Händler eine Kontrolle über das Getreide habe. Ich kann den Kauf nur zulassen, wenn ein Konsument

zum Produzenten geht und die Bestimmung die Abgabe der Brotkarte abgibt. Auf diese Schwierigkeiten muss ich auch morgen die n.ö. Landesregierung aufmerksam machen.

Renner: Es ist unmöglich den Kauf freizugeben, wenn der Verkauf gebunden ist. Wir haben eine absolute Verbrauchsregelung, jeder darf kaufen, aber er darf nicht verkaufen und nicht verbrauchen. Das Gesetz ist absolut unhaltbar und undurchführbar. Exzessiver Preisbildung muss Platz greifen, weil ein organisierter Getreidehandel nicht da ist. Ich habe Heinl schon aufgefordert, sich über die Organisierung des Getreidehandels Gedanken zu machen. Wenn jeder wild kaufen kann, wird der Vermögende jeden Preis zahlen und eine wilde Preisbildung stattfinden, welche unerträglich ist. Es kann auch niemand befähigt sein zu kaufen, weil niemand mehr als gestattet verbrauchen kann und kein Händler kann mehr ausgeben als durch Brot- und Mehlkarten gedeckt ist. Das Produktwesen hat erklärt, dass sie in das Geschäft nicht eintreten können. Das Gesetz ist undurchführbar, was auch Hauser zugegeben hat. Es geht aber nicht, dass das Land mit der größten Produktion das Getreide bewirtschaftet und alle anderen alleine lässt.

Roller: Es scheint eine schwere Sache zu sein. Wir müssen damit rechnen, dass das Gesetz besteht, wie es beschlossen wurde. Wenn es so aufzufassen wäre, dass dadurch gerade der geregelte Handel und wilde Kauf vermieden wird. Gewöhnlich geschieht es so, dass die Bauern das Getreide ins Lagerhaus bringen. Das wäre natürlich besser, als wenn wilde Händler auftreten. Ich glaube, wenn man für den vorläufigen gesetzlichen Zustand vorsorgen wollte und ich glaube irgendein Landtagsbeschluss oder Vollzugsanweisung steht nicht bevor, weil die frei gewählten Vertreter der Bauern sich der Einrichtung gefügt haben, dann wäre ich in der Lage, dieser Maßnahmen als provisorische Regelung zuzustimmen.

Grünberger: Der gestrige Beschluss ist mir in keiner Weise als Widerspruch zum Gesetz erschienen. Es wurde von den Bauern hervorgehoben, es werde eine Ehrenpflicht der Bauern sein, an das Land zu verkaufen. Damit ist nicht gesagt, dass niemand anderer kaufen, sondern es wurde gesagt, es ist eine Ehrenpflicht. Ob es die Bauern jemand anderem geben ist eine Frage.

Miklas: Im ursprünglichen Gesetzestext ist vorgesehen, dass das Überkontingent verkauft wird an die Landwirtschaftsgenossenschaft und durch diese dem Staat. Es wären da die Einkäufer des Überkontingents von früheren bestimmt gewesen. Anstelle der Genossenschaft tritt in Oberösterreich die Landesvertretung, Leute die bevollmächtigt sind, als Einkäufer des Landtags; nachdem die ursprüngliche Klausel im Gesetz gefallen ist, so können auch die Agenten des oberösterreichischen Landes bei den Bauern einfach als freie Einkäufer auftreten wie jeder andere. Wenn in dem Landtagsbeschluss, der nur eine Ermächtigung von Einkäufen regelt, soll von jeder einschränkenden Klausel und einem Verbot des Einkaufs anderer abgesehen wird, dann ist die Sache vollkommen klar und einwandfrei. Das kann man ruhig als einen definitiven Zustand hinnehmen, weil niemand das Recht hat, Oberösterreich zu verbieten, einzukaufen.

Für Niederösterreich bleibt nichts anderen übrig als dass die Niederösterreicher denselben Vorgang wählen, dass Land und genossenschaftliche Organisation das Überkontingent ankaufen und wenn es nicht geschieht, wenn der Bauer trotzdem ein Produkt abgibt, so ist das eine Folge der gesetzlichen Bestimmung, aber es wäre des Versuches wert auf diesem Weg den größten Teil des Überkontingents in feste Hände zu bekommen.

Renner: Auf diesem Weg bekommen wir 6 Getreideanstalten nebeneinander und es ist selbstverständlich, dass die staatliche Getreidebewirtschaftung aufgelöst werden muss. Dann wird die Stadt Wien den Getreidedienst übernehmen und das Ernährungsamt ausscheiden. Dann darf aber der Staat auch kein Geld mehr zuschießen, dann sollen sich die Länder selbst um die Deckung kümmern. Es ist der wahrscheinliche Plan, dass die Genossenschaften selbst aufkommen, hätte das Genossenschaftswesen gefordert und hätte den Privathandel

ausgeschaltet. Entscheidend ist, dass die Stadt Wien von der Ehrenpflicht der Bauern gegenüber ihrem Land nicht leben kann. Jede Verantwortung darf müssen wir ablehnen. Wir können nicht zugeben, dass es hier, nachdem die staatliche Zentrale aufgehoben ist, nun an deren Stelle 6 Länderzentralen gibt. Der Staat kann dann für diesen Zweck keinen Heller zur Verfügung stellen. Ich weiß nicht, woher denn die Länder die Mittel haben werden, das Getreide aufzukaufen. Wien auf das ausländische Getreide beschränken, heißt insbesondere die Wirtschaftsgemeinschaft untergraben. Ich beantrage diese Regelung in Oberösterreich a limine abzuweisen.

Mayr: Wenn Oberösterreich eine Monopolstellung einnehmen würde, das wäre unmöglich und wider das Gesetz. Das tun sie nicht. Es kann jeder Käufer hingehen. Es ist wahrscheinlich nicht das Land sondern das Landwirtschaftamt, welches das Getreide aufkauft. Konkurrieren kann jeder Käufer. Ich finde nichts zu beanstanden.

Grünberger: Bei den Linzer Besprechungen wurde darauf hingewiesen, dass sich das Ganze bezweckt im Rahmen der staatlichen Bewirtschaftung, da Kürzung der Quote auch dort Platz zu greifen hat.

Mayr: Vor dem Beschluss wollen wir einen schriftlichen Bericht, um die Absichten näher kennen zu lernen. Ich glaube, dass wir nicht einen Antrag annehmen können, welcher ohne nähere Kenntnis der näheren Vorgänge nicht haltbar ist.

Grünberger: Ich frage, ob ich Hauser und Gruber von der Stellung des Kabinettrats im kurzen Wege Mitteilung und zu einer Besprechung einladen kann.

Renner: Bin einverstanden mit schriftlichen Unterlagen und mündlicher Besprechung.

2. Renner: Grenzschutzabschnitt Fehring meldet am 30.6. 12 Uhr Vormittag .... Es ist das ein völkerrechtlicher Bruch schlimmster Art, der nach sonstigem Gebrauch keine andere Sühne als den Krieg finden könnte. Es ist ausgeschlossen, wenn wir uns nicht solcher Willkür aussetzen wollen, dagegen die schärfsten Mittel anzuwenden. Welche Mittel es sein sollen, weiß ich noch nicht, es müssten alle Interessen abgewogen werden. Man könnte an Retorsionsmaßnahmen denken, es sind aber mehr Österreicher und mehr österreichisches Vermögen in Ungarn als umgekehrt, darum dürften diese Retorsionsmittel nicht anwendbar sein.

Ungarn hat sich verpflichtet in seinem Friedensvertrag, abzurüsten auf 35000 Mann. Für diese 35000 Mann sind Waffen mehr als genug in Ungarn, sie kaufen aber doch Waffen und rauben sie jetzt. Das Land hat also offenbar kriegerische Absichten. Viele meinen es wird sich gegen den schwächsten Nachbarn richten. Dieses Vorkommnis muss uns aufs Äußerste alarmieren. Dazu Nachrichten über die Formation in Zalaegerszeg. Es sind 5 Leute zurückgekommen, 2 wurden erschossen auf der Flucht, das erfordert auch Genugtuung. Dies ergab Beweis, dass Beraubungen stattfinden und die Auskunft der Entente über die --- auf Belauschung beruht. Die österreichische Formation musste in die Wälder gehen während die Ententekommission inspizierte.

Der erste Schritt wird sein, dass wir den Ungarn die schärfste Verwahrung einlegen. Ich möchte den Gesandten rufen lassen und sagen dass der österreichische Staat die schärfste Verwahrung einlegt, Genugtuung und Restitution fordert. Außerdem sehe ich mich gezwungen, jetzt doch Personen nach Ungarn zu schicken. Es muss ein Geheimdienst eingerichtet werden. Die Meldungen sind sehr beunruhigend, da die Ungarn in der letzten Zeit nach Ödenburg starke militärische Kräfte gegeben haben. Ich biete einen militärischen Nachrichtendienst in Ungarn an und ich schlage vor einen Militärattaché nach Ungarn zu entsenden mit rechtlichen Mitteln, damit er erfahren kann, welcher Plan ausgeheckt wird. Ich bitte um Ermächtigung Ungarn gegenüber eine Verwahrung einzulegen, Genugtuung und Restitution zu fordern. Zweitens: Heerwesen ermächtigen, einen Militärattaché nach

Budapest zu senden und Nachrichtendienst einzurichten.

Deutsch: Der Vorfall in Fürstenfeld wird zu den schärfsten innenpolitischen Komplikationen führen. Ich mache aufmerksam, dass das nicht das erste Waffendepot an der Grenze ist. Feldbach, immer in der Oststeiermark. Wir haben erwogen, die Waffen von der Grenze wegzuschaffen. Es sind Waffen in Hartberg und Feldbach an der Grenze. Ich habe auch Befehl gegeben anfangs Juli, dass sie von Fürstenfeld nach Grenze zu bringen sind. Es ist Einspruch des Wehr- und Sicherheitsausschusses erfolgt, dieser hat einstimmig gegen die Fortführung Einspruch erhoben, weil die Bauern von Fürstenfeld glauben, dass diese Waffen, welche das Heeresamt hingegeben hat, gewissermaßen eine Sache sei, auf die sie Anrecht hätten, obwohl sie selbst bewaffnet sind. Den nächsten Tag kam eine Depesche Resels mit Protest gegen den Einspruch, weil er nichts davon wusste. Am 1. Juli sind Rintelen und Prisching bei mir gewesen und haben Belassung der Waffen in Fürstenfeld verlangt. Ich habe gesagt, dass das eine Sache ist, die fern von jeder Politik liegt, weil wir die Waffen vor den Ungarn sichern lassen. Dies wollten beide Herren nicht begreifen. Ich habe trotzdem Befehl gegeben zur Einziehung der Waffen. Darauf kam ein neuer Protest. General M(?) hat gemeint bei einem Widerstand der Landesregierung, es sei schwer gegen den Willen der Landesregierung die Waffen wegzuführen.

Meine Meldung über den Vorfall weicht in einigen Punkten ab ....

Ich habe darauf angeordnet: ich muss Wert darauf legen, dass der ganze Vorgang der Öffentlichkeit klar gestellt wird. Die Arbeiterschaft ist schwer beunruhigt. Es handelt sich um einen Fall, der zu größter Verunsicherung neigt. Die Arbeiterschaft ist so beunruhigt durch die Gerüchte, dass man nicht weiß, wohin die Aufregung führen wird. Ich lege Wert darauf, dass die Angelegenheit der Öffentlichkeit vorgelegt wird und es die Landesregierung ist, welche die Wegführung der Waffen verhindert. Ich habe befohlen, dass der Rest der Waffen von Fürstenfeld und Hartberg weggeführt wird und ein Teil der Waffen aus Graz die Depots bewachen und den Abtransport zu bewerkstelligen. Sonst kann sich das Gleiche in Hartberg wiederholen. Es sind Depotwaffen, auf welche die Entente Anspruch hat. Ich habe das auch der Landesregierung gegenüber betont. Ich habe auch die Waffen bei den Heimwehren verzeichnet und der Entente noch nicht bekannt gegeben, um eine Komplikation bei der Bauernentwaffnung zu vermeiden. Ich habe es dargestellt als Waffen sonstiger Formationen, aber die Entente wird sich schon darum kümmern.

3. Verstärkung und 4. Sorge tragen, dass das (?)steirische Kontingent, das infolge des Widerstandes der Landesregierung so schwach aufgestellt wurde, zur Gänze aufgestellt wird. Ich rege weiter an, dass die Grazer Gendarmerie noch heute Nacht verstärkt wird. Ich weiß, dass die Kräfte nicht reichlich sind, aber die Grenze muss verstärkt werden. Die Einbrüche nehmen politischen Charakter an, anstelle als man gegen die Arbeitervertreter an der Grenze vorgeht. Wenn jetzt die Frage der Grenzgendarmerie aufgerollt wird, wird sich die Affäre Peinlich neu aufrollen. Sie Sozialdemokraten werden sagen, dass hier die Gendarmerie in einer schwersten Weise versagt hat und Peinlich daran schuld ist. Sein Sohn Dienst bei den Ungarn. Peinlich ist pensioniert und würde trotzdem auf Wunsch Rintelens den Dienst ausüben. Es sind das Zustände, welche notwendig zum Bürgerkrieg führen müssen. Ich kann nicht ernst genug darauf hinweisen. Ich weiß nicht, ob Peinlich wirklich beteiligt ist, aber es ist unmöglich eine solche Stimmung des Misstrauens und des Hasses zu schüren, welche zur Eskalation führen müssen. Ich habe die begründete Befürchtung, dass wir unmittelbar vor dem Ausbruch der größten Ereignisse stehen, wenn die Staatsregierung nicht einschreitet und der Landesregierung begreiflich gemacht wird, dass sie sich fügen muss.

Mit der Anregung eines Militärattachés bin ich einverstanden, obwohl wir hier nicht viel erreichen werden. Es ist eine wilde Formation, auf welche die ungarische Regierung keinen Einfluss hat. Die Leute sind auch in Zivil dort. Man wird mit einem Militärattaché nicht viel ausrichten. Die ungarische Regierung hat die Formation nicht in der Hand. Wir stehen vor

einer heiklen Lage, wir müssen die Disposition treffen und von der Gendarmerie verlangen, dass sie der ungarischen Grenze verstärkt Aufmerksamkeit zuwendet.

Miklas: Es ist sehr schwer, auf die unmittelbar gehörten Reden Renner und Deutsch jetzt insbesondere näher einzugehen. Wenn uns Deutsch versichert, dass wir unmittelbar vor dem größten innenpolitischem Ereignis stehen, wie sollen wir da jetzt als Proporzkabinett zu einer solchen Frage Stellung nehmen. Es gab nichts anderes als raschestens den Hauptausschuss zu berufen und ihm den ganzen Ernst der innen und äußeren Lage vor Augen zu führen und politische Entscheidung zu fällen. Noch dazu haben wir darüber nur einen mündlichen Bericht. Ich wusste von der Haltung R. und Peinlichs nichts, nichts davon wie die Landesregierung in der Frage der Wegschaffung der Waffen vorgegangen ist, das sind lauter Überraschungen, über die wir jetzt nicht so rasch urteilen können.

Breisky: Der Überfall auf die Gendarmerie erfolgte so plötzlich, dass keine Vorkehrungen möglich waren. Unmittelbar nach der Meldung wurde veranlasst, dass Einleitung zum Schutz ohne militärische Kräfte geschehe und es sind bereits Verstärkungen im Wege. Ob diese ausreichen können wirksamen Schutz zu geben, weiß ich nicht.

Deutsch: Es müsste speziell Hartberg besetzt werden.

Renner: Die Befürchtungen, das ist ja nicht absolute, aber wenn diese Tat ohne Sühne bleibt und die zweideutige Stellung des Peinlich nicht bestätigt wird, so wird das Misstrauen so groß, dass das die Leute, um sich vor feindlichem Überfall zu schützen zu den Waffen greifen lässt. Kein Mensch kann wissen wie das ausgeht. Wir müssen unmittelbare Abhilfe schaffen. Das Mindeste ist, dass Peinlich von der Landesregierung weggeschickt wird, weil er gegen alle Rechte als Gendarmeriekommandant verwendet wird, obwohl sich die Gendarmerievertrauensleute gegen ihn verwehrt haben. Der Grazer Boden ist sehr heiß. Die gegenseitige Psychose der Bewaffnung von Bauern und Arbeitern ist sehr groß. Kommt auch noch die Angst vor der Grenze dazu. Ich bin sehr einverstanden, dass Hauptausschuss wegen der Genugtuung einberufen wird, aber es entlässt nicht unsere Verantwortung, dass wir alles Notwendige von uns aus vorkehren.

Die Entsendung des Militärattachés wird bewirken, dass wir doch einiges erfahren. Die Hauptsache liegt im Evidenzdienst. Auf die Meldung der Ententemächte, dass in C.E.?) nichts ist, habe ich die Sache auf sich beruhen lassen, jetzt nach der Aussage der 5 Leute weiß ich wieder nicht, wie es steht. Diese 5 Leute sagen, dass noch 2 andere Punkte bestehen. Wir haben die Verantwortung dafür, dass unser Land nicht überfallen und in Bürgerkrieg verwickelt wird. Dagegen müssen wir alle vorsorgen. Ich habe nichts gegen Einberufung Hauptausschuss, aber wir müssen das Notwendige vorkehren. Ich muss den Gesandten rufen lassen und Genugtuung und Restitution verlangen und dann müssen wir alles vorkehren um den Sachverhalt klar zu legen.

Mayr: Wir haben zu scheiden. Es ist selbstverständlich, dass für den Überfall Genugtuung von Ungarn verlangt wird, Renner daher die Schritte unternimmt, wie er in Aussicht genommen hat. Es wird sich ja auch die Entente um den Fall kümmern.

Dann ist notwendig Verstärkung der Grenzwache zur Sicherung der Grenze.

In der 3. Sache mit Peinlich, so scheint mir das nicht direkt im Zusammenhang zu stehen. Er ist zwar verantwortlich, nicht der Vorfall. Man sollte zunächst bei R. sprechen, ihn kommen lassen und mit ihm sprechen. Ohne Einvernehmen mit Landesregierung würde ich das nicht billigen können das Vorgehen gegen Peinlich. Dann ist die Sache politisch doch von so großer Bedeutung, dass ich glaube, der Hauptausschuss wäre sobald als möglich zur Beratung einzuberufen.

Sicherung der Grenze wäre sofort vorzukehren, dann die Frage der Genugtuung von Ungarn für den Überfall, die Abführung der Waffen würde ich im Einvernehmen mit Landesregierung versuchen und wegen Peinlich mit R. sprechen. Dass Kabinettsrat das diktiert, geht nicht.

Deutsch: Die Waffen gehen die Landesregierung nichts an.

Mayr: Einen Konflikt mit der Landesregierung herauf zu beschwören wäre nicht wünschenswert. Jedenfalls wäre der Hauptausschuss rasch einzuberufen.

Renner: Die Waffen von Hartberg müssen weggeführt werden, sonst wiederholt sich der Überfall, auch gegen den Protest der Landesregierung.

Hanusch: Verantwortlich für die Waffen und solche Dinge ist das Heeresamt. Dieses muss auch das Recht haben Verfügungen zu treffen, auch gegen den Willen der Landesregierung. Wenn alle Versuche mit R. einer Regelung gescheitert sind, dann müsste sie jetzt auf Befehl geschehen. Wenn es sich wiederholt, wird nicht Rintelen verantwortlich gemacht, sondern Deutsch.

Miklas: Wegen gefährlicher Lage an der Grenze ist es höchste Zeit, dass die Waffen in das Innere des Landes geschafft werden, wenn nicht ein Teil zum verstärkten Grenzschutz ausgegeben werden muss. Was nicht dazu benötigt wird, soll unbedingt weggeschafft werden.

Deutsch: Die Schadenssumme durch den Diebstahl macht 4 ½ Mill. K. aus. Dann bin ich mit Miklas und Mayr ganz einverstanden. Ich muss den Fall klar legen in der Öffentlichkeit, weil man mich dafür verantwortlich machen wird und die Veröffentlichung dahin führen wird, dass die Arbeiter sich beruhigen.

Die Verstärkung der Grenze wird einvernehmlich mit Breisky geschehen. Miklas sagt auch, dass man die überschüssigen Waffen an einen sichereren Ort verbringen soll. Schließlich bin ich auch einverstanden mit Einberufung des Hauptausschusses zur Stellungnahme, denn ich fürchte sehr, dass die Verhältnisse uns rasch vor Tatsachen stellen, wenn wir nicht vorgehen. Die Erledigung der Affäre Peinlich könnte auch dem Haupausschuss überlassen werden. Ich halte dafür, dass es gegenüber unseren Leuten eine Entspannung ist. Die Arbeiter sind so aufgeregt, dass man von ihrer Seite auch Dummheiten erwarten muss. Wir können nur Ratschläge geben.

Roller: Nach Schilderungen Deutsch besteht hier eine große Gefahr und es wäre gut, wenn ein Vertreter an Ort und Stelle geschickt würde. Ich fürchte alle diese Maßnahmen werden reichlich spät kommen. Es sollte ein mit einigen Vollmachten ausgestatteter Delegierter hinunterfahren und alle nötigen Anordnungen nach dem Zwang und der Gefahr des Augenblicks entsendet werden.

Mayr: In den beiden ersten Fällen Protest und Grenzsicherung sind wir einig. Was Abtransport der Waffen angeht, so bin ich dafür, dass sie gesichert werden, aber es sollte Rintelen verständigt werden, dass der Auftrag erteilt wurde, die Waffen wegzubringen.

Deutsch: Das Misstrauen ist so, dass das Depot bewacht wurde von Gendarmerie und einem Vertreter der Bauernheimwehr und schließlich haben auch die Arbeiter aufgepasst.

Mayr: Wegen Peinlich würde ich R. Berufen. Wir können nicht ohne sein Einvernehmen entscheiden.

Breisky: Peinlich war nach dem Pensionsbegünstigungsgesetz in den Ruhestand versetzt worden und dann war eine Art Vereinbarung geschlossen worden, dass er noch eine gewisse Zeit lang die Geschäfte weiter führt. Der Zustand ist auf Abbau gedacht, nur weiß ich nicht, wie sich R. dazu stellen würde, wenn ?

Mayr: Mit der Anregung Roller könnte man den Gedanken verbinden Schnell(?) oder Körner zu entsenden.

Deutsch: Die äußere Sache ist geklärt. Die Grenze und Waffen kann ich telefonisch erledigen. Dass die Landesregierung verständigt werden muss, wird auch geschehen. Die Entsendung eines Offiziers kann auch veranlasst werden um mit Landesregierung zu reden und

Maßnahmen gegen weiteres Unheil zu treffen. Peinlich-Affäre können wir zurückstellen bis Hauptausschuss, Breisky soll das Nötige einleiten. Der Hauptausschuss soll sehr bald errichtet werden

Renner: Wegen Militärattaché und Evidenzdienst muss Heerwesen mit Finanzamt über Kreditfrage verhandeln. Die beiden Staatsämter sollen Vorbereitungen treffen, damit der Kabinettsrat beschließen kann.

3. Renner: Der russische Kriegsgefangenenvertrag ist bei der Reparationskommission auf arges Missverständnis gestoßen. Goode hat sich beschwert, dass sie keine Kenntnis von dem Abschluss des Vertrages hatten. Es ist das keine Frage, die Reparationskommission betrifft die Friedensbestimmung nicht geht also nur die Gesandtschaft an und das Verhältnis zu den Mächten. Es könnte also nur die Botschafterkonferenz dazu Stellung nehmen, nicht die Reparationskommission, die ein bestimmtes Mandat hat. Ich habe über die Lösung der Affäre mit den Gesandten gesprochen und Noten gewechselt. Ich habe dargelegt, dass wir den Kun losbringen müssen und inneren politischen Gründen. Ich habe auch gesagt, es wäre das Beste ihn mit einem Kriegsgefangenentransport nach Russland zu schicken. Ich habe auch eine Note geschickt. Italien hat sich desinteressiert erklärt, wenn er weder in ihr Land noch durch ihr Land geführt würde, so interessiert es sie nicht. England hat sich desinteressiert erklärt. Amerika und Frankreich haben Einspruch erhoben. Sie stellten Bedingungen, dass die russische Regierung die sämtlichen gefangenen Amerikaner und Franzosen herausgibt. Dies hätte man wohl nicht erreichen können. Ich habe gegen die Auffassung dieser beiden gleich Vorstellung erhoben. Die Franzosen haben zu verstehen gegeben, die Bedingung sei zu unverhältnismäßig, Amerika hat gesagt, dass es verlange die Verständigung Kapps, was Amerika wollte und die Auffassung in Amerika. Im Übrigen haben sie sich nicht mehr gerührt. Das waren die politischen Vorbereitungen wegen Kun, ohne Zusammenhang mit den Kriegsgefangenen.

Dieser ist ganz unabhängig davon im Wege der Kriegsgefangenenmission aufgetreten. Von Berlin haben wir die Aussicht der Russen, dass sie unter den gleichen Bedingungen heimgeführt werden wie die Deutschen. Im Juni wurde Heimtransport wegen Munitionslieferung eingestellt. Die österreichische Regierung hat telegraphisch Einstellung der Munitionstransporte mitgeteilt und Herrn Richter nach Berlin zu Verhandlungen mit Kapp geschickt. Kapp hat ihn an Litwinov gewiesen. Richter hat in Kopenhagen den Vertrag geschlossen. Weder Wortlaut noch Tatsache, dass ein Vertrag geschlossen werden soll, der über die Kriegsgefangenen hinausgeht, war dem Außenamt unbekannt. Wir haben den Vertrag nur mit Rücksicht auf die Kriegsgefangenen geschlossen und konnten nicht erwarten, dass die Entente sich einmischen wird. Die Gesandten haben sich eingemischt, nur Goode hat gefunden, dass seine Kompetenz verletzt sei. Der Friedensvertrag wird zunächst nicht berührt, aber er sagt der Vertrag enthält auch ökonomische Klausel. Die einzige Klausel ist die, daß Vertreter entsendet werden können, um über wirtschaftliche Beziehungen zu unterhandeln (§ 5). Goode hat deswegen nach Paris an Reparationskommission Mitteilung gemacht, dass Friedensvertrag verletzt sei und den Rechten der Reparationskommission entgegen gearbeitet wird. Eichhoff hat die Mitteilung aufgeklärt und dargestellt, dass damit keine besonderen Folgen verbunden sein können. Wir müssen der Reparationskommission über ihre schriftliche Note vom 24.7. eine Antwort geben. Ich möchte die Note der Rep. Komm. verlesen und den Antwortentwurf und Ermächtigung erbitten, den Antwortentwurf zu schicken. Wenn es sich um einen Verkehr mit den Gesandten handeln würde, so hätte ich es selbst zu machen, aber es ist, dass Reparationskommission ja in der Frage nicht zuständig ist. Goode hat noch ein Argument angeführt, welches einen Schein der Berechtigung hat, dass die Reparationskommission und er selbst sich bemüht haben, einen Teil der Kredite, welche uns zu zugedacht sind, frei zu machen für den Rücktransport der Kriegsgefangenen. Deswegen hätte man ihn fragen müssen. Ich habe an diesen Zusammenhang nicht gedacht. Er

stellt in Aussicht, dass diese Kredite nicht gewährt werden, wenn die österreichische Regierung nicht genügend Aufklärung gibt. Bloß die Kredite für die Kriegsgefangenen. Von Krediten für die Kriegsgefangenen hat man nach Auskunft des Kriegsgefangenenamtes noch keinen Heller gesehen. Wir haben die Kriegsgefangenen ganz auf eigene Kosten zurückgeführt, wir sollen uns durch die Drohung der Kreditentziehung der Entente nicht abhalten lassen. Wir müssen, trotzdem die Reparationskommission nicht zuständig ist, eine entgegenkommende Antwort mit allen Erklärungen geben. Diese Erklärungen sind schon den Einzelnen gegeben worden. Goode scheint sich schon beruhigt zu haben und ich hoffe, dass die Sache aus der Welt geschafft ist.

Als Widerspruch zum Frieden wurde bezeichnet, dass wir wirtschaftliche Verhandlungen mit Russland führen. Darüber kann man sehr streiten. Es geht doch nicht an, dass alle Wirtschaftsverträge von der Genehmigung der Reparationskommission abhängig machen. Die Frage der Ext. Und der Radiostation. Sie schließen daraus die Anerkennung des Sowjetrusslands, weil nur Staat die Ext. Hat. In Deutschland aber wurde Kapp anerkannt und die Kommission soll die gleiche Funktion haben. Die Radiotelegraphie soll 3 Monate nach Abschluss des Friedens unter der Entente stehen. Das wird nicht geleugnet, die Entente kann den ganzen Verkehr kontrollieren. Die Amerikaner haben die Station ganz für sich in Anspruch genommen. Es ist selbstverständlich, dass in Kriegsgefangenenangelegenheit unablässig Telegramme geschickt werden müssen, über Wünsche der Angehörigen, wegen Einleitung und Sicherung der Transporte. Die Entente kann das kontrollieren, der sowjetische Vertreter muss auch radiotelegraphisch verkehren, die Tatsache, dass er hier in Angelegenheit seines Ressorts radiotelegraphieren kann, weicht nicht dem Recht der Kontrolle der Entente, sie kann jedes Telegramm streichen. Durch die Möglichkeit zu radiotelegraphieren haben wir den Frieden nicht verletzt. Etwaige Waffenlieferungen der Entente gehen uns nichts an.

Die Waffenlieferung hat uns die Entente nach allen Seiten hin verboten und das Verbot haben wir in unserm Vertrag bestätigt. Die Entente sagt nun, dass wir uns nicht als neutral erklären können. Im Gespräch habe ich alles aufgeklärt und es ist zu vermuten, dass sie sich auf bloße Zusatzbemerkungen beschränken.

Weil der Vertrag selbst im Kabinettsrat beschlossen wurde, wollte ich auch die Antwort bringen und ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass wir diese Note an Goode schicken.

Mayr: Wir sind ja sonst verpflichtet, die Beschlüsse des Hauptausschusses und Kabinetts zu decken. Es wird gegen die Kenntnisnahme der Note und der Antwort kein Widerspruch erhoben.

Angenommen.

4. Renner: Am 9. Juli hat die Sachdemobilisierung eine Woche vor der Ratifizierung des Friedens noch um 60 Mill. K. Kriegsausrüstungsmaterial an Jugoslawien verkauft. Dieses Material sollte nach der Absicht der Sachdemobilisierung vor dem 16. über die Grenze gehen. Es hat sich bis zum 22. verzögert und am 22. ist das Schiff von der Überwachungskommission beschlagnahmt worden. Die militärische Überwachungskommission erhebt nun die schwersten Vorwürfe. Die Leute, welche die Lieferung bewerkstelligen sollten, haben die Ausfuhrbewilligung verschafft. Im Äußeren haben sie die Ausrede der hohen valutarischen Interessen gebraucht und der Kabinettsrat hat zugestimmt, so hat sich das Äußere umstimmen lassen. Das Schiff kann nicht abgehen, wir müssen uns höflich entschuldigen und als ertappte Diebe behandeln lassen. Wenn man solche Sachen macht, so muss man schlauer vorgehen und unmerklich machen. Der Kabinettsrat hat nicht dieses Geschäft beschlossen, sondern gesagt, man soll hinausbringen, was möglich und unauffällig geschehen kann.

Mein Amt lehnt jede Verantwortung dafür ab, wir werden uns bemühen, es zu decken, aber es ist peinlich.

Grimm: Die Ein- und Ausfuhrstelle hat zugestimmt und dort sitzt ein Vertreter des Äußeren.

Miklas: Wir sind für die Verzögerung verantwortlich, denn es ist keine Kleinigkeit, wenn bloß Moll für Österreich Verkehr kümmere. Da der Kabinettsrat dem Geschäft nicht zugestimmt hat, können wir erklären, dass kein Kabinettsratsbeschluss vorliegt und es nur in missverständlicher Auslegung unterer Instanzen verfügt wurde.

Renner: Die Staatsbehörden haben das ihre getan, am 9. wurde der Vertrag geschlossen und am 10. die Lieferungsbewilligung erteilt. Vom 10. bis 22. ist die Abfertigung der Ware verzögert worden. Die Sache wird noch Weiterungen haben und wir haben ersucht, die Leute zu beruhigen.

Wird zur Kenntnis genommen.

5. Grimm: Die Reparationskommission nützt ihr Recht weitgehend aus. Der Sekretär der Finanzabteilung der Reparationsabteilung hat mir mitgeteilt, dass der Chef der Finanzsektion über Kontrolle der Gebarung, besonders der Ausgabengebarung zu sprechen wünscht. Ich habe vorläufig Auskünfte abgelehnt, wohl ihm zur Verfügung stehe. Aus dem Gespräch mit dem Sekretär habe ich entnommen, dass die sehr weitgehend die Ausgaben kontrollieren wollen. Die Finanzabteilung soll Kontrolle aus Ersparungsmaßnahmen durchsetzen und die Aufteilung der Vorkriegsschulden nach einem gewissen Schlüssel vorzunehmen. Die Kontrolle besteht entweder darin, dass sie anscheinend ein Budgetreferat einrichten, wo sie die Akten überprüfen wollen, insbesondere den Voranschlag bevor er ins Kabinett kommt. Jedenfalls werden sie sich den Voranschlagsentwurf vorlegen lassen.

Gestern ist der Chef der Abteilung bei mir erschienen. Wir haben nur allgemein über einige größere Posten gesprochen, aber unmittelbar wird bevorstehen, dass sich die Finanzabteilung in der nächsten Zeit an uns herantreten wird um Aufklärung über einzelne Voranschlagsposten. Sie haben vor, sich davon mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzten und den Voranschlag zu überprüfen. Das ist eine sehr peinliche Lage. Es ist für das Prestige Österreichs nicht angenehm, andererseits ist es für den Budgetreferenten eine unmögliche Situation. Es wäre zweckmäßiger, wenn diese Aufgabe anvertraut würde, der sich darin nicht so auskennt. In welcher Form es sich abspielen wird, ist noch nicht besprochen.

Renner: Die Reparationskommission geht gewiss weit über das hinaus, was sie in Deutschland machen. Sie dringen auf die Einschaltung der Note in unser Gesetz und wollen uns regieren. Das sind Leute zweiter Garnitur. Diese werden in unsere Verhältnisse dreinreden. Wir können da nicht verwalten, wir müssen mit Hauptausschuss sprechen, wie wir die Grenze ziehen. Bei einer solchen Bevormundung werden wir nicht fertig und können nicht verwalten. Sie beziehen ihre Gehälter auf unsere Kosten und bemängeln unsere Personalaufwendungen. Bei der Veranlagung Goodes wird es sehr wohl zu einem Zusammenstoß kommen. Die Gesandten sind auch schon ungehalten, weil ihre Geschäfte von der Reparationskommission an sich gezogen werden.

Mayr: Wir nehmen den Bericht zur Kenntnis und werden ihn nach dem Antrag Renners dem Hauptausschuss vorlegen.

6. Mayr: Am Montag hat paritätische Lohnkommission die einmalige Notaushilfe ohne jede Klausel zur Kenntnis genommen und das Begehren gestellt, dass im August und September die Aushilfe wiederholt wird. Ich habe erklärt, die Regierung könne das nicht zusagen, dann haben sie nichts erwidert, sie werden halt wieder kommen mit derselben Forderung und dann sind noch die Pensionisten gekommen mit ihrem Verlangen, besonders in der Richtung der Ungleichheit zu den Pensionisten der Rep. Dezember, Jänner, Februar, März nicht länger ertragen können und eine Aktion einleiten wollen, um diese Ungleichheiten zu beseitigen. In dieser Hinsicht habe ich eine etwas beruhigende Erklärung abgegeben, dass ich es dem Kabinettsrat vorlegen werde und man studieren werde, ob ein Ausgleich möglich sei. Das

entspreche auch dem Wunsch der politischen Parteien. Dann wurde ihnen mitgeteilt, dass die Besoldungsreform den politischen Parteien gegeben wurde und dass die Besoldungsreform der übrigen Angestellten an die Organisationen zum Studieren gegangen ist.

Grimm: Die Angelegenheit wird wieder den Hauptausschuss beschäftigen. Möchte beantragen, dass diesen Verhandlungen ein Vertreter des Finanzamtes beigezogen wird. Besonders die Pensionistenfrage ist beim Pensionsgesetz bindend beschlossen worden und wir sind eigentlich fest geblieben. Beim Abbaugesetz hat Zelenka Vorwürfe erhoben, dass man in der Pensionsfrage wird nachgeben müssen wird. Beim Militärabbaugesetz wurde beschlossen, dass den Wünschen der Militärgagisten entgegen gekommen werden soll. Jetzt sind die militärischen Pensionisten günstiger gestellt als die zivilen. Es ist das eine Folge, weil bei den Beratungen der politischen Parteien kein Finanzvertreter anwesend war. Es wird uns Millionen Kronen kosten, wenn die Erhöhung nicht fest bleibt. Bei der Verhandlung der Pensionistenfrage zwischen den Parteien, die 500 Mill. Kronen kosten, soll ein Vertreter des Finanzamtes beigezogen werden. Es ist das der weitere Schritt, dass die Pensionisten den Aktiven gleichgestellt werden und mit ihnen vorrücken.

Mayr: Es handelt sich wesentlich um Ungleichheit der Dezember-Jänner und Februar-März Pensionisten. An eine Automatik für später aufgrund der neuen Besoldungsreform ist nicht zu denken, darüber hat auch niemand etwas gesagt. W. hat auch gesagt, dass sich so viel machen ließe. Das Finanzamt soll dem Kabinettsrat einen Vorschlag machen und damit können wir an den Hauptausschuss gehen.

Renner: Nach den Ausführungen Mayrs scheint es wahrscheinlich, dass wir die einmalige Zulage monatlich geben müssen.

Mayr: Das habe ich direkt abgelehnt.

Renner: Ich werde den Gedanken nicht los, dass man hätte weniger geben und für längere Zeit vorsorgen sollen.

Pesta: Beim letzten Kabinettsrat wurde beschlossen über Besoldungsreform der Eisenbahner Fühlung zu nehmen mit den Parteiklubs und neuerdings über diesen Gegenstand zu beraten. Ich bin heute von Tomschik betrieben worden. Ich möchte bitten, ob ich schon in der nächsten Zeit eine Auskunft bekommen kann, da Mitte August die Eisenbahner eine definitive Entscheidung erwarten, damit sie aufgrund der Reform im August schon Anzahlungen auf die Beträge nach der Durchrechnung bekommen. Mit diesen Anzahlungen wäre auch die Frage gelöst, dass im August für sie kein weiterer Betrag als Notstandsaktion zur Auszahlung zu kommen hätte.

Mayr: Ich habe [..] den Entwurf gegeben und um baldmögliche Äußerung gebeten.

Deutsch: Wir sind fertig und könnten jetzt in die Beratung eingehen.

Mayr: Ich werde die Großdeutschen urgieren.

- 7. Nachträgliche Genehmigung.
- 8. Beitritt.
- 9. Mayr: Wahlordnung

Es handelt sich darum, dass Kabinettsrat den Hauptausschuss zu neuerlicher Schlussfassung einzuberufen.

Ruber: Wahlberechtigt sind nur jene Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, einschließlich jener, welche nach 64 die Heimatzuständigkeit bei uns besitzen oder im Weg der Option die Staatsbürgerschaft erlangen. Hauptausschuss hat aber beschlossen, dass alle jene, welche in einem Gebiet Österreichs heimatberechtigt sind, dann jene, die

Staatsbürgerschaftserklärung abgegeben haben und 3.) jene aus den Gebieten nach dem Gebietsgesetz und 4.) welche nach 78 oder 80 optiert haben.

Nach unserer Anschauung ist durch 64 des Friedensvertrages das Staatsbürgerschaftsgesetz ? 91 von 18 außer Kraft. Dieser Anschauung hat sich der Hauptausschuss nicht angeschlossen.

Renner: Es steht jedem Staat frei, ? an den politischen Rechten teilnehmen zu lassen, welche er dafür in Aussicht nimmt. Bei der Wahl in die provisorische Nationalversammlung hat man alle Reichsdeutschen wählen lassen. Das ist ein Beweis, dass es völkerrechtlich und staatsrechtlich möglich ist. Hauptausschuss hat den Willen ausgesprochen, dass alle Angehörigen aus den in Anspruch genommenen Gebieten mitwählen können. Das möglich zu machen, ist Sache der Vollzugsverwendung. Es ist nicht möglich, dass von den Ämtern dieser Wille des Hauptausschusses frustriert wird. Gegen den Willen des Hauptausschusses kann man nicht machen, wir haben einfach den Wunsch des Hauptausschusses zu erfüllen. Wenn wir jenen, welche uns durch den Friedensvertrag aberkannt wurden, vom Wahlrecht ausschließen, ist unmöglich. Wenn der Brünner Vertrag geschlossen worden wäre, wäre eine andere Lage. Der Friedensvertrag bindet uns gar nicht.

Miklas: Es ist eine große Schwierigkeit, weil es eine Härte ist, die Deutschböhmen, welche österreichische Staatsbürger sein möchten, aber das Staatsbürgerrecht nicht durchsetzen konnten, vom Wahlrecht auszuschließen. Die Auffassung Renners scheint mir rechtlich doch nicht haltbar. Die Argumente hätte man erwägen sollen bei Schaffung des Wahlgesetzes, nicht erst bei der Vollzugsanweisung. Im Wahlgesetz hätte sich sagen lassen, dass auch die Sudetendeutschen wahlberechtigt sein sollen. Dort heißt es aber, dass jeder Wähler österreichischer Staatsbürger sein muss. Das Wort österreichischer Staatsbürger ist nach dem 16 ? auszulegen im Sinne des Friedensvertrages, der allen und jedem bisher geltenden österreichischen Gesetz vorausgeht.

Renner: Als der Verfassungsausschuss das Wahlgesetz beschlossen hat, war er sich bewusst, dass die Frage der Staatsbürgerschaft nicht geklärt ist, aber er hat jene als Staatsbürger betrachtet, welche es aufgrund des Gebietsgesetztes sind. Diese Forderung ist nicht falsch, weil das Gebietsgesetz nirgends aufgehoben ist. Der Friedensvertrag enthält eine allgemeine Annahme, welche erst der Ausführung bedarf. Der Friedensvertrag ist nicht die ausschließliche Quelle der Staatsbürgerschaft er regelt die strittigen Fälle, aber wir können die Bestimmungen auslegen, jeden als Staatsbürger aufzunehmen. Der Friedensvertrag ist kein Staatsbürgerschaftsgesetz. Einen [..] Staatsbürger kann ich nicht belasten, aber ich kann ihn privilegieren. Der Friedensvertrag muss durchgeführt werden durch Spezialgesetz und Verträge mit den Nationalstaaten, aber das hindert nicht, wen wir nach dem Wahlgesetz als Staatsbürger betrachten wollen und das Gebietsgesetz ist nicht aufgehoben.

Es sind 2 verschiedene Urkunden maßgebend. Der Friedensvertrag von St. Germain und der Vertrag zwischen Tschechen und den Ententemächten, so dass wir für die Staatsbürgerschaft 2 Quellen hätten, weil der letztere Vertrag nach dem ersten auch für uns gilt.

Wir haben das Gesetz in dem Sinn durchzuführen wie er von dem Verfassungsausschuss beschlossen wurde, dass jeder wahlberechtigt ist, welcher nach den bisherigen Gesetzen wahlberechtigt ist.

Es hat sich niemand beschwert, weil es niemanden angeht, wenn wir als wahlberechtigt erklären. Der Ausschluss der Sudetendeutschen wäre ein unerträglicher Zustand.

Mayr: In den Durchführungsvorschriften für die Option wird zugesagt, dass die Option sofort durchgeführt werden kann.

Renner: Die Sache ist schwierig, aber nach dem Stand unserer Gesetze ist es klar, dass wir uns bei Umschreibung der Wahlberechtigten auf unser Gesetz stützen. Das Gebietsgesetz ist als solches nicht aufgehoben. Soweit es widerspricht, ist es außer Kraft gesetzt, aber als

solches ist es nicht aufgehoben und wir können uns bei der Umschreibung der Wahlberechtigung ohne Weiteres darauf berufen.

Mayr: Beim Wahlgesetz ist der Friedensvertrag als Gesetz erklärt.

Grimm: Vom Hauptausschuss wurde eine Entscheidung gefällt ohne Bedachtnahme auf die finanzielle Konsequenz. Die Bedachtnahme der Frage der Übernahme der Kriegsanleihen. Bis Oktober vorigen Jahres hat die bloße Staatsbürgerschaftserklärung zur Zinsenzahlung genügt. Von Oktober an wurde angeordnet, dass zur Kontrollbezeichnung nur Wertpapiere solcher Eigentümer zugelassen werden, welche in einem zum österreichischen Gebiet zugehörigen Gemeinde heimatzuständig sind. Der Beschluss des Hauptausschusses bewirkt die Rückkehr zur alten Praxis, wir müssen eine ganze Reihe von Aufhebungen von Kontrollbezeichnungen außer Kraft setzen. Die finanziellen Folgen werden sehr belastend sein, weil in den Sudetenländern zahlreiche Kriegsanleihen anhängig sind. Vom Standpunkt der Finanz aus müssen wir den größten Wert darauf legen, dass der Hauptausschuss auf diese Konsequenzen aufmerksam gemacht wird.

Renner: Die Finanzverwaltung hat für unseren eigenen Bedarf und die Abgrenzung der Rechte, welche sie berühren, den Begriff der Staatsbürgerschaft abgegrenzt Das Wahlgesetz ist keine Staatsbürgerschaft. Es wirkt nicht zurück. Die Erteilung der politischen Wahlberechtigung ist ein Akt für sich.

Grimm: Renner hat primär Recht, aber es ist ausgeschlossen, wenn die Staatsbürgerschaftserklärung mit der Folge einhergeht, sie auch hinsichtlich der finanziellen Bedingungen anerkennen müssen. Vom Finanzstandpunkt ist ein Ausweg möglich, wenn die Giltikeit der Staatsbürgerschaftserklärung ausdrücklich ohne weitere Rechtsfolgen umschrieben wird. Wenn der Kabinettsrat das beschließt und der Hauptausschuss es anerkennt, dann würde es genügen.

Mayr: Ich habe die Bedenken der Präsidentschaftskanzlei übermittelt. Sie weiß, was sie zu tun hat. Das Kabinett hat keine Verpflichtung mehr und nachdem wir zu keiner einheitlichen Anschauung kommen, ist es am besten, dass ich erkläre, diesen Gegenstand zur Kenntnis gebracht zu haben.

Breisky: Wir kommen mit den Terminen nicht zurecht. Wir brauchen 70 Tage. Ein Aufschub der Verhandlungen hätte eine Verschiebung des Wahltermins zur Folge.

Hanusch: Ich bin sehr dafür, dass es so gemacht wird, wie es im Hauptausschuss beschlossen wurde. Aber ich stimme Grimm zu, dass die Rechtsstellung klar gelegt wird, damit nicht andere finanzielle Opfer für den Staat verbunden sind. In Niederösterreich sind 15000 Invaliden, wo dies nicht in der Vollzugsanweisung ausdrücklich hervorgehoben wird. Wenn Antrag Grimm angenommen wird, dann kann die Wahlberechtigung erfolgen ohne dass finanzielle Opfer des österreichischen Staates damit verbunden sind. Da aber schon ein Beschluss des Hauptausschusses vorliegt, müssen wir die

Da aber schon ein Beschluss des Hauptausschusses vorliegt, müssen wir die Vollzugsanweisung dem Beschluss anpassen. Das Kabinett kann einen Beschluss des Hauptausschusses nicht ändern.

Renner: Es kann unzweifelhaft festgestellt werden, dass nach dem Wahlgesetz und ohne Präjudiz auf alle anderen Staatsbürger ... der Friedensvertrag regelt die Frage nicht, er enthält Widersprüche.

Merkl: Die Vollzugsanweisung ist von Staatsregierung im Einvernehmen mit Hauptausschuss zu erlassen. Staatsregierung ist verantwortlich. Es handelt sich nicht bloß um einen Vollzug, sondern um die Mitwirkung mit gleichwertiger Faktoren. Art. 230 Wahlpflicht wäre eine Verletzung des Friedensvertrages, die nach Art. 69 angefochten werden könnte. Die Vollzugsanweisung kann nur im Rahmen des Gesetzes ergehen und nur jene als Staatsbürger

erklären, welche nach unserem Gesetz solche sind. Art. 62 erklärt, dass Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft unmittelbar in Kraft treten. Regierung hat sich auch präjudiziert, als im Motivenbericht zum Wehrgesetz ausgesprochen wird - die Einbeziehung der Ausländer unterliegt der Überprüfung durch Verfassungsgerichtshof und den ständigen Gerichtshof nach Art. 62 welcher diese Regelung nicht anerkennen wird.

Ruber: Der Entwurf der Vollzugsanweisung hält sich an die Fassung vom letzten Mal. Es könnte in der Formulierung zum Ausdruck gebracht werden, dass wir über den Ausdruck Staatsbürger hinweg kommen.

Breisky: Die Durchführung des Wunsches des Hauptausschusses würde eine Änderung des Gesetzes voraussetzen. Sonst läge ein Widerspruch mit dem formellen Recht vor.

Deutsch: Über die juristische Frage sollen wir nicht diskutieren. Der tatsächliche Wille des Hauptausschusses ist, dass diese Personen wahlberechtigt sein sollen. Wir müssen diesen willen durchführen. Scheint uns die Durchführung unmöglich aus juristischen Schwierigkeiten, dann müssen wir einen Vorschlag, wie man die Schwierigkeiten beseitigen kann, machen. Die Juristen haben den Weg zu finden, den Willen des Hauptausschusses auszuführen, sei es durch Gesetzesentwurf oder anders. Wir müssen die juristische Form für die Ausführung des Hauptausschusses finden. Wir müssen seinen Willen ausführen und wir beauftragen ihnen die Vorlage auszuarbeiten, welche zur Ausführung des Willens des Hauptausschusses erforderlich ist.

Renner: Es liegt im Friedensvertrag ein Widerspruch vor, weil er widerspricht dem Vertrag zwischen Entente und Tschechien. Wir können ruhig sagen nach dem Wahlgesetz jeder, der nach diesem und jenem Gesetz Staatsbürger ist.

Deutsch: Wenn ein Weg durch eine Vollzugsanweisung gegeben ist, dann muss man ihn beschreiten.

Renner: Der Friedensvertrag ändert die Gesetze soweit ab, als er sie berührt. Es ist Frage der Interpretation inwieweit einzelne Punkte durch den Friedensvertrag abgeändert wurden. Aber das Gesetz selbst ist nie aufgehoben. Es geht daher ohne Weiteres an, in einer Materie, welche durch den Friedensvertrag nicht geregelt wird, dieses Gesetz zu berufen.

Merkl: Der Wahlreformausschuss hat die Frage des Wahlrechts der verloren gegangenen Staatsbürger besprochen, aber nicht abgeschlossen.

Mayr: Ich habe mich verpflichtet gefühlt, am Montag die Präsidentschaftskanzlei unter Vorlage des Berichtes zu verständigen, dass von den Staatsministern Bedenken gegen den Beschluss des Hauptausschusses bestehen und wollte das dem Kabinettsrat zur Kenntnis bringen. Eine Antwort ist nicht eingelangt, es ist nicht in unserer Macht, eine neue Sitzung des Hauptausschusses zu veranlassen. Das wäre Sache des Präsidenten, Der Kabinettsrat kann den Bericht zur Kenntnis nehmen oder Antrag stellen im Sinne der Bedenken oder den Antrag Grimms zum Beschluss ergeben. Das müsste der Präsidentschaftskanzlei zur Kenntnis gebracht werden.

Deutsch: Es müsste noch zum Ausdruck gebracht werden, dass die Vorarbeiten für die Wahlen nicht verzögert werden dürfen. Die Vollzugsanweisung müsste herausgehen, denn das ist der Wille des Hauptausschusses die Anregung Grimms könnte ohne Beteiligung des Hauptausschusses aufgenommen werden.

Resch: Ich weiß nicht, ob eine Vollzugsanweisung zu erlassen, wenn der Wille des Hauptausschusses entgegen dem Gesetz respektiert wird. Denn meiner Auffassung nach ist es ein gedeckter Akt.

Deutsch: In allen politischen Fragen wird erklärt, der Hauptausschuss ist die höchste Instanz.

Jetzt wollen wir uns über den Hauptausschuss hinweg setzen. Nachdem Renner uns versichert, dass es durchaus keinen Widerspruch zum Friedensvertrag ist, dann steht uns juristische Meinung gegen juristische Meinung und wir können ruhig die annehmen, welche mit dem Willen des Hauptausschusses im Widerspruch steht.

Resch: Wenn der Hauptausschuss Beschluss fasst, welcher gegen das Gesetz verstößt, dann muss er darauf aufmerksam gemacht werden.

Renner: Die Vollzugsanweisung wird sich auf die Teile unseres geltenden Gesetzes berufen und wird sagen, Staatsbürger für das Wahlrecht sind jene, welche in diesen und jenen Gesetzen als solche bezeichnet werden. Dann muss man sehen, ob dagegen Einspruch erhoben wird. Wird der Wahlgerichtshof angerufen, können ------

Mayr: Einstimmigkeit herrscht nicht, es bleibt nichts anderes übrig als dem Hauptausschuss zu berichten über das Ergebnis der Beratung des Kabinettrats. Wir müssen warten mit der Erlassung der Vollzugsanweisung bis zur Rückantwort des Hauptausschusses.

Roller: Verliest

Renner: Die Äußerung des Justizamtes gibt den Notstand, in dem wir uns befinden. Der Bruch ist, dass diese Materie durch den Friedensvertrag nicht erschöpfend geregelt ist, besonders nicht im Hinblick auf das Wahlrecht. Dass man bezüglich des Wahlrechts Abweichungen machen kann, beweisen die Jugoslawen, die auch Optionsberechtigte nicht wählen lassen. Ich kann als Staat ohne Weiteres alle Ausländer wählen lassen. Die Anwendung der Wahlpflicht ist eine sehr schwache. Der säumige Wähler wird einfach nicht bestraft werden. Ich würde empfehlen in der Vollzugsanweisung den Willen des Hauptausschusses zum Ausdruck zu bringen, dass man sich auf die bisher in Geltung stehenden Gesetze bezieht und sagt, dass Friedensvertrag gilt für alle Beziehungen, aber kann für die Wahlberechtigung nichts beweisen. Dafür ist maßgebend der Zustand unserer Gesetze und kann sich beziehen auf die bisherigen Gesetze. Wenn jemand klagt, so wird das ergänzende Gesetz nachgetragen werden, welches den formellen Mangel heilt. Aber man kann jetzt nicht die Wahlarbeiten aufhalten. Ich würde also die Sache vor den Hauptausschuss bringen, aber den Auftrag des Hauptausschusses durchführen und die Ermächtigung erbitten, später das Übliche zu sanieren.

Breisky: Wir haben die formelle Rechtsexistenz verlassen, wir könnten die Vollzugsanweisung reifen lassen mit dem Ausdruck "es sind demnach aufzunehmen …" und durch ein späteres Gesetz die formellen Mängel beseitigen.

Mayr: Über den Vorgang, wie ihn Renner vorgeschlagen hat, herrscht Einstimmigkeit. Der Hauptausschuss wird von dem Vorgang verständigt, dass dieser Ausweg gewählt wurde, dass juristische Bedenken bestehen und ein Gesetz erforderlich scheint.

Breisky: Es wird ausgeführt, welche Kategorien von Staatsbürgern aufzunehmen sind. Wegen des Ausschlusses der weiteren demnach sind aufzunehmen ....

10. Mayr: Archivwesen.

Differenz besteht nicht in Bezug auf die Schaffung des Rechnungsamtes, Mehrkosten erwachsen da nicht, sondern nur bezüglich der Unterstellung des Rechnungsamtes Staatskanzlei, Unterricht oder Inneres. Sämtliche Fachleute sind für die Unterstellung unter die Staatskanzlei, einzelne haben bereits erklärt, vom Unterrichtsamt keinen Auftrag entgegennehmen zu wollen, es würde bei der Errichtung des Rechnungsamtes eine sehr unangenehme Erscheinung hervortreten, dass es nicht stimmt und das wollte man vermeiden. Ich will heute keine definitive Entscheidung erbitten, die Differenzen werden sich ausgleichen lassen, ich möchte nur bitten, dass namentlich mit Rücksicht auf das Kriegsarchiv insoweit

eine Entscheidung gefällt wird, dass prinzipiell das Archivamt in dem Sinn geschaffen wird und das Kriegsarchiv und allenfalls ein Archiv, welches sich ihm unterstellen wird, diesem unterstellt wird. Um zu vermeiden, dass der heutige Beschluss einstweilig ist, würde ich vorschlagen, dass ein Archivamt geschaffen wird und Kriegsarchiv ihm unterstellt wird, das mit der Verwaltung der weitern Reform 2 Fachmänner betraut werden und zwar Professor Redlich und Mayer. Wir sind beide jetzt der Staatskanzlei angegliedert.

Ich stelle Antrag, dass Kabinettsrat bestimmt, das Rechnungsamt wird bestimmt und als Leiter werden Redlich und ich bestellt und es wird das Kriegsarchiv unserer Leitung bis zur definitiven Entscheidung unterstellt.

Kelle: Im Auftrag Glöckels habe ich die Vertagung der Beratung zu erbitten, weil Glöckel persönlich Stellung nehmen will. Die Angelegenheit wurde wiederholt eingehend beraten zwischen Ressorts und Fachmännern, es wurde aber keine Einigkeit erzielt. Die Fachmänner wollen das Archivamt entweder unter die Staatskanzlei oder das Innere. Das Unterrichtsamt steht auf dem Standpunkt, dass seine Zuständigkeit dadurch gegeben sei, da es sich um eine Verwaltungsaufgabe, ähnlich dem Denkmalwesen handelt. Die eigentliche Arbeit des Archivwesens fällt dem fachmännischen Unterrichtsamt zu, es handelt sich um reine automatische Belange, zu welchen das Unterrichtsamt berufen wäre. Dann ist es augenblicklich nicht notwendig in der Sache eine Entscheidung zu treffen und ein neues Amt zu schaffen. Dringend ist nur die Frage des Kriegsarchivs, weil es als liquidierende Stelle niemand untersteht und eigentlich herrenlos ist. Es soll aber der Austragung der grundsätzlichen Frage nicht vorgegriffen werden.

Mayr: Wir haben gestern die Sache besprochen und Glöckel ist auch verständig, dass eine Vertagung nicht gut möglich ist. Die Angelegenheit des Kriegsarchivs kann nicht länger hinausgeschoben werden. In merito ist mein Antrag ja auch ein Vertagungsantrag.

Deutsch: Ich sehe nicht ein, warum die Entscheidung so dringend sein soll, dass sie in Abwesenheit des Unterstaatssekretärs getroffen werden müsste. Man könnte es ja verschieben. Die Schwierigkeiten beim Kriegsarchiv sind auch nicht so groß.. kann dort augenblicklich nichts gearbeitet werden, es sind die Vorarbeiten. Will man es losgelöst von anderen Fragen entscheiden, so kann man es einem der bestehenden Ämtern angliedern, aber kein neues Amt dafür schaffen, die Frage müsste erwogen werden. Unterstellen wir es einem österreichischen Ressort und warten wir die paar Tage.

Renner: Die serbische Regierung hat vor 3 Wochen einen Oberst geschickt, der mit dem liquidierenden Kriegsarchiv zu tun hat. Anlässlich der serbischen Okkupation wurde das serbische Kriegsarchiv weggenommen. Ein Teil wurde zurückgestellt, wichtige Dinge aber nicht, nach diesen sucht die serbische Regierung. Diese scheint man aus bestimmten Gründen zurückzuhalten. Nun ist aber das durchaus nicht die Absicht, etwas zu publizieren, die Serben wollen nur das Material zurückhaben. Man möchte sofort Auftrag geben, dem serbischen Oberst die Dinge zu geben.

<u>Ende der Mitschrift 208a. Fortsetzung aus Mitschrift 208b</u> (die bisher keine Abweichungen von der Ausfertigung a aufwies), jetzt aber als einzige Unterlage vorliegt.

Grimm: Ich werde der Sache nachgehen.

Renner: Zur Sache selbst. Redlich ist unser Bevollmächtigter der Republik. Ich möchte auch keine provisorische Lösung schaffen. Ich bin auch ein Anhänger der Unterstellung unter die Staatskanzlei – aber doch nicht jetzt.

Mayr: Unter den Archivbeamten in Wien ist die größte Verdrossenheit, dass die einheitliche Leitung noch nicht durchgeführt ist.

Deutsch: Wir können die Zustimmung nicht geben, weil die Sache nicht bestritten ist.

Kelle: Kompromissantrag: wir bekämpften den Antrag nur deshalb, weil es eine Neuregelung ist. Antrag: an dem Archivwesen keine Änderung. Es bleibt beim Ministerium des Inneren und das Ministerium für Inneres übernimmt auch jetzt das Kriegsarchiv provisorisch bis zur definitiven Regelung der ganzen Frage.

Mayr: Ich muss dagegen Stellung nehmen, dass ein Archivreferat im Ministerium des Inneren besteht. Es sind dem Ministerium des Inneren unterstellt die Archive, die zum Ministerium des Inneren gehören. Dagegen spreche ich mich namens aller Archivbeamten aus, dass sie geleitet werden von Nichtfachmännern. Ich würde bitten, dass 2 Herren zur Verwaltung bestimmt werden und das Kriegsarchiv soll ihnen unterstellt werden.

Renner: Unsere Herren haben die Meinung, dass die Frage als Ganzes gelöst werden soll und nicht durch einzelne Entscheidungen präjudiziert wird. Vertagung.

Gedrucktes Protokoll Nr. 10

Deutsch: 3) Geschäftsordnung des Zivilkommissariats.

In den Grundzügen ist mir nicht klar geworden, ob nicht von den Christlich-Sozialen noch eine Änderung verlangt wurde oder nicht. Edlinger hat die Bemerkung gemacht, dass man alle Verordnungen und Erlässe noch vorher dem Zivilkommissariat mitteilt. Er hat noch mit Seipel gesprochen. Ich weiß jetzt nicht, ob die Partei noch darauf besteht oder nicht.

Renner: § 12: Schließt Akteneinsicht nicht auch ein die Verordnungen und Erlässe?

Deutsch: Wir sind auch dazu bereit. Abg. Kirchlehner(?) ist dagegen weil die Ch.Soz.

Renner: Das Recht der Akteneinsicht mit einschließt das Recht von herauszugebenden Verordnungen und Erlässen rechtzeitig Kenntnis zu erlangen.

Deutsch: Wird sich mit Edlinger darüber ausgleichen.

4) Hanusch: Fürsorgeerziehung

Grimm: Ich muss vom finanziellen Standpunkt Einspruch erheben, dass es in dieser Form zum Gegenstand zu Verhandlungen gemacht wird mit den Ländern. Dadurch würden wir präjudiziert sein. Bisher ist immer das Land als primärer Faktor aufgestellt gewesen. Im vorliegenden Gesetz ist die Sache ganz umgekehrt. § 25 sagt ausdrücklich der Staat bestreitet die Kosten. Die § 24 ff. enthalten die Pflichten, die der Staat hat. Es sind auch tatsächlich 4 ½ Mill. von Staatsamt für soziale Verwaltung errechnet worden für den Staat, wobei der eigentliche Verpflegstag mit 7 K. errechnet wurde. Wenn die Kostenbestimmungen heraus kommen oder in präjudizieller Form gefasst sind, so habe ich nichts dagegen, dass es mit den Ländern verhandelt wird. Gegen § 15 hätte ich keine Einwendung.

Hanusch: Ich bin auch einverstanden, dass es nicht mit den Ländern verhandelt wird.

# Ich bin einverstanden, dass Verhandlungen mit dem Staatsamt für Finanzen wegen 24 und 25 finanzielle Bestimmung gepflogen werden und dann, wenn Einigung, mit den Ländern verhandelt wird und der Kabinettsrat beschließt im Prinzip, dass ein Fürsorgegesetz gemacht wird. Dann Verhandlungen mit den Ländern.

Roller: Bitte um Beiziehung eines Vertreters des Justizamtes zu den Verhandlungen. Genehmigt.

Deutsch: 1) Es rollen 4 Waggons Munition von Triest nach Leibniz. Sie sollen in die Tschechoslowakei gehen. Sollen wir sie weiter liefern lassen? Wir wissen nicht, ob sie nicht nach Polen liefern. Ich glaube, es wäre das Beste, wir sagen sie dürfen nicht liefern.
2) Es wurde beschlossen, dass Munition nicht transportiert wird. 1000 Granaten sollten von [..] nach [..] gehen. Sie sind nach Polen gegangen von polnischen Legionären begleitet.

### 3) 10 Millionen Patronen.

Wir müssen es vorbereiten und es wird vielleicht herauskommen und schaffen Lage gegenüber der Entente. In allen diesen Fragen würde ich empfehlen die absolute Korrektheit. Man soll das glatt ablehnen. Außerdem soll man alle Munitionstransporte ablehnen.

Renner: Der Vorgang, der von den Firmen gewählt wird, ist unmöglich. Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung kann Sachen machen ohne Kabinett und Staatsamt. Wenn sie aber herkommt und von uns Vordatierung verlangt, so ist das ganz unmöglich.

Was Leibniz anbelangt: Wenn eine ital. Firma behauptet sie schickt etwas nach Tschechien, so brauchen wir uns eher nicht daran zu halten. Wenn die Entente uns beauftragt es durchzulassen, dann ist es etwas anderes.

Breisky: Pesta: Genehmigt.

5a) Grimm: Beitragsleistung. – Angenommen

5b) Auflösung ...... Wir bitten um die Ermächtigung und würden das in Form einer Note an die Zentralstellen mitteilen. – Angenommen

7a) Roller: Beitritt Österreichs Angenommen

7b) Gerichtsirrenärzte. – Angenommen

8) Breisky: Gesetzesbeschluss Leobersdorf – Angenommen

Grimm: Abstimmungsgebiet von Kärnten von der Vermögensabgabe frei gelassen. Vollzugsanweisung – einvernehmlich mit der Landesregierung gemacht.- Angenommen.

Grimm: Abrechnungsamt. – Angenommen

Grimm: Kosten der Personalvertretung.

Es werden von Staatsamt für Inneres sowohl für die Personalvertretung der Eisenbahn wie für Post- und Telefon große Kosten angefordert. Für Eisenbahn 2 Mill., für Kosten 2 Mill., für Telefon 550000. Mit Finanzamt nie Einvernehmen gepflogen worden, auch im Kabinett ist nie die Rede meines Wissens. Paul, soll dem Personal der Bahnen und Postbediensteten zugestanden worden sein. Finanzamt ist der Meinung, dass die Personalvertretungen nicht immer im Interesse des Staates arbeiten. Wir haben die Absicht, das abzulehnen und nicht in den Staatsvoranschlag aufzunehmen und das vielleicht weiteren Verhandlungen zu überlassen.

Pesta: Einerseits die Personalvertretung auf einer Dienstvorschrift beruhen, die gewiss seinerzeit den K.R. bestimmt hat und mit dieser Dienstanweisung ist ausdrücklich gesagt, dass die Kosten vom Staat getragen werden und den Bediensteten kein Schaden erwachsen kann.

Grimm: Soviel ich weiß ist die Dienstvorschrift nicht dem Kabinett --

Renner: Es stand damals auf der Tagesordnung die Verwendung von Sonderbeamten als die der Vertreter und Urlaub. Bei diesem Anlass hat Pesta (?) gesagt, dass man die Kosten für die Personalvertretungen zahlen muss. Die Personalvertretungen sind eine gewisse Erschwerung, aber sie sind auch eine gewisse Sicherung der Verwaltung. Daher: kommt man praktisch nicht um die Sache herum. Wenn es nicht zu Personalvertretungen gekommen wäre, sondern rein gewerkschaftliche Organisationen gewesen wären, so käme die Kostendeckung nicht in Betracht. Da aber eine Zwangsorganisation vom Staat geschaffen wurde, so kommt man nicht herum. Man wird allerdings ein gewisses Regulativ schaffen müssen. Es ist besser es offen in das Budget einzusetzen und setzt den Betrag möglichst niedrig ein.

Grimm: Lieber verschleiert.

Mayr: Die Beamten verlangen ein Gesetz über die Personalvertretung, da gehört es eigentlich hinein.

Pesta: Wir haben die Sache so geregelt, dass den gewählten Funktionären ihre ständigen Bezüge weiter gehören und wenn sie täglich Lohn bekommen auch den durchschnittlichen Lohn. Für die Kosten, die sie durch den Aufenthalt in Wien haben und Nebengebühren, verlieren, Pauschalsumme ausgeworfen, die jede Personalvertretung aufteilt. Das Ausmaß wurde so errechnet, dass von den einzelnen Direktionen für die einzelnen Individuen die tatsächlich in der Personalvertretung sind, Nachweis verlangte, wie viel jeder zu bekommen hat.

Es hat sich nach dem Umsturz gezeigt, dass die Eisenbahner durch ihre Personalvertretung nicht nur von unüberlegten Sprüchen zurückgehalten wurden, sondern insbesondere im Zentralausschuss wurde es so weit gedacht, dass die Personalvertreter sehr einsichtig sind und wenn nicht von anderer Seite, wo noch keine Personalvertreter geschaffen sind, Dinge hereingetragen wurden, die Eisenbahner ein sehr ruhiges Element dargestellt haben. Ein Verwurf gegen die Personalvertretungen, dass sie uns nicht mithelfen, müsste ich, was die Eisenbahner anbelangt, entscheidend ablehnen.

#### Alter:

Mayr: Ergänzung Staatsbahnengesetzesentwurf. Vorläufig wird man sich behelfen müssen. Budgetieren. – Angenommen Freitag 2 Uhr/7 Uhr

KRP 208 vom 30. Juli 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Telegramm und Telephondepesche über den Waffenraub in Fürstenfeld (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Bemerkungen der Staatskanzlei z. Zl. 1501/5-1920 zur Frage der Wahlberechtigung jener Personen, denen der Staatsvertrag von St. Germain die öst. Staatsbürgerschaft aberkennt mit Ergänzungen (18 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag zur Regelung des Archivwesens (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 1750/1920 über die Vollzugsanweisung für den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariats im StA. f. Heereswesen mit Vollzugsanweisung (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 42.149/6-1920 hinsichtlich der Reihung des StA. f. Äußeres in der Liste der öst. Staatsämter (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 17.293 wegen Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs über die Fürsorgeerziehung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Gesetz über die Fürsorgeerziehung mit Begründung (41 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 50.482 über die Beitragsleistung des Staates zum Volksschulaufwand 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesentwurf über die Beitragsleistung des Staates zum Volksschulaufwand 1920 mit Bemerkungen (8 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 14 betr. Bericht des StA. f. Finanzen Zl. 7787 über die Auflösung des liqu. Gemeinsamen Finanzministeriums, des liqu. österr. Obersten Rechnungshofes und des liqu. Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Antrag des StA. f. Justiz auf Erteilung der Genehmigung der Staatsregierung zur Beitrittserklärung zum revidierten Berner Übereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. die Zwischenstaatlichen Vereinbarungen zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst (32 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Antrag des StA. f. Justiz auf Regelung der Versorgungsgenüsse der vertragsmäßig bestellten Gerichtsirrenärzte des Landesgerichts in Wien und ihrer Angehörigen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung von Umlagen und Auflagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Leobersdorf (1 Seite)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über die Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen

Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebieten des Landes Kärnten (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 19 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über die Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen des Abrechnungsamtes (1 Seite, gedruckt)

Gattung des Telegrammes.

Eingangs-Nr. 62/204

Dienstliche Angaben.

S/4938

STAATSKANZLER

Dr MAYER

WIEN

Eingelangt von. auf Leitung/Nr.1020 am 19 um Uhe Min.
Aufgenommen durch

Von s Fürstenfeld

Aufgabe-Nr. 453 mit 116 Taxworten ( Worten Chiffern) um IX Uhr 30 Min. V

Aufgegeben am

Es wurde von amtliche Stellen der Ländesregierung Mitteilung gemacht das Gefahr eines Raubes der Waffen in Fürstenfeld vorhanden ist und WAR bessere Bewachung oder Entfernung der Waffen verlangt Freitag 3 Uhr nachts drangen 500 in Zivil verkleidete ungarische Soldaten unter Führung von Offizieren in die Stadt Für = stenfeld besetzten Strassenn und Häuser Passanten und Wachorgane wurden inter = niert misshandelt einzelne überwältigt das Waffendepot erbrochen sämtliche Maschinengewehre sowie ein Teil der Gewehreb und Munition geraubt durch drei mitgebrachte Lastautos mit Beiwagen über die ungarische Grenze geschafft die verhafteten Personen wurden bis an die ungarische Grenze mitgeschleppt und eine

baldige Wiederkehr versprochen Bevölkerung stark beunruhigt entsprechende Maßnahmen sowie verständigt erwartet noch heute = WEIXULBERGER BÜRGERMEISTER .



Schreibmaschine.

P. D. Z. V:I b 2393/15.

000001

Der Puenmatik übergeben

rectee at quantity ... MMAROE, 1817

STAATSKANZIER D- MAYER

MILM

8804\8

Collected West Pringing in the Contraction

### Bemerkungen.

:t x.o.T

Die Telegraphenverwaltung übernimmt für die rechtzeitige und richtige Übermittlung der Telegramme keinerlei Verantwortung.

Wird eine Verstümmelung des Textes vermutet, so kann vom Adressaten innerhalb des Zeitraumes von 72 Stunden nach Ankunft des Telegrammes die Berichtigung im telegraphischen Wege verlangt werden. Fällt die Verstümmelung der Telegraphenanstalt zur Last, so wird die Gebühr für das Berichtigungstelegramm nach Lage des Falles entweder zur Gänze oder teilweise zurückerstattet.

Schreibuaschine.

GISCAL JESSELD

ad 2. ) 2 mjil

Oe. Staatsamt für Inneres und Unterricht.

Abteilung 15.

Telephondepesche.

Grenzschutzabschnitt Fehring meldet am 30. 6. 1920 um 11 Uhr vm.

Heute nachts gegen 2 Uhr drangen ca 800 - 1000 Ungarn in Zivil mit drei Lastenautomobilen bei der Ortschaft Fürstenfeld über die Grenze. Nachdem sie die an der Grenze dienstverrichtenden Gendarmen entwaffnet, gefesselt und ihnen die Augen verbunden hatten, plünderten sie das große Waffenmagazin in Fürstenfeld, wobei sie ca 4.000 Gewehre, 21 Maschinengewehre und sehr viel Munition raubten. Während dieser Aktion war der Landesgendarmerieposten und die Grenzgendarmerieexpositur Fürstenfeld sowie die Telephonzentrale besetzt, außerdem waren auch alle Privatwohnungen der Gendarmen von Ungarn umstellt und die Telephonleitungen durchschnitten.

Wo sich ein Gendarm sehen ließ, wurde er schwer mißhandelt. Gegen \$\frac{1}{2}\$ 5 Uhr früh zogen die Ungarn wieder über die Grenze ab.

Herrn Staatssekretär Breisky, Staatskanzlei,

Staatsamt für Aeußeres,
Staatsamt für Heerwesen,
Staatsamt für Justiz,
Abteilung 5,
Verwaltungsstelle für Westungarn.



m 26

z.Z.1501/5 St.K.-1920.

ad 8.)

og & Africa!

Bonerkungen

des gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei zur Frage der Wahlberechtigung jener Personen, denen der Staatsvertrag von St. Germain die österreichische Staatsbürgerschaft aberkennt.

Der Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei (Abteilung für Verfassungsgesetzgebung) gestattet sich zu der vorliegenden Frage vom Standpunkte des Völkerrechtes und Staatsrechtes aus folgende rechtsgutächtliche Asusserung abzugeben:

Im Sinne der österreichischen Verfaseung schafft ein Staatsvertrag und somit auch der Staatsvertrag von St. germain durch sein Inkrafttreten, (das im Falle des Staatsvertrages von St. Germain bekanntlich am 16. Juli 1920 erfolgt ist), unmittelbar wirksames, also insbesondere auch die Staatsbürger berechtigendes und verpflichtendes Recht. Es sind somit jene bisher österreichischen Staatsbürger, denen der Staatsvertrag die österr. Staatsbürgerschaft abspricht, bereits durch das Inkrafttreten des Staatsvertrages der österre Staatsbürgerschaft verlustig gegangen und mithin gegenwärtig bereits als Ausländer zu betrachten. Diese Lösung der Frage entspricht nicht bloss der herrschenden rechtswissenschaftlichen Auffassung sondern auch der bisherigen österreichischen Praxis, die namentlich auch im Falle des Staatsvertrages von St. Germain das unmittelbare, insbesondere eines Durchführungsgesetzes nicht bedürfende Inkrafttreten des Staatsvertrages nicht bezweifelt hat. Ebenso müssen ja auch diejenigen Ausländer, die gemäss dem Staatsvertrag von St. Germain die österr. Staats-



0/0

bürgerschaft erwerben, bereits gegenwärtig-ohne ein Durchführungsge setz abzuwarten- als Inländer behandelt werden. Konsequenterweise müsste man übrigens, falls man zum Wirksamwerden der staatsbürgerrechtlichen Bestimmungen des Staatsvertrages von st. Germain ein Gesetz, das die entgegenstehenden staatsbürgerrechtlichen Bestimmungen der österr. Gesetzgebung aufhebt, für erforderlich erachtet, auch z.B. zur Inkraftsetzung der gebietsbestimmungen des Staatsvertrages ein anderes Gesetz postulieren, das das österr. Gebietsgesetz ausdrücklich aufhebt.

Man würde aber gewiss nicht zweifeln, dass im Falle der gebietsbestimmungen ein solcher Standpunkt keine Aussicht hätte im internationalen Verkehre durchzudringen. Die Republik Ossterreich hat sich übrigens auch im Falle des Erwerbes des Burgenlandes präjudiziert, indem das Burgenland bereits auf grund des inkraftgetretenen Staatsvertrages -wiederum ohne eine Abänderung des österr. Gebietsgesetzes abzuwarten- als Bestandteil unseres Staatsgebietes betracktet wird. Nicht anders können wir uns aber selbstverständlich im analogen Falle der staatsbürger verhalten.

Werden, dass die Vollzugsanweisung zur Wahlordnung insoferne, als sie die in Rede stehende Kategoris bisheriger staatsbürger als wahlberechtigt behandelt, im Widerspruche zur Wahlordnung, also zu dem Gesetze, auf dessen Grundlage sie erlassen ist, Ausländer mit einem Wahlrechte ausstattet. Sie ist also zweifelsohne in diesem Purkte gesetzeswidrig und zugleich, da Vollzugsanweisungen gemäss Art. 11 des rezipierten Staategrundgesetzes vom 21. pezember 1867, R.G.Bl.Nr. 145, über die Ausübung der Regierunge- und Vollzugsgewalt nur \*auf Grund der Gesetze\* erlassen werden dürfen, verfassungswidrig indem eine Vollzugsanweisung, die das vom Gesetz auf Staatsbürger abgestellte Wahlrecht auf Ausländer auszudehnen versucht, den gestellte Wahlrecht auf Ausländer auszudehnen versucht, den gestellte Wahlrecht auf Ausländer auszudehnen versucht, den ges

setzlichen Rahmen überschreitet. Es wäre nun ein Irrtum anzusehen, dass diese Gesetzwidrigkeit bloss theoretisch festgestellt und nicht auch von praktischer Bedeutung werden könnte. Die gerichtliche Weberprüfung von Vollzugsanweisungen auf ihre diltigkeit dürfte gerade in dem in Rede stehenden Falle vermutlich provoziert werden. Abgesehen davon, dass nicht unschwer der Verfassunge- und auch der Verwaltungsgerichtshof in die Lage kommen kann, die Frage der Giltigkeit der Vollzugsanweisung zur Wahlordnung in dem fraglichen Punkte aufzurollen, dürfte namentlich der Wahlberichtshof, der durch § 3 Abs. 3 des gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 90, den ordentlichen Gerichten hinsichtlich des Prüfungsrechtes gleichgestellt ist, Gelegenheit haben, bei Wahlanfechtungen die Giltigkeit der in Rede stehenden Bestimmung der Vollzugsanweisung zu überprüfen, und es kann nach h.c. Auffassung kein Zweifel bestehen, dass der Gerichtshof die Ungiltigkeit der Bestimmung aussprachen würde.

anweisung zur Wahlordnung würde sich jedoch nicht bloss zum Staatsrecht, sondern auch zum Völkerrecht in Widerspruch setzen und zwar insoferne, als durch Art. 230 des Staatsvertrages von St. Germain Gesterreich verpflichtet wird, "die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäss den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäss den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung atwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihren ursprünglichen Heimatstaate zu entbinden. In diesem Zusammenhange ist auch der Art. 70 des Staatsvertrages zu beachten, der folgendes bestimmt; "Alle Personen, die das Heimatrecht



1/0

(pertinenza) in einem Gebiete besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte, erwerben ohne weiteres und unter Ausschluss der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt.

schon die Ausstattung bisheriger österreichischer staatebürger, die durch den staatsvertrag von St. Germain die österre Staatsbürgerschaft verloren haben, mit dem Wahlrechte zur wationalversammlung kann schwerlich mit den vorerwähnten Bestimmungen des Staatsvertrages in Einklang gebracht werden, Besonders eklatant wird jedoch die Völkerrecht sverletzung in Anbetracht dessen, dass das Wahlrecht in mehreren Ländern zugleich die Wahlpflicht begründet. Diese Völkerrechtsverletzung kann übrigens als solche auch noch gemäss Artikel 69 des Staatsvertrages von St. Germain einer weiteren gerichtlichen Weberprüfung durch den \*ständigen internationalen Gerichtshof unterzogen werden. Wenn schon kaum eine Aussicht vorhanden ist, mit dem in der Vollzugsanweisung zum Ausdruck kommenden Standpunkte vor einem innerstaatlichen Gerichte durchzudringen, so kann nicht im entferntesten zweifelhaft sein, dass das internationals porum der in der Vollzugsanweisung zum Ausdruck kommenden Auffassung der österr. Regierung die Anerkennung versagen würde.

Weben diesen gewichtigsten staats- und völkerrechtlichen Bedenken kommen -namentlich von dem vom Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei einzunehmenden Standpunkt aus- die
praktisch-politischen Bedenken, die gegen die beabsichtigte
Lösung der Frage sprechen, nicht mehr als in erster Linie
entscheidend in Betracht. Der Gesetzgebungsdienst der St.K.
beschränkt sich darauf, auf die misslichen Monsequenzen einer
rechtlichen Regelung hinzuweisen, die Ausländer zur Nationalwersammlung zulässt und sie mit dem wichtigen Rechte der Im-

minität ausstattet. Auch in dieser Minsicht erscheint es unzweiselhaft zu sein, dass im internationalen verkehr die von uns
vorgenommene piktion, dass die in die Nationalversammlung allenfalle gewählten Ausländer eigentlich noch österreichische
Staatsbürger seien, nicht anerkannt werden wird.

per Gesstzgebungsdienst der Staatskanzlei gestattet sich in pflichtmässiger Wahrung seiner Aufgabe zusammenfassend festzustellen, dass die Zulassung der bisherigen österreichischen Staatsbürger, denen der Staatsvertrag von St. Germain die österre gtaatsbürgerschaft aberkannt hat, zu den Wahlen in die Rationalversammlung eine vertrags- und Verfassungsverletzung wäre und glaubt vom dienstrechtlichen Standpunkte, dass er die Verantwortung für alle konsequenzen aus dieser doppelten Rechtsverletzung, auf die er zum wiederholtenmale mündlich und schriftlich mit dem durch die Bedeutung der Angelegenheit gerechtfertigten Nachdrucke aufmerksam zu machen sich erlaubt hat, nicht auf sich nehmen zu können.

pr. Merkl m.p. Ministerialvizesskretär.



7-45 M/ 412

Abschrift eines Schreibens des Herrn Stastssekretärs Dr.M. a. y an den Herrn Prisidenten der Nationalversemulung, den Staatssekretär für Inneres und Unterricht und den Staatssekretär für Aeusseres.

Mit meinem Schreiben vom 28. Juli 1920, Z. 1501/5, habe ich mir gestattet, Ihre Aufwerksamheit auf verschiedentliches Materiel zu lenken, das sich auf die Frage des Wahlrechtes jener Personen bezieht, denen der Staatsvertrag von St. Germain das ästerreichische Staatsbürgerrecht aberkennt. Bekenntlich ist der Haupteusschuß in seiner Sitzung am 23. Juli 1930 zu dem Beschlusse, das die vorgenannten Personen in der Vollsugenweisung zur Wahlordnung als wahlberechtigt zu behandeln seinen, in der Erwägung gelangt, das der Staatsvertrag von St. Germain nicht unmittelbar Staatsrechtliche Wirkungen aussere, sondern, namentlich soweit Berechtigungen und Verpflichtungen der Staatsbürger in Prage kommen, die bestehenden Gesetze, zu deren er in Widerspruch steht, erzt abgeändert werden müsten. In dieser Hinsicht haben bereits die meinem vorzitierten Schreiben



800000

./-

singeschlossenen Aeusserungen des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei darauf hingewiesen, daß nach der österreichischen Verfassung Staatsverträgen nicht anders als Gesetzen unmittelbare rerechtsbegründende Wirkung sukommt. Es wurde an der erwähnten Stalle auch bereits bemerkt, daß die österreichische Praxis bisher diesen Standpunkt eingenommen hat.

Ich gestette mir nun im Wachhange zu meinem vorerwähnten Schreiben eine besonders beweiskräftige Belegstelle für diese Feststellungen ansuführen. Der Motivenbericht zur Vorlege der Staatsregierung über das Wehrgesets (dl3 der Beilegen der konstituierenden Mationalversammlung) enthält auf Seite 15,2. Abs., den Passus: "Im ailgemeinen wurden Bestimmungen, die im Staatsvertrag festgelegt sind, in den Entwurf nicht übernommen, da sie durch seine Verlautbarung ohnedies Gesetzeskraft erlangen." Es het sich die österreichische Regierung durch die Einbringung die ser Regierungsvorlage bereite in dem entscheidenden Punkte präjudiziert und es ginge sohl schwerlich en, bei anderer Gelegenheit den Standpunkt einzunehmen, das die Bestimmungen des Staatsvertrages nicht bereits durch seine Verlautbarung verbindlich geworden seien.

Wien, am 28. Juli 1920.

z.Z. 1501/5 St K.-1980 .

# Ergänzungen des Abteilungsvorstendes zum Referate .

Ich möchte den Ausführungen des Referates noch Folgendes hinzufügen:

Im Laufe der Verhandlungen des vom Hauptausschusse eingesetzten Komitoes für die Ausarbeitung der Wahlordnung wurde an
mich von den Parteien die Frage gestellt, wie sich das Verhältnis der Bestimmungen der () 11 und 12 w.O., wonsch die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung für das aktive und
passive Wahlrecht ist, zu den Staatsbürgerschaftsbestimmungen
einerseits des Gesetzes vom 5. Dezember 1912 über das Staatsbürgerrecht und andererseits des Staatsvertrages von St.Germain,
gestalten wird.

Ich führte deraufhin, nachdem ich den Inhalt der staatsbürgerrechtlichen Bestimmungen des Staatsvertrages von SteGermain und ihre derogatorische Wirkung auf das Staatsbürgerrechtsgesetz vom Dezember 1918 dargelegt hatte, aus, dass vor allem die Vorfrage massgebend sein wird, wann der Staatsvertrag von St. Germain in Kraft trete. Selbstredend werden mit seinem Inkrafttreten also mit dem Zeitpunkte der Niederlegung des ersten Protokolles über den Austausch der Ratifikationsurkunden, was bekanntaich seither, nämlich am 16. Juli 1920 erfolgt ist - auch automatisch die in ihm enthaltenen Staatsbürgerschaftsbestimmungen unmittelber innerstaatliche Wirksamkeit erlangen, da uns darin / Art.62 / die Verpflichtung auferlegt ist, diese Bestimmungen - zum Teile sogar mit staatsgrundgesetzlicher Wirksamkeit - anzuerkennen und ihnen durch keinerlei Gesetze, Verordnungen oder amtliche Handlungen und Unterlassungen entgegenzuhandeln. Daher wäre nach meiner x/ Vgl. die blauangestrichene Stelle in der zuliegenden Referatsbeilage " A "



Ansicht - so führte ich weiter aus - selbst eine ausdrückliche Bestimming der Wahlordnung, welche Personen das Wahlrecht bei uns einräumt, die nach den Staatsbürgerschaftsbestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain nicht mehr als unsere Staatsbürger anzusehen sind / z.B. allen Personen, welche am 1.Juli 1920 unser Staatsbürgerrecht besessen haben/ eine scharfe Kontravenienz gegen die von uns völkerrechtlich übernommene Verpflichtung. Auch kämen wir durch eine solche Bestimmung mit Art. 250 des Staatsvertrages in Widerspruch und es wäre nach meinen Erfahrungen, die ich bei den Verhandlungen über den in Brünn abgeschlossenen Staatsvertrag geschöpft habe, sicher zu erwarten, dass seitens der tschechoslowakischen Regierung die schärfsten Schritte gegen unser Vorgehen eingeleitet und durchgeführt werden würden. Ich betonte ferner, dass es selbstredend keines besonderen Gesetzes bedürfe, damit die in Rede stehenden Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Ger main in Kraft treten. Abgesehen von den ellgeund staatsrechtlichen mein völkerrechtlichen/Prinzipien gehe dies aus dem Wortlaute der Art. 62: 64 und 70 klar und zweifellos hervor.

Resumierend stellte ich fest, dass also, wenn der Staatsvertrag von St.Germain vor Abachluss des Richtigstellungsverfahrens der Wählerverzeichnisse /vgl. § 17 der Wahlordnung/ in Kraft tritt, das Wahlrecht nur jenen Personen zustehen kann, welche nach den Bestimmungen dieses Vertrages unsere Staatsbürger sind, sofern wir nicht in der Wahlordnung ausdrücklich etwas anderes niederlegen, dass aber eine solche Niederlegung auf die schwersten völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Bedenken stossen müsste. Die staatsrechtlichen Bedenken sind grösstenteils in der zulingenden Denkschrift /Referatsbeilage \*B\*/ niedergelegt, welche ich dem Vorsitzenden des Komitees, Herrn Dr. Adler zur Verfügung stellte.

Nach dem Gesagten weren demnach zwei Wege möglich:der eine, der auch nach meiner Ueberzeugung eingeschlagen wurde und der richtige ist. geht dahin, dass das Wahlzecht nur den Personen

zusteht, die zur Zeit der in Betracht kommenden Wahlvordereitungen Staatsbürger sind, der andere, gegen den aber Bedenken völkerund staatsrechtlicher Natur bestehen, wäre dahin gegangen, dass das Gesetz über die Wahlordnung das Wahlrecht auch Personen zugebilligt hätte, die dermalen nicht unsere Staatsbürger sind. Der Yorgang jedoch, den der Hauptausschuss eingeschlagen sehen will, ist sweifelles contra leges / men kann nicht einmal segen, contre legem, weil er micht nur einem Gesetze: sondern gleich mehreren widerspricht / und ich kann nicht genug vor den Folgen eines solchen Vorganges warnen. Abgesehen von den allgemeinen Bedenken politischer Natur und der Staatsmoral, die gegen ein derartiges Vorgehen sprechen und die so oft bei Missbrauch des gerade aus diesem Grunde so verhassten § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung im alten Staate ins Treffen geführt worden sind, dass eine Ausführung derselben hier wohl entfallen kann: würde man riskieren, dass der Verfassungsgerichtshof oder der Verwaltungsgerichtshof beim ersten sich bietenden Anlasse pflichtgemäss gezwungen wäre: die in Verhandlung stehenden Bestimmungen der beabsichtigten Vollzugsanweisung für gesetzwidrig zu erklären und die Regierung sie daher ausser Kraft setzen müsste. Ich möchte hier nur nebenbei auch auf die Schwierigkeiten verweisen, die sich bei Behandlung der Optionen und in den Fällen ergeben würdens in welchen einer der Sukzessionsstaaten die Auslieferung von Wählern verlangen wurde, die nach dem Staatsvertrage seine Staatsbürger sind. Weiters aber könnte es sich sogar ergeben, dass der Wahlgerichtshof, wenn die auf Grundlage der strittigen Bestimmungen ausgeübten oder verweigerten Wahlreihte als Anfachtungsgrund der Wahlen geltend gemacht werden würden, unter Umständen die ganzen Wahlen zur neuen Nationalversammlung für nichtig erklären müsste / § 4 a und § 11 des Gesetzes über den Wahlgerichtshof vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 90/. Was für unabsehbare Folgen dies nach ziehen könnte, braucht keiner weiteren ausführung.



0/0

die Staatsregierung anstreben möge, eine Reassumierung ies vom Hauptausschusse gefassten Beschlusses mit allen ihr zustehenden Mitteln zu erreichen. Dass die Staatsregierung als das für den Vollzug des Gosotzes über die Wahlordnung verantwortliche höchste Organ des Staates zu einer solchen Vorstellung gegen einen Beschluss ihres Auftragsgebers berechtigt ist, ergibt eich schon aus der Analogie der Bestimmung des Art. 5 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919.

Dr. Froehlich m.p.

Bemerkungen zur Frage des Wahlrechtes von Ausländern.

1.) Als besonderer Inhalt der Staatsbürgerschaft und als Unterscheidungsmerkmal zwischen Staatsbürgern und Ausländern begegnet in den Rechtsordnungen fast ausnahmeloe aller Kulturstaaten der Vorbehalt der politischen Rechte für den Staatsbürger. Unter den politischen Rechten ist es vor allem wiederum das Wahlrecht zu den parlamentarischen Vertretungskörpern, was den Staatsbürger vor dem Ausländer auszuzeichnen und dem Rechtsinstitute der Staatsbürgerschaft überhaupt erst einen gewichtigen materiellrechtlichen Inhalt zu verleihen pflegt. Die Staatebürgerrechtstheorie ist geneigt, den wenn schon nicht aktuellen so doch wenigstens potentiellen Besitz der politischen Rechte als den Kern der Binrichtung der Staatsbürgerschaft zu betrachten. Im Falle der Verleihung des Wahlrechtes an Ausländer würde sich der Inländer vom Ausländer in Bezug auf politische Rechte nur noch durch den Besitz jener Grundrechte auszeichnen, die im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger am 21. Dezember 1867, R.G.Bl. No. 142, im Gegeneatz zu "jedermann" bloß den Staatsbürgern verliehen sind.

Sollte die Verleihung des Wahlrechtes zur konstituierenden Nationalversammlung an deutsche Staatsbürger als Präzedenzfall der österreichischen Gesetzgebung für die Verleihung des Wahlrechtes an Ausländer aufgefaßt werden, so ist dem entgegen zu halten, daß die in dem Gesetze vom 12.November 1918 über die Staats- und Regierungsform, St.G.Bl.No.5, ausgesprochene Fiktion, daß Deutschösterreich ein Bestandteil des deutschen Reiches sei, in voller Konsequenz die Fiktion bedingte, daß die Staatsbürgerschaft der Gesterreicher und der Deutschen eine gemeinsame sei, so daß im Sinne dieser Fiktion die Annahme nicht gestattet ist,



daß das Wahlrecht der deutschen Staatsbürger ein ausnahmsweises Wahlrecht von Ausländern ist.

- 2.) Immerhin kann aber trotz der im Vorigen gekennzeichneten staatsrechtlichen Tradition und einmütigen Auffassung der staatsrachtlichen Theorie im allgemeinen ein juristisches Hindernis der Uebertragung des Wahlrechtes an Ausländer nicht festgestellt werden. In der Tat hat die russische Sowjet-Verfassung, die infolge dieser Einrichtung allerdings einzig dasteht, die politischen Rechte, namentlich das Stimmrecht zu den Sowjets, den Ausländern in demselben Umfange wie den Inländern eingeräumt; freilich unterschiedelos allen bestimmten Voraussetzungen entsprechenden Aueländern und nicht bloß einer einzelnen etwa dadurch gekennzeichneten Kategorie von Ausländern, daß sie ehemale Inländer waren und zu einem gewissen Zeitpunkte der inländischen Staatsbürgerschaft verlustig gegangen sind. Die Ausstattung einer solchen Kategorie von Staatsbürgern mit politischen Rechten hätte in der russischen Verfassung nicht ihr Vorbild und würde mithin in Oesterreich allein dastehen.
- an eine solche Kategorie von Ausländern in Frage, deren fremde Staatsbürgerschaft die Republik Oesterreich durch den Staatsvertrag von St. Germain ausdrücklich anzuerkennen verpflichtet ist. Es bestimmt nicht nur der Artikel 70 des Staatsvertrages von St. Germain, daß die fraglichen Personen die fremde Staatsbürgerschaft unter "Ausschluß" der österreichischen Staatsangehörigkeit erwerben, sondern es verpflichtet sich im Art. 230 die Republik Cesterreich überdies, "die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird,

anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatstaate zu entbinden. "Da die Staatsbürgerschaftstheorie die politischen Rechte als Akzessorium der Staatsbürgerschaft anzusehen pflegt, besteht die Gefahr, daß uns die Verleihung politischer Rechte an die fragliche Kategorie von Ausländern als Verweigerung der Anerkennung der fremden Staatsbürgerschaft ausgelegt wird.

4.) Sollte man sich jedoch auch über das vielleicht nicht allzugewichtige Bedenken hinwegsetzen, daß fremden Staatsbürgern im Widerspruch zum Wortlaut des Staatsvertrages von St. Germain "Rechte" verliehen werden, die sonet nur Staatsbürgern zustehen, so erhebt sich angesichts der verfassungsmäßig vorgesehenen Nöglichkeit, das Wahlrecht im Wege der Landesgesetzgebung zu einer Wahlpflicht zu gestalten, ein weiteres ungleich schwererwiegendes Bedenken. Während nämlich einem Vorhalte wegen Ausstattung von Ausländern mit dem Wahlrechte mit dem Einwande begegnet werden könnte, daß es den Ausländern freistehe, von ihrem Rechte keinen Gebrauch zu machen, so ändert sich die Sachlage durchaus in dem Falle, daß dieses Recht zugleich eine Verpflichtung begründet. Eine Wahlpflicht von Ausländern und auch nur die Möglichkeit, die Wahlpflicht im Wege der Landesgesetzgebung zu begründen, stünde nämlich im offenkundigen und unbestreitbaren Widerspruch zu der im Staatsvertrag von St. Germain ausgesprochenen Pflicht, die ausscheidenden Staatsangehörigen "von jeder Pflicht gegen ihren ursprünglichen Heimatstaat zu entbinden." Da es nun selbstverständlich rechtspolitisch undenkbar ist, daß in völliger Umkehrung der bieberigen Gepflogenheiten Ausländer in politischer Hinsicht günstiger gestellt werden, als Inländer, daß also Inlander einer Wahlpflicht unterliegen, während für Ausländer nur ein Wahlrecht eingeführt wird, wäre die Verleihung des



Wahlrechtes an Ausländer, wenn überhaupt, dann nur unter der Voraussetzung denkbar, daß jede Wahlpflicht und selbst die Mög-lichkeit einer Statuierung der Wahlpflicht im Wege der Landesgesetzgebung in der künftigen Wahlordnung entfällt.

5.) Eine weitere Komplikation ergibt sich endlich daraus, daß mit dem aktiven zugleich auch das passive Wahlrecht regelmäßig verknüpft ist und gerade in dem Falle, daß Ausländer mit dem aktiven Wahlrechte ausgestattet werden, schwerlich denselben Ausländern das passive Wahlrecht abgesprochen werden könnte. Da es nun sicherlich auf jeden Fall unerwünscht ist, daß der Nationalversammlung Ausländer angehören, dürfte und könnte von den großen Parteien diesem Bedenken allerdings dadurch Rechnung getragen werden, daß Ausländer einfach nicht kandidiert werden. Die Annahme ist aber wohl nicht unbegründet, daß gewisse kleine Parteien gerade mit vollem Bewußtsein und mit Absicht Ausländer kandidieren und auch tatsächlich ins Parlament entsenden würden. Das Bedenkliche der Erscheinung, daß Ausländer unter dem Schutze der Immunität als Abgeordnete fungieren, brauent wohl nicht nächer beleuchtet zu werden.

Alle vorerwähnten Bedenken gegen die Ausstattung einer bestimmten Kategorie von Ausländern mit dem Wahlrechte würden selbst dadurch nicht beseitigt werden, daß die Ausländer in der Form bezw. unter der Bedingung für wahlberechtigt erklärt werden, daß sie zu einem bestimmten Zeitpunkte Inländer gewesen seien. Durch eine solche Terminierung kann ja voraussetzungsgemäß nicht verhindert werden, daß sie im entscheidenden Zeitpunkte der Wahl Ausländer sind und für diesen Zeitpunkt als Ausländer mit dem Wahlrechte ausgestattet oder gar der Wahlpflicht unterworfen werden.

## Abschrift!

Artikel 64 des Staatsvertrages von St.Germain setzt nämlich fest, daß Oesterreich von Rechts wegen und ohne irgendeine Förmlichkeit als österreichische Staatsangehörige alle Personen anzukennen hat, die zur Zeit des Inkrafttretens des Staatsvertrages das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiet besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind.

Artikel 70 bestimmt, daß alle Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiet besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen Monarchie gehörte, ohne weiteres und unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsbürgerschaft desjenigen Staates erwerben, der auf dem genannten Gebiet die Souveränität ausübt.

Die übrigen noch in Betracht kommenden Bestimmungen — es sind dies Artikel 65 und die Artikel 71 bis 77 - können bei der folgenden Darstellung übergangen werden, weil sie nur Spezialfälle behandeln, die für die Frage des Artikels 2 des tschechoslovakischen Vertrages nicht von Bedeutung sind.

Aus den Artikeln 64 und 70 ergibt sich nur, daß der Staatsvertrag von St. Germain - und ebenso die mit den anderen Nachfolgestaaten, instesondere auch mit der tschechoslovakischen Republik abgeschlossenen Epezialverträge, welche analoge Bestimmungen enthalten - von der bereits erwähnten Fiktion ausgeht, daß es bis zum Inkrafttreten des Vertrages ein einheitliches österreichisches Staatsbürgerrecht und eine einheitliche Heimatgesetzgebung gegeben habe und munmehr für den Zeitpunkt seines Inkrafttretens die Aufteilung der ehemals österreichischen Staatsbürger unseres Staates einerseits und der anderen Nachfolgestaaten anderseits, und zwar auf Grundlage der im Zeitpunkte des Inkrafttretens bestehenden Heimatberechtigung, dürchführen will.

Artikel 64 regelt die von unserem Standpunkte aus positive Seite der Frage, indem er bestimmt, wen wir als unsere Staatsbürger anzuerken



108

nen haben, Artikel 70 die negative Seite, das heißt die Verpflichtung der Anerkennung der darin bezeichneten ehemals österreichischen Staatsbürger als fremde Staatsbürger. Speziell im Artikel 70 ist auch ausdrücklich niedergelegt, daß die Personen, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Staatsvertrages das Beimatrecht in einer Gemeinde jener Gebiete des alten Staates Oesterreich besitzen, die durch den Staatsvertrag einem anderen Staate als der Republik Oesterreich zugewiesen sind, ohne weiteres und "unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit" die Staatsbürgerschaft jenes Staates erwerben, der auf dem Teile des ehemaligen Oesterreich die Souverfnität ausübt, in welchem die Heimatgemeinde der betreffenden Person gelegen ist.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich sonach, daß wir bei Erfüllung unserer Vertragspflicht nicht in der Lage sind, die Personen, welche unter den Artikel 70 fallen, etwa als unsere Staatsbürger anzuerkennen.

Die Artikel 64 und 70 teilen vielmehr die ehemals österreichischen Staatsbürger in zwei Partden: in solche, die in den uns verbleibenden Gebieten teheinatet sind und daher von uns als unsere Staatsbürger anerkannt werden müssen und in solche, die auf Grund des Heimatrechtes in den anderen Teilen des ehemals österreichischen Gebietes ipso jure Staatsbürger der betreffenden anderen Sukzessionsstaaten werden. Da diese Teilung davon abhängt, wo die in Betracht kommenden Personen im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Staatsvertrages von St. Germain heimatberechtigt sind, geht in diesem Zeitpunkte die Staatsbürgerschaft jener Personen verloren, die das Heimatrecht in Gemeinden des ehemaligen Oesterreich außerhalb unseres künftigen Staatsgebietes besitzen und unsere Staatsbürgerschaft nach 3 2 des Staatsbürgergesetzes vom 5. Dezember 1918 (St.G.Bl.Nr.91) durch bloße Erklärung, also ohne Erlangung des Heimatrechtes in einer unserer Gemeinden, erworben haben. Auch die automatisch geman dem ersten Absatze des § 1 des letzterwähnten Gesetzes zufolge des Reimstrechtes in einer deutschösterreichischen Gemeinde erworbenen Staatsbürgerschaften gegen bei Inkrafttreten des Staatsvertrages verloren, senn die Heimatgemeinde nach dem Staatsvertrage nicht in das Gebiet der Repu blik Odeterreich fällt, währerd in den übrigen Fällen mit dem Zeizpunk

te des Inkrafttretens des Staatsvertrages theoretisch gewissermagen eine Novation des Staatsbürgerrechtstitele eintritt. Die Personen, welche nach dem zweiten Absatz des § 1 durch blose Erklärung ohne Aenderung der Beimatberechtigung aufgehört hatten, deutschösterreichische Staatsbürger zu sein, erwerben mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages die Staatsbürgerschaft der Republik Oesterreich neuerlich, wenn sie in einer zu ihr fallenden Gemeinde heimatberechtigt sind und ihr negatives Optionsbekenntnis zugunsten eines der Staaten abgelegt hatten, zu welchen Gebietsteile des ehemaligen Oesterreich gehören. Unberührt bleiben die Staatsbürgerschaftserklärungen nach § 2 1.c., wenn die Erklärung von Personen abgegeben wurde, die (wie zum Beispiel deutsche Reichsangehörige) nicht unter den Artikel 70 des Staatsvertrages fallen, das heißt die nicht das Beimatrecht in einer Gemeinde besitzen, die zum alten Staate Oesterreich gehörte und durch den Staatsvertrag einem anderen Sukzessionsstaat als uns zufällt.



. . . . . . . . .



ad 9.)

### Vortrag für den Kabinettsrat, betreffend

die Regelung des Archivwesens.

Das Archivwesen in Oesterreich enthehrt gegenwärtig einer einheitlichen, fachmännischen und wissenschaftlichen Leitung, obwohl mit Rücksicht auf die vollzogenen staatlichen Umwälzungen gerade dieser Verwaltungszweig einer Neuordnung dringend bedarf, wenn sich nicht kaum mehr gutzumachende Versäumnisse schon in naher Zukunft für die Verwaltung und für die Wissenschaft schwer rächen sollen. Eine beldige Neuordnung liegt auch im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der staatlichen Verwaltung.

Deshalb habe ich auf Ersuchen und im Vereine mit der Gewerkschaft der wissenschaftlichen Beamten Oesterreichs als Vorstand eines der größten staatlichen Archive schon vor längerer Zeit die
Grundzüge für eine fachmännische Reform ausgearbeitet und gemeinsam
mit den hervorragendsten Fachmännern durchberaten.

Wir besitzen in unseren Archiven Schätze von außerorentlich großem wissenschaftlichem Werte, die auch für eine geregelte Verwaltung vielfach von großer Bedeutung sind. Nicht leicht ein anderer Staat kann sich darin mit uns messen.

Je sorgfältiger wir diese Schätze hüten und pflegen, desto größer wird der prektische und wissenschaftliche Nutzen und die Anziehungskraft sein, die sie auf die gesamte wissenschaftliche Welt auszuüben vermögen, und umso größer sind auch die wirtschaftlichen Vorteile, die wir daraus schöpfen können.

Leider entbehren wir einer einheitlichen Verwaltung und Obsorge für unsere Archive, während andere Staaten, wie namentlich



./.

Preussen, Bayern, Italien und Frankreich, in dieser Beziehung schon längst mustergebend vorangegangen sind. Bei uns besteht derzeit le-diglich der Archivrat, der jedoch nach seiner Einrichtung dem ganzen Zweck nicht entspricht und auch wesentlich andere Aufgaben zu erfüllen hat.

Die Frage einer einheitlichen Regelung des Archivwesens auf rein fachmannischer Grundlage ist num insoferne in ein akutes Stadium getreten, als infolge der staatlichen Umwälzungen die früheren Unterschiede in der Verwaltung und Zugehörigkeit zwischen den Archiven der ohemaligen gemeinsemen Ministerien, der ehemaligen österreichischen Ministerien, der Statthaltereien und Landesregierungen und der autonomen Landesstellen verschwunden sind und sie alle nunmehr staatliche Archive darstellen. Für einzelne und zwar gerade die bedeutendsten dieser Institute, wie z.B. das frühere Haus-, Hof-und Staatsarchiv, das Kriegsarchiv, das gemeinsame Finanzarchiv und einzelne Landesarchive, welche schon begonnen haben, sich auf eigene Paust und ohne Rücksicht auf die gemeinsamen Interessen zu reorganisieren, läßt sich die Notwendigkeit, ihre Stellung im staatlichen Organismus neu festzulegen, nicht länger abweisen. Dies gilt vor allem vom Kriegsarchiv, das gegenwärtig noch als liquidierende Stelle keinem Staatsamt angegliedert ist und daher einer obersten parlamentarisch verantwortlichen Stelle entbehrt und dessen Personal schon in der allernächsten Zeit nach dem Militärabbaugesetz behandelt werden muß. Die gegenwärtige Stellung des Kriegsarchive ist daher unhaltbar und erfordert eine sofortige Neuordnung.

Frage der Neuregelung unseres Archivwesens überhaupt zu lösen und zwar zunächst in dem Sinne, daß an die Spitze der Organisation nach bewährten Vorbildern in anderen Staaten eine fachmännische Generaldirektion oder ein "Archivamt" gestellt wird, das den weiteren Aufbau der ganzen Organisation einzuleiten und durchzuführen hätte.

Diese Neuregelung hätte unter eingehender Berücksichtigung aller hiebei in Betracht kommenden Momente nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

- 1.) Als oberste Stelle für die einheitliche fachmännische und wissenschaftliche Führung des Archivwesens in Oesterreich wäre ein eigenes "Archivant" einzurichten.
- 2.) Dieses Archivamt wäre mit Rücksicht auf den grundlegenden Charakter des Archivdienstes, der in erster Linie ein verwaltungs-dienstlicher und in dieser Hinsicht ein alle Ressorts gleichmäßig umfassender ist und die Förderung wissenschaftlicher Studien erst in zweiter Linie bezweckt, der Staatskanzlei anzugliedern und unterzuordnen.
- 3.) Das Archivamt hätte die erforderlichen Studien und vorbereitenden Schritte zur einheitlichen Regelung des gesamten staatlichen Archivwesens unverweilt durchzuführen und im Einvernehmen
  mit der Gewerkschaft der wissenschaftlichen Beamten, Abteilung Archivwesen, dem Kabinettsrate bestimmte Vorschläge zur Genehmigung
  zu unterbreiten.
- 4.) Die rechtliche und organisatorische Stellung der einzelnen Archive, insbesondere auch das Eigentumsrecht an den Archiven
  und die tatsächliche Führung ihrer Geschäfte sowie die dienstliche
  Unterstellung des betreffenden Personsles blieben durch die Errichtung des Archivamtes vollständig unberührt.
- 5.) Unbeschadet des im Punkt 4 ausgesprochenen Grundsatzes wäre jedoch auch die Möglichkeit vorzusehen, dem Archivamt einzelne staatliche Archive auch in dienstlicher und persönlicher Beziehung als sonst selbständige Institute zu unterstellen. Diese Unterstellung wäre sogleich bezüglich des Staatsarchives, des Kriegsarchives und des ehemaligen gemeinsemen Finenzerchives durchzuführen, da diese Archive derzeit keinem Ressort unmittelbar zugehören. Die Unterstellung anderer Archive hätte nur dann zu erfolgen,wenn es das Staatsamt, dem sie gegenwärtig unterstehen, seinerzeit wünscht.



./.

6.) Zur Führung des Archivamtes unter der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit des Staatskanzlers wären vorläufig bis zur endgiltigen Regelung zwei Fachmänner aus dem praktischen Archivdienste, deren einer als beiter, der andere als Stellvertreter zu fungieren hätte, zu berufen. Das Bureau des Archivrates, dessen Tätigkeit gegenwärtig ohnedies sehr geringfügig ist, wäre dem Archivamt als dessen Bureau vorläufig zuzuweisen.

7.) Die Neuregelung hatte durch Beschluß der Staatsregierung zu erfolgen.

Zum Schlusse wird bemerkt, das in den beteiligten Fachkreisen keine Divergenz der Meinungen über die Einrichtung des Archivantes im vorgeschlagenen Sinne besteht, und diese sich auch fast einhellig für die Angliederung des Archivantes an die Staatskanzlei ausgesprochen haben. Nur die Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Unterrichteamt, wünschen die Unterstellung des Archivamtes wegen des wissenschaftlichen Charakters des Archivwesens unter das Unterrichtsamt, die Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Abteilung für Inneres, wieder haben sich für die Belassung des Archivwesens im Ressertbereiche der politischen Verwaltung ausgesprochen, weil der größte Teil der Archive, besonders jene in den Ländern, der politischen Verwaltung angehören und auch der Archivrat von jeher dem Ministerium des Innern untergeordnet war. Samtliche Fachleute in den staatlichen Archiven der Länder haben sich jedoch für die Unterstellung ihrer Anstalten unter die Staatskanzlei ausgesprochen.

Es muß einerseits betont werden, daß eine sachgemäße Förderung der wissenschaftlichen Ziele des Archivwesens bei einer Verbindung des Archivamtes mit der Staatskanzlei wohl vollkommen gewährleistet erscheint; anderseits ist der Archivdienst in seiner Eigenschaft als Verwaltungsdienst wohl weniger eine fachliche Kompetenz eines einzelnen Staatsamtes, als eine der gesamten staatlichen Verwaltung dienende Hilfseinrichtung, weshalb die Einbeziehung des Archivwesens in den Wirkungskreis der Staatskanzlei unter dem Titel der Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsemen Interessen (§ 11, Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 139) begründet erscheint.

30/2 1920 20 3

Staatsamt für Heereswesen.

Abt. 19a, Zahl 1750.

Vortrag \* \* \* \* \* \* \* \* \*

für den Kabinettsrat,

betreffend Vollzugsanweisung über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariates im Staatsamt für Heereswesen.

Gemäss § 7 des Wehrgesetzes vom

18. März 1920, StGB1. Nr. 122 ist der Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des
Zivilkommissariates im Staatsamt für Heereswesen durch Vollzugsanweisung zu bestimmen. In Durchführung dieser Bestimmung
beabsichtige ich die in der Beilage enthaltene Vollzugsanweisung zu erlassen.

Ich bin zwar gemäss § 48 des Wehrgesetzes mit dem Vollzuge dieses Gesetzes
betraut, doch bestimmt mich die besondere
Bedeutung der Institution des Zivilkommissariates, die in Aussicht genommene Regelung seiner Stellung nicht ohne Einwilligung der Staatsregierung zu verfügen.

Ich bitte daher, der Kabinettsrat wolle der Erlassung dieser Vollzugsanweisung zustimmen.

W i e n, am 27. Juni 1920.



I from Duly

sad 101 fin 30/2 1920

teds ineseed Vollzugsanweisung

des Staatsantes für Heereswesen vom 1920über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Zivilkommissariates im Staatsamte für Heereswesen. - TeV ente gnullawedDM etdl tot nellante def lat for Regressass.

eft, gantag Bitglindes unge --fill sebet 101 brig. Vollzugsanweisung zum W.G.

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 18. März 1920. St.G.Bl. Nr. 122 wird ver ordnet, wie folgt:

glied des Zivilkommissariates mit 33 % der

sulage benessen. Die Vergütung ist deun auf

Wirkungskreis des Zivilkommissariates, Bestellung seiner Mitglieder, persönliche Rechte und Pflichten.

- -nutdelineveeteneid negl (1) Das Zivilkommissariat im Staatsamt für Heereswesen besteht aus fünf von der Nationalversammlung für die Dauer deren Wahlperiode nach dem Verhältniswahlrechte gewähl--os estalgallidos lash tebo nenhadnesta
  - -zereeH in Tale wess (2) Dasselbe ist berechtigt, in die Verwaltung der Heeresangelegenheiten Binblick zu nehmen. series (1) Wach Beendigung der Wahlperiede der

- rebellatim elb meded (1) Die Mitglieder des Zivilkommissariates haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse die Stellung von öffenvlichen Beamten -signositvis no (§§ 68 und 101 StG.).
  - (2) Sie haben jederzeit das öffentnotrand el lione interesse zu wahren.
  - -5178 nedotikieseg megijagoz nov medesekretär für Heereswesan kann in Fällen, in welchen des Staatsinteresse es dringend erheischt, den Mitgliedern des elb meb us , sell Zivilkommissariates die Verpflichtung zur Amtsvers hwiegenheit auferlegen.

-000026

Diese Verpflichtung besteht aber nicht gegenüber Mitgliedern der Staatsregierung. roneskies a nad die deschaftsoldnus

TIN THE THURS

relighter.

ans that you der

-almodiffity evu

- noit can sta

AND RELIEF TO THE

- (4) Die Mitglieder des Zivilkommissariates erhalten für ihre Mühewaltung eine Vergütung. Diese Vergütung wird für jedes Mitglied des Zivilkommissariates mit 33 % der jeweils für ein Mitglied der Nationalversammlung festgesetzten Entscheidung und Teuerungs zulage bemessen. Die Vergütung ist dann auf das doppelte Ausmass zu erhöhen, wenn das Mitglied aus öffentlichen Mitteln nicht besoldet ist.
- (5) Bei auswärtigen Dienstesverrichtun-Parage in Stage tow gen haben die Mitglieder des Zivilkommissariates Anspruch auf Brsatz der tatsächlichen Fahrtauslagen nach der I. Wagenklas se der want records sever! Risenbahnen oder dem 1. Schiffsplatze. sowie auf ein vom Staatssekretar für Heeresaid of lightnos wesen festzusetzendes Taggeld. nes nortannes:

- (1) Nach Beendigung der Wahlperiode der Narionalversammlung haben die Mitglieder des Zivilkommissariates ihre Geschäfte noch bis zum Dienstantritte des von der neuen Nationalver sammlung gewählten Zivilkommissariates fortzuführen.
- (2) Vorzeitig erlischt die Funktion -abgesehen von sonstigen gesetzlichen Erlöschungsgründen, (Tod, strafgerichtliches Urteil).
  - a) im Falle des Rücktrittes, zu dem die Mitglieder des Zivilkommissariates ohne An-

gabe von Gründen jederzeit berechtigt sind, us the traded again and all

- b) durch Abberufung seitens der Nazelatiseetmmostivistionalversammlung.
- zeh diadreesus descuidor (3) Der Staatsseretär für Heereswesen Tiw meant of mesegibt den Abgang eines Mitgliedes unge säumt dem Prasidenten der Nationalversamm--adidotal deserversed lung behufs Rinleitung einer Neuwahl bekannt.

-ula eib nedolev ni dellig desephose 4:

mast Jetidollada Jaefa an Macht sich ein Mitglied des Zivil--113 data deseg non kommissariates so loher Handlungen schul--east til tilettessestedig, die es zur weiteren Ausübung seines Amts nicht vertrauenswürdig erscheinen lassen, so hat der Staatssekretär für Heereswesen hievon die Partei, auf deren Vorschlag die Wahl dieses Mitgliedes erfolgt ist, in Kenntnis zu setzen.

- -lauoitan eib norub gauffeh (1) Das Zivilkommissariat ist berech-. - Livis seb reberiation tigt, in Ausübung seines im § 1, Abs 2, umschriebenen Wirkungskreises Gutachten reservices Stellvertreter abzugeben.
- .. The Mehr tow . Jaf (2) Den Mitgliedern des Zivilkommisitelleder auf sich ver sariates ist über ihr Verlangen vom Staatssekretär für Heereswesen oder von der Amts--stasta men ist idaw i leitung des Staatsamtes für Heereswesen u beriohten. Einsicht in die Verhandlungsakten dieses Staatsamtes sowie der diesem untergeordneten Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten zu gewähren (§ 12).
  - us tot ebustes cossessed bas Tivilkommissariat ist nicht berechtigt, mit anderen Staatsämtern oder

- 1 3 . 000028

ale water des 21-Teb eden i kened der ur ban ne Vaaduu

Tontet, etas Situar

Leitung das Altesten

Zustimmune

0.00000

sonstigen Dienststellen in direkten Verkehr zu treten.

aw teh energies antiquedda notub (d. 6

Die Mitglieder des Zivilkommissariates können Dienstesverrichtungen ausserhalb des Staatsamtes für Heereswesen in ihrem Wirmaster Land 188 Tokungskreise ( § 1 114) nur mit Zustimmung des Staatssekruturs für Heereswesen durchfüh-. Janay ren.

in besonderen Fällen, in welchen die Einholung der Zustimmung nicht möglich ist, kann die Dienstverrichtung auch gegen nachträgliche Bekanntgabe an den Staatssekretär für Heereswesen vorgenommen werden.

lassen, so hat der Staatssekreter ich Hec

resvessm hievon die Fartei, auf derem Vor-

. R adA . I a mi

des Sivilkommis-

schlag die want dieses Mitgliedes erfolgt Geschäftsordnung des Zivilkommissariates.

(1) Nach Bestellung durch die Nationalversammlung wählen die Mitglieder des Zivilkommissariates unter der Leitung des Altesten einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder auf sich verclaured wow desposite einigt. rima teb nov tebo nece sekreter für

Mesenseige H in (2) Das Ergebnis der Wahl ist dem Staatssekretär für Heerwesen zu berichten. vereit neikergaulbandrev

-broagroing mesetb teb etwos seimesti

Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Zivilkommissariates (§ 9) unter Bekannt gabe der Tagesordnung nach Bedarf einzuberufen und zu leiten und die Verhandlungsgem nstände vorzubereiten. Er ist verpflichtet, eine Sitzung

einzuberufen, wenn ein Mitglied das schriftliche Verlangen stellt.

über die gemäss § 5, Absatz 1, abzugebenden Gutachten fasst das Zivilkommissariat in Sitzungen Beschluss, Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von minde stens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit gilt jene Fassung als angenommen; für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

#### Language to the consequent Shartel and § 10

- (1) Jedes Mitglied des Zivilkommissariates, gegen dessen Stimme ein Beschluss zustandegekommen ist, hat das Recht, ein abgesondertes Gutachten in einem besonderen schriftlichen Berichte zu erstatten.
- (2) Die beabsichtigte Erstattung eines solohen Sondergutachtens ist unmittelbar nach erfolgter Abstimmung über den Gegenstand anzumelden; die Überreichung des schriftlichen Berichtes an den Vorsitzenden muss binnen 24 Stunden erfolgen.
  - (3) Ein rechtzeitig angemeldeter und Aberraichter Minderheitsbeeicht ist vom Vorsitzenden dem Gutachten beizulegen.
  - (4) ist die Erstattung eines Sondergutachtens zwar angemeldet worden, die Ausführung aber nicht innerhalb des im Absatz 2 vorgesehenen Zeitraumes erfolgt, so hat der Vorsitzende das durch Beachluss angenommene Gutachten ohne weitere Verzögerung zu erstatten, gleichzeitig aber auf die erfolgte



Abuslinos idvil

AJOREAGIONS LA

zuweisen.

3 11

(1) Über die Sitzungen des Zivilkommissariates sind Verhandlungsschriften zu
führen, die von sämtlichen an den Sitzunmissariates sind Werhandlungsschriften zu
führen, die von sämtlichen an den Sitzunmissariates sind Witgliedern zu fertigen
ander sind Witgliedern zu fertigen

digungsgründe der Abwesenden anzuführen.

(3) Die Verhandlungsschriften enthalBlusselmmodie ten alle im Laufe der Sitzung gestellten
-us Bauldozen Manträge, die Art ihrer Briedigung und die
-us alle Jdoon gefassten Beschlüsse.

gerebu osed mente at merdostud gel2ebnoses

Das den Mitgliedern des Zivilkommissariates zustehende Recht der Akteneinsichtnahme (3.5, Abs.,2) wird durch Vermittlung
des Vorsitzenden ausgeübt, welcher die von
den Mitgliedern zur Einsicht verlangten Akten von der Amtsleitung des Staatsamtes für
Heereswesen anfordert.

hau reselting angemeitet il3(E)

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage

(4) 1st die Erstatung eines Sondergut-

achtens swar angemeldet worden, die Ausfüh-

rung aber micht innerhalb des im Absats 2

vorgesehenen Seltraumes erlolgt, so hat der

Vorsitzende das durch Heschluss angenomens Outschies onne weitere Versögerung zu er-

station, 125 000 points abor auf die erfolgte

0 2 0 0 0 0

Österreichisches Staatsamt für Änsteres

Z. 42.149/6.

An 30/2 1920

# Antrag an den Kabinettsrat,

betreffend die Reihung des Staatsamtes für Äußeres in der Liste der österreichischen Staatsämter.

Die Reihung der österreichischen Staatsämter beruht auf den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. 180, über die Staatsregierung. § 9 zählt die definitiven Staatsämter Österreichs auf, § 10 nennt jene, die nur bis zur Erlassung der zur Durchführung des Art. 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich erforderlichen besonderen Gesetze (d. h. bis zur Durchführung des Anschlusses an das Deutsche Reich) fortzubestehen haben. Unter diesen figuriert das Staatsamt für Äußeres an erster Stelle, wodurch es in der Gesamtliste an den siebenten Platz rückt.

Da durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St.G.Bl. 484, über die Staatsform der Art. 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. 5, in Gemäßheit des Art. 88 des Vertrages von St. Germain ausdrücklich aboliert wurde, fällt der in den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. 180, statuierte Unterschied zwischen dauernden und vorläufigen Staatsämtern weg und eröffnet sich die Möglichkeit, die oben skizzierte Reihung der österreichischen Staatsämter zu überprüfen.

Für die Einreihung des Staatsamtes für Äußeres an siebenter Stelle konnte ein Analogon nur in der im Almanach de Gotha von 1914 verzeichneten Plazierung des portugiesischen Außenministeriums gefunden werden, wogegen in der Liste der montenegrinischen Ministerien das Außenamt die sechste Stelle einnimmt. Die weitaus überwiegende Mehrzahl aller europäischen und außereuropäischen Staaten, darunter auch Deutschland, räumen ihrem Außenamt den ersten Platz in der Reihe der Ressortministerien ein, während einige lateinische Staaten, vornehmlich Mittelund Südamerikas, ihm die zweite Stelle, meist nach dem Innen- oder dem Justizamte zuweisen.

Der Grund für diese allgemein übliche bevorzugte Behandlung des Außenamtes ist in den Regeln der internationalen Courtoisie zu suchen, die die Vertreter fremder Völker und Souveräne dadurch ehren will, daß sie das Amt, das zum Verkehr mit ihnen berufen ist, an prominente Stelle setzt.

Ich habe den gegenwärtigen Zeitpunkt gewählt, um dem Kabinettsrat diese Frage vorzulegen, weil mir die erfolgte Ratifizierung des Friedens-



vertrages und mit ihr die Wiederaufnahme der normalen diplomatischen Beziehungen zu dem uns bisher feindlichen Ausland nun auch uns in die Notwendigkeit zu versetzen scheint, uns den Bräuchen der europäischen Staatenfamilie anzupassen, in die wir mit 16. Juli l. J. eingetreten sind. Ein Abweichen von diesen Bräuchen aus einem dem Auslande notwendigerweise unverständlichen Grunde, dürfte sich gerade bei unserem auf die Unterstützung des Auslandes in so hohem Maße angewiesenen Staate am wenigsten empfehlen.

Ich beehre mich daher, den Antrag zu stellen, der Kabinettsrat wolle in Würdigung der voraufgehenden Gründe beschließen:

"Das Staatsamt für Äußeres ist künftighin in allen legislatorischen und administrativen Texten und in allen amtlichen und offiziösen Veröffentlichungen, die eine Aufzählung österreichischer Staatsämter beinhalten, an erster Stelle in der Reihe der Ressortämter anzuführen".

Staatsamt für soziale Verwaltung. Z.17.293. pd 12")

Wien, am 26. Juni 1920.

Referat für den Kabinettsrat.

Antrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung wegen Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Fürsorgeerzieh ung.

Die Nationalversammlung hat in ihrer Sitzung vom 20. Mai 1. J. zugleich mit dem Finanzgesetz unter anderem auch die folgende Entschließung angenommen:

"Die Regierung wird aufgefordert, in kurzester Frist der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über Fürsorgeerziehung vorzulegen, da die infolge des Krieges sich immer mehr fühlbar machende Jugendverwahrlosung die Schaffung eines solchen Gesetzes derzeit mehr denn je erforderlich macht."

Diesem Auftrage der Nationalversammlung nachzukommen.ist das Staatsamt für soziale Verwaltung in der Lage.

Es hat unmittelbar nachdem der Finanz-und Budgetausschuss der Nationalversammlung am 17. Jänner 1. J. die gleiche Resolution gefasst hatte, mit Note vom 9. März 1920, Z. 5456 an die beteiligten Staatsämter den Entwurf eines Rirsorgeerziehungsgesetzes mit einer kurzen Auseinandersetzung über die ihm zugrunde liegenden Gedanken versendet. Die Staatsämter für Inneres und Unterricht (beide Abteilungen), für Justiz, sowie für Handel und Gewerbe, haben dem Entwurfe grundsätzlich zugestimmt und die von ihnen vorgebrachten Abändarungswünsche sind in einer gemeinsamen Sitzung der Vertreter der Staatsämter vom Staatsamte für soziale Varvatung und sedann in den Entwurf verarbeitet worden.

Lodiglich das Steatsant für Finanzen hat zum Teile aus gemisatzlichen Erwögungen, zum Teil infolge staatsfinanzieller Jodenken seine Zustimmung zu dem Entwurfe verweigert und es sind

die seither darüber geführten Verhandlungen ergebnislos gewesen.

Diese Verzögerung hat bewirkt, dass eine Begutachtung des Entwurfes durch Fachleute vor dem Sommer nicht mehr möglich war und dass infolge der notwendigen Verhandlungen mit den Ländern die Vorlage des Gesetzentwurfes an die Konstituierende Nationalversammlung nicht mehr möglich ist.

Um jedoch dem Wunsche der Nationalversammlung und dem in der Oeffantlichkeit aus Fachkreisen und aus allen Parteilagern immer dringender werdenden Rufe zu entsprechen, ist es notwendig, dass die Arbeit nicht bereits in der zwischenstaatsamtlichen Verhandlung stecken bleibe, sondern dass der Oeffentlichkeit eine zur Diskussion geeignete Vorarbeit unterbreitet werde.

Es handelt sich also gegenwärtig nur darum, den vorliegenden Entwurf zur öffentlichen Begutachtung zu versenden und als
Grundlage für die finanziellen Verhandlungen mit den Ländern zu
verwenden, wobei jedoch die Stellung der Regierung hinsichtlich
der finanziellen Tragweite des Entwurfs umsomehr vorbehalten werden kann, als die Bedeckungsfrage erst bei der endgültigen Fassung
der materiellen Gesetzesbestimmungen zur Erörterung kommen kann.

Es wird darum beantragt, der Kabinettsrat wolle beschliessen:

Der Entschliessung der Nationalversammlung entsprechend, ist die Vorlage eines Fürsorgeerziehungsgesetzentwurfes vorzubereiten und der revidierte Entwurf des Staatsamtes für soziale Verwaltung zur Grundlage der Verhandlungen mit den Ländern, der öffentlichen Begutachtung, sowie der endgültigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Staatsämtern zu machen.

Der Staatssekretär:

Hamily

must be subspecies they are see Cultwurf. Approved the land of the section of

# Geseț

THE WORLD WILLIAM STATE OF THE STATE OF THE

die Fürlorgeerziehung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

#### I. Begriff ber Fürforgeerziehung.

Fürsorgeerziehung ift die vom Jugendgericht angeordnete und unter öffentlicher Aufficht durchgeführte Erziehung eines Minderjährigen gu dem 3mede, feine drobende Bermahrlofung gu verhuten ober die eingetretene Bermahrlofung zu beseitigen und ihn baburch zu einem brauchbaren Bliebe des Gemeinwesens ju machen. Die Fürsorgeerziehung tann in einer fremben Familie ober in einer Erziehungsanftalt durchgeführt werden.

#### II. Boransfetungen für die Anordnung ber Fürforgeerziehung.

- (1) Farforgeerziehung barf nur angeordnet merben, wenn fie gur Berhutung oder Befeitigung ber Bermahrlosung eines Minderjährigen notwendig und diefer noch nicht 18 Jahre alt ift.
- (2) Insbesondere tann Fürsorgeerziehung angeordnet werben:
- 1. wenn von dem Minderjährigen vermöge feiner besonderen Beranlagung ein Berhalten zu erwarten ift, bas mit einem geordneten gefellichaftlichen Leben unverträglich ift;
- 2. wenn die erziehliche Einwirfung ber Eltern, ber sonstigen Erzieher ober ber Schule fehlt, ober wenn die Eltern ober die fonftigen Erzieher auch ohne ihr Berichulben bem Minberjährigen die erforderliche Erziehung nicht in dulänglichem Dage gewähren, jum Beispiel aus



29. 1-41

L. Penerg per Stirferorernbeberg

ming and color faller and the country to the contraction of the color of the color

radicion no ambarcamente esta mon esser de adtra linem a consendamente asserbas as as ac-

programme with the the programme to

Schwäche oder wegen mangelnder Fähigkeiten, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage oder chelicher Bwiftigkeiten;

3. wenn die Eltern oder die sonstigen Erzieher ihre Rechte migbrauchen oder ihre Pflichten nicht erfüllen oder jich eines ehrlosen oder unsittelichen Berhaltens schuldig machen und badurch nachsteilig auf den Minderjährigen einwirken.

(3) In dem in B. 1 angeführten Falle kann Fürforgeerziehung auch angeordnet werden, wenn die gesellschaftsfeindliche Beranlagung des Mindersjährigen als Begleiterscheinung einer Geistesskawäche auftritt, solange der Mindersjährige nicht aus diesen Gründen in einer Heilsoder Pflegeanstalt untergebracht werden kann.

#### III. Behandlnug von Ansländern.

\$ 3:

Die Überweisung von Ausländern zur Fürsiorgeerziehung findet nicht itatt, es sei denn, daß in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen, die im Staatsgesethlatt tundgemacht sind, abweichende Anordnungen enthalten sind.

(2) Sind bei einem Ausländer die Boraussehungen des § 2 gegeben, ohne daß die Überweisung zur Fürsorgeerziehung stattsindet, so hat
das Jugendgericht, insoserne nicht die Sicherheitsbehörde eine entsprechenden Borkehrung getroffen
hat, die vorläusige Unterbringung des Minderjährigen (§ 6) anzuordnen und hievon die zuständige
ausländische Behörde ungesäumt zu verständigen.
Die Unterbringung bleibt insosange ausrecht, als
nicht von der ausländischen Behörde eine andere
Berfügung getroffen wird oder als ihr Zweck erreicht
oder dessen Erreichung auf andere Beise sichergestellt ift.

#### IV. Art der Gürforgeerziehung.

8 1

(1) Die Fürsorgeerziehung in einer Familie (Familienerziehung) wird entweder in einer fremden Einzelfamilie, in einer Familiengruppe oder in einer Kolonie, die Fürsorgeerziehung in einer Erziehungsanstalt (Anstaltserziehung) wird entweder in einer dem Zwecke der Fürsorgeerziehung besonders angepaßten Unstalt (Fürsorgeerziehungsanstalt) oder in einer anderen hiezu geeigneten Erziehungsanstalt durchgeführt.

(2) Im Falle der Familienerziehung follen Winderfährige, wenn tunlich, in einer Familie ihres Religionsbefenntnisses untergebracht werden.

(3) Bahrend ber Fürjorgeerziehung fann der Minderjährige, wenn es der Erziehungszweck erfordert, aus einer Familie (Familiengruppe, Rolonie) in eine

andere, aus einer Erziehungsanstalt in eine andere ober aus einer Familie (Familiengruppe, Kolonie)in eine Anstalt und umgekehrt versetzt werden.

#### \$ 5.

(1) Ju Fürsorgeerzichung stehende Minderjährige haben während ihrer Schulpflicht den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht, nachher gegebenenfalls den gewerblichen Fortbildungsunterricht zu genießen.

(2) Der Borsteher der Familie (Familiengruppe,

(2) Der Borfteher der Familie (Familiengruppe, Kolonie) oder Anstalt hat dafür zu sorgen, daß der Minderjährige die praktische Unterweisung in einem

Berufe erhalte.

(2) Exteilt eine Erziehungsanstalt die praktische Unterweisung und sachgemäße Ausbildung in gewerblichen ober kaufmännischen Fächern, so kann das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer deractigen Beranstaltung teilweise den Besähigungsnachweis sür ein handwerksmäßiges oder jür ein an den Rachweis der Besähigung geknüpstes Handelsgewerbe ersesen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch eine Bollzugsanweisung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Banten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär sür spankelung und, sofern es sich um ein an den Besähigungsnachweis geknüpstes Handelsgewerbe handelt, auch mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu treffen.

(4) Bei ber Berufswahl ift auf die Begabung und Eignung bes Böglings, auf seine Buniche und Reigungen sowie auf die Buniche der Eltern ober bes Bormundes Rudficht zu nehmen (§ 148 a. b.

(B. B.).

#### V. Borläufige Unterbringung.

\$ 6.

(1) Bei Gefahr im Berzuge kann sowohl vor Einleitung des Bersahrens zur Anordnung der Fürsorgeerziehung wie während dieses Bersahrens das zuständige oder ein anderes Jugendgericht, die Sicherheitsbehörde oder ein öffentliches Jugendamt die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen.

(2) Der Minderjährige kann in diesem Falle in einer Beobachtungsstelle (§ 15, Absah 3 und 4), in einer Erziehungsanstalt ober in einer Familie

untergebracht werden.

(3) Diefe Berfügung tann burch ein Rechtsmittel

nicht angefochten werben.

(4) Wenn die Anordnung nicht vom Jugendgerichte getroffen wird, ist diesem durch die unterbringende Stelle unverzüglich davon Nachricht zu geben. Das Jugendgericht kann die vorläufige Unterbringung abändern ober aufheben. Gegen die Entscheidung des Jugendgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

## VI. Berfahren bei Anordung und Anderung der Fürsorgeerziehung.

\$ 7.

(i) Die Fürsorgeerziehung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern oder des Bormundes des Minderjährigen, einer staatlichen Polizeibehörde, eines öffentlichen Jugendamtes, einer Bezirksschulbehörde, einer Ziehkinderaussichtsstelle (§ 2 der Vollzugsanweisung vom 1. April 1919, St. (8. Bl. Mr. 202, über den Schut von Ziehkindern und unehelichen Kindern) oder einer auf dem Gebie te der Jugendfürsorge tätigen Körperschaft oder Gesellschaft angeordnet werden.

(2) Jedermann kann dem Jugendgericht Wahrnehmungen über die drohende oder eingetretene Berwahrlosung eines Minderjährigen mitteilen; öffentliche Behörden sind zur Mitteilung solcher Wahrnehmungen verpflichtet.

#### \$ 8.

(1) Das Jugendgericht hat alle gur Entscheidung

erforderlichen Ermittlungen gu pflegen.

(2) Soweit es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, hat das Jugendgericht den der Fürsorgeerziehung zu Überweisenden selbst zu hören und seine Eltern, seinen Bormund, Erzieher, Seelsforger, Lehrer und Arbeitgeber mündlich oder schriftlich einzubernehmen.

(3) Das Jugendgericht hat sich zu den Erhebungen in der Regel der Witwirkung der Jugendgerichtshilse (§ 2 des Gesehes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Rr. 46, über die Errichtung von

Jugendgerichten) zu bedienen.

(4) Bo öffentliche Jugendämter bestehen, sind sie und wenn der Minderjährige in der Fürsorge einer Anstalt oder eines Bereines stand, auch diese zur Angerung über die Notwendigkeit der Fürsorge-erziehung und die zwecknäßigste Art ihrer Durchführung aufzusordern.

(5) Wird das Verfahren zur Anordnung der Fürsorgeerziehung gegen einen Minderjährigen eins geleitet, der zu einer Freiheitsstrasse verurteilt wurde, so kann er dis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Strafzeit beim Jugendgericht in Verwahrung gehalten werden. Ift er aber der Begutachtung im Sinne des § 9, Absah 1, zu unterziehen, so ist er an eine Beobachtungsstelle (§ 15, Absah 3 und 4) abzugeben.

#### \$ 9.

(1) Wenn die Abgabe des Minderjährigen an eine Fürsorgeerziehungsanstalt (§ 4, Absah 1) auf Antrag oder von Amts wegen stattsinden soll, ist ein Sachverständiger zu hören. Als solcher ist ein Arzt mit psychiatrischer oder heilpädagogischer Aus-

The Transmission of the Tr

A Top special state of the special spe

bildung oder Erfahrung zu bestellen. In anderen Fällen, in benen das Jugendgericht die Anhörung eines Sachverständigen für nötig hält, ist entweder ein solcher Arzt oder ein womöglich heilpädagogisch geschulter oder erfahrener Erzieher zu verwenden.

the second of the state will done to the second

and the same than the specimen and the

(2) Im Gutachten hat sich der Arzt über das Bestehen, die Art und den Ursprung des geselsschaftsseindlichen Berhaltens des Minderjährigen und über dessen Beisteszustand, der Arzt eben sowie der Erzieher über die Rotwendigkeit der Fürsorgeerziehung und über die zwedmäßigste Art ihrer Durchführung, insbesondere über die Gattung der Anstalt auszusprechen, in die der Minderjährige ausgenommen werden soll.

(3) Bur Erstattung eines solchen Gutachtens tann ber Minderjährige auch einer Bevbachtungsstelle (§ 15. Absah 3 und 4) übergeben werden.

#### \$ 10.

- (1) Nach Abschluß der Ermittlungen entscheidet das Jugendgericht über die Anordnung der Fürsorgeerziehung und bestimmt die Art ihrer Durchführung.
- (2) Die Entscheidung ift dem Antragsteller (§ 7, Absatz 1), jedenfalls aber den Eltern oder dem Bormunde des Minderjährigen und diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, zuspstellen.
- (3) Gegen die Entscheidung steht den im vorhergehenden Absate Genannten der Refurs zu.

#### \$ 11.

- (1) Der Borsteher einer Anstalt fann einen Fürssorgezögling aus seiner Anstalt in eine Familie (Familiengruppe, Kolonie) versehen, wenn der Fürssorgezögling unter der Aussicht der Anstalt verbleibt. Er hat das Jugendgericht hievon zu verständigen.
- (2) Über eine sonstige Ünderung der Fürsorgeserzichung (Versetung nach § 4, Absat 4) entscheidet das Jugendgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern (des Bormundes) des Minderjährigen oder des Borftchers der Familie (Familiengruppe, Kolonie) oder Anstalt, in der sich der Minderjährige besindet, oder auf Antrag der mit der Fürsorgeaufsicht betrauten Person oder Stelle (§ 17, Absat 1). Die Bestimmungen der §§ 8 die 10 sinden sinngemäß Anwendung.

#### VII. Durchführung der Fürforgeerziehung.

#### § 12.

(1) Das Jugendgericht sorgt in der Regel selbst für die Durchführung des Beschlusses auf Unsordnung oder Anderung der Fürsorgeerziehung und

6

delga publication deligations on each 1.747 alcon its account of agric standard some establishing

and orthe testill or phore can included the least of the control of the least of the control of

State Manager and the Wilhest Company of the

and year and man agree adapted their and long at a

and any the restaux and holestaux, it is disting the company and way as the great the company and an angle and analysis of our and analysis on an analysis of the analysis.

in the President with the long part of

The supplied in the Supersup Care.

hat sich hierbei, insbesondere zur Übersührung des Winderjährigen nach dem Orte der Fürsorgeerziehung der Mitwirfung der Jugendgerichtshilse (§ 8, Absat 3) gu bedienen. Wenn fie nicht vorhanden ift oder ihre Berangiehung auf Schwierigfeiten ftogt, tann bas Jugendgericht die Mitwirfung ber Gicherheits- oder Bemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Minderjährigen in Unfpruch nehmen. Die Beforderung durch Schub ober uniformierte Organe ber Behorde ift unguläffig. Die vorläufige Unhaltung eines gur Fürforgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in Arrestlotalen ift nicht gestattet.

> (2) 280 öffentliche Jugendämter bestehen, hat das Jugendgericht diesen die Obiorge für die Durchführung der Fürforgeerziehung rudfichtlich der Berfonen zu übertragen, die fich in ihrem Umtsbereiche aufhalten (Durchführungsftelle).

(3) Die naheren Bestimmungen barüber, wie Jugendgerichte und Durchführungsftellen hiebei vorzugeben haben, werben durch Bollzugsanweifung getroffen.

#### § 13.

Bon der Unterbringung eines Minderjährigen in Kamilien- oder Unftaltserziehung hat das Jugendgericht oder die Durchführungsftelle (§ 12, Abfat 2) bie Eltern (ben Bormund), die Schule, die der Minderjährige gulest besuchte, jowie den Antragfteller (§ 7, Abfat 1) zu benachrichtigen.

#### \$ 14.

Die Gemeinden haben auf Berlangen der Bugendgerichte, der politischen Behörden oder ber öffentlichen Jugendämter bei der Durchführung der Burforgeerziehung mitzuwirten.

#### VIII. Giurichtungen gur Durchführung der Gurforgeerziehung.

1. Erziehungsanftalten.

#### \$ 15.

(1) Bur Durchführung ber Fürforgeerziehung errichtet ber Staat wenigstens eine Erziehungsauftalt, die heilpädagogisch geleitet wird.

(2) Gie unterfteht bem Staatsamte für fogiale Berwaltung. Ihr Standort, ihre innere Ginrichtung, die Ausübung ber Dienstanfficht, die Berwaltung, die Beschäftigung der Böglinge und die zuläffigen Mittel jur Aufrechterhaltung von Bucht und Dronung werben durch Bollzugsanweifung bestimmt.

(3) Soweit nicht die Fürforgeerziehung in ftaat= lichen Erziehungsanftalten durchgeführt wird, haben die ganber die Erziehungsanftalten zu errichten und ju erhalten, die neben ben auf Grund des Gefetes

24. Mai 1885, R. G. BL Nr. 90, errichteten und für die 3mede der Fürforgeerziehung burch Bollzugsanweifung als verwendbar erflarten Landesanftalten jur Durchführung ber Fürforgeerziehung notwendig find. Mit diefen Erziehungeanftalten find Beobachtungestellen zu verbinden, Die gur vorläufigen Unterbringung und Beobachtung Minderjähriger dienen, deren Fürforgeerziehung angeordnet werden foll. united to been imposed in the most of the second of the se

(4) Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, ju beftimmen, ob auch Begirte oder Gemeinden für 3mede der Fürforgeerziehung Anftalten und Beobachtungestellen ju errichten ober bestehende umgu-

gestalten haben.

Committee of the said of

grande with a arithmy trasper business

The roof day of the confidence of the confidence

material resemble to small and the properties

And the second of the continuous of

ego en a comental altranes i no come i decendrativo de come acomenamento de comentacione de co

anage (A. Como all more control of the como and anage of the como anage

"proposition" incorporate supply the in income but in agree the maximum and countries there were

The Market of Statement and the Market of the Statement o

posta representate per monero de sem acciones.

dan the smale medicate at

(6) Der Staatsfefretar für joziale Bermaltung bestimmt durch Bollzugsanweifung, welche fonftigen Erziehungsanftalten jur Durchführung ber Fürforge erziehung geeignet find.

Die Erflärung, daß eine Anftalt gur Durchführung der Fürforgeerziehung geeignet ift, fann

jederzeit jurudgenommen werden.

(5) Der Staatsfefretar für foziale Bermaltung hat Bereinbarungen zwischen ben Erhaltern der Anstalten anzubahnen, durch die die Anstalten in ein dusammenhängendes Suftem mit gegenseitiger Arbeitsteilung gebracht werden, und gibt durch Bollzugs-anweisung bekannt, für welche besondere Gruppe von Fürforgezöglingen jede einzelne Anftalt beftimmt ift.

(8) Reine Anftalt barf deshalb, weil ein Fürforgezögling nicht in dem Lande heimatberechtigt ift, in dem die Anftalt liegt, feine Aufnahme ablehnen.

#### \$ 16.

(1) Die Erhalter von Erziehungsanftalten, Die Bur Durchführung der Fürforgeerziehung beftimmt find, haben die notwendigen Borfchriften über bie Ausführung ber Fürforgeerziehung in ihren Anftalten und über die Berwaltung ber Anftalten zu erlaffen. Diese Borfchriften unterliegen ber Genehmigung durch den Staatsfefretar für foziale Berwaltung im Ginvernehmen mit bem Staatsfefretar für Juftig fowie für Inneres und Unterricht.

(2) Die Ernennung der Borfteher Diefer Unftalten bedarf der Genehmigung durch den Staatssefretar für soziale Berwaltung. Durch Bollzugsanweisung fonnen Beftimmungen über die Anforderungen erlaffen werben, die bei ber Beftellung beg Leiters und des Erziehungs- und Auffichtsperfonals gu

beachten find

(3) Die mit der Durchführung ber Fürsprgeerziehung betrauten öffentlichen und privaten Er-Biehungsanftalten haben jahrlich bem Staatsamte für soziale Berwaltung einen Bericht zu erftatten. Die in bem Berichte zu behandelnden Fragen und bie aufzunehmenden statistischen Angaben werden burch Bollzugsanweifung beffimmt.

The state of the stands of the state of the state of

solutions are promoneral the continue and

wound from a week of the game property of continue

and a constant of the constant and the constant of the property of the good property and the contract Al

e entire et en en en en de Merger et de la communicación de la fermante de la companya de la com

policinal out mornibistique ou reclision quid a de

and the the terminate of the second of the s

on plants where the model of the section

with all of growing to the section of the section of

Total to a part of the contract of the contrac

The second of th

Superstanding the Astronomy Survey

ATTEL THE LEADER AND MEAN SHIPPING AFTER

of January Sune to the above the form

on the sufficient way against fit

the antenn sond year

#### \$ 17.

- (1) Wenn bas Jugendgericht von vornherein ober im Laufe der Fürforgeerziehung die Familienerziehung angeordnet hat, fo hat es mit der Uberwachung der Erziehung eine Biehfinderauffichtsftelle (§ 2 der Bollzugsanweifung vom 1. April 1919, St. G. Bl. Rr. 202, über ben Schut von Biebfindern und unehelichen Rindern) oder eine Auffichtsftelle jur überwachung ber Rinderarbeit (§ 1 der Bollzugsanweifung vom 23. Jänner 1920, St. Bl. Mr. 31 über die Überwachung der Rinderarbeit) zu betrauen und fich über die Berhaltniffe des überwachten Minderjährigen jahrlich wenigstens einmal berichten gu laffen (Fürforgeaufficht).
- (2) Den Fürjorgeauffichtsftellen gebührt eine angemeffene Entlohnung nach der Bahl der über= machten Minderjährigen, foferne diefe nicht ohnehin der Beauffichtigung unterfteben. Die Entlohnung geschieht mit einem vom Staatsfefretar für fogiale Bermaltung im Ginvernehmen mit dem Staatsfefretar fur Kinangen jahrlich festzusependen Baufchalbetrage.
- (a) Dem guftanbigen Jugendgerichte fteht es frei, jederzeit felbit oder burch ein anderes Jugendgericht bie Berhaltniffe ber zur Fürforgeerziehung in Unftalten Untergebrachten aufgeeignete Beife ermitteln zu laffen.
- (4) Der Borfteber einer Fürjorgeerzichungsanftalt (§ 4, Abfat 1) hat ungefäumt nach Ablauf jedes Sahres, gerechnet von der Anfnahme des Fürforgezöglings dem Jugendgerichte, das die Fürforgeerziehung angeordnet hat, die weitere Unhaltung bes Böglings in der Anstalt anzuzeigen. Das Jugendgericht hat die neuerliche Untersuchung des Fürsorgezöglings durch einen Sachverständigen (§ 9, Absatz 1) zu veranlaffen. Hiebei hat es fich gegebenenfalls ber Bermittlung des Jugends gerichtes zu bedienen, in beffen Sprengel die Anftalt liegt.
- (5) Der Sachverständige hat nach Anhörung des Borftebers der Unftalt fein Gutachten barüber abgugeben, ob eine weitere Unhaltung zweckmäßig ift ober durch andere Dagnahmen erfett werden foll. Auf Grund des Gutachtens entscheibet bas Jugendgericht über die Rotwendigfeit und Art der weiteren Fürforgeerziehung. Siefur gelten die Beftimmungen des § 10.
- (6) Ift nach dem Gutachten des Sachverftändigen Die Fürforgeerziehung nicht mehr nötig, jo ift bas Berfahren über die Aufhebung der Fürforgeerziehung nach den §§ 21 bis 26 einzuleiten.

dereil ran and cannot be ed not en all co-bin brederingenant in Auditor light yang rata ideasi benefi od ing promi tradiq at ideasystant world bredge is anothered refer

end time awards the fine materials and a compact of his controller and dispersion typicals are the controller absorber 11 and as

THE REAL OF THE PROPERTY OF THE PARTY PROPERTY PROPERTY OF

neight anadyselful montaine in the 1800 of the 180 yields annualizate the life entry off annualization of 180 and 27 and 28 have been altered in the 180 and 280 and 2

ne in the property of the contract of the State of the contract of the contrac

matelian of or sean states are strengthen greet

obertal fungation and a state and and

em erntlaßturn eineren bir der Entigiones sein abler referenter dietilingen sie den Kribolien

Judicial arrange to I see seed a constitue of the seed and the seed are a consequence of the seed are seed as a seed

with Aleganistics of the Control of Printer received from the White the first

The design of the day and of the

(1) Benn die Fürforgeerziehung eines Dinderjahrigen angeordnet worden ift, fann bas Jugend= gericht dem Bater die vaterliche Gewalt entlichen Rechte beschränten, den bisherigen Bormund entheben oder feine Rechte beschränten jowie erforder= lichenfalls (§ 207 a. b. B. B.) einen anderen Bormund beftellen, falls eine folche Dagregel notwendig ift, um eine Bereitlung ober Beeintrachtigung der Fürforgeerziehung zu verhindern.

(2) Die gur Durchführung der Fürforgeerziehung notwendigen elterlichen oder vormundschaftlichen Rechte fiehen von der Aufnahme in eine Erziehungsanftalt bis jum Ende der Fürforgeerziehung dem Borfteber der Anftalt zu.

#### IX. Gutfall der Fürjorgeerziehung.

#### \$ 19.

(1) Wenn davon Erfolg zu erwarten ift, tann die Fürforgeerziehung aufgeschoben und vorläufig nur die Übermachung der Erziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen verfügt werben. Damit tonnen Anordnungen über die Art und Beise der weiteren Erziehung an die Eltern oder sonstigen Erzieher verbunden werden. Insbesondere fann ihnen aufgetragen werden, ben Minderjährigen gum Befuche einer Tagesheimftätte, eines Bortes ober einer ahnlichen Schutanftalt gu verhalten.

(2) In einem folden Falle ift ben Eltern ober Erziehern mitzuteilen, bag bei ungunftigem Erfolge der angeordneten Dlagnahmen die Fürforgeerziehung angeordnet werden wird.

(3) Für biefe Aufficht gelten fungemäß bie Bestimmungen über die Fürsorgeaufficht (§ 17, Absatz 1 und 2).

#### \$ 20.

Dit ber Durchführung ber Fürforgeerziehung barf nach Bollendung bes 18. Lebensjahres nicht mehr begonnen werben, auch wenn fie fruber angeordnet worden mare, außer im unmittelbaren Unichluß an eine vorläufige Unterbringung (§ 6).

#### und Aufhebnug ber Fürforge-X. Beendigung erziehnug.

#### §. 21.

(1) Die Fürforgeerziehung endet mit der Bollendung bes 21. Lebensjahres

times to propore proge

entereral more made and protected and "A

bround, the mind in automo provening bristing

oping the composite and remaining these and a composition of the compo

the was to design with the shift up the same

intelligence of the Name of A

on which has all he and managed being

not some of the sound of the so

fields of alargement of the institution accounts to the contract of the contra

or which the printers of the proposition of

pandatt.

game, tall of a sone production of the that

A SA COUNTY CONTRACT

Strong the second control of the second of t

AS BOTO TOOK IN

STATE NO INCOME TO A STATE OF THE RESERVE OF THE RE

- (2) Borher tann fie auf Antrag ober von Amte wegen burch Befchluß des Jugendgerichtes aufgehoben werden, wenn ihr Zwed erreicht ober beffen Erreichung in anderer Beife fichergeftellt ift.
- (3) Bum Untrage find die Eltern oder ber Bormund bes Minderjährigen, biefer felbft, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Borfteber der Anftalt, in der bie Fürforgeerziehung durchgeführt wird und bei Unterbringung in einer Familie, die mit der Fürsorgeaufficht betraute Berfon ober Stelle berechtigt. Der Antrag fann früheftens fechs Monate nach rechtsfräftiger Unordnung der Fürforgeerziehung gestellt werben.
- (4) Bor ber Enticheidung find nach Tunlichkeit alle im vorhergehenden Abfage genannten Antragsberechtigten ju horen und die nach Lage bes Falles fonft erforberlichen Ermittlungen gu pflegen; insbesondere ift, wenn nötig, bas Gutachten eines Sachverftandigen (§ 9, Abfat 1) einzuholen.

#### \$ 22.

- (1) Die Fürsorgeerziehung fann auch unter Borbehalt des Biderrufes aufgehoben werden.
- (2) In diefem Falle tann bas Jugend-gericht bem Entlaffenen entweder bei ber Entlaffung ober fpater beftimmte Beifungen für fein Berhalten erteilen und ihm insbesondere die Bflicht gur Befannt= gabe feines Aufenthaltes auferlegen.
- (3) Das Jugenbgericht fann ben unter Borbehalt bes Biderrufes Entlaffenen auch unter Aufficht (§ 17, Abfat 1 und 2 und § 19) ftellen.

#### \$ 23.

- (1) Der im Sinne bes § 21 ergangene Befchluß des Jugendgerichtes ift ben Eltern ober dem Bormunbe bes Minderjährigen, bem Borfteber ber Unftalt, in der der Bogling untergebracht ift sowie ber mit der Fürsorgeaufficht betrauten Berjon ober Stelle und, wenn burch ben Befchluß die Aufhebung der Fürsorgeerziehung verweigert wurde, auch dem Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zuzustellen.
- (2) Wegen die Entscheidung fteht den im borbergehenden Abfate Genannten ber Refurs gu.
- (3) Bis zur Rechtstraft ber Entscheidung hat die Fürforgeerziehung fortzudauern.

#### \$ 24.

Ein abgewiesener Antrag auf Aufhebung der Fürforgeerziehung fann por Ablauf von feche Monaten nur vom Borfteber ber Anftalt ernenert

- (1) Ist die Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerruses aufgehoben worden, so hat das Jugendgericht den Widerrus auszusprechen, sobald Tatsachen vorliegen, die zeigen, daß die Aushebung verfrüht oder zweckwidrig gewesen ist.
- (2) In deingenden Fällen kann der Widerruf von dem Borsteher der Erziehungsanstalt, der der Zögling bis zur bedingten Aufhebung angehört hat, oder im Falle der Familienerziehung von der mit der Jürsforgeaussicht betrauten Berson oder Stelle gegen nachträgliche Genehmigung ausgesprochen werden.
- (3) Zum Biderruf bedarf es nicht der im § 8 vorgeschriebenen Erhebungen.
- (4) Die Entscheidung über den Widerruf tann durch ein Rechtsmittel nicht angesochten werden.

#### \$ -26.

Durch Bollzugsanweisung wird bestimmt, in welcher Beise bei Aufhebung der Fürsorgeerziehung für die Unterbringung des Entlassenen in einem sein Fortsommen sichernden Erwerbe Sorge zu tragen ift.

#### XI. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 27.

(1) Auf gerichtliche Berhandlungen über die Fürsorgeerziehung finden die allgemeinen Borschriften über das Berfahren in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten Anwendung.

(2) Im Zuge biefer Berhandlungen find alle Eingaben, Protofolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Beglanbigungen und sonstige amtliche Aussertigungen, wenn hiervon kein anderer Gebrauch gemacht wird, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Die gleiche Begünstigung kommt auch den Berträgen über die Unterbringung der Mindersjährigen zu.

## XII. Roften der Fürforgeerziehung und der Anfficht nach § 19.

#### § 28.

(1) Die Roften der Fürsorgeerziehung und ber Aufficht nach § 19 bestreitet der Staat.

(2) Als Koften der Fürsorgeerziehung sind ansusehen: die Koften der vorläufigen Unterbringung (§ 6), der Überführung in eine Familie oder Anstalt (§ 12, Absah 1), die Auslagen für die Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb der staatslichen Erziehungsanstalt und die dort auflaufenden Berpflegskoften (Auslagen für Beheizung, Licht,

and a promoted of a sight and all that be

and the second of the second o

providendand is the Market of the control of the co

The state of the s

Kost und Lagerstätte, für die Beschaffung und Reinigung von Wäsche und Kleidung, für Gesundheitspstege und Unterricht); serner die Verpstegskosten der Familienerziehung und der in einer anderen als staatlichen Erziehungsanstalt durchgeführten Fürsorgezerziehung; endlich die Auslagen für die Kückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Minderjährigen, die Kosten der Unterbringung des Entstassen in einem Erwerbe und die Kosten der Fürsorgeaussicht (§ 17, Absah 1 und 2).

#### \$ 29.

- (1) Wenn die Fürsorgeerziehung in einer anderen als staatlichen Anstalt durchgeführt wird, leistet der Staat dem Erhalter der Anstalt eine Bergütung der Berpslegskosten (§ 28, Absah 2) nach einem Einheitssahe für den Berpslegstag, der alljährlich von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrate für die im Lande bestehenden Anstalten sestgeseht wird.
- (2) Zur Bestreitung dieser Auslagen sowie der mit der Familienerziehung verbundenen Kosten sind der Durchführungsstellen (§ 17, Absat 2) und, wo solche nicht bestehen, den politischen Bezirksbehörden die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen,
- (3) Näheres hierüber wird durch Bollzugsanweisung bestimmt.

#### \$ 30.

- (1) Der Staat ist besugt, den Ersat der von ihm bestrittenen Kosten der Fürsorgeerziehung (§§ 28 und 29) von dem Minderjährigen selbst oder von den gesetzlich zu seinem Unterhalte verspflichteten Personen anzusprechen.
- (2) Der für den Minderjährigen zu ersetzende Betrag ist nach einem Einheitssatze zu berechnen, der alljährlich für jedes Land von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrate nach dem Tagesdurchschnitte der Gesamtauslagen für einen in Fürsorgeerziehung befindlichen Mindersjährigen sestgesetzt wird.
- (3) Die Einbringung dieser Ersatheträge kommt den Durchführungsstellen (§ 17, Absat 2) und, wo solche nicht bestehen, den politischen Bezirksbehörden zu und hat im gerichtlichen Wege zu geschehen.
- (4) Die den Gemeinden (Armenverbänden) obliegende Armenversorgung der Kinder wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Gemeinden (Armenverbände) für die armen, in Fürsorgeerziehung stehenden Minderjährigen an die Durchführungsstelle oder die politische Bezirfsbehörde einen nach der Zahl der Verpflegstage zu berechnenden Pauschalbetrag zu entrichten, der alljährlich für jedes Land von der

Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrate feftgesett wird.

(5) Nähere Borschriften trifft die Bolgugs= anweisung.

#### \$ 31.

stipudagether spinississis 1132

A THE PROPERTY OF THE PARTY.

disamental security and the second that

ELTER OF THE CONTROL OF T

A CARLO STATE OF THE STATE OF T

Die Rosten der Fürsorgeerziehung oder vors läufigen Unterbringung von Ausländern (§ 3) trägt der inländische Staat, sosen nicht durch Staatssi verträge etwas anderes bestimmt ist.

#### \$ 32.

(1) Wo gemeinichaftliche Baisenfassen bestehen, haben sie an das Land, in dem sie ihren Sig haben, alliährlich von der gesamten Summe ihrer Gebarungsüberschüffe, die sich bis zum Schlusse bes zweitvorausgegangenen Jahres nach den genehmigten Jahresausweisen ergeben, einen Bruchteil abzuführen.

Diefer Bruchteil beträgt ein Zehntel Brozent weniger, als ber Zinsfuß der Baifentaffe am Schluffe des Ausweisjahres beträgt. Bon den fich hiernach ergebenden Beträgen ift jedoch ein Regiefostenbeitrag von zwei Prozent abzuziehen und als Staatseinnahme zu verrechnen.

#### \$ 33.

(1) Die nach § 32 den Ländern überwiesenen Beträge sind zur Pflege und Erziehung armer, noch nicht 18 Jahre alter Waisen, vor allem solcher nach Kriegsteilnehmern sowie verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden.

(2) Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

#### \$ 34.

(1) Bom Beginne des zweitnächsten Jahres, das auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgt, sind die nach § 29 vom Staate zu leistende Vergütung und der im § 32 sestgeste Bruchteil der Gebarungs- überschiffe der gemeinschaftlichen Waisenkassen nur an die Landesverwaltungen abzusühren, die die ihnen nach diesem Gesetz zufallenden Ausgaben der Errichtung und Erhaltung der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendigen Anstalten (§ 15, Absat 3) erfüllen.

(2) Die Einstellung der Absuhr der im Absah 1 bezeichneten Beträge wird vom Staatssekretär für oziale Berwaltung ausgesprochen. Sie ist insbesondere zulässig, wenn ein Land in seinen Boranschlag die Beträge nicht einstellt, die zur Deckung der Erzichtungs oder Erhaltungskosten der Erziehungsanstalten ersorderlich sind, oder wenn es für die gesehmäßige Berwendung dieser Beträge keine

the one post of the out to be

genügende Borsorge trifft. Der verfügbare Betrag ist für staatliche Zwecke der Fürsorgeerziehung zu verwenden.

#### XIII. Strafrechtliche Bestimmungen.

1. Berlegung ber Pflicht gur Leiftung bes Unterhaltes und ber Erziehung.

\$ 35.

Wer durch grobe Verletzung seiner Pflicht zur Leistung des Unterhaltes ober zur Erziehung einen Minderjährigen der Not oder der Gesahr der Berwahrlosung aussetzt, wird, mag auch fremde Hilfe das Übel abgewendet haben, vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

#### 2. Bruch ber Fürforgeerziehung.

\$ 36.

Wer eine minderjährige Person vorsätzlich der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, sie verleitet sich ihr zu entziehen oder ihr dazu hilfe leistet, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von einer Boche bis zu drei Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe dis zu 10.000 K verbunden werden.

3. Ahndung strafbarer Sandlungen von Fürforgezöglingen.

§ 37.

- (1) Zöglinge, die in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen Anstalt angehalten werden, unterliegen wegen der von ihnen während der Anstaltserziehung begangenen Vergehen und Übertretungen der Disziplinarstrafgewalt des Vorstehers der Anstalt.
- (2) Ein gerichtliches Strasversahren findet in diesen Fällen nur statt, wenn die Zeit dis zur Entlassung des Zöglings zur Bollstreckung einer dem Berschulden angemessenen Disziplinarstrase nicht ausreicht oder wenn die Tat erst nach der Entlassung des Zöglings aus der Anstaltsfürsorge bekannt wird.

#### XIV. Ibergangs- und Schlugbeftimmungen.

§ 38.

(1) Unter Jugendgerichten sind nicht nur die im Sinne des Gesehes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 46, errichteten Jugendgerichte, sondern auch die Gerichte zu verstehen, bei benen Jugendrichter bestellt sind.

TOWE AS DESIGNATIONAL AND AND SOME THE community single the the sector is a description

Okara Percence, die cas Es Lebensjahr

sein, diese nollemer baben, bauf bie Angartigung fo much grang ale raine Belingerieffengen of come

That there again 21 98 in case of the said

in Me Stelle des Schludigues ges Bin terier

Marie a Berieura de das la Beserrado

the there in her Cheridan's pee Brieger und

But Markholmer themer "Strager" refer has

British or annual trace but Multimannian or Skirt

reiter idefeste, gib un'etentat vint, fin ale Entrage

ed. Boidigny net inchererateburg in Sign network in hereafter

real resembles are as an experimentally of the real section of the real section of the real sections of the real sections.

opplometrate two six in the few destroyments of the control of the

thereto the and the the thirt are the

handragueron, mandantiving uignet the

took bidde today loo dise than

Unberührt bleibt die Bejugnis des Jugendgerichtes, auf Untrag bes Baters ober des fonftigen gefetlichen Bertreters oder im Grunde des § 178 ober § 217 a. b. B. B. auch gegen beren Billen Minderjährige außer den in diefem Gefege bezeichneten Fällen auf ihre Koften ober auf Roften der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Bersonen zum Zweite der Erziehung in einer Familie oder in einer Erziehungsanftalt unterzubringen.

#### \$ 40.

- (1) Der Staatsfefretar für jogiale Bermaltung tann im Ginvernehmen mit den beteiligten Staats. fefretaren burch Bollzugsanweifung bestimmen:
- 1. daß Minderjährige, denen es an der nötigen Aufficht fehlt, an Ginrichtungen und Beranftaltungen gur Berhatung der Bermahrlofung teilzunehmen haben;
- 2. daß bestimmte Waren überhaupt nicht oder nur unter gewiffen Borfichten an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben werden durfen und
- 3. daß Minderjährigen unter 18 Jahren der Butritt zu beftimmten Raumen, Berfammlungen und Beranftaltungen überhaupt nicht ober nur unter. gemiffen Beschränkungen gestattet ift oder bie Bornahme bestimmter Sandlungen verboten ift, joweit folche Magregeln gur Berhütung der Bermahr= lojung notwendig find.
- (2) Die Übertretung Diefer Borichriften fann nnter Strafe gestellt werben, die von ber politischen Bezirtsbehörde und, wo fid eine ftaatliche Boligeibehörde befindet, von diefer zu verhängen ift. Buläffig ift Gelbftrafe bis jum Betrag von 100.000 K ober Urreft bis ju drei Monaten, fowie die Berbindung der Freiheits- und Gelbitrafe.

#### \$ 41.

- (1) Alle Anftalten gum Schupe vermaifter, verlaffener, mighandelter, verwahrlofter oder mit Bermahrlofung bedrohter Minderjähriger unterftehen der oberften Leitung und Aufficht des Staates. Gie wird vom Staatsfefretar für foziale Bermaltung ausgeubt; er fann folche Anftalten jederzeit unterfuchen oder durch beauftragte Berfonen unterfuchen laffen.
- (2) Die Sagungen und Sausordnungen foldjer Unftalten bedürfen der Genehmigung des Staatsfefretare für foziale Bermaltung.
- (3) Die naberen Bestimmungen über die staatliche Aufficht werben durch Bolljugsanweifung getroffen.

the property for the stands of high the

assessed and their around that haven't had been re-

en agreen in the control of the second of th

mar and respectfully designed around engaged to the come of a companion of the companion

And the state of t

ned universel of a stream of the end of the interest of the in

The state of the s

my to related the total

A Sharing the Control of the Control of

Exercise the second descriptions

An Stelle des § 8 des Gesets vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Rr. 89, tritt folgende Bestimmung:

"Gegen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt weder als zulässig erfannt noch vollstreckt werden. Ist ein solcher Ausspruch irrtümlich erfolgt, so hat das erkennende Gericht von Amts wegen mit Beschluß diesen Ausspruch aufzuheben und im Sinne der Vorschriften über die Kürsorgeerziehung vorzugehen."

#### \$ 43.

Das Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, wird abgeändert, wie folgt:

1. An Stelle bes Schlußsages bes § 6 treten die Borte: "5. Bersonen, die bas 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben",

2. hat es in der Überschrift des Gesetes und im 1. Absate der §§ 16 und 17 an Stelle der Worte "Zwangsarbeits» und (oder) Besserungsanstalt(en)" zu lauten: "Zwangsarbeitsanstalt(en)".

3. Die §§ 13 bis 15 und 16, Abfat 2, werben aufgehoben.

#### \$ 44.

Die Borfchriften bieses Gesetzes treten sechs Monate nach dem Tage ber Kundmachung in Birtfamkeit.

#### \$ 45.

- (1) Aussprüche auf Zuläffigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt, die bei Birksamkeitsbeginn dieses Gesehes noch unerledigt sind, sind als Anträge auf Anordnung der Fürsorgeerziehung im Sinne dieses Gesehes zu behandeln.
- (2) Minderjährige, die zu dem erwähnten Zeitpunkte auf Grund der §§ 7 und 8 des Gesets vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, in Besserungsanstalten angehalten sind, sind in einer zur Durchsührung der Fürsorgeerziehung bestimmten Anstalt unterzubringen und von da an als Fürsorgezöglinge im Sinne dieses Gesetses auzusehen.

#### § 46.

- (1) Mit dem Bollzuge dieses Gesethes werben die Staatssekretare für soziale Berwaltung und der Justiz im Einvernehmen mit den Staatssekretaren für Inneres und Unterricht und für Kinanzen betraut.
- (2) Vor Erlaffung einer Bollzugsanweifung ift die beim Staatsamte für soziale Berwaltung jeweils bestehende Fachkommission für Jugendfürsorge zu hören.

# Begründung.

Abrahan an sangar an an an an an an an analysis an annual and therefore an entransis of an an analysis and analysis and an analysis and an analysis and an analysis and analysis and analysis and analysis and an analysis and an analysis and an analysis and an analysis and analysis and analysis and analysis and an analysis and analysis and an analysis and analysis and an analysis analysis and an analysis and analysis and an analysis and analysis

A case on again to the second of the solution of the solution

Seit vielen Jahren wird in Ofierreich das Fehlen eines Fürsprgeerzichungsgesetzes als eine tief beklagenswerte Lücke in der jozialen Fürsorge empfunden. Die Bestrebungen nach Schaffung eines solchen Gesetzs reichen die auf den Ansang dieses Jahrhunderts zurück. Schon im Jahre 1901 brachte Dr. Reicher, der Borkämpier auf diesem Gediete, den Entwurf eines Fürsorgeerziehungsgesetzes als Iniziativantrag im damaligen Abgeordnetenhaus ein und der Landesverdand für Wohltärigkeit in Steiermark ersuchte im Petitionsweg um dessen Annahme. Neue Auregungen und ein sebhaftes Juteresse in immer weiteren Areisen, vor allem auch bei der Regierung fand die Frage der Fürsorgeerziehung durch die Berichte und Gutachten, die hierüber beim Ersten österreichischen Kinderschunktungen unter dem Findrucke der Ergebnisse dieses Kongresses der Entwurf eines Gesetze sider die Fürsorgeerziehung (Nr. 89 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrendauses XVIII. Session 1908) im Parlament eingebracht wurde, begründete dieser Entwurf die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung mit solgenden Aussährungen, die noch heute ihre volle Gültigkeit haben:

"In allen Kulturstaaten tritt die Berwahrlosung der Jugend als eine soziale Erscheinung innner mehr in den Bordergrund des öffentlichen Interesses. Weite Kreise der Geielschaft befassen sich mit der Ergründung der Urjachen und der Ausbreitung der Berwahrlosung, mit der alseitigen Ersorschung und Beschaffung der Mittel zur Bekämpsung dieses Übels. Die Erklärung sier die Berallgemeinerung und Vertiesung des Interesses liefert die Tatlache, daß die Verwahrlosung der Jugend mit der modernen Entwicklung der gesellschaftlichen Berkältnisse an Ausbreitung gewinnt und immer greller zutage tritt. Der Ausschung hat in Österreich später eingesetzt als in anderen Staaten, wo die Industrialissierung früher begonnen hat und weiter sortgeschritten war. In der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestandes hat aber die gesellschaftliche Tätigkeit zur Verbessenung des Kinderschutzes und der Jugendsschielt. Sie hat die Auslehung gewiesen und manche davon mit Ersolg angewendet. Hierbei hat zes sich gezeigt, daß die kreien gesellschaftlichen Kräste allein den großen und vielseitigen Aufgaben der Ingendfürsorge nicht gewachsen sind, daß zur ersolgreichen Bekämpsung der Verwahrlosung der Jugend das Eingreisen der Staatsgewalt und neue gesepliche Bestimmungen unerläßlich sind. Bu demselben Ergebnisse und an vielen konkreten Vorschlägen in dieser Kichtung haben die eindrucksvollen, auf ernster wissenschen Kinderschutzsonaresse geführt.

Auch sonst hat die allgemeine Erkenntnis, daß es sich hier um eine hochwichtige Kulturanfgabe von größter Bedeutung für die Zukunft des Bolkes handelt, in verschiedenen Kundgebungen und Aufsforderungen, die an die Regierung gerichtet wurden, ihren Ausdruck gefunden.

Die Ausdehnung der Verwahrlosung fann aus den Daten der Statistis der Straffälligkeit der Jugend erschlossen werden, weil die Verwahrlosung häusig zur Straffälligkeit führt und in dieser Form statistisch greifbar wird. Obwohl nun nicht jeder straffällig gewordene Jugendliche verwahrlosi ist, so treffen doch in sehr vielen Fällen diese beiden Umstände zusammen und geben somit die Zahlen der Straffälligteit im ganzen ein ziemlich zutreffendes Bild der Verwahrlosung, ihrer Ausdehnung und Erscheinungsformen, insbesondere in dem sortgeschrittenen Stadium.

Das Bild ift jedoch nicht vollständig. Es umfaßt nicht die gefährdeten und verwahrlosien Rindet inner zehn Jahren, ferner jene Unmündigen, die sich, wenn auch wiederholt, strafbare Handlungen bloß geringeren Grades zuschulden kommen lassen, deren Uhndung der hänslichen Jucht überlassen ist (§ 273 St. G), schließlich die nicht seltenen Fälle, in denen die Verwahrlosung zwar nicht die Straffälligkeit, wohl aber die Winderwertigkeit, Entartung, das Siechtum oder den vorzeitigen Tod des betroffenen Kindes zur Folge hat.

Die Straffälligkeit der Jugendlichen schwillt in der Altersituse von 16 bis 20 Jahren ploplich und so erheblich an, daß die Prozentzahlen dieser Altersstuse von jenen der Altersituse von 20 bis 30 Jahren, die überhaupt die höchste Straffälligkeit ausweist, gar nicht oder nur unbedeutend überhöht werden.

Diese hohe Straffälligkeit der Jugend sindet zum Teile in den gegebenen Umständen ihre Erklärung. In der Zeit des Wachstums, in der Entwicklung zwischen Kindheit und Mannesalter macht der Jugendliche den schwierigen Borgang der Unpassung an die soziale Umgebung durch, der namentlich in der Zeit des Eintrittes in das Arbeitsteben besondere Ansorderungen an das Individuum stellt. Dem lebhaften Verlangen nach Vergnügen und Genuß, dem Einflusse des erwachten Geschlechtstriebes, dem jugendlichen Ungestüme und Betätigungstriebe — durchaus Motiven von erheblicher Stärke, die sich gegebenensals auch gegen die Rechtsordnung wenden — stehen bei jugendlichen Personen nicht jene starken hemmenden Motive gegenüber, die im späteren Alter wirksam werden. Es sehlt der Jugend die volle Entwicklung des Verstandes, die Überlegung, die Lebensersahrung und die Einsicht in die Folgen der Handlungen, vor allem aber die sittliche Reise.

Dazu kommt, daß durch das Fehlen oder durch Mängel der Erziehung und durch sittliche Berwahrlosung bei einem Teile der Jugend der Prozeß des sittlichen Heranreisens ausgehalten oder die sittliche Entwicklung überhaupt gänzlich gehemmt und in eine falsche Bahn gelenkt wird. Diese Tatsache ist in den Ländern mit organisserter Fürsorgeerziehung nachgewiesen, bei uns kommt ihr Einfluß darin zum Ausdruck, daß die Straffälligkeit der Jugend namentlich in den Altersstusen von 10 bis 16 Jahren erheblich zunimmt.

Es handelt sich somit nicht um eine durch normale, nicht zu andernde Tatsachen bestimmte Erscheinung, sondern um Symptome eines sozialen Krantheitsprozesses, der mit der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhange steht und dem man wegen seiner Gesahren für den Staat und die Gesellschaft so gut als möglich durch Mittel der Sozialhygiene und durch besondere Heilmittel begegnen muß.

""Die Erscheinungen der erblich belasteten, in einer verpesteten Umgebung auswachsenden, mißhandelten, verlassenen, vernachlässigten und schließlich verbrecherischen Jugend stehen untereinander im Zusammenhang. Kann diese unheisvolle Kette unterbrochen werden, so wird dieser sonst verlorene Strom jugendlicher Kraft in ein gesundes Bett zurückgeleitet; sonst aber erzeugt die Vernachlässigung Verbrecher und die Verbrecher zeugen wieder Kinder, welche benselben Weg betreten wie ihre Bäter; das Elend erzeugt neues Elend und die physische Degeneration wachsende, vielleicht unheilbare Entartung.""\*)

Der ichwere Kampf um die Existens, den breite Bevölferungsschichten zu führen genötigt find, die Heranziehung der Frauen zur gewerblichen Arbeit außer haus haben dem Elternhause seine Bedeutung als Mittelpunkt des Familienlebens vielsach benommen, namentlich dann, wenn unter dem Einflusse der Bohnungsnot und des Bohnungsclends in den großen Städten, mit den Begleiterscheinungen des Bettzitellenwesens sowie den Folgen des Alfoholismus, die Bohnung der Eltern den Kindern nur das notdürstigste Untersommen, aber feinen Ort bietet, an dem das Kind Schutz, Freude und sirtliche Förderung sinden könnte.

Wenn das Kind häufig Zeuge von Szenen sittlichen Stumpfjinnes und schamlojer Gesinnung sein muß, wenn ihm Robeit in Tat und Wort als das Gewöhnliche vor Angen tritt, wenn man in seiner Gegenwart ehrliche, unverdroffene Arbeit als zwecklos herabseht und nur für energische Betätigung rücksichtsloser Selbstucht Worte des Lobes findet, kann es nicht wundernehmen, daß die Sinwirkung der Schule erfolglos bleibt und die gefährlichen Antriebe, die aus dem körperlichen und seelischen Zustande des in der Entwicklung begriffenen Jugendlichen entstehen, keinen Widerstand finden.

Richt minder ungunftig wirfen auf die firtliche Entwicklung der Ingend die icharfen jozialen und politischen Gegenfage, der grelle Unterschied zwischen dem großen Clend und dem raffiniertesten Lurus, wie ihn das Großstadtleben täglich aufrollt. Sich selbst überlaffen, verbringen die Linder einen großen

<sup>\*)</sup> Baernreither, Jugendfürforge und Strafrecht in den Bereinigten Staaten von Amerita, G. VI.

Tril des Tages auf der Straße im Berkehre mit andern, ebensowenig beaussichtigten Genossen. Dier sind sie den Berführungen ausgesetzt, die ihnen die Straße und das Menschengetriebe bieten und siehen da unter dem verderblichen Einstusse bes Beispiels, das die schlechter gearteten oder mehr entarteten Kinder geben. Eltern, Erzieher und Pfleger der Kinder nissbrauchen auch häusig ihre Gewalt zu Miß-handlungen und befördern dadurch die körperliche und sittliche Verwahrlosung. Nicht selten sind es die Eltern selbst, die das Kind zum Betteln und Diebstahl nötigen und daraus Außen ziehen.

Diese Erscheinungen sind in allen Aulturländern Europas und Amerikas zutage getreten und haben zu energischen Abhilsebestrebungen gesührt. Am nachhaltigsten wirken solche Maßnahmen, die das Übel au der Burzel sassen, indem sie dazu beitragen, das Los der arbeitenden Klassen und die wirtschaftliche Lage des Bolkes überhaupt zu verbessern, sowie alle Einrichtungen und Borkehrungen zur Hebung des gestigen und sittlichen Nivcaus. Mit der Linderung der wirtschaftlichen Not, mit der Beschaffung gesunder Bohnungen, der ersolgreichen Eindämmung des Alkohokmisbrauches würde der Nährboden der moralischen Berkommenheit beseitigt sein. Es wäre aber bedenklich, auf die Lösung dieser kulturhygienischen Aufzgaben vertrauend, abwarten zu wollen, dis in dieser Richtung ein durchgreisender Ersolg erzielt ützinmittels könnten Generationen von Ingendlichen heranwachsen, die durch die Umstände, unter denen sie ihre Kindes- und Ingendsahre verbringen müssen, notwendig oder wahricheinlich in die Laufbahn des Berbrechers gedrängt werden.

Die Besserung der jozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche heute auf das Familienband zerstörend wirken, kann naturgemäß nur langsam vor sich gehen; die Behandlung der Vefährdeten und der tatsächlich Verwahrlosten bleibt also die nächste praktische Sorge. Solche Personen missen vor allem aus der gefährlichen Umgebung herausgehoben, oft zunächst ärztlich behandelt, körperlich geheilt und gekräftigt, sodann einem moralischen Keinigungsprozeß und einer entsprechenden erzieherischen Behandlung unterzogen werden, um sie auch für das wirtschaftliche Leben tauglich zu machen. Es mag dahingestellt bleiben, ob es gelingen wird, durch dersei Bemühungen die Straffälligkeit der Jugend wesentlich heradzudrücken, jedenfalls ift aber das Ziel anzustreben und der Erfolg zu erwarten, daß die straffällig Gewordenen nicht die Reihen der berufsmäßigen Verbrecher vermehren und der staatlichen Gesellschaft danernd zur Last fallen.

Bas bisher an gesetzlichen Handhaben und Berwaltungsvorkehrungen geboten ift, hat sich längst als unzulänglich erwiesen. Aur die Bestimmungen unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Entziehung der väterlichen Gewalt entsprechen den Anforderungen und dem Stande der fortgeschritteniten Gesetzlehungen des Auslandes, zu dem sich diese teilweise nur schwer durchgerungen haben. Die väterliche Gewalt ist nicht so sehr als ein Recht denn als eine Schuppflicht aufgesaßt, zu deren Erfüllung dem Bater gewisse Rechte eingeräumt sind.

Die einfachen, in ihrer Allgemeinheit der praktischen Handhabung förderlichen Bestimmungen der §\ 177 und 178 a. d. G. B. über die Entziehung und Beschränkung der väterlichen Gewalt reichen zwar aus, wenn es sich darum handelt, Kinder gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt und gegen die Folgen der Bernachlässigung der Erziehung zu ichützen, voransgesetzt, daß die Kinder oder die Ettern Bermögen oder ein Sinfommen besitzen, aus dem die Kosten der Abhilsevorkehrungen bestritten werden tönnen. In der Regel scheitert aber der Bersuch zu helsen an dem Mangel der ersorderlichen Geldmittel, salls sich nicht ein Bohltätigkeitsverein oder eine Anstalt des Kindes anniumt. (Kon 6600 im Jahre 1905 wegen Berbrechen Bernrteilten im Alter von 10 dis 20 Jahren waren 2507 subsissensides, 3910 sebten in ärmlichen, bloß 183 in guten Berhältnissen.) Die der Heimatsgemeinde obliegende Armenversorgung begreift allerdings auch die Sorge für die Erziehung der Kinder (§ 24 des Gesehes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105), allein es ist bekannt, daß die sür biesen Zweck versügbaren Mittel seider in vielen Gemeinden nicht genügen. Ein Eingreisen der Staatsgewalt durch das Bormundschaftsgericht ist, abgesehen davon, daß Geldmittel sehlen, zudem dann ausgeschlössen, wenn es sich nicht um einen Mißbrauch der väterlichen Gewalt oder um Unterlassung der damit verbundenen Pflichten handelt, sondern wenn die Unsähigkeit der Eltern zur Erziehung, ihre wirtschaftliche Notlage oder das Wilsen, in dem sie sich bewegen und in dem auch die Kinder notgebrungen verkehren müssen, die Ursache der eingetretenen oder drohenden Berwahrlosung bilden oder wenn diese mit einer anormalen Geistesbeschaffenheit des Kindes zusammenhängt.

Nach § 16, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, kann die Vormundschaftsbehörde auf Antrag der gesetzlichen Bertreter jugendliche Personen auch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgeben. Allein gerade dort, wo das Eingreisen der öffentlichen Gewalt zur Besserung des Jugendlichen am notwendigsten wäre, versagt diese Bestimmung. Wenn die Estern aus der Verwahrlosung des Kindes Rupen ziehen oder für den sittlichen Zustand des Kindes keindes kein Verständnis haben und die drohende Gesahr nicht

begreifen, tann man nicht erwarten, daß fie den erforderlichen Antrag auf Ginleitung von Fürforgemaß= nahmen ftellen werden.

Die Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen veranlaßte auch den Laudtag von Salzburg, sich mit Beschliß vom 19. April 1899 für eine Underung auszusprechen, und zwar in der Richtung, daß jugendliche Personen außer den im Gesetze bezeichneten Fällen auch gegen den Willen des Baters oder Bormundes dann an eine Besserungsanstalt abgegeben werden können, wenn die Ausenthaltsgemeinde wegen ganzlicher Berwahrlosung des Kindes hierauf antragt und die Pflegschaftsbehorde zustimmt.

Die geltende Gesetzebung Öfterreichs ift aber auch hinsichtlich der Behandlung der straffälligen Jugendlichen im Rudstande. Sie ist noch zu sehr vom Gedanken der Repression beherrscht. Die modernen Gesegen zugrunde liegende Überzeugung, daß es mehr frommt, ein Kind oder einen Jugendlichen zu erziehen als zu strafen, findet in der bestehenden Gesetzebung nur einen unvollkommenen Ausdruck.

Die Bestimmungen über die Abgabe in eine Befferungsanftalt find in inchriacher Richtung ungulanglich. Bor allem ift ber Rreis ber Falle, in benen Die Bulaffigfeit ber Unhaltung in einer Befferungsanftalt ausgesprochen werden fann, viel zu eng. Wegen Rinder unter 10 Jahren fann Dieje Fürforgemagregel ohne Buftimmung ihrer gesetlichen Bertreter überhanpt nicht eingeleitet werden, gegen Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren nur bei Berurteilung wegen einer Übertretung des Laubstreichergesetes. Zweisellos ergibt sich aber auch bei Berurteilungen Jugendlicher wegen anderer strafbarer Handlungen die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Nacherziehung. Ferner ist es dem Berichte nicht gur Bflicht gemacht, bei ber Fallung bes Rorreftionsausspruches die Familien und Lebensverhaltuiffe bes Jugendlichen und ben Brad feiner fittlichen Bermahrlofung ju unterfuchen, jo daß vom Strafgerichte Die Zwangserziehung fur julufigg erflart werden fann, wenngleich die Anwendung Diefes außerften Mittels nicht unerläglich ift. Die gefetliche Qualififation der ftrafbaren Bandlung allein fann jedoch nicht den Aussichlag geben, vielmehr tommt es auf viele andere Umftande in erfter Linie auf den jittlich in Buftand des Jugendlichen an. Diefer Mangel macht fich in ber Braxis blog deshalb wenig fühlbar, weil die Bollgugokommission (§ 7 des Geseyes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89) von der Durchführung einer für julaffig erklarten Anhaltung in der Befferungsanftalt abieben fann. Schlieflich fennt . das Gefen nur ein Erzichnugsmittel, die Berweifung in die Befferungsanftalt. Die Erziehung in der Befferungsanftalt ift nun allerdings bei undisziplinierten oder fittlich hochgradig - verwahrloften Jugendlichen nicht zu entbehren; fie ift aber nicht am Blage bei geiftig nicht normalen Boglingen ober ale einleitender. Schritt gur Rach. erziehung behufs genauer Beobachtung des Boglings im allgemeinen. Bur dieje Zwede bedari es der Unhaltung in einer Erziehungs- oder Berbachtungsanftalt. Bei Rindern im vorschulvflichtigen Alter ift die Erziehung in ber Jamilie vorzugiehen. Desgleichen dann, wenn nicht bereits vorhandene Bermahrlofung behoben werden foll, fondern wenn es fich barum handelt, den Bogling aus der fittlich verseuchten oder gefahr-

lichen Atmosphäre seiner bisherigen Umgebung herauszuheben und vor Schaden zu bewahren. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind daher auch unzulänglich hinsichtlich der zur Berstügung stehenden Wittel. Das Gesetz schnicht zum Teil die schlechten Kinder guter Eltern, es gibt aber nicht die Mittel, die noch guten Kinder schlechter Eltern vor der drohenden Gesahr zu behüten. Dazu tommt, daß auch Jahl und Einrichtung der Besserungsanstalten zum Teil zu wünschen übrig lassen und daß in mehreren Ländern solche überhaupt noch nicht bestehen, weshalb dort das Gesetz vom Jahre 1885

nicht durchgeführt ift.

Eine Reform, die einen wesentlichen Fortschritt in der Behandlung der Jugendlichen bedeuten soll, muß mehr als bisher die unvollendete törperliche, gestige und fittliche Entwicklung der Jugendlichen berücksichtigen und der Erkenntnis Geltung verschaffen, daß man die Ursache beheben soll, wenn die strafbare Handlung als Symptom ober Folge der sittlichen Berwahrlosung anzusehen sit. Beim straffälligen Jugendlichen muß mehr auf den Täter als auf die Tat gesehen werden. Anch von diesem Gesichtspunkte aus ist die Resorm und Ausgestaltung der Fürsorgeerzichung im Anschlusse an die Resorm des Strafgesess eine der dringendsten Kulturausgaben des Staates."

Aber weder damals noch auch in den späteren Sigungsabschnitten des ofterreichischen Reichsrates wurde dieser Regierungsentmurf jum Fürsorgeerzichungsgeses, der wiederholt, zum Teil in geanderter

Faffung, eingebracht worden mar, verabichiedet.

Die durch den Weltkrieg hervorgerusene Not der Zeit und die damit im Zusammenhang stehende immer mehr um sich greisende Berwahrlosung der Jugend hatte die Schaffung eines Fürsorgeerzichungsgesehes notwendiger denn je gemacht. Die erwähnten, schon früher bestandenen Ursachen der Berwahrlosung wurden durch neue vermehrt: Die durch die Kriegsdienstleistung hervorgerusene lange Abwesenheit
der Bäter und Erzieher, die mangelnde Beauflichtigung der Kinder durch die Mütter, die entweder
einem Erwerbe nachgeben oder durch die schwierige Birtschaftsführung auch sonit sehr viel Z it außer
Hause verbringen mußten, die Einschränfung des Schulbetriebes, die wirtschaftliche Vor des größten

Teiles der Bevölferung infolge der enermen Tenerung aller Bedarfsgegenftände auf der einen Seite und das üppige Leben und die Verschwendungssucht der in der Kriegs- und Nachfriegszeit reich gewordenen Leute auf der anderen Seite, die leichte Verdienstmöglichseit der Waren- und Geldschieber, der Schmuggler und Schleichhändler und vieles andere wurden die Quellen neuer Verwahrlosung. Sowohl die freiwillige gesellschaftliche Fürsorge als auch die von den Pflegschaftsgerichten und Jugendsämtern betriebene öffentliche Jugendfürsorge erwiesen sich troß aller Bemühungen ihrer Organe völlig machtlos. Denn es sehlte an gesetzlichen Bestimmungen, die es ermöglichten, rechtzeitig einzugreisen, um der Verwahrlosung vorzubengen, es sehlte an den nötigen Fürsorgeeinrichtungen und den erforderlichen Geldmitteln, um bei drohender oder bereits eingetretener Verwahrlosung auf zweckentsprechende Weise einschreiten zu können. So wuchs die Verwilderung der Jugend von Jahr zu Jahr, wie dies in dem raschen Ansteigen der Zissern in den statistischen Ausweisen über die straffälligen Jugendlichen der sesten Rahre nur allzu deutlich zum Ausdrucke kommt.

Eine nicht unwesentliche Verbesierung hatte wohl das Familiens und Vormundschaftsrecht durch die erste Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesethuche erhalten, indem durch die Neugestaltung der §\$ 178, 178a und 207 dem Pflegschaftsgerichte neue Handhaben zu einem verstärften Jugendschung gegeben wurden. Auch durch das Geseth vom 25. Janner 1919, St. G. Bl. Nr. 46 über die Errichtung von Jugendgerichten und durch die auf Grund desselben erlassene Vollzugsanweisung des Staatsantes für Justiz vom . . . , St. G. Bl. Nr. . , über die Errichtung eines Jugendgerichtes in Bien und die Bestellung von Jugendrichtern soll die schon im ersten Regierungsentwurse berührte Riage der Resorm des Jugendstrafrechtes eine wenigsens teilweise Lösung sinden. Aber alle diese Resormen bleiben Stückwerf ohne die Ergänzung durch ein Fürsorgeerziehungsgeieh, da erst diese dem Ingendgerichte die Anordnung und Durchstürzung der sür gefährdete und verwahrlosse Unmündige und Ingendliche nötigen Fürsorgemaßnahmen ermöglicht und sicherstellt.

Die Erkenntnis von der durch die Verhältnisse der lesten Jahre hervorgerusenen besonderen Tringlichseit und Notwendigseit eines Fürsorgeerziehungsgesetzes veranlaßte die Regierung zur Einbringung des vorliegenden Entwurses, nachdem anch der Finanz- und Budgetausschuß der konstituierenden Nationals versammlung in der Sihung vom 17. Jänner d. J. auf Antrag der Abgeordneten Proft eine durauf abzielende Resolution beschlossen hatte.

Auf dem Gebiete der Jugendfürsorge mar Ofterreich nebit den aus dem alten Ofterreich hervorgegangenen Nationalstaaten bis nun so ziemlich der einzige Staat Mittel- und Westeuropas, der einer geftellichen Fürsorgeerziehung entbehrte.

In England besteht die Fürsorgeerzichung in den Reformatorn Schools feit 1854. Bu biejen Unftalten fur die bereits vermahrlofte Jugend traten ipater die Induftrial Schools fur die gefahrbeten Rinder. Geit 1899 besteht mit Silfe Diefer Unstalten eine moderne Fürsorgeerziehung, die in ber Chilbren Act 1908 auf neue Grundlagen gestellt ift. Frankreich hat eine Zwangserziehung für verwahrlofte und gefährdete Rinder feit 1889, die mit Gefet vom 19. April 1898 durch die Fürforgeerziehung für mißhandelte Rinder erganzt worben ift. Gin Gejet vom 28. Juni 1904 regelt die Erziehung der ichwer erziehbaren Rinder. Belgien hat ausgehend vom Rampf gegen bas Bettels wesen seit 1891 sogenannte Bohltätigkeitsschulen zu Zweden ber Fürforgeerziehung errichtet und am 15. Mai 1912 ein modernes Kinderschutgesetz erlaffen. Holland hat mit Gefetz bom 21. Februar 1901 die Ginschränfung der elterlichen Gewalt und die Anordnung der Fürsorgeerziehung geregelt und einige Sahre fpater bie entsprechenden Unftalten unter bem Ramen "Zwangsichulen" errichtet. In ber Schweig tft die Fürsorgeerziehung Sache des Kantons. Es sei hier nur auf das Fürsorgeerziehungsgesch bes Kantons Bern vom 26. Dezember 1900 verwiesen, beffen Grundfage auch in anderen Rantonalgeseten niedergelegt find. Norwegen bat die Fürforgeerziehung mit Gefen vom 6. Juni 1896, Schweden mit einem Gefet vom Jahre 1902 geregelt. Auch Ungarn hat in Ausführung der Gefetartifel VIII und XXI vom Jahre 1901 bie Fürforge für verlaffene Rinder geregelt und auf biefer Grundlage eine Fürforgeerziehung geschaffen. Bon ben zahlreichen deutschen Gefegen über bie Fürsorgeerziehung sei insbesondere auf das prenfische Gejet vom 29. Dezember 1899 hingewiesen, das fich als Ausführungsgesetz zu Artikel 135 des Ginführungsgeseiges jum burgerlichen Gefethuch darftellt und bem bie Gefete ber übrigen beutichen Staaten folgen. Besonders bemerkenswert unter diefen Landesgeseten ift das neueste, das badische Gesetz vom 11. Juli 1918, in deffen Ausführung eine eingehende Fürsorgeerziehungsordnung bom 26. Juni 1919 erlaffen worden ift.

Der vorliegende Geschentwurf fnüpit an die lette im Jahre 1917 von der damaligen Regierung eingebrachte Gesetzesvortage über die Fürsorgeerziehung (569 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917) an. Wenn er auch die bisher geleisteten

Borarbeiten forgiaftig beruckfichtigt und fich in vielen Ginzelheiten den fruberen Entwurfen und insbesondere der letten Borlage anschließt, so baut er fich doch im allgemeinen auf völlig neue Grund- lagen auf.

#### 1. Allgemeine Charafteriftif der Gurforgeerziehung.

Gegen die lette Regierungsvorlage wurde hauptsächlich eingewendet, daß sie allzu sehr die straffälligen und bereits verwahrlosten Kinder vor Angen habe und darum nur eine Besserungserziehung und weit weniger eine vorbeugende Fürsorgeerziehung vorsehe. Diesen Erwägungen wurde Rechnung getragen. Der in den früheren Entwürsen mehr in den hintergrund tretende fürsorgerische Charafter ist nun zur Hauptsache geworden; es handelt sich nicht darum, die Gesellschaft vor lasterhaften Jugendlichen zu bewahren, sondern in erster Linie um ein Kinderschutzgesetz, das den Gedanken verwirklichen soll, daß jedes Kind, insbesondere auch das in gesstiger und sittlicher Beziehung nicht ganz normal veranlagte, sowie das in ungünstigen Umweltverhältnissen lebende Kind einen Anspruch auf eine Erziehung hat, die es zu einem vollwertigen Glied der Gesellschaft macht. Der Gesehentwurs erhält durch diesen Grundscharafter anch eine besondere soziale Bedeutung, weil er öffentliche Mittel nur sür Kinder in Anspruch nimmt, für die nicht durch die Angehörigen die entsprechenden, der Besonderheit der notwendigen Erziehung angemeisenen Mittel aufgebracht werden.

"Die Berwahrlosung ift ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung durch die Eltern oder sonstigen Erzieher, der sich darin außert, daß das verwahrloste Kind es an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reise sehlen läßt und damit zu einer Gefahr für weitere Kreise und die Allgemeinheit wird."

"Die Berwahrlosung bedeuter zunächst eine Gesahr für das Rind selbst, bei dessen Eintritt in die Bolksschule eine Gesahr für die Mitschüler, in letzer Linie eine Gesahr für die Rechtsordnung. Die Berwahrlosung ist ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit, der nur durch die Behebung seiner Ursache, das ist der vernachlässigten Erziehung, behoben werden kann. Die Fürsorge für das verwahrloste Kind besteht demnach in einem Ersat der durch die Eltern oder ihre Bertreter vernachlässigten Erziehung, in der staatlich angeordneten und überwachten Erziehung — in der Kürsorgeerziehung."\*)

Bon diesem Gesichtspunkte aus gesehen ist auch der im § 1 gegebene Begriff ber Fürsorgeerziehung zu verstehen, wozu noch folgendes zu bemerken mare:

Was vor allem das Ziel der Fürforgeerzichung betrifft, iv ist es zunächst negativ. Das Kind muß aus der es schädigenden Umgebung gebracht und es mussen durch eine geeignete Erziehung die bereis eingetretenen Schädlichkeiten beseitigt werden. Darüber hinaus positiv hat die Fürsorgeerziehung fein anderes Ziel, wie jede andere Erziehung. Sie soll den Minderjährigen zu einem brauchbaren Glied der Gesellschaft machen, ihm den nötigen Schulunterricht und die Borbereitung für einen praktischen Beruf gewähren. In dem negativen Teile liegt, wie gezeigt, die Hauptausgabe der Fürsorgeerziehung, Hierin unterscheidet sie sich weientlich von der Wassenpflege und der Armenversorgung, die lediglich darauf hinausgehen, sehlende positive Vorausseyungen zu erseben, ohne daß sie eingetretene oder drohende Schäbigungen zu beseitigen zum Hauptzwecke haben.

Das Mittel zur Ersüllung der Anjgaben der Fürsorgeerziehung ift in seinem Wesen ein Eingeiff in die privaten Erziehungsrechte der Eltern oder des Bormundes. Die Fürsorgeerziehung hat den Zweck, die bisherige, aus welchen Gründen immer ungeeignete und darum das Kind gefährdende Erziehung durch eine geeignete zu ersehen. Sie kann daher nur dort eintreten, wo die Eltern oder die sonft die Erziehung sührenden Angehörigen hierzu untauglich sind; diese Untauglichkeit mag eine absolute (für jedes Kind) sein oder nur im Verhältnisse zu den in Frage kommenden Kind aus Gründen, die in den Eltern oder im Kinde liegen (relative Untauglichkeit) begründet sein.

Weil sede Fürsvegeerziehung, und zwar auch dann, wenn sie mit Zustimmung der Eltern oder des Vormundes eingeleitet wird, da deren Rechte nicht verzichtbar sind, einen Eingriff in Familienrechte enthält, kann sie nur von dem Pflegschaftsgericht, als das im Sinne des Jugendgerichtsgesebes das Jugendgericht erscheint, angeordnet werden. Sie ist niemals Straffolge eines rechtswidrigen Verhaltens, sie darf den Charafter eines Abels weder für das Kind noch für die Eltern tragen, sie ist vielmehr

<sup>\*)</sup> Reicher, "Die Fürforge für die verwahrlofte Jugend". III. Teil, 1. Band. Seite 7, und der felbe "Die Organisserung der Fürforgeerziehung in Österreich und die dadurch bedingte Anderung des Jugendstrafrechtes", Gueachten, erstattet beim 1. österreichilden Kinderichustongreß (1907), Schriften dieses Kongresses, Band II, Seite 229.

ftets als eine ben Intereffen bes Kindes bienende Magregel anzusehen, weshalb fie niemals von einem reinen Strafgericht ausgesprochen merben fann. Die Anordnung erhalt auf dieje Weije einen abnlichen Charafter wie die Entmundigung. Gleich diefer ift bie Fürforgemagregel und fie bedient fich bee Gingriffes in private Rechte nur imweit, als bies im Intereffe bes Schuplinge bes Gerichtes gelegen ift.

#### II. Boraussemugen für die Auordnung der Fürforgeerziehung.

Da bie Fürforgeerziehung nach bem Gefagten ben Zwed verfolgt, die Bermahrlofung, alfo ben infolge vernachläffigter Erzichung eingetretenen Buftand der Erziehungsbedürftigfeit zu verhüten ober gu befeitigen, find auch die Borausfenungen für die Anordnung ber Fürsorgeerziehung ausschließlich Erziehungsmängel, und awar solche, die eine weitere Schädigung ober Gefährdung des Kindes vor-

aussehen laffen und benen auf andere Beise nicht abgeholfen werden fann. Als allgemeine Voranssegungen für die Anordnung der Fürsorgeerzichung find zwei hauptpunfte hervorzuheben. Bunachft bie Festfegung einer oberen Alteregrenze. Fürsorgeerziehung foll nur angepronet werden fonnen, wenn der Minderjährige noch nicht 18 Jahre alt ift (§ 2, Abjat 1). Mit ber Durchführung der Fürforgeerziehung foll auch nicht nach Bollendung des 18. Lebensjahres begonnen werden, selbst wenn sie früher angeordnet worden ware, außer im unmittelbaren Anschluß an eine vorläufige Unterbringung (§ 20). Diese Bestimmung beruht auf Dem Gedanken, daß die Fürsorges erziehung, wenn sie von Ersolg begleitet sein soll, längere Zeit dauern muß und darum wenigstens brei Jahre vor dem gesetzlichen Ende der Fürsorgeerziehung (vollendetes 21. Lebensjahr [§ 21. Absfah 1]) beginnen muß. Eine untere Altersgreuze wird nicht feitgesetzt; es können sohin auch Kinder im garteften Alter der Fürforgeerziehung überwiesen werben, wenn fie jum Beifpiel durch Bernachläffigung, Mighandlung ober Ausnugung ihrer Körperfrafte Gefahr laufen, junachft forperlich und geiftig und fpater auch sittlich zu verwahrlofen.

Eine zweite wichtige Boraussegung für die Anordnung der Türforgeerziehung ift ber Umftand, baß fie "bur Berhutung oder Beseitigung der Bermahrlojung eines Minderjahrigen notwendig ift" (§ 2, Abfan 1). Damit wird junachft auf das Merkmal ber Gubfidiaritat ber Gurforgeerziehung hingewiesen. Die Fürjorgeerziehung foll das lette Mittel fein, fie foll erft eintreten, wenn alle anderen Magregeln gur Berhutung oder Beseitigung ber Bermahrlofung eines Minterjährigen versagen. Wenn und insolange die Möglichkeit besteht, daß auf andere Weise, zum Beispiel durch Berwarnung des Kindes oder der Eltern, Überwachung des Kindes in der eigenen Familie (§ 19), Unterbringung des Kindes in einer anderen Familie oder in einer Anstalt auf Kosten der Eltern oder der nächsten Angehörigen, der privaten Wohltätigkeit oder der Armenpslege der Erziehungszweck sichergestellt ist, in diesem Sinne also die Fürsorgeerziehung nicht notwendig ist, ist auch ein Grund sür ihre Anords nung nicht gegeben. Sierbei ift es gleichgultig, ob ein Antrag des gesetslichen Bertretere vorliegt ober ob gegen deffen Billen vorgegangen werben foll (§ 39). Die erforderlichen Berfügungen konnen vom Jugendgerichte ichon auf Grund ber Beftimmungen bes allgemeinen bürgerlichen Gefethuches getroffen werben. Ja bie Fürforgeerziehung fann, ba fie nur im augerften Rotfalle eintreten foll, auch wenn fie bereits angeordnet wurde, aufgeschoben und vorläufig nur die Überwachung ber Erziehung in ber eigenen Familie des Minderjährigen verfügt werden, sobald davon ein Erfolg zu erwarten ist (§ 19). Dementsprechend ist die Fürsprecezziehung auch aufzuheben, wenn ihr Zwed erreicht oder dessen Erreichung auf andere Weise sichergestellt ist (§ 21, Absap 2).

Der Grundsat der Subsidiarität dars aber nicht so verstanden werden, daß andere Maßregeln

erft ausgeprobt fein mußten, bevor die Fürsorgeerziehung angeordnet werden darf und daß diese deshalb abgelehnt werden muß, folange mit folden Mitteln noch fein prattifcher Berjuch unternommen worden ift Bielmehr hat bas Gericht auf Grund ber gegebenen Berhaltniffe ju prufen, ob andere Magnahmen jum Biele, ben Minderjährigen vor Bermahrlofung zu behuten oder feine Bermahrlofung zu beseitigen, führen würden. Kommt es hierbei nach Erwägung aller Umftande zu dem Ergebniffe, daß folche Daß-nahmen nuplos waren oder daß durch fie ber Erziehungszwed nicht fichergestellt ware, fo hat es jeden-

falls die Fürsprgeerziehung fofort angnordnen.

Besonders wichtig ift es, in diesem Busammenhange auf die Stellung der Fürforgeerziehung gur Armenpflege hinzuweisen. In der Pragis haben fich wohl die Grenzen zwischen beiben Arten ber Fürsorge vielfach verwischt. Denn die Berwahrlofung ift febr häufig in der materiellen Rot des Minderfährigen begründet, und wo es nicht der Fall ift, beugt fie diefer Rot und damit der Armenpflege vor. Auch umfaßt die Armenversorgung bei Kindern auch die Sorge für ihre Erziehung (§ 24 heimatgeset) und oft sind die Mittel und tatfächlichen Erfolge der Fürsorgeerziehung und der Armenpflege die gleichen. Tropbem wird es die Praxis nicht unterlaffen burfen, fich ben wesentlichen Unterschied zwischen

beiden Fürsorgemaßnahmen vor Augen zu halten, um den richtigen Weg einzuschlagen; er liegt hauptjächlich in der Boraussezung und im Zwecke. Boraussezung der Armenpflege ist die materielle Notlage,
ihr Zweck ist die Berspryung des Armen. Dagegen ist die Boraussezung der Fürsorgeerziehung im
Erziehungsnorstand, ihr Zweck in der Behebung dieses Erziehungsnorstandes zu erblicken. Während die Armenpflege immer auf Begehren der Bekebung dieses Erziehungsnorstandes zu erblicken. Während die Armenpflege immer auf Begehren der Bekelten erfolgt, wird die Fürsorgeerziehung oft gegen deren Willen angeordnet. Auch erziehungsunschieße Kinder, zum Beispiel gesteskranke oder geistesschwache, haben Anspruch auf Armenversorgung, sie können aber nicht in Fürsorgeerziehung genommen werden. Wit Kücksicht auf die geschilderte Subsidiarität der Fürsorgeerziehung wird man folgendes beachten müssen, um zu verhüten, dass die Fürsorgeerziehung Ausgaben beiorgt, die eigentlich der Armenpstege zwiallen:

Wenn das Kind und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen ann sind, so daß die Heimatzgemeinde für die Erziehung des Kindes aufkommen muß, so ist deshald allein die Anordnung der Kürstregerziehung nicht begründet, vorausgesetzt, daß das Armenwesen der Gemeinde wohlgevrdnet ist und ihre Einrichtungen zum Schuße gegen Verwahrlosung ausreichen. Dort aber, wo dies nicht der Fall ist, soweit tatsächliche Verwahrlosungsgesahr eintritt, muß, wenn sich nicht freiwillige Liebestätigkeit in entsprechender Weise des Kindes annimmt, die Fürsorgeerziehung eintreten. Da aber minder leistungssähige Gemeinden leicht dem Anreiz unterliegen könnten, die Armenlasten auf Kosten der Fürsorgeerziehung von sich dadurch abzuwälzen, daß sie Kinder verwahrlosen lassen — die Krazis der Fürsorgeerziehung in Deutschland weist eine Reihe solcher Fälle auf und ebenso and solcher, in denen hartnäckig gekämpst wurde, ob Fürsorgeerziehung oder Armenversorgung einzureten hat —, mußte gegen solche Übelstände Vorsorge getrossen werden. Darum bestimmt der Entwurf, daß die den Gemeinden (Armenverbänden) obliegende Armenversorgung der Kinder durch dieses Geses nicht berührt wird, und daß im Rahmen dieser Verpssichtung die Gemeinden Für die armen in Fürsorgeerziehung stehenden Minderjährigen einem entsprechenden jährlich seitzusehnen Bauschalbetrag zu seisten haben (§ 70, Absay 4).

Die Borichrift, daß die Fürsorgeerziehung nur dann angeordnet werden darf, wenn fie gur Berhutung oder Beseitigung der Bermahrlofung notwendig ift, bedeutet außer der Subsidiarität der Bur-forgeerziehung auch, daß fie nur dann angeordnet werden darf, wenn fie nicht von vornberein zwed- und aussichtslos ift. Allerdings wird man nur bann, wenn ein geistiges ober forperliches Gebrechen derart überwiegt, daß infolge dieses Krantheitszuftandes die Erziehungsfähigkeit des Minderjährigen für immer ober wenigstens für einige Beit vollständig benommen ift, von einer jolchen immermahrenden oder vorübergebenden Aussichtslofigfeit der Erzichung überhaupt und damit auch der Fürjorgeerziehung sprechen können. Der Umftand, daß ein von Berwahrlosung bedrohter ober bereits verwahr-loster Minderjähriger mit einem körpertichen oder geistigen Gebrechen behaftet ist, ist an sich fein Hindernis für die Anordnung der Fürsorgeerziehung. Auch Blinde, Tanbstumme, Geistesschwache, Epiteptiter, Pfpchopathen konnen ber Fürsorgeerziehung überwiesen werden. Boranssepung ift, daß das geistige oder forperliche Gebrechen nicht derart beschaffen ift, daß der Minderjährige einer erziehlichen Ginwirtung überhaupt nicht mehr zugänglich ift, wie dies jum Beispiel bei ausgesprochenen Geisteskranken oder Geiftesichwachen der Sall ift. Dann hat auch feine Jurforgeerziehung, jondern nur eine entiprechende Heilbehandlung und Pflege einzutreten. Da es aber nicht selten vorkommt, daß bei folden Berionen, insbesondere wenn es sich um sogenannte Grenzfälle handelt, oft nur ichwer zu entscheiden ift, ob sie der einen oder anderen Fürsorge bedürfen, geschieht es mitunter, daß sie dann weder in einer Fürsorgeerziehungsanstalt noch auch in einer Hells oder Pslegeanstalt Aufnahme finden und darum ohne jede Fürsorge bleiben. Um einen solchen unerträglichen Zustand zu verhüten, bestimmt der Entwurf, daß die Fürforgeerziehung auch angeordnet werden fann, wenn die gesellschafteseindliche Beranlagung des Minderjährigen als Begleiterscheinung einer Geisteskrantheit oder Geistesichwäche auftritt, jolange der Minderjährige nicht aus diesen Grunden in einer Beil- ober Pflegeanstalt untergebracht werden faun (§ 2, Abfat 3).

Im übrigen muß von dem Erfahrungsgrundsate ausgegangen werden, daß, wiewohl es unverbesserliche Individuen gibt, doch von vornherein die Unverbesserlichkeit eines jungen Menschen anzunehmen eine Vermessenheit wäre. Denn mag es oft auch den Anschein haben, daß ein Mindersähriger in seinem sittlichen Verhalten bereits so verhärret ist, daß jede erzichliche Einwirkung unmöglich ist, so ist es dennoch uach den gemachten Erfahrungen nicht ausgeichlossen, daß es einer planmäßigen, sorgfältig geleiteten Fürsorgeerziehung noch gelingt, ihn wenigstens vor dem weiteren Sinten in das sittliche Verderben zu bewahren, daß also der Erziehungszweck doch noch in einem gewissen Maße erreicht werden kann. Und in diesem Falle hat die Fürsorgeerziehung was möglich war geleistet.

Außer den allgemeinen Voraussehungen führt der Entwurf beispielsweise einige naber bezeichnete Falle an, in denen die Fürsorgeerziehung angeordnet werden fann.

Gine ericopie. de Rafuiftit der Borausjegungen hat fich, wie das Beifpiel Breugene beweift, nicht bemahrt. Gine beispielsweise Bervorhebung der wichtigiten Falle ift aber nicht zu umgeben, benn die Aufftellung eines allgemeinen Grundjages gennigt allein nicht, Da die Gerichte gu allgemein gehaltene Grundfage nicht anwenden, wie dies die Erfahrungen zeigen, die mit dem § 178 a. b. G. B. gemacht worden find. Es werden hier vor allem die im Rinde felbft liegenden Urfachen des Berfagens einer normalen Erziehung, die inneren ("endogenen") Bermahrlojungenriachen in ben Borbergrund gestellt. Die beiden anderen Buntte enthalten Die nugeven ("erogenen") Bermihrtofungsgrunde, Grunde, Die nicht im Rinde felbit, sondern in den Ettern oder Erziehern oder in der Umwelt liegen. Dieje Grunde werden in zwei Buntte gesondert, in benen außer der allgemeinen Untauglichfeit der bisherigen Erzieher die im § 178 a. b. G. B. ausdrudlich angeführten Fille noch bejonders hervorgehoben werden.

Der Umstand, daß ein Kind eine strafbare Handlung bezangen hat, wird überhaupt nicht unter Diesen Gründen angeführt. Die strafbare Handlung eines Rindes als solche ist auch niemals Grund zur Diesen Gründen angeführt. Die strafbare Handlung eines Kindes als solche ist auch niemals Grund zur Fürsorgeerziehung, sie kann lediglich der äußere Ausdruck von Tatsachen sein, die eine Fürsorgeerziehung erheischen. An sich fagt die Begehung der strafbaren Handlung gar nichts, sie gibt insbesondere keinen Aufschluß darüber, ob eine endogene oder exogene Bermahrlojungsursache vorliegt. Es ist darum nicht nur zweitmäßig, jondern geradezu notwendig, daß die Begehung einer itrafbaren Sandlung aus der Anfgahlung der Borausjenungen fur die Fürjorgeerziehung ganglich entfalle, zumat damit auch der

Anschein schwindet, als ob die Fürsorgeerziehung Strafcharafter tragen würde.

Die erwähnte Untauglichfeit der Gezieher, die eine Fariorg erziehung notwendig machen fann, taun auf verichiedene Urfachen gurudguführen fein, ohne daß ein Berichulden biefer Berionen vorzuliegen braucht. Solche Urfachen fonnen fein: Schwäche, insbesondere allzu große Rachgiebigfeit, Unfahigfeit jur Erziehung im allgemeinen, die bedrängte wirtichaftliche Lage, eheliche Zwiftigkeiten, der Ginfluß einer bedenklichen Umgebung. Das Berichulben ber Eltern oder Erzieher kann in einem Migbranch der erziehlichen Rechte, jum Beispiel in der Berleitung jum Bofen, insbesondere ju ftrafbaren oder unfittlichen Sandlungen, in forperlicher Mighandlung, übermäßiger Ausnutzung der Arbeitetraft des Rindes oder in einer Pflichtenvernachläffigung, jum Beispiel in dem Mangel der nötigen Sorgfalt bei Ernährung, Befleidung, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes, in dem Nichtabhalten des Kindes vom Bertel, in ben Richtanhalten jum Schulbesuch beiteben. Schließlich tann es and in einem ichlechten Beispiele der Eltern oder Erzieher durch ehrlofes oder unfittliches Berhalten jum Ausdruck kommen. Aber nicht jede fittliche Berfehlung, jeder Berftog gegen ben Chrbegriff eines beftimmten Standes, auch nicht jede Berurteilung zu einer langeren Freiheitsstrafe wird ichon die Anordnung jur Fürsorgeerziehung rechtfertigen, vielmehr wird auf besondere schwerc Charafterfehler im allgemeinen und bei Bernrteilungen wegen strafbarer Handlungen auch auf die näheren Umstände ber Straftat und immer auch darauf Bedacht zu nehmen fein, ob die Gefahr einer ichablichen Ginwirkung auf das Rind vorliegt. Unter biefer Boraussegung werden Truntsucht, Canbitreicherei, Bettel, gewerbsmäßige Unzucht, gewerbe- ober gewohnheitemäßige Begehung anderer ftrafbarer Sandlungen hierher zu rechnen fein.

Der Entwurf fagt, daß die Fürjorgeerziehung nur angeordnet werden barf, wenn gewiffe Boraussetzungen gegeben find, und bag Fürsprgeerziehung insbesondere bann, wenn bestimmte, beispielsweise angeführte Fälle vorliegen, angeordnet werden tann. Damit foll ausgedruckt werden, daß das Gericht nur unter den bestimmten Boraussetzungen, über beren Borhanden fein es nach freier Uberzeugung ju entscheiden bernfen ift, ben in der Anordnung der Fürsorgeerziehung liegenden Gingriff in die privaten Erziehungsrechte der Eltern oder des Bormundes machen darf. Wenn aber das Gericht von dem Borhandenfein der Boraussetzungen überzeugt ift, muß es die Fürsorgeerziehung anordnen. In diesem Ginne ift es alio jur Anordnung ber Fürforgeerziehung verpflichtet. Der Richter barf fie nicht etwa aus bem Grunde ablehnen, weil er personlich von dem Werte der Fürsorgeerziehung als solcher oder von den hierfür bestehenden Einrichtungen nicht überzeugt ift oder weil er vermeint, daß mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Jugendlichen, sein vorgeschrittenes Alter, sein Borleben ufm., ein erziehlicher Einfluß auf ihn nicht mehr zu erwarten ift. Denn bamit wurde er bas ihm zustehende Brufungsrecht nach dem Borhandensein der Boraussetzungen der Fürsorgeerziehung überschreiten und fich ein Enticheidungsrecht über die fünftige Wirfung ber Fürsorgeerziehung im Falle ihrer Anordnung, also über eine Frage anmagen, zu deren Lösung er nicht berufen ift.

#### 111. Behandlung von Ansländern.

Im allgemeinen foll bei Auständern die Fürforgeerziehung nicht angeordnet werden, weil dem Inlande eine folche mit Roften verbundene Sorge um auslandische Rinder nicht aufgelaftet werden fann. Gine Ausnahme muß aber dann Play greifen, wenn in Staatsvertragen oder Regierungeerflacungen, die int Staatsgesesblatt fundgemacht find, abweichende Anordnungen getroffen sind (§ 3, Absap 1).. Denn ce wird sich die Notwendigkeit ergeben, durch Staatsverträge, insbesondere mit den auf dem Boden der alten österreichisch-ungarischen Monarchie enistandenen Nationalstaaten, sich gegenseitig die Fürsorgeerziehung zuzugestehen. Dann wird aber auch durch diese Staatsverträge die Kostentragung geregelt werden müssen (§ 31).

Auf jeden Fall besteht aber auch dann, wenn die Fürsorgeerziehung eines Ausländers trop Borliegens ihrer Boraussenungen nicht Plat greifen fann, das Bedürfnis auf andere Beije wenigstens jur Beseitigung der durch ben Bermahrlofungsfall eines Ausländers für die einheimische Ingend bestebende Befahr Borforge gu treffen. Bei Auslandern, die felbft ausreichendes Bermogen befigen oder beren Eltern bemittelt find, fann zwar die Bestimmung des § 39 (Unterbringung eines Minderjährigen in einer Anstalt über Antrag des gesetzlichen Bertreters) einen Ausweg bieten. Sofern es fich aber um mittellose ausländische Staatsangehörige handelt, tommen gunachst nur die Bestimmungen des Gefetes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Rr. 88, über die Abichiebung oder Abichaffung in Betracht. Das find die im § 3, Absatz 2, erwähnten entsprechenden Borkehrungen, die die Sicher-heitsbehörde in einem solchen Fall treffen kann. Da aber diese Borkehrungen bei bloß gefährdeten Minderjährigen nicht am Plate find und auch fonft als rein polizeiliche Magnahmen feineswegs eine geeignete Ginleitung zu der im Auslande anzuordnenden Fürforgeerziehung darftellen, fieht der Entwurf in folden Fällen eine dem § 183 des kaiferlichen Patentes vom 9. Angust 1854, R. G. Bl. Nr. 208, ahnliche Danregel vor. Wie nämlich das Bflegichaftsgericht nach diefer Gefegesitelle jum Schupe auslandischer Minderjähriger und Pflegebesohlener, die sich im Inlande aufhalten, durch Bestellung eines Bormundes provisorisch einzuschreiten besugt ist, so soll auch hier das Jugendgericht als provisorische Dagnahme die vorläufige Unterbringung des ausländischen Minderjährigen in einer Erziehungsanftalt (Beobachtungsftelle) oder in einer Familie verfügen und hiervon die zuständige ausländische Behörde verftändigen (§ 3, Absaß 2). Dasselbe, was von der nach § 183 des zitierten faiserlichen Batentes bestellten Bormundschaft gilt, bag fie nur infolange aufrecht bleibt, bis von ber guftanbigen ausländischen Behörde eine andere Berfügung getroffen wird, wird auch für die vorläufige Unterbringung bestimmt. Diese ist aber auch aufzuheben, sobald der Zweck erreicht oder deffen Erreichung auf andere Beise sichergestellt ift. Die Kosten einer solchen vorläufigen Unterbringung trägt ber Staat, fofern nicht burch Staatsvertrage etwas anderes verfügt ift (§ 31).

# IV. Art ber Fürforgeerziehung.

Der Entwurf tennt eine zweisache Art der Fürsorgeerziehung: Familien- und Anstalts-erziehung. Da die Erziehung in der Familie die natürliche, normale ift, so soll auch dann, wenn diese unzulänglich ift, die Erfagerziehung in einer Familie erfolgen. Der Entwurf geht hier von dem in Theorie und Pragis ber Jugendfürsorge wiederholt vertretenen Standpunft aus, daß in erfter Linie Familienerziehung, und nur bei Rindern, die infolge ihrer eigentumlichen forperlichen und fittlichen Beschaffenheit einer Anstaltspflege bedürfen, diese einzutreten hat. Bietet doch die Familienerziehung, Die das Rind individuell behandelt, es an ben Sorgen und Freuden bes Familienlebens teilnehmen läßt und die freie Charafterbildung fordert, manche Borteile gegenüber der mehr schablonenhaften Anftaltserziehung. Für Rinder im vorschulpflichtigen Alter ift die Familienerziehung jedenfalls das einzig richtige Erziehungsmittel. Andrerseits besteht bei der Familienerziehung die Gesahr der Ausbeutung des Kindes. Dazu kommt, daß der Familienpslege, die mit besonderen padagogischen Erfahrungen ausgestatteten Erzieher fehlen und daß Eigenarten, die einer besonderen Behandlung bedürfen, in der Familienerziehung nicht entsprechend berücksichtigt werden. In vielen Fällen wirft auch die Anstaltserziehung gunftig durch die Anstaltsorganisation als solche mit ihrer straffen Disziplin, ihrer Hausordnung, ihrer Einteilung in Arbeits- und Erholungsftunden, Unterrichts-, Spiel- und Schlafzeit. Je größer die Anftalt ift, um fo mehr fommt bie Notwendigfeit ber Unterordnung unter ben gangen Unftaltsorganismus bem einzelnen Bogling jum Bewußtsein, um fo erziehlicher kann ber Unftaltsorganismus auf ihn einwirken. Anftaltserziehung ift baher geradezu unentbehrlich bei forperlich und sittlich besonders verwahrloften, bei widerspenftigen und geiftig minderwertigen Rindern; namentlich wenn die Urfache der Bermahrlofung in der Anlage des Rindes zu suchen ift, die entsprechend zu behandeln Laienerzicher nicht geeignet find.

Darüber, ob die eine oder andere Art der Erziehung Blay greisen soll, entscheidet aus Anlaß ber Anordnung der Fürsorgeerziehung das Jugendgericht (§ 10, Absah 1). Bei dieser Entscheidung wird dem Jugendgerichte das Gutachten der Sachverständigen, insbesondere des Heilpädagogen (§ 9) ein wertvoller Behelf sein.

Die Familienerziehung kann unr in fremder Familie erfolgen; es ist also keine Fürsorgeerziehung, wenn die Überwachung in der eigenen Familie angeordnet wird (§ 19). Die Familienerziehung
kann entweder in einer einzelnen Familie oder in einer Familiengruppe oder Kolonie durchgeführt werden. Das Familiengruppenspstem, richtiger Kindergruppensamilienspstem genannt, wie es zum Beispiel beim Pestalozziverein in Wien eingeführt ist, besteht darin, daß eine beschränkte Anzahl von Kindern
(10 bis 12) beiderlei Geschlechtes und verschiedenen Alters in einer gemeinsamen Bohnung zu einer Familie vereinigt und von einem Esternpaar (Hanseltern) verpstegt und betreut werden. Die schulz pslichtigen Kinder besuchen die Schule und helsen in der freien Zeit in der Hauswirtschaft, gerade wie es sonst in den Bolkskreisen üblich ist, denen die Mehrzahl der Kinder entstammt. Die Unterbringung der Kinder in einer Kolonie, wie sie zum Beispiel sur Findlinge des niederösterreichischen Landeszentralkinderheimes in verschiedenen Orten Niederösterreichs besteht, ist die Unterbringung mehrerer Kinder in verschiedenen Familien einer ober einiger benachbarter Ortschaften unter der Aussicht eines Komitees oder einer einzelnen geeigneten Bersönlichseit (Koloniesekretär).

In allen Fällen, in denen Familienerziehung angeordnet wird, hat das Gericht auch für die ilberwachung der Erziehung durch eine entsprechende Aursorgestelle zu sorgen (§ 17, Absat 1).

Wie die Erfahrungen Brenßens gezeigt haben, ergaben sich anfangs Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Fürsorgezöglingen in Fantlien. Heute sind diese Schwierigkeiten vollständig beseitigt. Nach den statistischen Ausweisen besanden sich vom ganzen Stande an Fürsorgezöglingen im Jahre 1916 (1917) in Anstaltspslege 45 (45%) Prozent und in Familienpslege 47.9 (43.6) Prozent. Der Rest 7.1 (10.6) Prozent entfällt auf den sonstigen Ausenhalt der Fürsorgezöglinge (noch nicht untergebracht, entwichen, in Strashaft niw.). In Österreich hat zum Beispiel der Jugendsürsorgeverein sür Tirol und Borarlberg in den Jahren 1914 bis 1919 im ganzen 879 Kinder in stemden Familien und 1101 Kinder in Anstalten untergebracht, allerdings in den letzten zwei Jahren im Gegensaße zu den sicheren Jahren verhältnismäßig bedeutend mehr (fast doppelt so viel) in Anstalten als in Familien. Auch sonst bestehen in Österreich bereits genügend Ansähe sür eine ordentliche Familienpslege. In dieser Richtung wurden insbesondere ans Anlaß der durch die Ziehfinderordnung eingesührten Überwachung der Ziehstinder und unehelichen Kinder und durch die Einsührung der Berufsvormundschaft in manchen Ländern bereits wertvolle Borarbeiten geleistet. Benn auch heute dei den anßerordentlich ungünstigen Ledensberhältnissen die Gewinnung geeigneter Pflegestellen äußerst schwierig geworden ist, so dürste doch mit der jest nicht mehr alzu lange ausbleibenden Berbessersigerung der Berhältnisse auch hier eine bedeutende Erleichterung eintreten und verschieden nach den einzelnen Ländern die Familienerziehung nach und nach in größerem oder kleinerem Umfange möglich werden.

Die Familienerziehung kann von vornherein als erste Unterbringung, sie kann aber auch nach längerer oder kürzerer Anstaltspflege als Übergang zur Aushebung der Fürsorgeerziehung in Betracht kommen. Regelmäßig werden ältere Anstaltszöglinge, bevor sie aus der Fürsorgeerziehung entlassen werden, auf einem geeigneten Dienste oder Arbeitsplaße unter der Aussicht des Anstaltsvorstehers oder

eines feiner Beamten, alfv in Familienpflege, untergebracht werden (§ 11, Abfat 1).

Überhaupt soll möglichste Freiheit in der Unterbringung der zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen obwalten und mit dem bisher bestehenden starren System gebrochen werden. Da sich die Art der Erziehung der individuellen körperlichen und sittlichen Beranlagung des Minderjährigen anvassen soll, muß für eine Anderung der Fürsorgeerziehung während ihrer Dauer vorgesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, wenn es der Erziehungszweck erfordert, Minderjährige aus einer Familie (Familiengruppe, Kolonie) in eine andere, aus einer Erziehungsanstalt in eine andere, aber auch aus einer Anstalt in eine Familie und umgekehrt zu persehen (§ 4, Absah 3). Die Entscheidung hierüber trifft das Ingendgericht, sosen es sich nicht um die schon erwähnte Bersehung des Anstaltszöglings in eine Familie innerhalb des Verbandes der Anstalt handelt, die der Anstaltsvorsteher allein verfügen kann (§ 11, Absah 2).

Die Anstaltverziehung kann in zwei Hauptarten durchgeführt werden: Ju einer dem Zwecke der Fürsorgeerziehung besonders augepaßten Austalt (Fürsorgeerziehung sanstalt) oder in einer anderen geeigneten Erziehung sanstalt (§ 4, Absa 1). Entsprechend dem dezzeitigen Stande der Heilhädagogik, die sich mit der wissenschaftlichen Ersorschung und Behandtung der psychischen Gleichgewichtsstörungen bei Kindern und Jugendlichen befaßt, sollen die gewöhnlichen Erziehungsanstalten im allgemeinen sür normale Kinder, das sind solche, die hauptsächlich durch äußere Unritände diesozial geworden sind, bestimmt sein. Dagegen sollen die eigentlichen Fürsorgeerziehungsanstalten, die auch wegen der geringeren Bewegungssreiheit der Zöglinge "geschlossen" Anstalten genannt werden, im allgemeinen sir die abnormalen Mindersährigen, also sür die Schwachsungen, Psychopathen und körperlich Geschädigten (Krüppel, Nichtvollsinnige, Schwächlinge), die meist aus inneren persönlichen Gründen ein diesoziales

Verhalten zeigen, in Betracht kommen. Innerhalb dieser zwei Hauptgruppen von Anstalten wären dann je nach dem geistigen, sittlichen und körperlichen Zustand der Fürsorgezöglinge, dem Grade ihrer Berwahrlosung und deren Ursachen verschiedene Untergruppen zu bilden und in einer oder mehreren Anstalten zu verteilen, um eine richtige Behandlung der Fürsorgezöglinge zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke bedarf es der an größeren Anstalten zu errichtenden Beobachtungsstellen, die gleichzeitig auch zur porsäusigen Unterbringung dienen sollen, worüber noch später gesprochen werden wird.

Die noch in der letzten Regierungsvorlage vorkommende Unterscheidung von Anstalten, je nachdem die Fürsprzeerziehung vom Pflegschafts oder vom Strafgerichte verfügt wurde, ist ausgegeben, schon deshalb, weil in Durchführung des Grundsates, daß der Fürsprzeerziehung nicht nur der Charafter einer Strafe, sondern auch jeglicher Schein einer solchen und jede Möglichkeit einer Verwechslung mit der Strafe genommen, die Anordnung der Fürsprzeerziehung nur in die Hand des Pflegschaftsgerichtes (Jugendgerichtes) und nicht wie früher in die des reinen Strafgerichtes gelegt wurde.

Die Bezeichnung "Besserungsansialt", die in dem Geiet vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Ar. 89 und 90, für die zur Erziehung der verwahrlosten Minderjährigen bestimmten Anstalten gebraucht wird, ist absichtlich vermieden. Tenn die auf Frund dieser Geiete errichteten Anstalten sind heute nicht mehr die Detentionsanstalten sür straffällig gewordene Jugendliche, als welche ursprünglich die Besserungssanstalten gedacht waren, sie sind sowohl äußerlich als auch innerlich einer solchen Wandlung unterzogen worden, daß sich die meisten heute wohl mit Recht "Erziehungsanstalten" nennen. Die Ansrechterhaltung einer überholten Bezeichnung ist um so weniger am Platze, als in diesen Anstalten meist nur friminelle Jugendliche oder sittlich vollkommen Verwahrloste Aufnahme fanden und darum diesen Anstalten ein gewisser Makel anhaftete, der dem Erziehungszwecke und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Böglinge Abbruch tat, ganz abgesehen devon, daß die bestehenden Besserungsanstalten nach der zu werden, als es disher der Fall war.

"Die Fürsorgeerziehung soll," wie schon in der Begründung zur lesten Regierungsvorlage ausgesichtt wurde, "möglichst der Individualität des Zöglings entsprechen und das Ziel versolgen, ihn zu einem arbeitstüchtigen, arbeitsfreudigen, drauchbaren Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu machen. Die Fürsorge sür eine gesunde, frästige körperliche Entwicklung muß sich vereinen nit dem Bemühen, den Zögling sittlich zu heben, seinen Charakter zu sestigen und heranreisen zu lassen. Die Ansbildung des Zöglings für eine seinen könstigen Beruf sichernde Beschäftigung ist Mittel und Zweck der Erziehung. Rach vielfältigen Ersahrungen ist hierbei der Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten wie Ackerdan, Gartenbau, Obst- und Weinkultur und mit den bei der Landwirtschaftlichen Arbeiten wie Ackerdan, Gartenbau, Obst- und Weinkultur und mit den bei der Landwirtschaft sonst vorsommenden Arbeiten der Borzug zu geben vor der Ansbildung zur gewerblichen Arbeit. Diese ist zu pslegen, um die Zöglinge auch in der schlechten Jahreszeit angemessen beschäftnisten zu können, um ihnen eine gewisse Handsertigkeit besüberingen und im Interesse einer besseren Ausbildung der Zöglinge, die bereits über gewerbliche Kenntnisse versgebigen oder sonst Reigung oder besondere Anlagen sür gewerbliche Arbeiten besihen. Bei Kürsorgezöglingen, die städischen Berhältnissen entstammen, wird das Schwergewicht überhaupt in der Gewerblichen Ausbildung liegen müssen. Es wäre vergebliche Mühe, sie auf dem Wege der Fürsorgeserziehung der Landarbeit gewinnen zu wollen, wenn sie in der Großstadtsust die erste Jugend hinaus ausgewachsen sind."

Dementsprechend bestimmt der Entwurf (§ 5), daß in Fürsorgeerziehung stehende Minderjährige während der Schulpsticht den gesestlich vorgeschriebenen Unterricht und später, wenn ihnen die Ausbisdung in einem Gewerbe zuteil wird, auch den gewerblichen Fortbildungsunterricht genießen sollen, und daß für ihre praftische Unterweisung in einem Berufe Sorge zu tragen ist, wobei auch auf die Begabung des Jöglings, auf seine Bünsche und Reigungen sowie auf die Bünsche der Eltern oder des Vormundes Rücksicht zu nehmen ist.

Bis nun sehlte es ben in den Besserungsanstalten untergebrachten Fürsorgezöglingen an der Möglichseit in der Ausübung des auch ihnen zustehenden Rechtes der freien Berusswahl zur vorgeichriedenen Berussausdildung zu gelangen, da dei handwerksmäßigen und dei den an den Besähigungsnachweis gebundenen Gewerben eine Lehr- und Gesellenzeit von bestimmter Dauer oder die Schulung in einer gewerblichen Unterrichtsanstalt erforderlich ist und die gewerbliche Beschäftigung in einer Besserungslumweg, und zwar dadurch zu erreichen, daß die die gewerbliche Ausbildung genießenden Böglinge als Zehrlinge eines bestimmten, der Anstalt eingegliederten Wersmeisters behandelt wurden. Um diesen Umweg zu vermeiden, bestimmt der Entwurf (§ 5, Absah 3), daß unter besonderen, in einer Vollzugsanweisung noch näher sestzussenden Bedingungen das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer in

einer Erziehungsauftalt getroffenen, auf die praktifche Unterweifung und fachgemäße Ausbildung in gewerblichen oder faufmannischen Fachern gerichteten Beranfialtung teilweife den Befabigungenachweis für ein handwerksmäßiges oder für ein an den Befähigungenachweis gefnupftes Sandelsgewerbe erfett.

#### V. Borlanfige Unterbringung.

Eine fehr wichtige Bestimmung enthalt der Entwurf (§ 6) in der Ermöglichung einer vorläufigen Unterbringung eines Minderjährigen noch vor oder mahrend des Berfahrens der Fürforgeerziehung. Der Bert dieser Bestimmung liegt nämlich darin, daß von jedem Jugendgericht oder öffentlichen Jugendamt, aber auch von jeder Sicherheitsbehörde bei Gefahr im Berguge die im Intereffe des gefahrdeten, miß= handelten oder vermahrloften Minderjährigen vit erforderliche augenblickliche Abnahme aus feiner bisherigen Familie und feine anderweitige Unterbringung erfolgen fann, ohne daß es erft einer Beichlußfaffung burch bas zuständige Jugendgericht und somit erft langwieriger Erhebungen und Berhandlungen bedarf. Auf diese Beise wird es insbesondere möglich werden, daß die Polizei in traffen Fällen der Gefährdung oder Berwahrlofung von Kindern, zum Beispiel gegen Professionsbettler oder vagabundierende Ramilien durch Abnahme ihrer Rinder und anderweitige Unterbringung auf gesetlicher Grundlage einichreitet.

Um jede Bergogerung einer folden Berfugung bintanguhalten, joll dieje vorläufige Unterbringung durch kein Rechtsmittel angesochten werden können und nur dem zuständigen Jugendgerichte, das davon unverzüglich zu verständigen ist, das Recht der Ausbedung oder Abänderung der getroffenen Versügung zustehen, aber auch gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht zukässig sein (§ 6, Absap 3 und 4). Zu diesem Zwecke wird für die Schaffung der nötigen Unterbringungsstellen Sorge getragen werden müssen. Am besten werden sich hierzu die Beobachtungsstellen eignen, an deren Errichtung nach

bem Entwurfe (§ 14, Abjat 3 und 4) gedacht ift.

Gin Bedürfnis nach solchen Anstalten zur vorläufigen Unterbringung wird hauptfächlich in den größeren Städten ober Industrieorten bestehen. Tatjächlich finden wir in Wien einzelne von der Gemeinde, der Polizeidireftion und einigen Bereinen erhaltene Übernahmsstellen; auch fur das flache Land hat die Landesverwaltung von Riederöfterreich einige folche Stellen (Rinderherbergen) an allen wichtigen Bahnstrecken eingerichtet. In Frankreich tritt für folche Falle die Assistence publique ein, in England und Amerika bestehen hierzu eigene Detention homes, von benen manche, wie jum Beisviel die von der Gerrngesellichaft in Nem-Port errichtete Unftalt im Laufe bes Jahres Taufende von Rindern aufnehmen und jo lange betreuen, bis über ihr Schicffal entichieden ift.

### VI. Berfahren bei Anordnung und Anderung der Fürforgeerziehung.

Die wichtigsie Aufgabe bei ber Durchführung ber Fürsorgeerziehung fällt, wie bereits erwähnt, den Gerichten gu, und zwar ahnlich wie bei der Entmundigung und der Fuhrung von Bormundichaften und Ruratelen nicht etwa wegen Borwaltens rechtlicher Erwägungen, fondern barum, weil es fich um einen Gingriff in Rechtsfreise handelt, sowohl in den Machtbereich der Eltern und des Bormundes wie in ben Freiheitsbereich bes Rindes felbit. Die gerichtlichen Anigaben werden ben nach bem Gejege vom 25. Janner 1919, St. G. Bl. Dr. 46, eingeführten Jugen bgerichten zugewiesen, die in erfter Linie Bflegichaftsgerichte find, zugleich aber auch bie Strafgerichtsbarteit wegen strafbarer Sandlungen der Minderjährigen, wie auch wegen strafbarer Sandlungen Erwachsener, die an Jugendlichen begangen werden, zu führen haben.

Der Aufgabenfreis des Gerichtes ift gebenüber den fruberen Entwürfen erweitert worden. Während nach diesen bas Gericht lediglich die Uberweifung gur Fürsorgeerziehung auszusprechen hatte, die Beftimmung der Urt der Erziehung und die Sorge für die Durchführung aber Berwaltungsbehörden zugewiesen war, ohne daß zugleich ben Gachleuten ein entsprechender Ginfluß eingeraumt murde, ift nunmehr auch die Bestimmung der Art der Fürsorgeerziehung und die Sorge für ihre Durchführung dem Jugendgerichte zugewiesen worden (§§ 10 und 12). Es wird damit die ganze Entscheidungsgewalt in die Sand einer Behörde gelegt, bei der sediglich die Interessen des Jugendlichen und der Zweck der Fürsorgeerziehung im Vordergrunde stehen. Mit der Verteilung der Ansgaben auf verschiedene Behörden, steleigerzeigung im Solverginnde steinen. Den bet Letterlang ver Aufgaven auf verlanebene Seholven, ift es nämlich, wie die Ersahrung gezeigt hat, untrennbar verbunden, daß sede Behörde die von ihr besonders zu vertretenden Interessen in den Vordergrund stellt; so daß darüber die Interessen der Gesamtheit zurücktreten. Durch die neue Ordnung soll auch die vielsach beobachtete Zurückhaltung des Gerichtes bei pslegsschaftsbehördlichen Maßnahmen beseitigt werden, die oft nur darauf zurückzusschlichen ift, daß das Gericht Bedenken trägt, Anordnungen gu treffen, die von anderen Organen abgelehnt oder

durch Maßnahmen ersest werden, die nach Ansicht des Gerichtes weniger zwecknäßig sind. Es ist auch ganicht möglich, die Frage, ob überhaupt eine Fürsorgeerziehung einzutreten habe, zu tösen, wenn mar nicht zugleich sich über die Form der zu beobachtenden Art der Erziehung im klaren ist. Ein Richterspruch, der nichts sessen als die Tatsache, daß überhaupt Fürsorgeerziehung stattzusinden hat, wird sehr leicht zu einer sormalen Entscheidung, die ohne seden Zusammenhang mit pädagogischen Erwägungen der Gesahr verfällt, auch wider die Absicht des Gesetzgebers einen sühnenden Charafter sur bisheriges schuldhaftes Verhalten in den Vordergrund zu stellen. Aus diesen Gründen hat auch in neuester Zeit die badische Fürsorgeerziehungsordnung den Bollzug der Fürsorgeerziehung, der bisher den Verwaltungsbehörden oblag, dem Vormundschafterichter übertragen und damit Anordnung und Vollzug in einer Hand vereinigt.

Da es sich um eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses handelt, läßt der Entwurf geradeso wie § 178 a. b. G. B. die sogenannte Bopularklage zu: Jedermann ist berechtigt, öffentliche Behörden sind verpflichtet, dem Ingendgerichte Wahrnehmungen über die drohende oder eingetretene Berwahrlosung eines Minderjährigen mitzureilen (§ 7, Absah 2) und auf diese Weise das amtswegige Versahren des Ingendgerichtes anzuregen. Anger dem gesetzlichen Bertreter sind alle Behörden und Stellen, die die Interessen der Jugendsürsorge vornehmlich oder neben anderen Interessen zu vertreten berusen sind, wie die staatliche Polizeibehörde, das öffentliche Jugendamt, die Bezirksschulbehörde, die Ziehkinderaussichtstelle und schließlich sede auf dem Gebiete der Jugendsürsorge tätige Körperschaft oder Gesellschaft berechtigt einen Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen (§ 7, Absah 1). Solchen Antragsberechtigten steht dann auch das Beschwerderecht zu (§ 10, Absah 3).

Zwed des Verfahrens ist zu untersuchen, ob und aus welchen Ursachen Berwahrlosung zu befürchten oder bereits eingetreten ist und weiters, ob und welche Maßregeln der Sache entsprechen, ob die Kürspregerziehung notwendig, ob nicht noch andere geeignete Mittel am Plaze sind (Verwarnung der Eltern, Überwachung in der eigenen Familie, Unterdringung durch private Bohltätigkeit auf Kosten der Eltern oder naher Angehöriger, Inanspruchnahme der Armenversorgung). Zu diesem Zwede wird also der Richter den Mindersährigen selbst näher kennen ternen, seinen gestigen und körperlichen Zustand, seinen Erziehungsgang, die Verhältnisse seiner Umgebung, seine und seiner Angehörigen Einkommenssund Bermögensverhältnisse näher zu prüfen haben. Er soll daher, soweit es ohne erheblichen Schwierigsteiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Estern, seinen Vormund, Erzieher, Seelsorger, Lehr- und Arbeitgeber mündlich oder schriftlich vernehmen. Bei Gesahr im Verzuge wird er von der vorläusigen Unterdringung des Minderjährigen nach § 6 Gebrauch machen.

Im übrigen mußte die neue Aufgabenzuteilung an den Richter auch das gerichtliche Berfahren wesentlich anders gestalten, als es nach den bisherigen Entwürfen gedacht war.

Die Unalogie mit dem Entmundigungsverfahren hat sich auch in dieser Sinsicht mehrfach als

Dies gilt vor allem von der Stellung, die dem Sachverständigen zugewiesen wird. Sein Gutachten wird zwingend vorgeichrieben, wenn die Abgabe des Jugendlichen in eine den besonderen Exsordernissen der Fürsorgeerziehung bestimmte Anstalt (Fürsorgeerziehungsanstalt) stattsinden soll, da diese Form der Fürsorgeerziehung als besonders schwerer Eingriff in die Erziehungsverhältnisse einer besonders sorgiältigen Krüfung seiner Notwendigkeit und zweckmäßigkeit bedarf. Daß zu dieser Begutachtung ein Arzt berusen wird, hat seinen Grund darin, daß unter den einer Fürsorgeerziehung bedürstigen Kindern ein großer. Bruchteil abnorm veranlagt ist und daß die Erkenntnis dieses Umstandes sür die Art der anzuordnenden Erziehung von größter Wichtigkeit ist. Ist sonst zur Alarstellung des Sachverhaltes ein Sachverständigengutachten notwendig, so kann auch ein nichtärztlicher Fachmann, ein womöglich heilpädagogisch geschulter oder erfahrener Erzieher gehört werden. Der Entwurf bestimmt, über welche Fragen sich das Gutachten änßern muß (§ 9).

Der Entwurf sieht ferner die Mitwirfung der öffentlichen und privaten Ingendfürsorge vor. Bor allem ist diese Mitwirfung Ausgabe der in dem Geset über Jugendgerichte ausdrücklich anerkannten Jugendgerichtschilfe (§ 8, Absah 3). Die Jugendgerichtschilfe ist besonders geeignet, im Versahren zur Einseitung der Fürsorgeerziehung mitzuwirken, weil sie häusig aus anderen Anlässen bei pflegschaftsebehördlichen Maßnahmen oder in Jugendstrafsachen den in Frage stehenden Jugendlichen bereits kennt und weil sie vermöge ihres Wirkungsfreises über die nötige Übung und Ersahrung in der Beurteisung der Jugendlichen, ihrer Umgedung und der auf sie wirkenden Einflüsse besitzt.

Außerdem ist vorgesehen, daß die öffentlichen Jugendämter und die Anstalten und Bereine, die bereits bisher Fürsorge über den Minderjährigen ausgeübt haben, zu Gutachten aufzusordern sind (§ 8, Absah 4). Ein auf diese Weise ausgestattetes Gerichtsversahren ist zweisellos geeignet, den gestellten

Anforderungen zu entsprechen. Es gibt den Fachleuten und in den Jugendamtern den Trägern der örtslichen Selbstverwaltung Gelegenheit, zur Frage Stellung zu nehmen und ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen. In zweiselhaften Fällen kann auch die Beobachtung in einer besonderen Anstalt der richterlichen Entschließung vorausgehen (§ 9, Absaß 3). Die dem Gerichte übertragene Entscheidung der Frage, ob die Erziehung in einer geschlossenen Anstalt stattzusünden hat, hat gleichsalls eine Analogie im Entsmündigungsverfahren. Auch dort ist den Gerichten nicht nur die Entscheidung der Frage überlassen, ob die Entmündigung eintritt, sondern sie haben auch darüber zu entscheiden, ob die Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt zulässig ist.

Die Heranziehung der sachverständigen Areise zum Überwachungsversahren ermöglicht, es dem Gerichte nicht bloß, wie es derzeit hinsichtlich der Besserungsanstalten der Fall ist, lediglich den Ausspruch über die Eignung zur Fürsorgeerziehung oder, wie es nach den Entwürsen der Fall war, den Ausspruch über die Anordnung der Fürsorgeerziehung zuzuweisen, das Gericht ist vielmehr in der Lage, auch die Art der Fürsorgeerziehung zu bestimmen, das heißt darüber zu entscheiden, ob die Fürsorgeerziehung in einer Familie oder in einer Anstalt und in welcher Art von Anstalten sie durchgesührt werden soll. Auf diese Weise werden die vielsach angesochtenen "Landeskommissionen" entbehrlich, gegen deren Eignung vor allem das Bedenken besteht, daß sie den Jugendlichen nicht aus eigener Auschauung kennen und daß sie über ihn darum weit weniger unterrichtet sind als das die Überweisung aussprechende Gericht.

Die Neuregelung der dem Gerichte zusallenden Aufgaben bringt es mit sich, daß dem Gerichte auch jede Anderung in der Art der Fürforgeerziehung zugewiesen werden muß. Rur die Verschung aus einer Anstalt in die Familienerziehung ist der Anstaltsleitung selbst vorbehalten, wenn sie weiterhin die Aussicht (§ 11).

Der Beschluß über die Anordnung oder Anderung der Fürsorgeerziehung ist dem Antragsteller, jedenfalls aber den Eltern oder dem Bormunde des Minderjährigen und diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, zuzustellen. Ihnen steht auch das Recht des Refurses zu (§ 10). Hier ist der Entwurf von einer Bestimmung der letten Regierungsvorlage insosen abgewichen, als das Refurserecht sür den zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen nicht mehr an die Vollendung des 16., sondern wie im preußischen Geset an die Bollendung des 14. Lebensjahres geknüpst wurde. Hierbei waren nachstehende Erwägungen maßgebend: Entweder muß man den Minderjährigen, der zur Kürsorgeerziehung ansehen, in welchem Falle man ihm das Refursrecht ganz vorenthalten muß. Denkt man aber daran, wie es auch die lette Regierungsvorlage tat, dem Minderschrigen doch eine gewisse Parteistellung einzuräumen, so ersordert es die Gerechtigkeit, daß man als Altersgrenze das 14. Lebensjahr aufstellt, das der Minderjährige mit diesem Lebensjahre die Strasmündigkeit und Prozesiähigkeit im Strasprozes erhält und kein Grund vorliegt, ihn im Fürsorgeerziehungsversahren ungünstiger zu behandeln als im Straspersahren, das oft diesem Versahren unmittelbar vorausgeht.

#### VII. Durchführung der Fürforgeerziehung.

Rach badischem Muster wird dem Jugendgericht auch die Sorge für die Durchführung der Fürsorgeerziehung zugewiesen, wobei sich das Gericht insbesondere zur Übersührung des Mindersährigen nach dem Orte der Fürsorgeerziehung der Jugendgerichtshilfe zu bedienen hat (§ 12, Absap 1). Dort, wo öffentliche Jugendämter bestehen, hat das Jugendgericht diesen die ganze Sorge für die Durchsührung der Fürsorgeerziehung rücksichtlich der Bersonen zu übertragen, die sich in ihrem Amtsbereich aufhalten. Das Jugendamt wird dann als Durchführungsstelle bezeichnet (§ 12, Absap 2). Dies sept allerdings vorans, daß den Gerichten und Jugendämtern jeweils die Kenntnis der Einrichtung der einzelnen Anstalten und der ihnen versügbaren Bläge bekannt ist, ebenso wie auch sir die Familienpslegepläge eine Übersicht gesührt werden nunk. Die Borschläge des Entwurses zur Kostenstrage vereinsachen auch diese Frage der Durchführung der Fürsorgeerziehung im hohen Maße. Es ist daran gedacht, sämtliche in Österreich bestehende öffentliche und private, für die Fürsorgeerziehung bestimmten Anstalten in ein System zu bringen, das eine Arbeitsteilung unter diesen Anstalten ermöglicht (§ 15, Absap 7).

in ein System zu bringen, das eine Arbeitsteilung unter diesen Anstalten ermöglicht (§ 15, Absat 7). Heute schon beschränken sich die Anstalten fast durchwegs auf ein bestimmtes Geschlecht und in der Regel auch auf bestimmte Altersgruppen. Eine fünftige Neuordnung hätte darauf zu sehen, daß die kleineren Anstalten sich auf bestimmte pädagogisch besonders zu behandelnde Gruppen beschränken, während bei größeren Anstalten die Gruppierung innerhalb der Anstalt stattsinden kann. Es sei hier insbesondere auf den Unterschied der Schwers und Leichterziehbaren hingewiesen und auf die verschiedenen Arten der Gefährdung und Verwahrlosung, die eine verschiedene Art der Behandlung bedingen. Meist

wird es jo fein, bag bas Gericht mit ber Enticheidung über Die Art ber notwendigen Erzichung auch gleichzeitig die Anftalt bestimmen fann, die fur biesen Erziehungszwed mit Ruckficht auf Alter und Geschlecht bes Bfleglings in Frage fommt. Sollte bennoch in Diefer hinficht ein Miggriff vorkommen, jo wird bie Anftalteleitung in ber Lage fein, auf Grund der Beobachtung des Boglings einen fachverftandigen begrundeten Untrag beim Jugendgericht zu ftellen.

## VIII. Ginrichtungen gur Durchführung der Fürforgeerziehung.

#### 1. Erziehung sanftalten.

Auf Grund des Gefetes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Rr. 90, find in einigen Ländern . (Riederöfterreich, Tirol und Steiermart) Landesbesserungsanstalten errichtet morben, die im wesentlichen nichts anderes find ale Ginrichtungen jum 3mede ber Fürforgeerziehung, die allerdings an ungureichende Boransjegungen gefnupit ift und fich in ftarrer Form vollzieht. Soweit diese Unftatten nicht noch besondere Abteilungen ber Landeszwangsarbeitsanftalten find ober mit folden in Berbindung fteben, fondern ichon außerlich als felbitandige Erziehungsanftalten ericheinen, wird es möglich fein, fie in erster Linie zur Durchführung der Fürsorgeerziehung zu verwenden, um so mehr als fie vielfach schon hente in modern padagogischem Geiste geleitet werden und der gute Bille, das beste zu leisten, überall vorhanden ift. Tropbem wird es nötig sein, um fie, wie erwähnt, in ein zusammenhängendes Sustem der öffentlichen und privaten Erziehungsanstalten mit gegenseitiger Arbeitsteilung zu bringen, baß die betreffenden Landeerate an diese Anftalten einige Reformen einführen, die fich hauptfachlich in ber Beftellung felbftandiger Abteilungsvorftande (Ginführung bes Brimariatfuftems), in ber Berangiehung ber Lehrer gu ber Erziehungsarbeit und nicht bloß gum Unterrichte, in ber Errichtung einer Beobachtungsabteilung und Bestellung eines Sauspfuchologen, in der Reform . der Schule (Ginführung einer Sammelflaffe und mehrerer Silfsichulflaffen), in ber organischen Ginteilung ber Boglinge, in ber Regelung ihrer fachlichen Ausbildung und Bernfsberatung uim. zu bewegen hatte. Als wichtige Borbereitungsarbeit hierzu wird die Beranbildung eines feiner schweren Aufgabe gewachsenen Erzieherpersonals durch Beranicaltung entsprechender Unterrichtsturfe an einer neu eingerichteten ober reformierten Unftalt erforderlich fein. Giner ahnlichen Reform werden auch bie meisten ichon bestehenden privaten Erzichungsanftalten für gefährdete und verwahrlofte Rinder und Jugendliche, die oft auch die Bezeichnung "Rettungsanftalt", "Schupanftalt", "Schupheim" und ahnliche führen und neben ben Landesbefferungsanftalten als Anftalten jur Durchführung ber Fürforgeerziehung in Betracht fommen werben, unterzogen werden muffen.

Belde von diefen Anftalten tatfächlich fur dieje 3mede herangezogen merben, foll nach Erhebung der einschlägigen Berhältniffe vom Staatssekretar für soziale Berwaltung durch Bollzugsanweisung bestimmt werden. Die Bestimmung einer Unftalt für Zwecke der Fürsprgeerziehung tann aber jederzeit, wenn sich die Anstalt nachträglich als für diesen Zweck nicht geeignet barftellt, zurückgenommen werden (§ 15, Absat 5 und 6). Derzeit kommen in Ofterreich als öffentliche und private Erziehungsanstalten für gefährdete und vermahrlofte Jugend folgende Unftalten in Betracht:

## A. Niederöfterreich. andner minden A. Korenn

1. Landeserziehungsanstalt in Eggenburg,

2. Landesbefferungsanftalt für Jugenbliche mannlichen Geschlechtes in Kornenburg, 3. Landesbefferungsanftalt für Jugendliche weiblichen Geschlechtes (Abteilung ber Landeszwangs-4. Jugendheim der Stadt Wien in. Dberhollabrunn, arbeitsanftalt) in Wiener-Rendorf,

5. Anabenerziehungshaus bes Wiener "Echutvereines gur Rettung vermahrloffer Kinder" in Unter-St. Beit, Bien, XIII., St. Beitgaffe 25, und

6. Maddenerziehungshaus besfelben Schupvereines in Ernftbrunn.

7. Schutheim des Schutvereines für gefährbete manntiche Jugend, Wien, XVIII., Gentgaffe 27, 8. Bufluchtsheim des Bereines Madchenschutz und Jugendfürsorge in Wien, XVIII., Staud-

9. Fürforgeheim besfelben Bereines in Brunn am Gebirge,

10. Jugendafpl in Beinzierl,

11. Jugendheim des Biener Straflingafürforgevereines in Judenau.

## B. Oberöfterreich.

3. Erziehungsanftalt "Bum guten hirten" in Ling,

2 Schutz- und Befferungsanftalt für Mädchen im Baumgattenberg.

#### C. Salzburg.

1. Knabencrziehungsanjialt "Edmundsburg" in Salzburg,

2. Zufluchtshaus St. Josef in Salzburg (für Mädchen).

#### D. Tirol.

1. Anabenerziehungsanftalt "Josefinum" in Bolbers,

2. Landeserziehungsanftalt (für weibliche Jugend) in St. Martin bei Schwag,

2. Landeserziegungsanfung (für weibliche Jugend) in Hall.

#### E. Borariberg.

E. Borariverg.

1. Wohltätigkeitsanstalt (für männliche Jugend) in Balduna,

2. Erziehungsanstalt "Josefinum" (für männliche Jugend) in Jagdberg.

#### F. Steiermart.

1. Landeszwangearbeite- und Befferungsanftalt (für mannliche Berfonen) in Meffenborf (Begirt Graz),

2. Landeszwangsarbeites und Befferungsanftalt (für weibliche Berfonen) in Lantowit (Begirf Boitsberg),

3. Maddenichuthaus des fatholifden Franenvereines in Graz, Rorblergaffe O,

4. Madchenrettungsanstalt im Rloster "Zum guten hirten" in Graz, Kalvariengurtel 60, 5 Anabenerziehungsanstalt des Grazer Schupvereines in Waltendorf,

6. Ingendfürforgefolonic auf Schlof Reuberg bei Bartberg.

#### G. Rärnten.

1. Anabenrettungsanftalt in Magenfurt,

2. Maddenerziehungs- und Waisenanftalt ber "Frauen vom guten hirten" in Sarbach bei Magenfurt.

Es find dies im gangen 28 Anftalten, Die eine Aufnahmsfähigkeit von mehr als 4500 Boglingen haben.

Bon bem Gefichtspunkt ausgehend, Die vorhandenen Schupvorrichtungen gegen Jugendverwahrlofung nicht einzuschränken, sondern nur vollständiger und wirksamer zu gestalten und anknupfend an die ichon in dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Rr. 90, festgelegte Berpflichtung der Länder gur Schaffung von Besserungsanstalten wird auch im vorliegenden Entwurse (§ 15, Absat 3) ben Ländern die Borforge für die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung erforderlichen Erziehungsanstalten und Beobachtungsftellen zur Pflicht gemacht. Der Landesgesetzugebung foll es aber, ähnlich wie in bem genannten Gefete, vorbehalten bleiben zu beftimmen, ob auch Begirte oder Gemeinden für Zwecke der Fürforgeerziehung Unftalten und Beobachtungoftellen zu errichten oder beftebende umzugeftalten haben

Da die in den einzelnen Sandern bestehenden Sandesanstalten mit den anderen öffentlichen und privaten Unftalten Offerreiche in ein zusammenhängendes Suftem gebracht werden follen, werben fie nicht mehr wie bisher in erfter Linie fur bie Angehörigen bes Landes, in dem fie beftehen, bestimmt fein können. Hierstir ift aber auch in dem national einheitlichen bentschen Ofterreich nicht mehr das Bedürinis vorhanden und auch der Umftand, daß die Berpflegstoften jedenfalls vom Staate bezahlt werben, erleichtert die Aufgabe bes gegenteiligen Standpunttes wefentlich (§ 15, Abfat 8).

Ahnliche Bestimmungen, wie fie schon auf Grund des Gefetes vom Jahre 1885 fur Die Landesbefferungsanstalten über die Disziplinargewalt, über den Inhalt der Statuten und Hausordnungen und bie Ernennung der Borsteher und bes übrigen Personals getroffen wurden (§§ 11, 12 und 15), wurden auch in dem Entwurf für alle Erziehungsaustalten aufgenommen (§ 16, Absat 1 und 2). Erganzt wurden diese Borschriften noch durch die Bestimmung, daß vornehmlich zu Zwecken der Statistit, die bisber wenig Berücksichtigung sand, von den Erziehungsanstalten besondere Jahresberichte an das Staatsamt für soziale Berwaltung zu erstatten sind, worsber eine nähere Regelung durch Bollzugsanweisung in Aussicht genommen ist (§ 16, Absat 3).

Der Entwurf fieht aber auch die Errichtung wenigitens einer ftaatlichen Erziehungsanftalt vor, abnlich wie auch die lette Regierungsvorlage an die Schaffung besonderer ftaatlicher Erziehungsanstalten gedacht hat. Allerdings foll diefer ftaatlichen Unftalt nicht, wie es noch in ber letten Regierungsvorlage beabsichtigt war, der Bollzug der vom Strafgerichte verfügten Uberweifung zur Fürforgeerzichung vorbehalten jein. Auch die ftaatliche Unftalt joll nur ein Glied in dem Spftem aller Erziehungsanftalten barftellen, für eine bestimmte Gruppe, von Fürsorgezöglingen eingerichtet werden und zwar voranssichtlich für eine solche, für deren Unterbringung bisher am wenigsten vorgeforgt ift. Denn die Reform ber strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen, die durch das ermähnte Jugendgerichtsgefet und die auf Grund desielben erlaffene Bollzugsanweifung angebahnt ift, hangt innig mit der Gurforgeerziehung zusammen. Man fann nicht im Buadenwege von der Beftrafung der Jugendlichen absehen und die Fürforgeerziehung anordnen, wenn für deren Durchführung nicht die entsprechenden Ginrichtungen vorhanden find. Die Juftigverwaltung hat daher ein besonderes Intereffe an der Schaffung wenigstens einer den besonderen Bedurfniffen bienenden staatlichen Erziehungsauftalt. Dieje Auftalt ift aber auch als Mufteranitalt gedacht, die nach den neuesten Brundfagen ber Beilpadagogit geleitet werben foll, um auf die Ausgestaltung der Erziehungstechnit in anderen öffentlichen und privaten Unftalten befruchtend einzuwirken. Dieje ftaatliche Anftalt foll bem Staatsamt für foziale Berwaltung unterfieben und die innere Ordnung durch Bollzugsanweisung ihre nabere Musgestaltung erhalten.

Damit hat der Staat keineswegs einen neuen Fürsorgezweig für sich in Unspruch genommen. Der Entwurf will vielmehr mit seinen Bestimmungen über die Fürsorgeerziehung, insbesondere über die Einrichtungen zu deren Durchführung nur allgemeine, für den ganzen Staat geltende Grundsätze aufstellen, deren nähere Ausgestaltung im Rahmen dieses Gesetzes den Ländern vorbehalten bleibt, die auch in erster Linic für die Errichtung und Erhaltung der notwendigen Anstalten aufzukommen haben.

#### 2. Übermachung der Erziehung.

Mis 'eine weitere Einrichtung zur Durchführung der Fürsorgeerziehung sommt die den Jugendgerichten zustehende Aberwachung der Erziehung (§ 17) in Betracht. Sie wird fich in dreifacher Richtung geltend machen.

- a) Zunächst bei der Familienerziehung. Dier überninnnt der Entwurf eine Einrichtung, wie sie in Fürsorgeerziehungsgesetzen des Austandes besteht und sich door sehr bewährt hat. Es ist die Fürsorgesaufsicht, das ist die Überwachung der Familienerziehung durch einen Fürsorger. Der Entwurf knüpft hier an die erst seit kurzem bestehenden Ziehkinderaussichung durch einen Fürsorger. Der Entwurf knüpft hier an die erst seit kurzem bestehenden Ziehkinderaussichung durch eines großen Teiles von Kindern, und zwar der Ziehkinder und unehelichen Kinder aus Grund der Ziehkinderordnung (Vollzugsanweisung vom 1. April 1919, St. G. Bl. Kr. 202) und der zur Arbeit verwendeten Kinder (Vollzugsanweisung vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Kr. 31) herangezogen werden. Der Entwurf bestimmt, daß diese Stellen auch mit der Überwachung der Erziehung der in Kamilien untergebrachten Fürsorgezöglinge zu betrauen sind und daß sie den Gerichten wenigstens einmal im Jahr über die Verhältnisse dieser Winderjährigen zu berichten haben. Die den Fürsorgestellen aus dieser Überwachung aussachten besonderen Kosten sollen nach der Zahl der überwachten Rinderjährigen mit einem Pauschleberrag vergütet werden, der jährlich vom Staatssefretär sür soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssefretär sür Finanzen seitgesen wird;
- h) das zuständige Jugendgericht hat aber auch das Recht, sich über die in den Erzichungss anstalten untergebrachten Türsorgezöglinge selbst zu unterrichten oder durch ein anderes Jugendsgericht unterrichten zu lassen;
- c) schließlich wird hier auch ein der Entmindigungsordnung analoges Bersahren für Fürsorges zöglinge eingeführt, die sich in einer eigentlichen Fürsorgeerziehungsanstalt befinden, indem deren alljährliche Überprüfung durch einen Sachverständigen, und zwar einen psychiatrisch oder heilpädagogisch gebildeten Arzt angeordnet wird. Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens soll das Jugendgericht entscheiden, ob die weitere Anhaltung des Minderjährigen in dieser Fürsorgeerziehungsanstalt sowie ob überhaupt eine weitere Fürsorgeerziehung und welche nötig ist. Ist eine

solche nicht mehr ersorderlich, so hat das Gericht das Berjahren über die Anshedung der Fürsorgeerziehung einzuleiten. Die Ersahrung hat nämlich gelehrt, daß oft ichon nach Jahresfrist die strenge Behandlung eines in einer geschlossenen Anstalt untergedrachten Zöglings nicht mehr nötig ist und daß eine Nacherziehung in einer anderen, für leicht erziehdare Minderjährige bestimmten Anstalt genügt oder daß der Minderjährige bereits in Familienpslege übergeben werden kann, daß aber bei dem starren Erziehungssystem, das heute die Besserungsanstalten beherrscht, von einer solchen Anderung in der Erziehung sein Gebrauch gemacht werden kann. Um also die Art der Erziehung den jeweiligen Bedürsnissen anzupassen, soll eine jährliche Durchprüfung des Böglingsmaterials der eigentlichen Fürsorgeerziehungsanstalten ersolgen.

#### 3. Entziehung ber vaterlichen Gewalt, Beidrantung, der elterlichen und vormunbichaftlichen Rechte.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung kann es mitunter ersorderlich machen, dem Bater die väterliche Gewalt zu entziehen, die Eltern in der Ausübung ihrer Rechte zu beschränken, den bisherigen Bormund zu entheben oder seine Rechte zu beschränken, wenn eine solche Maßregel notwendig ist, um eine Bereitlung oder Beeinträchtigung der Fürsorgeerziehung zu verhindern (§ 18, Absah 1). Die Entziehung der väterlichen Gewalt kann in einem solchen Falle unabhängig von dem sonst nach den Borsschriften des allgemeinen bürgerlichen Eeseshuches (§§ 176 bis 178) ersorderlichen Boraussetzungen eintreten. Das Jugendgericht wird sich allerdings nur, wenn wirklich auf andere Weise die Fürsorgererziehung nicht durchgesührt werden kann, zu dieser radikalen Naßnahme entschließen dürsen.

Wenn es aus einem jolden Anlag zur Enthebung bes Vormundes fommt, so bedarf es nicht in jedem Fall wieder der Neubestellung eines Bormundes. Denn nach § 207 a. b. G. B. fann für Minderjährige, die weder unbewegliches noch bedeutendes bewegliches Vermögen besitzen und sich in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen oder privaten Anstalt befinden, deren Statut staatlich genehmigt ist, oder die unter der Aussicht des Vorstandes der Anstalt in einer Familie erzogen werden, die Anstaltsvormundschaft eintreten. Wird darum für derartige Fürsorgezöglinge die Bestellung eines Vormundes unterlassen, so kommen die Besugnisse und Obliegenheiten eines Vormundes dem Vorstehers der Anstalt zu.

Auf jeden Fall tritt bei der Fürsorgeerziehung eine gewisse Beschränfung in den elterlichen und vormundschaftlichen Rechten ein. Weder dem Bater noch dem Bormund steht das Recht zu, während der Fürsorgeerziehung den Aufenthalt und die Art der Erziehung des Minderjährigen zu bestimmen. Bei Aufnahme in eine Erziehungsanstalt steht dieses Recht dem Borsteher der Austalt zu (§ 18, Absap 2).

#### IX. Entfall ber Fürforgeerziehung.

Wie bereits hervorgehoben wurde, ist die Fürsorgeerziehung als subsidiäre Masnahme erst anzuordnen, wenn durch andere Versügungen der Erziehungszweck nicht sichergestellt werden kann. Ist daher
nach Prüfung der Berhältnisse anzumehmen, daß das letzte Auskunstsmittel der Fürsorgeerziehung, also
die Entsernung des Minderjährigen aus seiner disherigen Umgebung und Versehung in eine andere
Familie oder in eine Anstalt noch nicht notwendig ist, so kann die Fürsorgeerziehung ausgeschoben und
vorläusig nur die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie angeordnet werden (Entsall der
Fürsorgeerziehung, § 19). Für diese Überwachung der Erziehung gelten die Bestimmungen über die
Fürsorgeaufsicht nach § 17.

Bielfach wurde es von den Pflegschaftsgerichten und Jugendämtern beklagt, daß Eltern, die aus Unverstand oder Gleichgültigkeit von der Möglichkeit, ihre Kinder in einem Hort, in einer Tagesheimstätte oder einer ähnlichen Einrichtung tagsüber unterzubringen, während sie der Arbeit nachgehen und deshalb die Kinder unbeaussisichtigt lassen müssen, keinen Gebrauch machen und daß es an einer gesetzlichen Handhabe sehlt oder daß wenigstens die herangezogene Bestimmung des § 178 a. b. G. B. nicht immer ausreichend ist, die Eltern zur Benutzung einer solchen Schutzunstalt zu verhalten. Diesem Übelzstand soll nun hier im Zusammenhang mit der Überwachung eines von Verwahrlosung bedrohten Minderjährigen dadurch abgeholsen werden, daß dem Jugendgerichte das Kecht eingeräumt wird, Anordnungen über die Art und Weise der weiteren Erziehung an die Eltern oder sonstigen Erzieher zu erteilen, insbesondere ihnen auch den Austrag zur Benutzung einer der bezeichneten Jugendfürsorgeseinrichtungen selbstverständlich auf Kosten der Eltern zu geben (§ 19, Absat 1).

Die Fürsorgeerziehung hat aber auch dann zu entfallen, wenn fie zwar zu einer Zeit angeordnet wurde, da der Minderjährige das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, die Durchführung aber erst nach vollendetem 18. Lebensjahr einsehen soll (§ 20). Der Grund für diese Bestimmung wurde schon früher besprochen. Eine Ausnahme soll nur Platz greifen dürsen, wenn die Fürsorgeerziehung sich unmittelbar au die vorläufige Unterbringung anschließt. Denn in einem solchen Falle haben die Fürsorgemaßnahmen bereits begonnen und es wäre unzwedmäßig, sie aus einem sormellen Grunde wieder abzubrechen.

#### X. Beeudigung und Anfhebung der Gurforgeerziehung.

Die Fürforgeerziehung findet ihr natürliches Ende mit der Erreichung des 21. Lebenssahres, also der physischen Großjährigkeit des zur Fürsorgeerziehung überwiesenen (§ 20, Absat 1).

Sie fann aber nach bem Entwurfe (§ 20, Abfat 2) auch ein früheres Ende durch Aufhebung finden, wenn ihr Zweck erreicht oder beifen Erreichung in anderer Beise jichergeftellt ift.

Darüber, wann der Erziehungszweck als erreicht anzusehen ist, kann nur auf Grund der konkreten Berhältnisse entschieden werden. Allgemein kann man nur jo viel sagen, daß die Ursache, die zur Anordnung der Fürsorgeerziehung gesührt hat, nicht mehr bestehen dark. Sehnso läßt sich die Frage, ob die Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung sichetgestellt ist, nur nach der Lage des einzelnen Falles beurteilen. Sine solche Sicherstellung wird zum Beispiel angenommen werden können, wenn sich die Familienverhältnisse, die ursprünglich die Ursache der Fürsorgeerziehung waren, derart gebessert haben, daß eine ordentliche Erziehung in der Familie wieder zu erwarten ist oder wenn der Mindersähige anderweitig auf private Kosten oder bei zuverlässigen Berwandten Unterfunft sindet und die Gewähr sür eine ordentliche Erziehung vorhanden ist, wenn er an Kindesstatt augenommen wird usw. In solchen Fällen wird es sich empsehlen, die Ausbedung der Fürsorgeerziehung nur unter dem Borbehalt des Widerruses auszusprechen, was nach dem Entwurf (§ 22) bei jedem Fall der Aushebung möglich ist. Keinessalls darf dem Gerichte das bloße Bersprechen der Eltern, sich nunmehr die Erziehung ihres Kindes angedeihen sein zu lassen und es entsprechend zu behandeln, genügen, um die Fürsorgeerziehung auszuheben.

Im Gegensage zur letten Regierungsvorlage enthält der Entwurf nicht die Bestimmung, das die Fürsorgeerziehung aufzuheben ist, wenn sie "unmöglich oder zwecklos geworden ist", weil Aussichts-losigkeit in der Erreichung des Zweckes der einmal angeordneten Fürsorgeerziehung niemals mit Sicherheit behauptet werden fann und weit der Gesellschaft mit einer wenn auch nicht allzu erfolgreichen Austalts-erziehung immer noch besier gedient ist, als wenn der Minderjährige der weiteren Verwahrlosung völlig preisgegeben wird.

So wie die Anordnung und Anderung der Fürsorgeerziehung ift auch ihre Anfhebung unter die Garantien der richterlichen Entscheidung gestellt und dem Jugendgerichte vorbehalten.

Die Fürsorgeerziehung kann von Amts wegen ober auf Antrag ausgehoben werden (§ 21, Absat 2). Jum Antrage sind die Eltern ober der Bornund des Minderjährigen, dieser selbst wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Borsteher der Anstalt bei der Anstaltserziehung und die mit der Fürsorgeaussicht betraute Berson ober Stelle bei der Familienerziehung berechtigt. Geradeso wie beim Refurs über die Anordnung der Fürsorgeerziehung wurde auch schon hier dem 14 Jahre alten Minderjährigen das Antragsrecht auf Anshebung der Fürsorgeerziehung gegeben. Um aber von vorüberein unbegründete Anshebungsanträge hintanzuhalten, wird bestimmt, daß ein solcher Antrag frühestens sechs Monate nach rechtsträftiger Anordnung der Fürsorgeerziehung gestellt werden kann (§ 21, Absat 3) und daß ein abgewiesener Antrag auf Ausbebung der Fürsorgeerziehung vor Ablauf von sechs Wonaten mur vom Borsteher der Anstalt erneuert werden kann (§ 24).

Wird die Aufhebung der Fürforgeerziehung unter dem Borbehalt des Biderrufes verfügt, so können dem Minderjährigen gewisse Beschränkungen auserlegt und er kann unter Aufsicht gestellt werden (§ 22). Diese Maßnahmen versolgen den Zweck, ihn einerseits vor den Gesahren sittlicher Berwahrlosung zu behüten, andrerseits seine Bewährung oder Richtbewährung leichter festzustellen.

Das Refursrecht fteht den Perionen zu, die zur Antragstellung besugt sind, dem Minderjährigen, der das 14. Lebenssahr vollendet hat, begreiflicherweise nur dann, wenn durch den Beschluß die Ansthebung der Fürsorgeerziehung verweigert worden ist (§ 23, Absah 2).

Anch der Biderruf der bedingten Aufhebung der Fürforgeerziehung fommt in der Regel dem Jugendgerichte zu. Nur in dringenden Fällen fann der Widerruf von dem Vorsteher der Erziehungsanstalt oder im Falle der Familienerziehung von der mit der Überwachung betranten Fürforgestelle gegen nachträgliche Genehmigung durch das Jugendgericht ausgesprochen werden. Er ist an die Voranssesung

geknüpft, daß es sich zeigt, daß die Aufhebung verfrüht oder zweckwidrig gewesen ift. Ein Rechtsmittel gegen ben Ausspruch des Biberrufes ist nicht zuläffig.

Bon besonderer Bichtigkeit ist es, den aus der Fürsorgeerzichung Entlassenen auch die Möglichkeit eines entsprechenden Unterkommens im Leben, einen sichernden Erwerb zu ermöglichen. Diese Aufgabe (§ 26) können aber das Jugendgericht und die Erziehungsanstalten nur unter Mitwirkung der freiwilligen Jugendfürsorge, insbesondere der Jugendgerichtshilfe lösen. Es bleibt einer Bollzugsanweisung vorbehalten, diese Frage näher zu regeln.

#### XI. Allgemeine Bestimmungen.

Dementsprechend ist die Frist für die Einbringung des Refurses 14 Tage. Anger mit Refuts kann der Beschluß auch durch Borstellung angesochten werden (§ 9 des Außerstreitgesets). Über den Refurs entscheidet der übergeordnete Gerichtshof erster Justanz, gegen dessen Entscheidung, wenn sie den erstrichterlichen Beschluß bestätigt, ein Refurs an den obersten Gerichtshof nur wegen offenbarer Gesetz oder Attenwidrigkeit der Entscheidung oder wegen einer begangenen Auslität zusteht.

#### XII. Roften der Fürforgeerziehung und der Aufficht nach § 19.

Der Entwurf regelt auch die wichtige Frage der Koften der Fürsorgeerziehung. hierbei find vornehmlich zwei Gedanken grundlegend in den Bordergrund gestellt worden.

1. Die Fürsorgeerziehung darf teine Entlastung für die gesetzlich unterhaltspilichtigen Angegehörigen und für die Armenpslege bedeuten. Denn es muß sowohl den Angehörigen, wie den Armensverbänden jeder finanzielle Anreiz entzogen werden, die Boraussetzungen der Fürsorgeerziehung fünstlich zu schaffen, indem sies die Berwahrlosung geradezu herbeiführen oder doch entstehen lassen, um ihre Kostenpslichten abzuwälzen. Die Fürsorgeerziehung darf aber auch keine neue Belastung der Armenspslege herbeiführen, da durch ein Staatsgesetz den Armenverbänden keine neuen Lasten auferlegt werden können.

Andrerseits darf aber die Fürsvegeerziehung nicht von der Beitragsleistung der Eltern oder Armenverbände abhängig gemacht werden, sie muß vielmehr als Maßnahme gegen einen die Allgemeinheit gefährdenden Zustand auf allgemeine Kosten sichergestellt werden. Der Entwurf stellt daher die Kürsvegeerziehung auf Staatskosten sicher (§ 28) und verpflichtet die unterhaltspflichtigen Angehörigen und Armenverbände bloß zu einer bestimmten Ersapleistung im Rahmen ihrer bereits bestehenden geseplichen Verpflichtung (§ 30).

2. Die durch die Fürsorgeerziehung erwachsenden Mehrkosten jollen aber auch nicht fünftlich verteilt werben. Eine solche fünftliche Berteilung, wie sie die letten Entwürfe der österreichischen Regierung, auch noch die lette Borlage vorsahen, bringen eine große Umständlichkeit des Verfahrens der Aufbringung und Verrechnung mit sich. Sie erfordern einen ungewöhnlichen Aufwand an Geld und Arbeit, bedingen die Aufstellung großer Kommissionen und Rechnungsabteilungen und geben Anlaß zu Beschwerden und Streitigkeiten und damit zu recht zeitranbenden und kostspieligen Streitverfahren aller Art. Eine derartige Zersplitterung in der Kostenfrage schwächt die Entschiedenheit der Durchführung ab und bedingt namhasten Zeitverlust.

Dazu kommt der enge Zusammenhang aller öffentlichen Lasten. Es ist ein Jertum zu glauben, daß eine öffentliche Last geringer wird, wenn sie auf Staat, Bollzugsland, Heimatland und Heimatsgemeinde verteilt wird. Sie wird dadurch wegen der Nebenkosten, die aus den soeben erörterten Gründen hervorgerusen werden, nur höher. Und für den Steuerträger ist es gleichgültig, wenn die von ihm bezahlte Steuersumme zum Teil an den Staat, zum Teil an das Land oder die Gemeinde kommt, damit diese sie später wieder zusammenlegen muffen.

Wenn der Entwurf daran sesthält, daß die Kosten der Fürsorgeerzichung jum Teil vom Staat, zum Teil von den Ländern zu bestreiten sind, so soll diese Berteilung einfach, flar und ohne gegensseitige Berrechnung und Überwälzung zu vollziehen sein.

Der Grundsas der Koftenteilung zwischen Staat und Ländern, der schon in dem Geset dem 24. Mai 1885, R. G. Bl. Kr. 90, über die Besserungsanstalten enthalten ist, wurde aus solgenden Erwägungen in den vorliegenden Entwurf übernommen. Die Fürsorgeerzichung ist, wie schon in der Begründung zur letzten Regierungsvorlage mit Recht betont wurde, zunächst Bormundschaftspslege, daneben aber auch gegenwärtige und vorbeugende Armenpslege. Auch tragen dieher aus nahmslos die Länder die Kosten zur Anhaltung von Minderjährigen in Besserungsanstalten und es handelt sich darum, wie schon gesagt, die Schutzvorkehrungen gegen die Berwahrlosung der Jugend nicht einzuschränken, sondern vollständiger und wirksamer zu gestalten. Der Entwurf sieht daher vor (§ 13, Absah 3), daß die Errichtung und Erhaltung von Anstalten zum Zwecke der Fürsorgeerziehung Sache der Länder sein soll, sosen nicht die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1885 errichteten und für Zwecke der Fürsorgeerziehung als verwendbar erklärten Landesanstalten ausreichen. Nur die Art der sinanziellen Beteiligung des Staates an der Kostensrage wurde anders als siesher geregelt.

Einzelne Länder, in benen gemeinschaftliche Baisenkassen bestehen (Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg), erhalten schon heute durch die überwiesenen Teile der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Baisenkassen namhaste Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Fürsorge sür arme, verlassen und verwaiste Kinder. Nach dem zulezt mit dem Gesete vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Ar. 593, in seiner Birksamkeit die zum 31. Dezember 1920 verlängerten Gesete vom 3. Juni 1901, K. G. Bl. Ar. 62, sind diese Beiträge zur Pflege und Erziehung armer Baisen die zur Inrückseung des 18. Lebensjahres sowie verwahrloster oder verlassener Rinder zu verwenden. Entsprechend einem schon von der früheren österreichischen Regierung im Jahre 1917 eingebrachten Entwurf über die Berwendung von Teilen der Gedarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Baisenkassen (571 der Beilagen zu den stenographischen Protokollensches Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917) soll diese Überweisung eine dauernde werden (§§ 32 und 33). Hierdurch soll diesen Ländern eine gewisse Erleichterung bei Auswecken zur Errichtung und Berwaltung der Landesanstalten, die zu Zwecken der Kürsorgeerziehung bestimmt sind, gewährt werden. Abgesehen davon ist eine unmittelbare Beitragsleistung des Staates zu diesen Kosten der Länder nicht vorgesehen. Bohl aber übernimmt der Staat mittelbar einen Teil der sonst die Länder trefsenden Kostenlast, daß er selbst Erziehungsanstalten schaffen will und zunächst wenigstens eine Anstalt errichtet und verwaltet (§ 15, Absah 1).

Beiters bestreitet der Staat die eigentlichen Kosten der Fürsorgeerziehung und die Kosten der Aussicht der in der eigenen Familie belassenen Minderjährigen, also die Auslagen für die vorlänfige Unterbringung, sür die Überführung der Minderjährigen in eine Familie oder Austalt, die Kosten für die Verpstegung (Beheizung, Beleuchtung, Kost, Lagerstätte, Beschaffung und Reinigung von Käsche, Kleidern, Gesundheitspslege) und Unterricht in Familien oder Austalten, sowie die Kosten der Kückreise der Zöglinge aus der Fürsorgeerziehung und ihrer Unterbringung nach der Entlassung, schließlich die Kosten der Fürsorgeaussicht (§ 28, Absap 2). Infolgedessen hat der Staat auch, wenn die Kürsorgeerziehung in einer anderen als einer staatlichen Austalt durchgeführt wird, dem Erhalter der Austalt eine Vergütung für die Unterbringung der Jöglinge nach einem von der Landesregierung bestimmten Einheitssape für den Verpslegstag zu leisten (§ 29). Gerade sowie die Überweisung der Gebarungsüberschüsse für den Verpslegstag zu leisten (§ 29). Gerade sowie die Überweisung der Gebarungsüberschüsse der Genwurze zusommenden Ausgaben gefnüpst wurde, wurde auch die Absuhr dieser Vergütungen für die Verpslegskosten an dieselbe Voraussehung sind der Staat als Gegenpost sür die Überweisung dieser oft namhasten Beträge eine erhöhte Gewähr sür die rechtzeitige Durchsührung der Fürsorgeerziehung schaffen Beträge eine erhöhte Gewähr sür die rechtzeitige Durchsührung der

Allerdings soll bei dieser Art der Berteilung der Kostenlast der Staat gegenüber den Ländern in größerem Maße herangezogen werden, als dies noch nach der letzten Regierungsvorlage der Fall war. Dies geschieht aber nicht nur aus den bereits angeführten Gründen, sondern auch aus nachstehenden Erwägungen:

Es unterliegt keinem Zweisel, daß gerade der Staat an der Erziehung einer geistig und körperlich gesunden, sittlich tüchtigen Jugend ein wohlbegründetes, den Ländern und Gemeinden vorangehendes Interesse hat. Je zeitlicher und zielbewußter er mit Waßnahmen einsetzt, um die Jugend vor Verwahrlosung zu schützen, um so mehr wird er vor allem die Straffälligkeit der Jugend vermindern und damit auch reichliche Ersparnisse an Auswendungen für die Strafrechtspflege erzielen.

Auch trägt der Staat die Kostenlast der Fürsorgeerziehung auf seinen Schultern gewiß leichter, als manche der viel belasteten Länder oder Gemeinden. Schließlich würde letzten Endes ja doch wieder der Staat die Kosten der Fürsorgeerziehung übernehmen müssen, wenn die Länder und Gemeinden nicht tragkräftig genug sind. Überdies soll geradeso wie dei den unterhaltspslichtigen Angehörigen auch bei den Heistenden und sonstigen Armenverbänden eine Ausschaltung der Tragung der sie sonst tressenden Kosten für den Unterhalt eines der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen nicht erfolgen, sondern es sollen auch diese Körper zum Ersate der Kosten der Fürsorgeerziehung der Minderjährigen bis zur Höche der sie für den einzelnen Minderjährigen ohnehin treffenden Armenversorgung verpflichtet sein (§ 27, Absa 2).

Jedenfalls mahrt der Staat — und das ist für das ganze Broblem der Kürjorgeerziehung außerordentlich wichtig — dadurch, daß er es von vornherein als jeine Aufgabe erklärt, die Rosten der Fin sorgeerziehung zu bestreiten, ein wohlerwogenes Staatsinteresse, sichert sich aber auch eine die hoben Ziele der Fürsorgeerziehung schützende Durchführung derselben.

#### XIII. Strafrechtliche Beftimmungen.

Im Zusammenhang mit der Fürsorgeerziehung stehen einige strafrechtliche Bestimmungen, die zur Sicherung der Durchführung der Fürsorgeerziehung nötig, bereits in früheren Regierungsvorlagen, zuletzt in der gleichzeitig mit dem Fürsorgegesegentwurfe eingebrachten Regierungsvorlage über das Jugendstrafrecht (570 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XX. Session 1917) enthalten waren.

Bie schon bei der Erörterung der Kostenfrage betont wurde, soll die Fürsorgeerziehung nicht zu einer finanziellen Entlastung der Eltern führen, die Fürsorgeerziehung, die verwahrlosten Kindern zuteil wird, nicht pflichtvergessenen Eltern zu einer Prämie für die Nachlässigsteit in der Erziehung werden. Mit der Festsehung der Berpflichtung der Eltern, auch im Falle der Fürsorgeerziehung, die an und sür sich auf öffentliche Kosten erfolgt, nach Julaß ihres Vermögens und Einfommens Ersaß für diese Rosten zu leisten (§ 30), Absah 1 und 2) ist jedoch gegenüber gewissendien Eltern nicht alles getan. Dier bedarf es, um Fälle lieblosen Verhaltens von Eltern gegen ihre Kinder durch böswillige Unterlassung ihrer Unterhalts= und Erziehungspflicht zu verhindern, auch strasgesessicher Bestimmungen.

Der Entwurf erblieft das Weien der bezügtichen strafbaren Handlung (Berleyung der Pflicht zur Leistung des Unterhaltes und der Erziehung, § 35) darin, daß der Unterhaltspflichtige den Minderjährigen der Rot oder der Gesahr der Berwahrlosung ansseyt, macht jedoch den Täter hierfür nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn dieser den Zustand durch grobe Verleyung seiner Pflichten herbeisgeführt hat, läßt also nicht schon die Verleyung der Unterhalts und Erziehungspflicht an sich nit Strafe bedrohen, sondern Strafe nur unter bestimmten erschwerenden Umständen eintreten. Zur Vermeisdung eines Misverständnisses wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Strafe auch eintritt, wenn fremde Hilse das Übel abgewendet hat.

Um eine gewisse Sicherheit für die ordentliche Durchführung der Fürsorgeerziehung zu schaffen und insbesondere die Vereitlung einer bereits angeordneten Fürsorgeerziehung hintanzuhalten, war es nötig, auch eine besondere Strafandrohung für den Fall des Bruches der Fürsorgeerziehung festzusehen (§ 36).

Bergehen und Übertretungen gegen das Strafgesetz, die von Zöglingen in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffent lichen Anstalt während der Daner der Anstaltserziehung verübt werden,
sind vom Borsteher der Anstalt durch entsprechende Diziplinarmittel zu ahnden. Ein gerichtliches Strafversahren soll nur stattsinden, wenn die Zeit dis zur Entlassung des Zöglings zur Bollstreckung einer
dem Berschulden angemessenen Diziplinarzirase nicht ausreicht oder wenn die Tat erst nach der Entlassung
des Zöglings aus der Anstaltsfürsorge befannt wird. Es würde dem Zwecke der Fürsorgeerziehung
widerstreiten, wenn man einen Zögling einer öffentlichen Anstalt wegen einer geringen strasbaren Handlung einem gerichtlichen Bersahren unterwersen würde. Ühnliche Bestimmungen bestehen schon derzeit sürdie von Zöglingen der Besseuungsanstalten ebenso wie für die von Zwänglingen in Zwangsarbeitsanstalten
und von Sträslingen in selbständigen Strasanstalten verübten Bergehen und Übertretungen (Berordnung
des früheren Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 173, und Justizministerialerlaß vom 13. Jänner 1882, B. 264).

#### XIV. Aberganges und Schlußbestimmungen.

Die Vorschrift des § 8 des Gesethes vom 24. Mai 1885, R. 18. Bt. Nr. 89, über die Abgabe von Unmundigen in Besserungsanstalten entfällt, weil an ihre Stelle die Bestimmungen des Entwurfes über die Fürsorgeerziehung treten. An dieser Stelle wurde deshalb das ausdrückliche Berbot, Bersonen.

unter 18 Jahren in Zwangsarbeitsanstalten anzuhalten, chenjo wie im Gesche vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Kr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, an Stelle des letten Absapes bes § 6 eingeschaltet (§§ 42 und 43, 3. 1).

Im übrigen wurde dem letterwähnten Gesetz eine derartige geänderte Fassung gegeben (§ 43, 3. 2 und 3), daß es nur mehr Bestimmungen über die Zwangsarbeitsanstalten enthält, da die auf Besserungsanstalten bezughabenden Vorschriften durch die des Entwurfes über die Fürsorgeerziehung ersetzt werden.

Unter den aufgehobenen Bestimmungen dieses Gesches befindet sich auch § 16, Absat 2, wonach es für zulässig erklärt wird, daß auf Antrag der gesetzlichen Bertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörden jugendliche Bersonen auch außer den in dem Gesche bezeichneten Källen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgegeben werden. Um nun jeden Zweisel auszuschließen, daß diese Besugnis des Pflegschaftsgerichtes (Jugendgerichtes) noch weiter auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufrecht bleibt, wurde es im Entwurse besonders betont (§ 39). Gleichzeitig wurde dieser Bestimmung, um die in der Praxis der Gerichte nicht unbestrittene Frage zu lösen, ob auch gegen den Willen des Laters bei Bestand der väterlichen Gewalt die Abgabe seines Kindes in eine Erziehungsanstalt auf Grund des § 178 a. b. G. B. möglich ist, eine diese Frage bejahende Fassung gegeben.

Da die Durchführung des Gesetz gewordenen Entwurfes größere zeitraubende Borbereitungsarbeiten notwendig machen wird, insbesondere die Borsorge für die Bereitstellung der nötigen Anstalten erforderlich sein wird, soll das Gesetz erst ein halbes Jahr nach seiner Kundmachung in Birksamkeit treten (§ 44). Für die Behandlung der noch auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Berfügungen nach den Borschriften des Entwurses wurde entsprechend Sorge getragen (§ 45)

Der Entwurf enthält auch eine Ermächtigung an den Staatssefretar für foziale Berwaltung gur Herausgabe von Anordnungen allgemeiner Natur, die zur Berhütung der Berwahrlofung bienen sollen.

Bunächst soll die nach § 19 des Entwurses bereits vorgesehene Berpflichtung der Eltern oder sonstiger Erzieher zur Benutung der vorhandenen Tagesschutzeinrichtungen auch ganz allgemein angesordnet werden können, salls hierzu ein Bedürfnis vorhanden ift (§ 40, 3. 1).

Weiters soll die disher sehlende gesetzliche Handhabe dafür geboten werden, entsprechende Verbote an die Jugend und die Erwachsenen zur Verhütung der Verwahrlosung der Jugend (Jugendschutzserdung) zu erlassen. Im Lause des verstossenen Krieges wurden auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Mai 1915, R. G. Bl. Kr. 133, über Anordnung des militärischen Höchstenmandierenden von allen politischen Landesbehörden (Statthaltereien und Landesregierungen) derartige Verbote erlassen, die sich auf das Verhalten der Jugendlichen an öffentlichen Orten insbesondere auf das abendliche Umshertreiben, die Einschränfung des Besuches von Gasts und Schanswirtschaften, Kassechäusern und öffentslichen Belustigungsorten, das Verbot des Alsohols und Tabasgenusses, das Verbot des Kartenspieles, des Ankauses von Wassen, Luxusartikeln usw. bezogen.

Ubgesehen davon, daß die Frage zweiselhaft ist, ob diese Berbote heute noch rechtsgültig sind (die Kaiserliche Berordnung, auf Grund der sie erlassen wurde, wurde) inzwischen durch die Kaiser-liche Berordnung vom 9. Jänner 1917, R. G. Bl. Kr. 18 aufgehoben) sind sie jedenfalls sehr reform-bedürftig und verlangen vielsach eine neue Regelung. Hür eine solche Regelung sehlt es jedoch bisher an der geseplichen Grundlage. In diesem Sinne sind daher die Bestimmungen des § 40, 3. 2 und 3 zu verstehen.

Die Borschrift des § 16 des Entwurfes räumt der Staatsverwaltung die Überwachung der öffentlichen und privaten zur Durchführung der Fürsorgeerziehung bestimmten Anstalten ohnehin einen entsprechenden Einfluß auf ihre Führung und Tätigkeit ein. Durch eine weitere Bestimmung des Entwurfes (§ 41) sollen auch alle anderen Erziehungs- und Schuhanstalten für die Jugend der obersten Leitung und Aufsicht des Staates und zwar dem Staatsamte für soziale Berwaltung unterstellt werden.

Diese Maßregel gründet sich auf Artikel 17 St. G. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Ar. 142), kvonach dem Staate rücksichtlich des gesamten Unterrichts und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zusteht und auf die Kundmachung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember 1917, R. G. Bl. Ar. 504, betreffend die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge, zu dessen auf das Staatsamt für soziale Verwaltung auf Grund des Artikels 6, 3. 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Ar. 180, über die Staatsregierung übergegangenen Wirkungskreis unter anderem auch die Angelegenheiten des Kinder-

schutes und der Jugendfürsorge und insbesondere die Ausübung der staatlichen Aussicht über die Anstalten und Einrichtungen zum Schutze der verwaisten, verlassenen, mißhandelten, verwahrlosten oder mit Verwahrlosung bedrohten Kinder und Jugendlichen gehören. Um die Aussicht wirksam zu gestalten, muß dem Staatssekretär für soziale Verwaltung auch das Recht zustehen, diese Austalten jederzeit zu untersuchen oder durch beauftragte Personen untersuchen zu lassen sowie sich die Venehmigung der Satungen und Hausordnungen solcher Anstalten vorzubehalten (§ 41).

Schließlich verpflichtet ber Entwurf, den Staatssekretär für joziale Verwaltung vor Erlassung einer Vollzugsanweisung zur Durchführung des Fürjorgeerziehungsgesetses den jeweils bei seinen Staatsamte bestehenden sachmännischen Beirat für Jugendfürsorge zu hören, ein Vorgang der ohnedies schon bei diesem Staatsamte in Übung ist und eine gewisse Gewähr für die richtige und den praktischen Bedürfnissen entsprechende Durchführung des gesetzgewordenen Entwurses bieten joll.

Bas die finanzielle Tragweite des Entwurfs betrifft, so behält sich das Staatsamt für soziale Berwaltung die Beröffentlichung von Daten bei der Borlage des Entwurfes an die National-versammlung vor.

#### Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Beitragsleistung des Staates zum Volkeschulaufwand im Jahre 1920.

Begründung: Im Jahre 1919 hat der Staat zum Aufwand für die verschiedenen Arten der Kriegszulagen der Lehrerschaft (Teuerungezulagen, Anschaffungsbeiträge, Webergangsbeiträge) Beiträge an die autonomen Körperschaften geleistet, aus deren Mitteln die Lehrerbezüge bestritten werden. Diese Staatsbeiträge wurden mit der Hälfte jenes Erfordernisses bemessen, das sich aus der Gewährung derartiger Kriegszulagen in dem den Stuatsangestellten gebührenden Ausmaße an die gleichzustellenden Gruppen der Lehrerschaft ergab. Da durch die Besoldungsreform der Staatsangestellten (Besoldungsübergangsgesetz und Nachtragsgesetz hiezu) diese Arten von Kriegszulagen bei den Staatsangestellten entweder ganz verschwunden sind oder in ihrem Wesen starke Aenderungen erfahren haben, kann eine Beitragsleistung des Staates an die autonomen Körperschaften auf der im Jahre 1919 gewählten Grundlage nicht. mehr erfolgen. Auch stellt sich eine Vereinfachung der höchst verwickelten Bestimmungen über die staatlichen Beiträge zum Volksschulaufwande als äußerst wünschenswert heraus. Es soll daher der staatliche Beitrag zu diesem Aufwande in einem für alle angeführten autonomen Körperschaften einheitlichen Perzentsatze vom Gesamtauswand für die Bezüge der Lehrerschaft und zwar (nach oben aufgerundet) in jener Höhe bemessen werden, die sich aus dem Verhältnisse der staatlichen Beitragsleistung zum Gesamtaufwand im Jahre 1919 im Staatsdurchschnitte ergeben hat. Die durch



die Landesschulräte vorgenommenen Berechnungen haben ergeben, daß die staatliche Beitragsleistung für das Jahr 1919 im Durchschnitte 24 vom Hundert ausmachte. Es wird daher für das Jahr 1920, stark zu Gunsten der autonomen Körperschaften aufgerundet, eine staatliche Beitragsleistung von 30 vom Hundert in Aussicht genommen. Hieraus wird sich eine sehr bedeutende Mehrbelastung für den Staat ergeben, da die Grundlage, von der dieser Hundertsatz berechmet wird, gegenüber 1919 wesentlich gestiegen ist. Die Höhe der Mehrbelastung auch nur annähernd anzugeben, ist im Hinblick auf die fortwährend im Fluß befindlichen Bestimmungen über die Lehrerbezüge schwer. Es kann aber schätzungsweise derzeit wohl mit einem Gesamtaufwande von etwa 250 Millionen Kronen gerechnet werden, während die staatlichen Leistungen unter den verschiedenen Titeln (Teuerungszulagen, Anschaffungsbeiträge und Tebergangsbeiträge) bisher etwa 66 Millionen Kronen ausmachten.

Selbstverständlich soll der Beitrag in diesem Ausmaß nur zu jenem Erfordernisse geleistet werden, das sich bei einer Gleichstellung der Lehrer mit den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten ergibt; ein Mehrerfordernis, das sich aus einer Besserstellung der Lehrer gegenüber den Staatsangestellten ergibt, müßter nach wie vor ausschließlich die betreffenden autonomen Körperschaften belasten. Von der staatlichen Beitragsleistung sollen alle jene Beiträge, die der Staat im Jahre 1920 bereits auf Grund des Artikels V des Nachtragsgesetzes zum Besoldungsübergangsgesetze oder auf Grund administrativer Verfügungen geleistet hat, abgezogen werden, so daß von der Neuregelung eine gleichmäßige Behandlung aller Länder zu erwarten steht.

Antrag: Der Kabinettsrat wolle der Einbringung der Regierungsvorlage in der Nationalversammlung seine Zustimmung erteilen. of A3.1.

Geleh

vom . . . . . St. G. Bl. Nr. .

über

die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwand der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und penlionierten Tehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Der Staat leiftet zu dem fich für das Jahr 1920 in jedem Lande und in der Gemeinde Wien ergebenden Gesamtaufwand für die Bezüge der definitiv oder proviforisch angestellten aftiven und der penfionierten Lehrpersonen der öffentlichen Bolte- und Bürgerschulen sowie ber Witwen und Baifen nach folchen Lehrpersonen einen Beitrag /.

(1) Diefer Staatsbeitrag wird für jedes Land und die Gemeinde Wien höchstens mit drei Behnteln jenes Betrages festgestellt, ber fich aus bem für die völlige Gleichstellung ber Gesamtbezüge ber Lehrpersonen und ihrer Sinterbliebenen mit den jeweiligen Gesamtbezügen ber entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten und beren hinterbliebenen erforderlichen Aufwand ergibt.

(2) Für ben Bergleich ber Gefamtbezüge der Lehrpersonen und ihrer Sinterbliebenen mit den Gefamtbezügen ber Staatsangestellten und beren

Sinterbliebenen gilt folgendes Schema:

(3) Die provisorisch oder definitiv angestellten Bolfsschullehrpersonen mit Reife- ober Cehr-



pag. 1-8 000079

befähigungszeugnis find bei einer Gefamtbienftzeit bis einschließlich 9 Jahre ber XI., von über 9 bis einschließlich 15 Jahren ber X., von über 15 Jahren bis einschließlich 22 Jahren ber IX, und von über 23 Jahren ber VIII. Rangklaffe der Staatsangestellten gleichzustellen. Die provi-forisch ober befinitiv angestellten Burgerschullehrpersonen mit Lehrbefähigungszeugnis find bei einer Gesamtdienstzeit bis einschließlich 6 Jahre der XI., von über 6 bis einschließlich 11 Jahren der X, von über 11 bis einschließlich 18 Jahren ber IX., von über 18 bis einschließlich 28 Jahren ber VIII., und von über 28 Jahren ber VII. Rangklaffe Staatsangestellten gleichzustellen. Die nicht nach bem angeführten Schema eingereihten Lehr= perfonen (Lehrersubstituten und Aushifslehrer ohne Reifezeugnis) find den Praktikanten der Gruppe C im Sinne bes Befetes bom 25. Janner 1914, R. B. Bl. Nr. 15 (§ 52), gleichzuftellen.

(4) Beim Vergleiche der Gesamtbezüge werden alle unter welchem Titel immer gewährten Bezüge mit Ausnahme der Funktions- oder Verwendungszulagen und des Entgeltes für Überstunden und Nebenleistungen berücksichtigt.

\$ 3

Der Staatsbeitrag wird den Landesverwaltungen sowie der Gemeinde Wien stüssig gemacht. Seine Berteilung auf die autonomen Körperschaften, die innerhalb jedes Landes zu dem im § 1 angeführten Gesamtauswande betzutragen haben, hat im Verhältnis dieser Beitragsleistung stattzusinden und ist durch die Landesverwaltung vorzunehmen.

#### \$ 4.

In den nach §§ 1 und 2 entfallenden Staatsbeitrag werden folgende Beträge eingerechnet:

- 1. Die nach Artifel V bes Geses vom 22. März 1920, St. G. Bl. Ar. 134 (Rachtrag zum Besoldungsübergangsgeset) für die Dienstbezüge ber Lehrpersonen entfallenden Staatszuschüffe;
- 2. die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes auf Grund administrativer Verfügungen vorschußweise ausbezahlten Staatsbeiträge zu dem im § 1 angeführten Auswand.

#### § 5.

(1) Die Flüssigmachung des Beitrages erfolgt//vorschußweise monatlich im vorhinein; die erforderlichen Beträge sind von den Landesverwaltungen im Einvernehmen mit den Landesschulräten beziehungsweise vom Wiener Magistrat anzusprechen. (2) Die bei Birksamkeitsbeginn dieses Gesets bereits fällig gewordenen monatlichen Teilbeträge werden zunächst um die schon vor diesem Zeitpunkt ausbezahlten und nach § 4 einzurechnenden Beträge gekürzt und mit dem verbleibenden Restbetrag zugleich mit dem nächsten fällig werdenden monatslichen Teilbetrag slussen.

(3) Nach Ablauf des Jahres 1920 erfolgt die endgültige Abrechnung zwischen dem Staat und den Landesverwaltungen, sowie der Gemeinde Wien und die Ausgleichung durch Auszahlung gebührender Restbeträge und Kückerstattung von über Gebühr

fluffig gemachten Beiträgen.

#### \$ 6.

Mit dem Vollzuge bieses Gesetzes ist der Staatssekretar für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretar für Inneres und Unterricht betraut.

#### 8 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft,

## Bemerkungen.

Bis jum Ansbruche des Krieges erfolgte die Bestreitung des Answandes für die Diensthöstüge Ruhe- und Bersorgungsgenüsse der Lehrbersonen an Bolks- und Bürgerschulen und ihrer hinterbliebenen ausschließlich durch die hierzu gesehlich berusenen autonomen Körperschaften (Länder, Schulgebiete, Bezirke, Gemeinden). Als seit Ausbruch des Krieges die zunehmende Gelbentwertung und Tenerung aller Lebensbedürsnisse, abgeschen von Erhöhungen der normalen Bezüge (Grundgehalt, Dienstalterszulage, Attivitätszulage, Quartiergeld usw.), insbesondere auch die Gewährung von verschiedenen außerordentlichen Zuwendungen an die Lehrpersonen ersorderlich, machte, reichten die den autonomen Körperschaften zu Gebote stehenden Einnahmsquellen bald nicht mehr hin, um den stets steigenden Auswand zu bestreiten. Es mußte daher der Staat, ohne daß hiersür bereits eine gesesliche Grundlage bestanden hätte, helsend eingreisen.

Zuerst geschah dies im Jahre 1917, als den Lehrpersonen und ihren hinterbliebenen auf Grund der Regierung durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 13. November 1917 erteilten Ermächtigung ein Anschaffungsbeitrag mit einem Gesamtauswande von 70 Millionen Kronen aus Staatsmitteln flüssig gemacht wurde. Die Berteifung dieser Summe auf die einzelnen Länder erfolgte nach der Kopfzahl der Bezugsberechtigten, ein Vorgang, der sich später als unzweckmäßig erwies, weil keine genaue Statistik der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen vorlag und sich daher bei der tatsächlichen Versteilung recht verschiedene Kopfquoten für die Bezugsberechtigten in den einzelnen Ländern ergaben.

Im folgenden Jahre 1918 fand die Beitragsleiftung bes Staates zu ben Buschuffen an bie Lehrerschaft und ihre hinterbliebenen jum erstenmal eine gesetzliche Regelung. Mit bem Gejetze vom 26. August 1918, R. G. Bt. Nr. 319, wurden nämlich den autonomen Körperschaften zur teilweisen Bestreitung des Auswandes für die den Lehrpersonen und ihren Hinterbliebenen aus ihren Mitteln gewährten Teuerungszulagen Staatszuschüffe in ber Sohe des halben Erforderniffes geleistet, das fich bei Anwendung der im angeführten Gefen enthaltenen vollen Unfape diefer Tenerungszulagen ergab. Die autonomen Rorperichaften wurden durch biefes Wefet verpflichtet, die Tenerungszulagen bei ben penfionierten Lehrpersonen und Sinterbliebenen mit den vollen in diesem Gefen angeführten Unfagen, bei den aktiven Lehrpersonen wenigstens mit drei Bierteln biefer Unfage fluffig zu machen, es wurde alfo aus Staatsmitteln bie Balfte bes Erforderniffes fur die penfionierten Lehrpersonen und Sinterbliebenen und minbeftens die Salfte, hochstens aber zwei Drittel bes Erforberniffes fur die aktiven Lehrperfonen in ben einzelnen Ländern bestritten. Da die autonomen Rorperichaften zumeift Teuerungszulagen im vollen Ausmaße der Anjäge fluffig machten, fo betrug der Staatsanteil am Gefamterfordernis im allgemeinen bie Salfte. Die Anfabe der Tenerungszulagen waren ben damals für die Staatsangestellten geltenden Bestimmungen angepaßt, wobei die Lehrpersonen an Bolts- und Bürgerschulen je nach ihrer Dienstzeit ben Staatsangestellten der vier, beziehungsweise fünf unterften Rangklaffen gleichgestellt murden. Außer diesem Anteil an den Teuerungszulagen gewährte nach der mittlerweile erfolgten Auflösung Altösterreichs ber Staat Deutschöfterreich der Lehrerschaft und ihren hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. B. Bl. Nr. 39, für bas Jahr 1918 auch noch einen Anschaffungsbeitrag aus Staatsmitteln in der Sohe eines Biertels der Teuerungszulagen nach ben vollen Anfagen bes Gefetes bom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319. Im Sinblid auf die in diesem Jahre jum erstenmal erfolgte Beteiligung bes Staates am Aufwand für die Teuerungszulagen glaubte man nämlich mit einem geringeren Anschaffungsbeitrag bas Anslangen finden ju fonnen, als im Jahre 1917, weshalb er nur

mit einem Gesantauswand von zwei Dritteln dieses letteren schissig gemacht wurde. Das ergab für Deutschössterreich in seinem damals angenommenen Umsange 20 Millionen Kronen oder gerade ein Viertel bes nit 80 Millionen Kronen bezifferten Auswandes für die Teuerungszulagen, so daß im Gesete dieser Waßstab gewählt werden konnte, der eine gleichmäßige und rasche Verteilung sicherte, während eine Umsehnung an die Unschsige ves Jahres 1917 aus den oben angesichren Gründen neuerlich zu Ungleichheiten in der Beteilung gesührt hätte. Die Gewährung dieses staatlichen Anschsigungsbeitrages für das Jahr 1918 wurde im Gegensate zu jener des staatlichen Anteiles an den Teuerungszulagen nicht mehr von einer gleichen Leistung der autonomen Körperschaften abhängig gemacht.

Auf der so für das Jahr 1918 gewonnenen Grundlage wurde zunächst auch die Beitragsleistung des Staates während des Jahres 1919 geregelf, indem zuerst durch das Geseh vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, für das erste Halbjahr 1919 die Beteiligung des Staates am Auswand für die Teuerungszulagen nach den im Gesehe vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, enthaltenen Grundsähen bestimmt, dabei aber in den Ansähen dieser Bulagen der mittlerweile erfolgten Erhöhung der Teuerungszulagen der Staatsangestellten Rechnung getragen wurde. Durch das Geseh vom 30. Otiober 1919, St. G. Bl. Nr. 521, wurde diese Regelung auch auf das zweite Halbsahr 1919 ausgedehnt. Schon vorher war durch das Geseh vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 409, der Lehrerschaft und ihren Hinterbliebenen auch sür das Jahr 1919 abermals ein Anschaffungsbeitrag in der Höhe eines Viertels der durch das Geseh vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, erhöhten Teuerungszulagen gewährt worden. Somit hatte die Lehrerschaft auch für das Jahr 1919 aus Staatsmitteln die zuerst im Jahre 1918 slüssig gemachten Beihilsen erhalten. Da im Jahre 1919 die autonomen Körperschaften die Teuerungszulagen durchwegs nach den vollen gesehlichen Ansähen slüssig gemacht hatten, trug der Staat nach dieser Regelung die Hälfte des Gesamtanswandes für diese Zulagen.

Die Lehrerschaft gab fich aber, burch die Not der Zeit gezwungen, mit diesen Zugeständniffen nicht zufrieden und verlangte die volle Gleichstellung nicht nur in ihren normalen Bezugen, fondern auch in allen aus Unlag bes Rrieges ben Staatsangestellten fluffig gemachten Bufchuffen und die Fragung ber Hälfte des sich aus der Gewährung dieser Zuschüffe ergebenden Auswandes durch den Staat, da die Mittel der autonomen Körperschaften allein nicht ausgereicht hätten, um diese Zuschüsse in der angegebenen Höhe zu leisten. Diesem Verlangen wurde, soweit die Beteiligung des Staates in Frage kam, durch die Gesehe vom 17. Dezember 1919, St. G. Bl. Ar. 569, und vom 17. Februar 1920, St. G. Bl. Rr. 81, vollinhaltlich Rechnung getragen. Durch bas zuerst angesichrte Gefes wurden bie Auschaffungsbeitrage für bas Jahr 1919 auf Die Salfte ber ben entsprechenden Gruppen von Staatsangestellten für biefes Jahr fluffig gemachten erhoht, was gegenüber ben auf Grund bes Gefepes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Rr. 409, ausbezahlten Beträgen eine Erhöhung um etwas niehr ale bie Salfte bebeutete. Auf Grund bes zweiten Gesetes wurden ber aktiven Lehrerschaft aus Staatsmitteln Übergangsbeiträge in ber halben Sohe ber ben Staatsangeftellten für bas Jahr 1919 unter berichiebenen Bezeichnungen fluffig gemachten berartigen Beitrage gemahrt, wobei die Leiftung diefer Abergangsbeitrage nach bem bei ben Unschaffungsbeitragen aufgestellten Grundsage nicht davon abhängig gemacht murbe, daß auch die autonomen Rorperichaften ebenfo große derartige Beitrage aus ihren Mitteln leiften Tatfachlich hat aber die Lehrerschaft auch auf Kosten der autonomen Körperschaften, abgesehen von den Tenerungszulagen, noch verschiedene Axiegezuschüffe unter dem Ramen von Übergangsbeiträgen ober Anschaffungs-beiträgen fluffig gemacht erhalten, wenn auch nicht in dem Ausmaße der aus Staatsmitteln gewährten Buschüffe diefer Art.

Das Endergebnis der ganzen Entwicklung ist also solgendes: Die Lehrerschaft und ihre Hinterbliebenen haben wie schon früher ihre normalen Bezüge, und zwar in einem gegenüber der Zeit vor dem Kriege teilweise wesenlich gestiegenen Ausmaße, ans Mitteln der hierzu gesetzlich verpslichteten autonem Körperschaften erhalten. Der Staat hat aus seinen Mitteln aus Anlaß der Tenerung Zuschüsse unter verschiedenen Namen (Tenerungszulagen, Anschaffungsbeiträge, Übergangsbeiträge) in der halben Höhe der gleichen den entsprechenden Gruppen von Staatsangestellten flüssig gemachten Zuschüssisse gewährt. Einen zweiten gleich großen Betrag an Tenerungszulagen, sowie in den einzelnen Ländern verschiedene, im allgemeinen aber hinter den gleichen aus Staatsmitteln gewährten Zuschüssende Beträge an Anschaffungsbeiträgen und Übergangsbeiträgen hat die Lehrerschaft und ihre Hinterbliedenen aus Mitteln der autonomen Körperschaften erhalten.

Auf dieser Grundlage hätte auch die Verteilung des Auswandes für die Lehrerschaft und ihre Hinterbliebenen im Jahre 1920 erfolgen können, wenn nicht durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. (G. Bl. Ar. 569 (Besolbungsübergangsgeset) die Bezüge der Staatsangestellten, deren Gliederung und höhe für die Bezüge der Lehrerschaft und insbesondere für die Beteiligung des Staates am Gesantauswande vielsach bestimmend geworden war, eine grundlegende Anderung ersahren hätten. Nach diesem

Gefete, sind die Anichaffungsbeiträge und Übergangsbeiträge vollfommen verschwunden, an Stelle der bisher nach Rangklassen und dem Familienstand abgesinften Tenerungszulagen neue, für alle Rangklassen gleiche, abbaufähige Tenerungszulagen sowie je nach dem Stand der Tenerung veränderliche gleitende Zulagen getreten und vor allem ein großer Teil der bisherigen Kriegszuschüffe in nicht mehr abbaufähige seize Bezüge (Gehalt, Dienstalterszulagen samt Ortszuschlag) umgewandelt worden. Damit ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Beitragsleistung des Staates zum Gesamtauswand für die Bezüge der Lehrversonen und ihre Hinterbliebenen auf eine vollkommen neue Grundlage zu stellen.

Dies toll durch die vorliegende Regierungsvorlage geschehen, bei deren Ausarbeitung die Regierung von folgenden Grundsähen ausgegangen ist:

1. Der Staat wird im Jahre 1920 zum Gesamtauswande für die Bezüge der Lehrerichaft und ihrer Hinterbliebenen, insosern sich dieser in den unter 2, angegebenen Grenzen hält, in dem Berhältnisse beitragen, das sich aus seiner Beitragsleisung zum Gesamtauswande für das Jahr 1919-in allen Ländern ergeben hat. Nach den vorliegenden Answeisen ergibt sich, daß die staatsiche Beitragsleistung zu den Kriegszulagen von 50 Prozent ausgedrückt in Prozenten der ordentlichen Bezüge (zu denen der Staat bisher nicht beitrug) zuzüglich der Kriegszulagen etwa 80 Prozent im Jahre 1919 ausmachte. Die staatliche Beitragsseistung soll demnach in Jukunft 30 Prozent des Gesamtauswandes betragen. Die Flüssigmachung dieses Beitrages soll nicht mehr in Form von Beiträgen zum Auswande für bestimmte Arten von Buschüssen oder in Form von Gewährung bestimmter Zuschüsse, sondern durch überweisung eines einheitlichen Betrages ersolgen:

2. der Staatsbeitrag wird für jedes Land höchstens mit jenem Betrage stüssig gemacht, der sich auf Grund des unter 1. angeführten verhältnismäßigen Anteiles aus dem für die völlige Gleichstellung der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen mit den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen, erforderlichen Auswande ergibt. Stellt die Landesgesetzgebung in einem Lande die Lehrerschaft und ihre Hinterbliebenen günftiger als der Staat die entsprechenden Gruppen von Staatsangestellten, so soll das sich daraus ergebende Mehrersprodernis die zur Bestreitung der Bezüge verspsichteten autonomen Körperschaften allein treffen.

Der erste dieser Grundsätze trägt sowohl den Interessen der autonomen Körperschaften wie jenen der Lehrerschaft gleichmäßig Rechnung und bedeutet ein großes sinanzielles Zugeständnis, da die der Berechnung des Staatsbeitrages zugrunde liegende Summe — der Gesantauswand — im Jahre 1920 sedenfalls bedeutend größer sein wird, als der gleiche sür das Jahr 1919 errechnete Betrag. Es wird sich baser eine starfe Steigerung des absoluten Betrages den der Staat sür Volksschulzwecke leistet, ergeben. Der zweite Grundsaß ist der bisherigen Geseggebung auf diesem Gebiet entnommen, die wiederholt ausgesprochen hat, daß über ein gewisses Kormalmaß hinausgehende Leistungen au die Lehrerschaft ganz auf Kosten der autonomen Körperschaften gehen, die diese Leistungen auf sich

genommen haben.

Der von der Lehrerichaft geforberten Gleichstellung ibrer Beguge mit jenen der entiprechenden Bruppen ber Staatsangestellten ift durch die Landesgesetzgebung vielfach ichon Rechnung getragen. Die betreffenben Landesgesete von Niederöfterreich, Dberöfterreich, Salzburg, Steiermark, Rarnten und Borarlberg ftellen die normalen Beguge der Lehrerschaft den gur Beit ihrer Erlaffung den entsprechenden Gruppen ber Staatsangestellten fluffig gemachten formell gleich und enthalten überdies den Grundfas, baß fich bie Borichriften über die Bezüge ber Lehrerschaft den jeweils für die entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten geltenden anzupaffen haben, die fogenannte "Automatif", in mehr ober weniger bestimmter Beife. Sonach werben auch die neuen, im Befolbungsübergangsgefete für die Staatsangestellten und im Rachtragsgesetz hierzu getroffenen Anordnungen, sowie allfällige neue Bestimmungen über die Rubeund Berforgungsgenuffe ber Staatsangestellten und ihrer hinterbliebenen im wesentlichen auch auf Die Lehrerschaft biefer Länder und ihrer hinterbliebenen Anwendung finden. In Bien hat die Lehrerschaft auf Grund der geltenden Bestimmungen tatfachlich ohne formal gleiche Grundlage im wesentlichen die gleichen Gefamtbezüge wie die entsprechenden Gruppen ber Staatsangestellten, ja vielleicht fogar noch mehr erhalten. Ihre fünftige Gleichstellung mit ben entsprechenden Gruppen ber Staatsangestellten fteht faum in Zweifel. Rur in Tirol bleiben die Bezüge der Lehrerschaft nach dem jungft erlaffenen Landesgesetze noch bedeutend hinter ben ben entsprechenben Gruppen ber Staatsangestellten burch das Befoldungsübergangsgesetz gewährleisteten Bezügen zurud, ohne daß eine selbsttätige Angleichung vorgesehen mare. Es ift aber wohl unverfennbar, daß die ganze Entwicklung auf das Biel ber völligen Gleichstellung der Lehrerschaft mit den entsprechenden Gruppen der Staatsangestellten binausläuft und daß die Erreichung dieses Bieles einen Ruhepunkt bedeuten wird, der im Interesse ber Schule langwierigen Rämpfen und Reibungen ein Ende fest. Selbstverftändlich bleibt es gang der Selbstbeftimmung ber autonomen Rörperschaften überlaffen, inwieweit fie diese Entwidlung mitmachen wollen.

Mit Andficht auf Die bevorftehende Berfaffungereform, Die das Berhältnis ber autonomen Rorperschaften jum Staate auf eine völlig nene Grundlage stellen wird, fann die Frage der Berteilung des Auswandes für die Bezüge ber Lehrerschaft und ihrer hinterbliebenen nut gur bas Jahr 1920 geregelt

Der Mehraufwand, der fich auf Grund des vorliegenden Entwurfes fur ben Staat ergibt, ift schwer abzuschäßen. Dax Contant ber für bas Jahr 1919 mit 66 Millionen Kronen beziffert / Das Erwurde, fann für das Jahr 1920 wohl mit etwa 250 Millionen Kronen angenommen werden.

Bur Erläuterung der einzelnen gejettlichen Bestimmungen mögen folgende Bemertungen dienen:

Bu § 1. Das Gesamtersordernis für die im § 1 angesührten Bezüge betrug im Jahre 1919 staatliche nach ben Erhebungen der Landesschnlräte rund 274 Millionen Kronen; hiervon wurden rund 66. Millionen Kronen oder 24 vom Hundert aus Staatsmitteln bestritten. Die Beitragsseiftung des Staates wird fomit, nach oben aufgerundet, mit 30 vom hundert festgesett.

3 n § 2. Die Bestimmung des Absahres 1 entspeicht dem im allgemeinen Teil diefer Aus- die führungen erörterien zweiten Grundfat für die Renregelung des Staatsbeitrages. Für den Bergleich der Gefamtbezüge der Lehrpersonen und der Staatsangestellten wird im Absah 2 in Anlehnung an die gleichen-Bestimmungen verschiedener Landesgesetze von den Grundfäßen ber Dienstpragmatit für die Staatsangestellten über die Zeitvorrudung ausgegangen. Der Bezug jeder Lehrperfon wird alis mit dem eines Staatsangesiellten jener Rangklaffe verglichen, in ber fich die Lehrperion nach ihrer Gefamtdienstzeit im Wege der Zeitvorrückung befinden murbe, wenn fie Staatsangestellter mare. Bierbei finden auf die Lehrträfte an Bolleschulen die für die Gruppe C, für die Lehrfräfte an Bürgerschulen die für die Gruppe B der Staatsangestellten geltenden Bestimmungen Anwendung. Der Bergleich erstreckt sich auf alle Bezüge mit Ausnahme der zur mit besonderen Funktionen oder über das normale Maß hinausgehenden Leistungen verbundenen, das sind auf Seite der Lekreschaft insbesondere die Funktions zulagen der Bürgerichuldirektoren und Leiter von Boltsschuler, denen auch die Inlagen für nicht erlangte Leiterstellen (sogenannte Trostzulagen) gleichzustellen sind, sowie die Entgelte sür Überstunden und Nebenseistungen zum Beispiel sur den Unterwicht in den nicht abseiten Unterwichtsschapp aus und Rebenleistungen, zum Beispiel für den Unterricht in den nicht obligaten Unterrichtefächern, auf Seite der Staatsangestellten insbesondere tie Entgelte für überstunden sowie allfällige Funktions oder Berwendungszulagen aller Art. In aller Regel wird ichon eine furze Überprüfung der Bestimmungen über die Dienstbezuge dartun, ob und in welcher Richtung und in welchem Ausmaße die Bezüge der Lehrperfonen etwa jene ber Staatsangestellten überfteigen.

Bu § 3. Rach bem gegenwärtigen Stande ber Landesgesetzgebung teilen fich in ben von ben autonomen Körperschaften getragenen Aufwand anger ben Ländern noch Schulgebiete, Schulbezirke jowie

Der Staatsbeitrag foll, wie bies auch bei ben bisherigen Zuwendungen aus Staatsmitteln ber Falt war, von ber Gemeinde Wien, die ihre Lehrerschaft aus eigenen Mitteln und nach besonderen, von den Beftimmungen für die übrigen niederöfterreichischen Lehrer abweichenden Bestimmungen befoldet, abgesehen, immer nur den Landesverwaltungen fluffig gemacht werden, denen dann die weitere verhaltnismäßige Aufteilung auf alle Körperschaften obliegt, Die zum Gesamtauswand beigetragen haben.

Bu § 4. Durch Artifel V bes nachtragsgesetes zum Besolbungsübergangsgeset für die Staatsangestellten (Gesetz vom 22. Märg 1920, St. G. Bl. Nr. 134) wurde bie Staatsregierung ermächtigt, den Berwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche die Dienftbezüge ihrer, Angestellten, sowie der Lehrerschaft an den öffemtlichen Bolks- und Bürgerschulen in ihrem Berwaltungsbereiche gang oder teilweise ben Dienftbezügen ber Staatsangestellten angleichen, einen Staatszuschuß zu dem sich aus diesen Berfügungen ergebenden Wehrerfordernis zu gewähren. Das Ausmaß dieses Zuschuffes beträgt für die Länder und die Landeshauptstädte mit Ausnahme von Wien die Hälfte, für die Gemeinde Wien sieben

Insoweit auf Grund Dieser Bestimmung auch Staatszuschüsse zu dem sich aus Dieser Angleichung ergebenden Mehrerforderniffe für die Dienftbegige ber Lehrpersonen geleiftet werden, muffen fie felbftverständlich in die auf Grund bes vorliegenden Gesepentwurfes entfallenden Leiftungen bes Staates eingerechnet werben. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt ja die Beitragsleiftung des Staates jum Gefant aufwand für das Jahr 1920 endgültig, mahrend Die Gemahrung von Staatszuschuffen zu dem fich aus ber Angleichung nach bem obenangeführten Gefet ergebenden Mehraufwand nur eine durch die augenblidliche Notlage erforderlich gewordene Borwegnahme eines Teiles der fich aus dem vorliegenden Gefet entwurf ergebenden Gefamtleiftung bedeutet.

Die Zuschüsse des Staates, die fich aus dem Nachtragsgesche zum Besoldungsübergangsgeset ergeben, werden voraussichtlich wurden hinter den Leistungen nach dem vorliegenden Gesepentwurf (in allgemenien

Bei tragsleistung,

fordernia

- Angleichung

zurückleiben. Sie würden diese letteren nur dann übersteigen, wenn das Mehrersordernis aus der Angleichung nach dem Nachtragsgesehe in Wien wenigstens 43 vom Hundert, in den Ländern 61 vom Hundert der durch dieses erhöhten Gesamtbezüge ausmachen würde. Sollte dieser aushabite des Staatszuschusses nach Artikel V des Nachtragsgesehes vom Besoldungsübergangsgeseh neben dem nach dem vorliegenden Geschentwurf entfallenden Staatsbeitrag slüssig gemacht werden.

Außerdem mussen von den nach diesem Geseichtwurf entfallenden Staatsbeiträgen selbstverständlich alle auf Grund administrativer Verfügungen in Erwartung der endgültigen Regelung während bes Jahres 1920 vorschußweise ausbezahlten Staatsbeiträge (zu den Tenerungszulagen usw.) abgezogen

werben.

Bu § 5. Da das Erfordernis mit Rücksicht auf den fortwährenden Wechsel im Stande und in den Familienverhältnissen der Lehrpersonen, auf die Gewährung gleitender Zulagen, sowie infolge allfälliger Änderungen der gesehlichen Bestimmungen in den einzelnen Monaten ein verschiedenes sein wird und nicht im voraus bestimmt werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit, durch vorschußweise Flüssigmachung von annähernd bestimmten Beträgen eine sortlausende Versorgung der autonomen Körperschaften zu sichern und die endgültige Abrechnung erst nach Ablauf des Jahres 1920 vorzunehmen (Absat 1 und 3). Absat 2 enthält eine Anordnung, deren Notwendigkeit sich ohne weiteres aus den Bestimmungen des § 4 ergibt.

Öfterreicisische Staatsbruderei.

0 56

Staatsamt für Finanzen. 7.787.

ad 14.)

## Für den Kabinettsrat.

Auflösung des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums, des liquidierenden österreichischen Obersten Rechnungshofes und des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes.

Commis dem Artikel 2 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Er. 35, womit zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Er. 377, Bestimmungen über die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation getroffen werden, sind das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium, der liquidierende Gemeinsame Same Oberste Rechnungshof und der liquidierende österreichische Oberst Rechnungshof dem Staatsamt für Finanzen unterstellt worden.

Bei der gemäß § 2 des Gesetzes sofort einzuleitenden endgiltigen Aufteilung der Geschäfte sind die übernommenen liquidierenden Stellen in möglich einfacher Weise dem Organismus des für die Fortführung der Geschäfte als nächstverwandt in Betracht kommenden Staatsamtes einzugliedern.

Von zivilen Liquidierungsstellen bestehen gegenwärtig noch ;

- 1.) das liquidierende Gemeinseme Finanzministerium,
- 2.) der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof,
- 3.) der liquidierende Gemeinsame Oberste Rechnungehof.
- ed 1.) Für die Eingliederung der Geschäfte des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums kommt naturgemäß nur das Staatsamt für Finanzen in Betracht.

Die dem liquidierenden Gemeinsamen Finanzministerium gegenwärtig noch obliegenden Agenden bestehen in der meritorischen Prüfung aller Pensionenkten, die von den ehemals gemeinsamen Zentralstellen über Pensionen der gemeinsamen Zivilbeamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über Pameionen der Hinterbliebenen nach Angehörigen der ehemals gemeinsamen Wehrmacht einlangen, ferner in der Anweisung,

000087

Liquidierung und Flüssigmachung dieser Pensionen.

Diese Agenden werden bisher von einer Konzeptsabteilung und von der Pensionsabteilung des Rechnungsdepartements besorgt. Es ist in Aussicht genommen, die von der Konzeptsabteilung besorgten Geschäfte dem Pensionsdepartement des Staatsamtes für Finanzen zu übertragen. Die Pensions-Abteilung des Rechnungsdepartements wäre bis zur Zentralisierung der Auszahlung aller von der Republik Cesterreich zu übernehmenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei einer österreichischen Stelle gleichfalls dem h.o. Pensionsdepartement als Rechnungsabteilung anzugliedern.

Ferner gehört zu den Agenden des liquidierenden Gemeinemen
Finanzministeriums die quotenmäßige Abrechnung zwischen Gesterreich
und Ungarn einerseits und den gemeinsamen Zentralstellen andererseits, wozu bisher die Kontokorrentabteilung des Rechnungsdepartements dieser liquidierenden Stelle berufen war. Da bis zur Zeit infolge Versagens der Hitwirkung Ungarns große Rückstände in der Abrechnung vorhanden sind, ist geplant, zur Beendigung dieser Arbeiten die erwähnte Kontokorrentabteilung dem Rechnungsdepartement 5
des Staatsamtes für Pinanzen anzugliedern.

Schließlich obliegt dem liquidierenden Gemeinsamen Finanzministerium die Liquidierung der bosnisch-hernegovinischen Angelegenheir ten. Die hiefür bestehende Konzeptsabteilung würe aufzulösen. Ihre Agenden wären vom Steatsemte für Finanzen zu übernehmen.

Die die butgetären und Personalangelegenheiten besorgende Konzeptsabteilung, dann die Hilfsämter, welche durch die Eingliederung des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums in das Staatsamt für Finanzen entbehrlich werden, wären gänzlich aufzulösen.

Die beim liquidierenden Gemeinsamen Finanzministerium bestehende gemeinsame Zentralkasse soll aufgelöst werden. Ihre Geschäfte werden von der Staatszentralkasse zu übernehmen seine

ad 2.) und 3.) Was die beiden iquidierenden Rechmungshöfe

betrifft, so kann sich die Frage ergeben, ob deren Geschäfte zweckäßiger dem Finanzamte oder dem Staatsrechnungshofe zu übertragen wären.

Der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof kann die ihm zugedachten Aufgaben und zwar die Erstellung des Zentralrechnungsabschlusses für das Verwaltungsjahr 1917/18, damm die Schluiabrechnung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1918 nicht erfüllen, well ihm die hiefür erforderlichen Substrate (Teilrechnungsabschlüsse, und Kontokorrentabschlüsse der anweisenden Rehörden) zum größten Teil abgehen und, soweit sie von den Sukzessionsstaaten , auf die ihm keinerlei Einflußnahme zusteht, zu liefern wären, auch micht mehr zukommen werden. Da diesen Rechnungsabschlüssen, deren Fer tigstellung beabsichtigt war, im Hinblicke auf die durch den Staatsvertrag von St. Germain geschaffens Hechtslage immerhin nur ein problematischer Wert zukommt, läßt sich der Fortbestand des liquidierenden österreich ischen Obersten Rechnungshofes, nachdem der Rechnungs-Abschluß 1918/17 definitiv fertiggestellt und der vom ehemaligen Oberstem Rechmengshofe Ubernommens Aktenruckstand nunmehr aufgeurbeitet ist, nicht mehr rechtfertigen, weshalb dessen Auflösung zu verfügen ware. Die aus seiner bisherigen Tätigkeit etwa verbliebenen, noch einer Abwicklung bedürfenden Geschäfte, sowie solche Agenden, die sich im Zuge der Zeit aus jener Matigkeit noch ergeben könnten, waren vom österreichischen Staatsrechnungshofe zu besorgen, der vermöge seines Wirkungskreises und vermöge des ihm zur Verfügung stehenden, für diese Arbeiten fachlich ausgebildeten Personals hiezu berufen 1st.

In diesem Sinne hat sich auch der Präsident des Staatsrechnungs - hofes in einem an die Staatskanzlei in diesem Gegenstande gerichteten Schreiben geäußert.

Der liquidierende Gemeinsame Oberste Rechnungshof hat noch die



Aufgabe, die Rechnungsabschlüsse für die Kriegsepoche, d.i. für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 31. Oktober 1918, ferner die Liquidierungsrechnung für die Zeit vom 1. November 1918 bis 31. Dezember 1919
zusammenzustellen. Diesen Rechnungsabschlüssen kommt im Gegensatze
zu den Zentralrechnungsabschlüssen über die gleiche Periode aus dem
Grunde eine Bedeutung zu, weil sich aus der Kriegsperiode zweifellos
noch Forderungen ergeben, die bei den Regierungen der ehemals verbündeten Mächte, ferner bei der ungarischen Regierung unabhängig
von der Bestimmungen des Friedensvertrages geltend zu machen sein
werden.

Eine Webertragung der Geschäfte des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungs-Hofes an den österreichischen Staatsrechnungshof wäre nicht zweckmäßig, weil nicht nur die Rechnungsmaterie, sondern auch die Form der Rechnungslegung im vormals gemeinsamen Haushalte, speziell was die Ressorts der Heeres- und Marineverwaltung
betrifft, von den im österreichischen Staatshaushalte bestandenen
Rechnungseinrichtungen grundverschieden ist.

Auf diese Erwägungen gestützt wird beantragt, den liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshof, dem Staatsamte für Finanzen
als Fachrechnungsdepertement anzugliedern, da dieses im Hinblicke
auf den Zusammenhang der Rechnungsmaterie (d.i.der Dotationegeberung beim Gemeinsamen Finanzministerium) mit der österreichischen
Finanzwirtschaft im Gegenstande einzig und allein zuständig sein
kann.

Was den Personalabbau betrifft, so ist ein solcher - obwohl das Personal seit Austrifizierung der Liquidisrungsgeschäfte schon stark verringert wurde, was aus nachfolgender Webersicht zu entnehmen ist - in einem gewissen Umfange durch die vorstehenden Maßnahmen noch zu erwarten, wenigstens so weit es sich um Beamte handelt,

während die vorhandenen Hilfskräfte zum großen Teile noch durch einige Zeit benötigt werden.

The same of the sa	glibelp que la reduce que construée	- One Despite of the Company of the	of dispression code region	and a proper source beauty	na anti-manufacture de la constitución de la consti	The second second						
rende Stelle	Stand des Personals zur Zeit der Austrifizierung:						Gegenwärtiger Stand des Personals:					
	Ba- amte	Hilfs- kräfte	Die- ner	Aus- hilfs- Diener	zu- sam- man		Hilfs- krafts		Aus- hilfs- Diener	zu- sam- men	un	
Liquid. Gemeinsames Finanz- Ministerium	<b>"68</b> "	41	5	15	134	32	37	3	14	88	<b>3</b> 8	
Liquid. Oberster- Rechaungs- Hof	20		6	8	31	2	-	1	1	4	27	
Liquid. Gemeinsamer Oberster- Rechnungs- hof	28	6		3	41		8	2	2	16	25	

## \*) Pensionierung bereits eingeleitet.

Pas Staatsemt für Finanzen beantragt diesen Bericht zur genellmigenden Kenntnis zu nehmen.



35 Za

Staatsamt für Justiz.

And 15.)

16.037/20

## Für den Kabinettsrat .

Antrag des Staatssekretärs für Justiz auf Erteilung der Genehmigung der Staatsregierung zur Erklärung des Beitrittes zum revidierten Berner Uebereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Nach Artikel 239 des Staatsvertrages von St. Germain ist

Oesterreich verpflichtet, dem in Berlin am 13. November 1908 revidierten, durch das Zusatzprotokoll von Bern am 20. März 1914

ergänzten Internationalen Berner Uebereinkommen über den Schutz

von Werken der Literatur und Kunst beizutreten. Eine Voraussetzung für den Beitritt bildete vom Standpunkte der innerstaatlichen Interessen die Erweiterung des durch unser geltendes Recht
gewährten Urheberrechtsschutzes auf das durch das Berner Recht
für den zwischenstaatlichen Verkehr zwingend vorgeschriebene Mass.

Denn andernfalls wäre nach dem Beitritte den Werken inländischer
Urheber in Oesterreich ein geringeres Mass von Schutz zuteil gewerden als denen ausländischer Urheber. Die bezeichnete Voraussetzung ist nun durch die von der Nationalversammlung am 13.

Juli 1920 beschlossene Urheberrechtsnovelle geschaffen worden.

Für den Beitritt zum Berner Uebereinkommen stünde der Republik Oesterreich zwar im Sinne des eingangs bezogenen Artikels 239 eine Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Staatevertrages von St. Germain offen. Es empfiehlt sich jedoch nach Ansicht des Staatsamtes für Justiz, dem Uebereinkommen möglichst rasch beizutreten und so zum Ausdrucke zu bringen, dass Oestertreich damit nicht etwa nur eine ihm auferlegte Verpflichtung erfüllt, sondern dass es aus eigenem Antriebe den längst geplanten Beitritt vollzieht, der bisher nur wegen der Schwierigkeiten



nixht zustande gekommen ist, die einst Reform unseres Urheberrechtes im Bestande des alten-Reiches entgegenstanden. Der Beitritt, der etwa mit Wirksamkeit vom 1. September 1920 zu erklären wäre, geschieht nach Art. 25 des Berner Uebereinkommens
in der Weise, dass er vom beitretenden Staate der Regierung der
Schweizerischen Eidgen ossenschaft bekannt gegeben wird.

Nach seiner innerstaatlichen Seite stellt sich der Beitritt als Abschluss eines Staatsvertrages dar. Nach § 5, Abs. 2, des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGB1. Nr. 139, bedarf es hiezu keines Aktes der Gesetzgebung, da es sich nicht um einen Handelsvertrag oder einen Staatsvertrag handelt, der eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge hätte. Dagegen ist nach unserem Verfassungsrechte die Genehmigung des Beitrittes durch die Staatsregierung, die nach Art. 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBl. Nr. 180, an die Stelle des Staatsrates (§ 5, Abs. 1, des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 139) getreten ist und nach § 5, Abs. 3, dieses Gesetzes und Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1919, StGB1. Nr. 180, die Genehmigung des Herrn Präsidenten der Nationalversammlung erforderlich. Dieser kommit, wenn auch bein Beitritte zu einem bereits in Kraft stehenden zwischensteatlichen Uebereinkommen völkerrechtlich nicht von einer Ratifikation gesprochen werden kann, doch vom Standpunkte unseres imperstaatlichen Verfassungsrechtes der Charakter einer Ratifikation des von der Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages zu.

Nach Art. 23 des Berner Uebereinkommens werden die Kosten des Büros des internationalen Verbandes (in der Gesamthöhe von nöchstens 60.000 Fr. jährlich) von den dem Uebereinkommen angehörenden Staaten getragen. Diese sind zum Zwecke der Kostentragung in 6 klassen derart eingeteilt, dass auf die 1. klasse die hochste, auf die 6. die niedrigste Beitragsleistung entfällt. Jedes Land hat bei seinem Beitritte zu erklären, in welche Klasse es eingebetit werden willt Das Staatsamt für Justiz 19t im Einvernehmen mit dem Blastenmie für Anneseres und für

Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten der Ansicht, dass Oesterreich in die 4. Klasse einzutreten hätte, in welcher sich Dänemark und Norwegen befinden, während der 5. Klasse Haiti und Liberia, der 6. Monaco und Tunis angehören.

Das Staatsamt für Justiz stellt den Antrag, den Beitritt der Republik Oesterreich zum revidierten Berner Uebereinkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 samt Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 und die weitere Erklärung genehmigen, dass die Republik in die 4. Kostenbeitragsklasse einzutreten wünscht.



wast 15.)

## Zwischenstaatliche Vereinbarungen

zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunft.

I

(Urtext.)

Convention de Berne revisée pour la protection des œuvres littéraires et artistiques du 13 novembre 1908.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Empereur des Indes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; le Président de la République de Libéria; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg; Son Altesse Sérénissime le Prince de Monaco; Sa Majesté le Roi de Norvège; Sa Majesté le Roi de Suède; le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse; Son Altesse le Bey de Tunis,

Également animés du désir de protéger d'une manière aussi efficace et aussi uniforme

(Überfesung.)

Revidiertes Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908.

Seine Wajestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Sanemark; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der französischen Republik; Seine Majestät der König des Bereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; der Präsident der Republik Liberia; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg; Seine Durchlancht der Fürst von Wonako; Seine Majestät der König von Korwegen; Seine Majestät der König von Korwegen; Seine Majestät der König von Schweden; der Bundesrat der Schweizerischen Sidgenössenschaft; Seine Hoheit der Beh von Tunis,

Gleichmäßig von dem Bunsche beseelt, in möglichst wirksamer und gleichmäßiger Weise das

pag. 1-32 (

que possible les droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques,

Ont résolu de conclure une Convention à l'effet de reviser la Convention de Berne du 9 septembre 1886, l'Article additionnel et le Protocole de clôture joints à la même Convention, ainsi que l'Acte additionnel et la Déclaration interprétative de Paris, du 4 mai 1896.

Ils ont, en conséquence, nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

#### Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

S. Exc. M. le Dr. von Studt, Ministre d'État Royal Prussien,

S. Exc. M. le Dr. von Koerner, Conseiller intime actuel, Directeur au Département des Affaires étrangères,

M. le Dr. Dungs, Conseiller intime supérieur de Régence, Conseiller rapporteur au Département de la Justice,

M. lé Dr. Goebel von Harrant, Conseiller intime de Légation, Conseiller rapporteur au Département des Affaires étrangères,

M. Robolski, Conseiller intime supérieur de Régence, Conseiller rapporteur au Département de l'Intérieur,

M. le Dr. Kohler, Conseiller intime de Justice, Professeur à la Faculté de Droit de l'Université de Berlin,

M. le Dr. Osterrieth, Professeur, Secrétaire général de l'Association pour la Protection de la Propriété industrielle;

## Sa Majesté le Roi des Belges:

M. le Comte della Faille de Leverghem, Conseiller de Légation à Berlin,

M. J. de Borchgrave, Avocat près la Cour d'Appel de Bruxelles, ancien Membre de la Chambre des Représentants,

M. P. Wauwermans, Avocat près la Cour d'Appel de Bruxelles, Membre de la Chambre des Représentants:

## Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. J. H. de Hegermann-Lindenerone, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Danemark à Berlin; Recht der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunft zu schützen,

Haben den Abschluß eines Übereinkommens zu dem Zwecke beschlossen, das Übereinkommen von Bern vom 9. September 1886 nebst zugehörigem Zusabartikel und Schlußprotokoll sowie die Zusabsakte und die erläuternde Deklaration von Paris vom 4. Mai 1896 zu revidieren.

Sie haben infolgedeffen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

## Seine Majeftat der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

S. Egz. Herrn Dr. von Studt, Königlich Breufischen Staatsminister,

S. Erg. Herrn Dr. von Roerner, Birklichen Geheimen Rat, Direktor im Auswärtigen Umte,

herrn Dr. Dungs, Geheimen Oberregierungsfrat, vortragenden Rat im Reichsjuffizamte,

herrn Dr. Goebel von harrant, Geheimen Legationsrat, vortragenden Rat im Auswärtigen Amte.

herrn Robolsti, Geheimen Oberregierungsrat, vortragenden Rat im Reichsamte des Innern,

Hern Dr. Rohler, Geheimen Juftigrat, Professor an der juristischen Fakultät der Universität in Berlin,

Herrn Dr. Ofterrieth, Professor, Generals sekretar des Bereins für den Schut des gewerbs lichen Eigentums;

## Seine Majeftat der Ronig der Belgier:

herrn Grafen della Faille de Leverghem, Legationsrat in Berlin,

Herrn J. de Borchgrave, Advokat am Brüffeler Appellhofe, ehemaliges Mitglied der Repräsentantenkammer,

Herrn B. Wanwermans, Abvokat am Bruffeler Appellhofe, Mitglied der Repräsentantenstammer;

## Seine Majestät ber König von Dänemark:

Herrn J. H. von Hegermann-Lindencrone, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Berlin;

### Sa Majesté le Roi d'Espagne:

S. Exc. M. Luis Polo de Bernabé, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi d'Espagne à Berlin,

M. Eugenio Ferraz y Alcala Galiano, Conseiller d'Ambassade à Berlin;

#### Le Président de la République Française:

S. Exc. M. Jules Cambon, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de la République Française à Berlin,

M. Ernest Lavisse, Membre de l'Académie française. Professeur à la Faculté des Lettres de Paris, Directeur de l'École normale supérieure,

M. Paul Hervieu, Membre de l'Académie française, Président de la Société des Auteurs et Compositeurs dramatiques.

M. Louis Renault, Membre de l'Institut, Ministre plénipotentiaire honoraire, Professeur à la Faculté de Droit de Paris,

M. Fernand Gavarry, Ministre plénipotentiaire de 1ère classe, Directeur des Affaires administratives et techniques au Ministère des Affaires étrangères,

M. Breton, Directeur de l'Office national de la Propriété industrielle,

M. Georges Lecomte, Président de la Société des Gens de Lettres;

#### Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Empereur des Indes:

Sir Henry Bergne, ancien Chef du Département commercial au Foreign Office,

M. George Ranken Askwith, Conseil du Roi, Assistant Secretary au Board of Trade,

M. le Comte de Salis, Conseiller d'Ambassade à Berlin;

#### Sa Majesté le Roi d'Italie:

S. Exc. M. le Commandeur Alberto Pansa, 'Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi d'Italie à Berlin,

M. le Commandeur Luigi Roux, Avocat, Sénateur,

M. le Commandeur Samuele Ottolenghi, Directeur de la Division pour la Propriété intellectuelle.

#### Seine Majeftat ber Ronig von Spanien:

S. Erz. Herrn Luis Polo de Bernabé, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner Majestät des Königs von Spanien in Berlin,

Herrn Engenio Ferraz y Alcala Galiano, Botichaftsrat in Berlin;

#### Der Präfident der frangösischen Republik:

S. Erz. Herrn Jules Cambon, außerordentslichen und bevollmächtigten Botschafter der französischen Republik in Berlin,

Herrn Ernest Lavisse, Mitglied der französischen Akademie, Prosessor an der Faculté des Lettres in Paris, Direktor der École normale supérieure,

Herrn Baul Hervien, Mitglied der französischen Akademie, Prafident der Bereinigung der Schriftsteller und Buhnendichter,

Herrn Louis Renault, Mitglied des Instituts, bevollmächtigten Minister ad hon., Professor an der juristischen Fakultät in Paris,

Herrn Fernand Gavarry, bevollmächtigten Minister I. Klaffe, Direktor der Berwaltungs- und der technischen Angelegenheiten im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten,

Herrn Breton, Direftor des Office national des gewerblichen Eigentums,

Herrn Georges Lecomte, Brafident der Bereinigung der Gens de Lettres;

#### Seine Majestät der König des Bereinigten Königreichs von Großbritannien und Frland, Kaiser von Indien:

Sir Henry Bergne, ehemaligen Chef ber Sandelsabteilung im Auswärtigen Amte,

Herrn George Ranken Askwith, Rat bes Königs, Assistant Secretary beim Handelsamte,

Herrn Grafen de Salis, Botschaftsrat in Berlin;

## Seine Majeftat ber Ronig von Stalien:

S. Erd. Herrn Comm. Alberto Pansa, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner Majestät des Königs von Italien in Berlin,

Herrn Comm. Luigi Roux, Advotat, Senator,

Berrn Comm. Samuele Ottolen'ghi, Direftor der Abteilung für geiftiges Eigentum,

M. Augusto Ferrari, Avocat, Vice-Président de la Société italienne des Auteurs;

#### Sa Majesté l'Empereur du Japon:

M. le Dr. Mizuno Rentaro, Conseiller rapporteur au Ministère de l'Intérieur,

M. Horiguchi Kumaichi, deuxième Secrétaire de Légation à Stockholm;

#### Le Président de la République de Libéria:

La Délégation de l'Empire allemand et, au nom de celle-ci, S. Exc. M. le Dr. von Koerner, Conseiller intime actuel, Directeur au Département des Affaires étrangères;

## Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg:

M. le Dr. Comte Hippolyte de Villers, Chargé d'Affaires de Luxembourg à Berlin:

## Son Altesse Sérénissime le Prince de Monaco:

M. le Baron de Rolland, Président du Tribunal supérieur;

#### Sa Majesté le Roi de Norvège:

M. Klaus Hoel, Chef de Division au Département des Cultes et de l'Instruction publique;

#### Sá Majesté le Roi de Suède:

M. le Comte Taube, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Suède à Berlin,

M. le Baron Peder-Magnus de Ugglas, Référendaire à la Cour suprême;

#### Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse:

M. le Dr. Alfred de Claparède, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération Suisse à Berlin,

M. W. Kraft, Adjoint de l'Office fédéral pour la Propriété intellectuelle;

## Son Altesse le Bey de Tunis;

M. Jean Gout, Consul général au Département des Affaires étrangères à Paris, Horrn Cavaliere Emilio Benezian, In-

herrn Augusto Ferrari, Advofat, Bizeprasibenten ber italienischen Schriftstellervereinigung;

## Seine Majeftat ber Raifer von-Japan:

Herrn Dr. Mizuno Rentaro, vortragenden Rat im Ministerium bes Innern,

Berrn Horiguchi Rumaich i, zweiten Legations- fefretär in Stockholm;

## Der Prafident der Republif Liberia:

Die Delegation des Deutschen Reiches und in deren Namen Seine Erzellenz Herrn Dr. von Koerner, Wirklichen Geheimen Kat, Direktor im Auswärtigen Amte;

## Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

herrn Dr. Grafen hippolyte de Billers, Geschäftsträger von Luxemburg in Berlin;

## Seine Durchlaucht der Fürst von Monako:

herrn Baron de Rolland, Präfidenten des Obertribunals;

#### Seine Majestät der König von Rorwegen:

herrn Rlaus Hoel, Abteilungschef im Kirchenund Unterrichtsdepartement;

## Seine Majestät der König von Schweden:

herrn Grafen Taube, außerordentlichen Gefandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Schweden in Berlin,

herrn Baron Beder-Magnus von Ugglas, Rat beim Oberften Gerichtshof;

## Der Bundesrat der Schweizerischen Gidgenoffenschaft:

herrn Dr. Alfred v. Claparede, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister ber Schweizerischen Gidgenoffenschaft in Berlin,

Herrn B. Kraft, Abjunkt des eidgenöfsischen Umtes für geiftiges Gigentum;

#### Seine Sobeit der Ben von Innis:

herrn Jean Gout, Generalkonful im Minifterium der Auswärtigen Angelegenheiten in Baris, tesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

## Article premier.

Les Pays contractants sont constitués à l'état d'Union pour la protection des droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques.

#### Article 2.

L'expression ,œuvres littéraires et artistiques comprend toute production du domaine littéraire, scientifique ou artistique, quel qu'en soit le mode ou la forme de reproduction, telle que: les livres, brochures, et autres écrits; les œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, les œuvres chorégraphiques et les pantomimes, dont la mise en scène est fixée par écrit ou autrement; les compositions musicales avec ou sans paroles; les œuvres de dessin, de peinture, d'architecture, de sculpture, de gravure et de lithographie; les illustrations, les cartes géographiques; les plans, croquis et ouvrages plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences.

Sont protégés comme des ouvrages originaux, sans préjudice des droits de l'auteur de l'œuvre originale, les traductions, adaptations, arrangements de musique et autres reproductions transformées d'une œuvre littéraire ou artistique, ainsi que les recueils de différentes œuvres.

Les Pays contractants sont tenus d'assurer la protection des œuvres mentionnées ci-dessus.

Les œuvres d'art appliqué à l'industrie sont protégées autant que permet de la faire la législation intérieure de chaque pays.

#### Article 3.

La présente Convention s'applique aux œuvres photographiques et aux œuvres obtenues par un procédé analogue à la photographie. Les Pays contractants sont tenus d'en assurer la protection.

### Article 4.

Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union jouissent, dans les pays autres que le pays d'origine de l'œuvre, pour leurs œuvres, soit non publiées, soit publiées pour la première fois dans un pays de l'Union, des droits que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux, ainsi que des droits spécialement accordés par la présente Convention.

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Bollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

## Artifel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Berband gum Schutze bes Urheberrechts an Werken ber Literatur und Kunft.

#### Urtifel 2.

Der Ausdruck "Werke ber Literatur und Kunst" umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Kücksicht auf die Art oder die Form der Kervielsältigung, wie: Bücher, Broschüren und andere Schristwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sosen der Bühnenvorgang schristlich oder auf andere Weise sestzet ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bilhhauerei; Stiche und Lithographien; Justrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Kläne, Skizzen und Darstellungen plasischer Art.

Den gleichen Schut wie die Driginalwerke genießen, unbeschadet des Urheberrechts an dem Originalwerk, Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder der Kunst sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.

Die vertragichließenben Länder find verpflichtet, ben obengenannten Werfen Schut zu gemähren.

Den Werken der angewandten Kunft wird Schutz gewährt, soweit die innere Gesetzgebung eines jeden Landes dies gestattet.

#### Artifel 3.

Dieses Übereinkommen findet auch Anwendung auf Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Berfahren hergestellten Berke. Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, diesen Werken Schutz zu gewähren.

#### Artifel 4.

Die einem ber Verbandsländer angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Berbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Verkes die Rechte, welche die einschlägigen Gesehe den inländischen Urhebern gegenwärtig einzüumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in diesem Übereinkommen besonders sestgesetzen Rechte.

La jouissance et l'exercice de ces droits ne sont subordonnés à aucune formalité; cette jouissance et cet exercice sont indépendants de l'existence de la protection dans le pays d'origine de l'œuvre. Par suite, en dehors des stipulations de la présente Convention, l'étendue de la protection ainsi que les moyens de recours garantis à l'auteur pour sauvegarder ses droits se règlent exclusivement d'après la législation du pays où la protection est reclamée.

Est considéré comme pays d'origine de l'œuvre: pour les œuvres non publiées, celui auquel appartient l'auteur; pour les œuvres publiées, celui de la première publication, et pour les œuvres publiées simultanément dans plusieurs pays de l'Union, celui d'entre eux dont la législation accorde la durée de protection la plus courte. Pour les œuvres publiées simultanément dans un pays étranger à l'Union et dans un pays de l'Union, c'est ce dernier pays qui est exclusivement considéré comme pays d'origine.

Par œuvres publiées, il faut, dans le sens de la présente Convention, entendre les œuvres éditées. La représentation d'une œuvre dramatique ou dramatico-musicale. l'exécution d'une œuvre musicale, l'exposition d'une œuvre d'art et la construction d'une œuvre d'architecture ne constituent pas une publication.

#### Article 5.

Les ressortissants de l'un des pays de l'Union, qui publient pour la première fois leurs œuvres dans un autre pays de l'Union, ont, dans ce dernier pays, les mêmes droits que les auteurs nationaux.

#### Article 6.

Les auteurs ne ressortissant pas à l'un des pays de l'Union, qui publient pour la première fois leurs œuvres dans l'un de ces pays; jouissent. dans ce pays, des mêmes droits que les auteurs nationaux, et dans les autres pays de l'Union, des droits accordés par la présente Convention.

#### . Article 7.

La durée de la protection accordée par la présente Convention comprend la vie de l'auteur et cinquante ans après sa mort.

Toutefois, dans le cas où cette durée ne serait pas uniformément adoptée par tous les pays de l'Union, la durée sera réglée par la loi du pays où la protection sera réclamée et elle ne pourra excéder la durée fixée dans le pays d'origine de l'œuvre. Les Pays contractants ne Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind an die Ersüllung irgendwelcher Förmlichkeiten nicht gebunden; dieser Genuß und diese Ausübung sind von dem Bestehen eines Schutzes in dem Arsprungslande des Berkes unabhängig. Soweit nicht dieses Übereinkommen ein anderes bestimmt, richten sich dennach der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelse ausschließlich nach den Geschen des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Als Ursprungsland des Wertes wird angesehen: für die nicht veröffentlichten Werke das Heimatland des Urhebers; für die veröffentlichten Werke das Land, in welchem die veröffentlichten Werke das Land, in welchem die erste Bersöffentlichung erfolgt ist, und für die gleichzeitig in mehreren Berbandsländern veröffentlichten Werke dassenige von diesen Ländern, dessen Gesegebung die kürzeste Schutzdauer gewährt. Für die gleichzeitig in einem Nichtverbandsland und in einem Verbandslande veröffentlichten Werke wird letzteres Land ausschließlich als Ursprungsland angesehen.

Unter veröffentlichten Berken sind im Sinne dieses Übereinkommens die erschienenen Berke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatischemusikalischen Berkes, die Aufführung eines Berkes der Tonkunft, die Ausstellung eines Berkes der bildenden Künfte und die Errichtung eines Berkes der Baukunft stellen keine Veröffentlichung dar.

#### Urtifel 5.

Die einem der Berbandsländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem anderen Berbandslande veröffentlichen, genießen in diesem letzteren Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber.

#### Artifel 6.

Die feinem der Verbandsländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlichen, genießen in diesem Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber und in den anderen Verbandsländern dies jenigen Rechte, welche dieses Übereinkommen gewährt.

#### Artifel 7.

Die Dauer bes durch dieses Übereinfomment gewährten Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tode.

Doch richtet sich für den Fall, daß diefe Dauer nicht gleichmäßig von allen Verbandsländern angenommen sein sollte, die Dauer nach dem Gesege dessenigen Landes, wo der Schutz beansprucht wird; sie kann aber die in dem Ursprungslande seitgesette Dauer nicht überschreiten. Die Bertragsländer sind

seront, en conséquence, tenus d'appliquer la disposition de l'alinéa précédent que dans la mesure où elle se concilie avec leur droit interne.

Pour les œuvres photographiques et les œuvres obtenues par un procédé analogue à la photographie, pour les œuvres posthumes, pour les œuvres anonymes ou pseudonymes, la durée de la protection est réglée par la loi du pays où la protection est réclamée, sans que cette durée puisse excéder la durée fixée dans le pays d'origine de l'œuvre.

### Article 8.

Les auteurs d'œuvres non publiées, ressortissant à l'un des pays de l'Union, et les auteurs d'œuvres publiées pour la première fois dans un de ces pays jouissent, dans les autres pays de l'Union, pendant toute la durée du droit sur l'œuvre originale, du droit exclusif de faire ou d'autoriser la traduction de leurs œuvres.

#### Article 9.

Les romans feuilletons, les nouvelles et toutes autres œuvres, soit littéraires, soit scientifiques, soit artistiques, quel qu'en soit l'objet, publiés dans les journaux ou recueils périodiques d'un des pays de l'Union, ne peuvent être reproduits dans les autres pays sans le consentement des auteurs.

A l'exclusion des romans-feuilletons et des nouvelles, tout article de journal peut être reproduit par un autre journal, si la reproduction n'en est pas expressément interdite. Toutefois, la source doit être indiquée; la sanction de cette obligation est déterminée par la législation du pays où la protection est réclamée.

La protection de la présente Convention ne s'applique pas aux nouvelles du jour ou aux faits divers qui ont le caractère de simples informations de presse.

#### Article 10.

En ce qui concerne la faculté de faire licitement des emprunts à des œuvres littéraires ou artistiques pour des publications' destinées à l'enseignement ou ayant un caractère scientifique, ou pour des chrestomathies, est réservé l'effet de la législation des pays de l'Union et des arrangements particuliers existants ou à conclure entre eux.

daher nur in dem Maße verpflichtet, die Borschrift des vorhergehenden Absahes zur Anwendung zu bringen, wie sich dies mit ihrer inneren Gesetzgebung in Einklang bringen läßt.

Für die Werfe der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werfe, für die nachgelassenen Werfe, für die anonymen und pseudonymen Werfe richtet sich die Schutzdauer nach dem Gesetz des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, ohne daß diese Dauer die in dem Ursprungslande des Werfes festgesetzte Dauer überschreiten kann.

#### Artifel 8.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber nicht veröffentlichter Werke und die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlicht worden sind, genießen in den übrigen Verbandsländern während der ganzen Dauer ihres Rechts an dem Originale das ausschließliche Recht, ihre Werke zu übersehen oder die Übersehung zu gestatten.

#### Urtifel 9.

Fenilletonromane, Novellen und alle anderen Werke aus dem Bereiche der Literatur, der Wiffenschaft oder der Kunst, gleichviel, was ihr Gegensstand ist, welche in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften eines Verbandslandes veröffentlicht sind, dürfen in den 'übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber nicht abgedruckt werden.

Mit Ausnahme der Feuilletonromane und der Novellen kann jeder Artikel aus einer Zeitung von einer anderen Zeitung abgedruckt werden, wenn die Wiedergabe nicht ausdrücklich untersagt worden ift. Es ist jedoch die Quelle anzugeben; die Rechtsfolgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung richten sich nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Der Schutz dieses Übereinfommens sindet feine Anwendung auf Tagesnenigkeiten ober vermischte Nachrichten, welche sich als einsache Zeitungsmitteilungen darstellen.

#### Artifel. 10.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur oder der Kunft in Beröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Jususift abzuschließenden besonderen Abstommen maßgebend sein.

#### Article 11.

Les stipulations de la présente Convention s'appliquent à la représentation publique des œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, et à l'exécution publique des œuvres musicales, que ces œuvres soient publiées ou non.

Les auteurs d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales sont, pendant la durée de leur droit sur l'œuvre originale, protégés contre la représentation publique non autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

Pour jouir de la protection du présent article, les auteurs, en publiant leurs œuvres, ne sont pas tenus d'en interdire la représentation ou l'exécution publique.

#### Article 12.

Sont spécialement comprises parmi les reproductions illicites auxquelles s'applique la présente Convention, les appropriations indirectes non autorisées d'un ouvrage littéraire ou artistique, telles que adaptations, arrangements de musique, transformations d'un roman, d'une nouvelle ou d'une poésie en pièce de théâtre et réciproquement, etc., lorsqu'elles ne sont que la reproduction de cet ouvrage, dans la même forme ou sous une autre forme, avec des changements, additions ou retranchements, non essentiels, et sans présenter le caractère d'une nouvelle œuvre originale.

### Article 13.

Les auteurs d'œuvres musicales ont le droit exclusif d'autoriser: 1° l'adaptation de ces œuvres à des instruments servant à les reproduire mécaniquement; 2° l'exécution publique des mêmes œuvres au moyen de ces instruments.

Des réserves et conditions relatives à l'application de cet article pourront être déterminées par la législation intérieure de chaque pays, en ce qui le concerne; mais toutes réserves et conditions de cette nature n'auront qu'un effet strictement limité au pays qui les aurait établies.

La disposition de l'alinéa 1er n'a pas d'effet rétroactif et, par suite, n'est pas applicable, dans un pays de l'Union, aux œuvres qui dans ce pays, auront été adaptées licitement aux instruments mécaniques avant la mise en vigueur de la présente Convention.

Les adaptations faites en vertu des alinéas 2 et 3 du présent article et importées, sans autorisation

#### Artifel 11.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer sowie auf die öffentliche Aufführung von Berken der Tonkunst Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch= musikalischen Werken werden während der Dauer ihres Rechts an dem Originale gegen die öffent= liche, von ihnen nicht gestattete Aufsührung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Urheber genießen den Schut dieses Artikels, ohne daß sie verpflichtet wären, bei der Beröffentlichung des Werkes deffen öffentliche Anfführung zu untersagen.

#### Artifel 12.

Bu der unersanden Wiedergabe, auf welche dieses Übereinkommen Anwendung findet, gehört insbesondere auch die nicht genehmigte mittelbare Aneignung eines Berkes der Literatur oder Kunst wie Abaptationen, musikalische Arrangements, Umgestaltung eines Komans, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstüd sowie umgekehrt u. del., sosern die Aneignung lediglich die Biedergabe dieses Werkes in derselben oder einer anderen Form mit unwesentlichen Änderungen, Zusähen oder Abkürzungen darstellt, ohne die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

#### Artifel 13.

Den Urhebern von Werken der Tonkunst steht die ausschließliche Besugnis zu: 1. die Überstragung dieser Werke auf Instrumente, welche zu deren mechanischen Wiedergabe dienen, 2. die öffentliche Aufführung der nämlichen Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten.

Vorbehalte und Einschränkungen, die sich auf die Anwendung dieses Artikels beziehen, können durch die innere Gesetzgebung eines jeden Landes, soweit es dabei in Betracht kommt, sestgesetzt werden; jedoch ist die Wirkung derartiger Vorbehalte und Einschränkungen ausschließlich auf das Gebiet dessenigen Landes begrenzt, welches sie bestimmt hat.

Die Bestimmung des ersten Absahes hat feine rückwirkende Kraft und sindet daher in einem Berbandslande keine Anwendung auf diesenigen Berke, welche in diesem Lande erlaubterweise vor dem Inkrastsehen dieses Übereinkommens auf mechanische Instrumente übertragen worden sind.

Die auf Grnnd der Absätze 2 und 3 biefes Artifels vorgenommenen Übertragungen, welche ohne

des parties intéressées, dans un pays où elles ne seraient pas licites, pourront y être saisies.

#### Article 14.

Les auteurs d'œuvres littéraires, scientifiques ou artistiques ont le droit exclusif d'autoriser la reproduction et la représentation publique de leurs œuvres par la cinématographie.

Sont protégées comme œuvres littéraires ou artistiques les productions cinématographiques lorsque, par les dispositifs de la mise en scène ou les combinaisons des incidents représentés, l'auteur aura donné à l'œuvre un caractère personnel et original.

Sans préjudice des droits de l'auteur de l'œuvre originale, la reproduction par la cinématographie d'une œuvre littéraire, scientifique ou artistique est protégée comme une œuvre originale.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent à la reproduction ou production obtenue par tout autre procédé analogue à la cinématographie.

#### Article 15.

Pour que les auteurs des ouvrages protégés par la présente Convention soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis, en conséquence, devant les tribunaux des divers pays de l'Union, à exercer des poursuites contre les contrefacteurs, il suffit que leur nom soit indiqué sur l'ouvrage en la manière usitée.

Pour les œuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage est fondé à sauvegarder les droits appartenant à l'auteur. Il est, sans autres preuves, réputé ayant cause de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

#### Article 16.

Toute œuvre contrefaite peut être saisie par les autorités compétentes des pays de l'Union où l'œuvre originale a droit à la protection légale.

Dans ces pays, la saisie peut aussi s'appliquer aux reproductions provenant d'un pays où l'œuvre n'est pas protégée ou a cessé de l'être.

La saisie a lieu conformément à la législation intérieure de chaque pays.

Bustimmung ber Beteiligten in ein Land eingeführt werden, wo sie verboten sind, können daselbst besichlagnahmt werden.

#### Artifel 14.

Die Urheber von Werken aus dem Bereiche der Literatur, der Bissenschaft oder der Kunft haben das ausschließliche Recht, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung ihrer Werke durch die Kinematographie zu gestatten.

Den gleichen Schutz wie Werke der Literatur ober Kunft genießen selbständige kinematographische Erzeugnisse, sofern der Urheber durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat.

Unbeschadet der Rechte des Urhebers am Originale wird die Biedergabe eines Berkes aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunft mittels der Kinematographie wie ein Originalwerk geschüßt.

Die vorstehenden Borschriften finden auch Anwendung auf eine Wiedergabe oder ein Erzeugnis, welche durch ein der Kinematographie ähnliches Berfahren zustande kommen.

#### Artifel 15.

Damit die Urheber der durch dieses Übereinkommen geschützten Werke dis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Versolgung der Nachdöucker oder Nachbildner zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Berleger, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte besugt. Er gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

#### Urtifel 16.

Jebes nachgedruckte oder nachgebildete Werk fann durch die zuständigen Behörden der Berbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

In diesen Ländern kann sich die Beschlagnahme auch auf Bervielfältigungen erstrecken, die aus einem Lande herrühren, wo das Werk keinen Schutz genießt ober aufgehört hat, einen Schutz zu genießen.

Die Beschlagnahme findet nach den Borschriften der inneren Gesetzebung eines jeden Landes ftatt.

#### Article 17.

Les dispositions de la présente Convention ne peuvent porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient au Gouvernement de chacun des pays de l'Union de permettre, de surveiller, d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

#### Article 18.

La présente Convention s'applique à toutes les œuvres qui, au moment de son entrée en vigueur, ne sont pas encore tombées dans le domaine public de leur pays d'origine par l'expiration de la durée de la protection.

Cependant, si une œuvre, par l'expiration de la durée de protection qui lui était antérieurement reconnue, est tombée dans le domaine public du pays où la protequion est réclamée, cette œuvre n'y sera pas protégée à nouveau.

L'application de ce principe aura lieu suivant les stipulations contenues dans les conventions spéciales existantes ou à conclure à cet effet entre pays de l'Union. A défaut de semblables stipulations, les pays respectifs régleront, chacun pour ce qui le concerne, les modalités relatives à cette application.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également en cas de nouvelles accessions à l'Union et dans le cas où la durée de la protection serait étendue par application de l'article 7.

#### Article 19.

Les dispositions de la présente Convention n'empêchent pas de revendiquer l'application de dispositions plus larges qui seraient édictées par la législation d'un pays de l'Union en faveur des étrangers en général.

#### Article 20.

Les Gouvernements des pays de l'Union se réservent le droit de prendre entre eux des arrangements particuliers, en tant que ces arrangements conféreraient aux auteurs des droits plus étendus que ceux accordés par l'Union, ou qu'ils renfermeraient d'autres stipulations non contraires à la présente Convention. Les dispositions des arrangements existants qui répondent aux conditions précitées restent applicables.

#### Artifel 17.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regiezung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Vertes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, sür welches die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben hat.

#### Artifel 18.

Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Werke, die beim Inkrafttreten des Übereinkommens noch nicht in ihrem Ursprungslande zufolge des Ablaufes der Schutzrist Gemeingut geworden find.

Ift jedoch ein Werk infolge des Ablaufes der ihm vorher zustehenden Schutzfrift in dem Berbandsland, in welchem der Schutz beausprucht wird, bereits Gemeingut geworden, so erlangt es dort auf Grund dieses Übereinkommens nicht von neuem Schutz.

Die Anwendung dieses Grundsates erfolgt nach den Abmachungen der zwischen Verbandsländern zu diesem Zwecke abgeschlossenen oder abzuschliegenden Sonderabkommen. Mangels derartiger Abmachungen regeln die betreffenden Länder, ein jedes für sich, die Art und Weise dieser Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn ein Land dem Bersbande neu beitritt und wenn die Schutdauer gemäß Artikel 7 verlängert wird.

#### Artifel 19.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens hindern nicht, die Anwendung weitergehender Borschriften zu beanspruchen, welche von der Gesetzgebung eines Verbandslandes zugunsten der Auss länder im allgemeinen ersassen werden sollten.

#### Artifel 20.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, miteinander besondere Abstommen zu treffen, soweit diese Abkommen den Urhebern weitergehende Rechte, als ihnen durch den Verband gewährt werden, einräumen oder Bestimmungen enthalten, welche diesem Übereinsommen nicht zuwiderlaufen. Die Vereinbarungen in bestehenden Abkommen, die mit den ebengenannten Bedingungen übereinstimmen, bleiben in Geltung.

## Article 21. of up and not

Est maintenu l'office international institué sous le nom de "Bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques".

Ce Bureau est placé sous la haute autorité du Gouvernement de la Confédération Suisse, qui en règle l'organisation et en surveille le fonctionnement.

La langue officielle du Bureau est la langue française.

# Article 22.

Le Bureau international centralise les renseignements de toute nature relativs à la protection des droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques. Il les coordonne et les publie. Il procède aux études d'utilité commune intéressant l'Union et rédige, à l'aide des documents qui sont mis à sa disposition par les diverses Administrations, une feuille périodique, en langue française, sur les questions concernant l'objet de l'Union. Les Gouvernements des pays de l'Union se réservent d'autoriser, d'un commun accord, le Bureau à publier une édition dans une ou plusieurs autres langues, pour le cas où l'expérience en aurait démontré le besoin.

Le Bureau international doit se tenir en tout temps à la disposition des membres de l'Union pour leur fournir, sur les questions relatives à la protection des œuvres littéraires et artistiques, les renseignements spéciaux dont ils pourraient avoir besoin.

Le Directeur, du Bureau international fait sur sa gestion un rapport annuel qui est communiqué à tous les membres de l'Union.

#### Article 23.

Les dépenses du Bureau de l'Union internationale sont supportées en commun par les Pays contractants. Jusqu'à nouvelle décision, elles ne pourront pas dépasser la somme de soixante mille francs par année. Cette somme pourra être augmentée au besoin par simple décision d'une des Conférences prévues à l'article 24.

Pour déterminer la part contributive de chacun des pays dans cette somme totale des frais, les Pays contractants et ceux qui adhéreront ultérieurement à l'Union sont divisés en six

## Artifel 21.

Das unter dem Namen "Bureau des internationalen Berbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst" errichtete internationale Amt wird beibehalten.

Dieses Bureau ist unter ben hohen Schut ber Regierung der Schweizerischen Eidgenoffenschaft gestellt, welche die Organisation des Bureaus regelt und seinen Dienst beaufsichtigt.

Die Geschäftssprache des internationalen Bureaus ift die französische.

#### Artifel 22.

Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schut des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunft beziehen; es ordnet und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nugen und von Juteresse für den Verband sind, und gibt, auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Versügung stellen werben, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentslichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, sür den Fall, daß sich hiefür ein Bedürsnis durch die Erfahrung beransstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um ihnen über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie etwa bedürfen.

Der Direktor des Bureaus erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Berbandsmitgliedern mitgeteilt wird,

#### Artitel 23.

Die Kosten des Bureans des internationalen Berbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschließenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschlüßfassung dürsen sie die Summe von sechzigstausend Franken jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nötigenfalls durch einsachen Beschlüßeiner der im Artikel 24 vorgesehenen Konserenzen erhöht werden.

Behufs Festsetzung des Beitrags eines jeden Landes zu dieser Gesamtkostensumme werden die vertragschließenden und die etwa später dem Berbande beitretenden Länder in sechs Klassen geteilt.

classes contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

1 re	classe		Ų.	17 X			4			25	unités
2me	7		į.	2.4		4		3		20	
3me	- 1 m'-			100	10			1		15	AND THE RESERVE
4me	77									10	THE PARTY OF
5me	7							Į,		5	The same
6me	THE COL	1	15	þ	100			13	PI	3	S STILL

Ces coefficients sont multipliés par le nombre des pays de chaque classe, et la somme des produits ainsi obtenus fournit le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donne le montant de l'nnité de dépense.

Chaque pays déclarera, au moment de son accession, dans laquelle des susdites classes il demande à être rangé.

L'Administration suisse prépare le budget du Bureau et en surveille les dépenses, fait les avances nécessaires et établit le compte annuel qui sera communiqué à toutes les autres Administrations.

#### Article 24.

La présente Convention peut être soumise à des revisions en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

Les questions de cette nature, ainsi que celles qui intéressent à d'autres points de vue le développement de l'Union, sont traitées dans des Conférences qui auront lieu successivement dans les pays de l'Union entre les délégués desdits pays. L'Administration du pays où doit siéger une Conférence prépare, avec le concours du Bureau international, les travaux de celle-ci. Le Directeur du Bureau assiste aux séances des Conférences et prend part aux discussions sans voix délibérative.

Aucun changement à la présente Convention n'est valable pour l'Union que moyennant l'assentiment unanime des pays qui la composent.

#### Article 25.

Les États étrangers à l'Union et qui assurent la protection légale des droits faisant l'objet de la présente Convention, peuvent y accéder sur leur demande.

Cette accession sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération Suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, adhésion à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés dans la présente Convention. Toutevon benen eine jede in dem Berhaltnis einer ge= wiffen Anzahl von Ginheiten beiträgt, nämlich:

die	1.	Rlaff	e	25	Ginheiten,
"	2.	- "	********	20	111-111
#	3.	"		15	"
"	4.	#	1000000	10	1100
"	ō.	. "	******	5	
"	6.	"	per verse elle	3	

Diese Roeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtkostenbetrag zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Rosteneinheit.

Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der obengenannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die Schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureaus auf, überwacht dessen Aussgaben, leistet die nötigen Borschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regiezungen mitgeteilt wird.

#### Urtifel 24.

Dieses Übereinkommen kann Revisionen unterzogen werden behufs Einführung von Berbesserungen, welche geeignet sind, das System des Berbandes zu vervollkommnen.

Derartige sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwicklung des Bersbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Berbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind. Die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen soll, bereitet unter Witswirkung des internationalen Buxeaus die Arbeiten dieser Konferenz vor. Der Direktor des Buxeaus wohnt den Konferenzssizungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teil.

Eine jede Anderung dieses Übereinkommens bedarf zu ihrer Gültigkeit für den Berband der einhelligen Zustimmung der Berbandsländer.

#### Artifel 25.

Den Ländern, welche dem Verbande nicht angehören und welche den gesetlichen Schut der den Gegenstand dieses Übereinkommens bilbenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Bunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung ber Schweizerischen Gidgenoffenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werden.

Er bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen dieses Überfois, elle pourra contenir l'indication des dispositions de la Convention du 9 septembre 1886 ou de l'Acte additionnel du 4 mai 1896 qu'ils jugeraient nécessaire de substituer, provisoirement au moins, aux dispositions correspondantes de la présente Convention.

# Article 26.

Les Pays contractants ont le droit d'accéder en tout temps à la présente Convention pour leurs colonies ou possessions étrangères.

Ils peuvent, à cet effet, soit faire une déclaration générale par laquelle toutes leurs colonies ou possessions sont comprises dans l'accession, soit nommer expressément celles qui y sont comprises, soit se borner à indiquer celles qui en sont exclues.

Cette déclaration sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération Suisse, et par celui-ci à tous les autres.

## Article 27.

La présente Convention remplacera, dans les rapports entre les États contractants, la Convention de Berne du 9 septembre 1886, y compris l'Article additionnel et le Protocole de clôture du même jour, ainsi que l'Acte additionnel et la Déclaration interprétative du 4 mai 1896. Les actes conventionnels précités resteront en vigueur dans les rapports avec les États qui ne ratifieraient pas la présente Convention.

Les États signataires de la présente Convention pourront, lors de l'échange des ratifications, déclarer qu'ils entendent, sur tel ou tel point, rester encore liés par les dispositions des Conventions auxquelles ils ont souscrit antérieurement

#### Article 28.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berlin au plus tard le 1er juillet 1910.

Chaque Partie contractante remettra, pour l'échange des ratifications, un seul instrument, qui sera déposé, avec ceux des autres pays, aux archives du Gouvernement de la Confédération Suisse. Chaque Partie recevra en retour un exemplaire du procès-verbal d'échange des ratifications, signé par les Plénipotentiaires qui y auront pris part.

einkommens. Er kann jedoch die Bezeichnung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 9. September 1886 oder der Zusatzte vom 4. Mai 1896 enthalten, die diese Länder, vorläufig wenigstens, an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen dieses Übereinkommens zu sehen für nötig halten.

## ment an Present Artifel 26. 44 Jupannere

Die Berbandsländer haben jederzeit das Recht, diesem Übereinfommen für ihre Rolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Bu diesem Behuse können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Bestynngen in dem Beitritt einbegriffen sind, oder diesenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diesenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Diese Erflärung foll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenoffenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen befanntgegeben werden.

## Artifel 27.

Dieses Übereinkommen tritt in den Beziehungen zwischen den Berbandsstaaten an Stelle des Überseinkommens von Bern vom 9. September 1886, einschließlich des Zusakartikels und des Schlußprotokolls vom gleichen Tage sowie der Zusakakte und der erläuternden Deklaration vom 4. Mai 1896. Die vorgenannten Bertragsakte sollen in den Beziehungen zwischen denjenigen Staaten, die dieses übereinkommen nicht ratifizieren sollten, in Wirksamskeit bleiben.

Die Staaten, welche dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, können beim Austausch der Ratifikationsurkunden erklären, daß sie hinsichtlich des einen oder des anderen Punktes durch die Bestimmungen der Übereinkommen, die sie früher unterzeichnet hatten, gebunden zu bleiben wünschen.

#### · Artifel 28.

Dieses Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin spätestens am 1. Juli 1910 ausgetauscht werden.

Jeber vertragschließende Teil wird für den Austausch der Ratifikationsurkunden ein einziges Instrument übergeben, das zusammen mit denjenigen der übrigen Staaten in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenoffenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Teil erhält dafür ein Exemplar des Brotokolls über den Austausch der Ratifikationsurkunden, das von den Bevollmächtigten, die am Austausche teilnehmen, unterzeichnet ist.

La présente Convention sera mise à exécution trois mois après l'échange des ratifications et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en aura été faite.

Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement de la Confédération Suisse. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite, la Convention restant exécutoire pour les autres pays de l'Union.

# Article 30.

Les États qui infroduiront dans leur législation la durée de protection de cinquante ans prévue par l'article 7, alinéa 1<sup>er</sup>, de la présente Convention, le feront connaître au Gouvernement de la Confédération Suisse par une notification écrite qui sera communiquée aussitôt par ce Gouvernement à tous les autres États de l'Union.

Il en sera de même pour les États qui renonceront aux réserves faites par eux en vertu des articles 25, 26 et 27.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berlin, le 13 novembre mil neuf cent huit, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de la Confédération Suisse et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Pays contractants.

#### Pour l'Allemagne:

Dr. K. von Studt.
von Koerner.
Dungs.
Goebel von Harrant.
Robolski.
Josef Kohler.
Osterrieth.

#### Pour la Belgique:

Comte della Faille de Leverghem.

Jules de Borchgrave.

Wauwermans.

#### Pour le Danemark:

J. Hegermann Lindencrone.

#### Artifel 29.

Dieses Übereinkommen wird drei Monate nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden und wird undestimmte Zeit, im Falle einer Kündigung dis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage der Kündigung in Wirksamkeit bleiben.

Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Sidgenossenschaft gerichtet werden. Sie soll nur in Beziehung auf das Land Birtsamkeit haben, von dem sie ausgegangen ift, während das Übereinkommen für die übrigen Berbandsstaaten weiter in Kraft bleiben soll.

#### Artifel 30.

Die Staaten, welche in ihre Gesetzgebung die in Artikel 7, Absat 1, dieses Übereinkommens vorgesehene Schutzbauer von fünszig Jahren einführen, werden davon der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine schriftliche Erklärung Kenntnis geben, die durch diese Regierung alsbald allen anderen Verbandsstaaten mitgeteilt werden wird.

Das Gleiche gilt für die Staaten, welche auf die von ihnen gemäß der Artikel 25, 26 und 27 gemachten Vorbehalte verzichten.

Bu Urkund bessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieses Übereinkommen vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, am 13. November Eintausendneunhundertundacht in einem einzigen Exemplare, das in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll und von dem Abdrücke, gleichmäßig beglandigt, auf diplomatischem Wege den vertragsichließenden Staaten übermittelt werden.

#### Für Deutschland:

Dr. R. von Studt.
von Koerner.
Dungs.
Goebel von Harrant.
Robolski.
Josef Rohler.
Ofterrieth.

#### Für Belgien:

Comte della Faille de Leverghem. Jules de Borchgrave. Banwermans.

### Für Dänemart:

3. Segermann Lindencrone.

#### Pour l'Espagne:

Luis Polo de Bernabé. Eugenio Ferraz.

#### Pour la France:

Jules Cambon.
E. Lavisse.
Paul Hervieu.
L. Renault.
Gavarry.
G. Breton.
Georges Lecomte.

#### Pour la Grande-Bretagne:

H. G. Bergne. George R. Askwith. J. de Salis.

#### Pour l'Italie:

Pansa.
Luigi Roux.
Samuele Ottolenghi.
Emilio Venezian.
Avv. Augusto Ferrari.

#### Pour le Japon:

Mizuno Rentaro. Horiguchi Kumaichi.

#### Pour la République de Libéria:

von Koerner.

#### Pour le Luxembourg:

Comte de Villers.

#### Pour Monaco:

Baron de Rolland.

#### Pour la Norvège:

Klaus Hoel.

#### Pour la Suede:

Taube. P. M. af Ugglas.

#### Pour la Suisse:

Alfred von Claparède. W. Kraft.

## Pour la Tunisie:

Jean Gout.

#### Für Spanien:

Luis Polo be Bernabe. Eugenio Ferrag.

#### Kür Franfreich:

Jules Cambon.

E. Lavisse.

Baul Hervieu.

L. Renault.

Gavarry.

G. Breton.

Georges Lecomte.

## Für Großbritannien:

H. G. Bergne. George R. Askwith, J. de Salis,

### Für Italien:

Bansa. Luigi Roug. Samuele Ottolenghi. Emilio Venezian. Avv. Augusto Ferraci.

### Mür Japan:

Miguno Rentaro." Soriguchi Rumaichi.

### Für die Republit Liberia:

bon Roerner.

### Fiir Luxemburg:

Comte de Billers.

#### Für Monato:

Baron de Rolland.

#### Für Rorwegen:

Rlaus Hoel.

#### Bir Schweden:

Taube. B. M. af Ugglas.

#### Für die Schweiz:

Alfred von Claparede. B. Rraft.

### Für Tunis:

Jean Gout.

Diefes Übereinkommen ift von Belgien, Danemart mit den Farber Infeln (aber nicht fur Island, Grönland und die Danischen Antillen), Deutschland, Frankreich mit Algerien und feinen Rolonien, Großbritannien mit feinen Rolonien und ausländischen Besitzungen (ausgenommen die Dominion von Ranada, für die nur das Berner Übereinkommen vom Jahre 1886 und die Parifer Zusatakte vom Jahre 1896\*) ratifiziert wurden) sowie der Insel Chpern und den Schutgebieten Betschuanaland, Oftafrika, Gambia, Gilbert- und Ellice-Inseln, Nordnigeria, Südnigeria, nördliche Gebiete der Goldkufte, Nyaffaland, Nordrhobeffig, Gubrhobeffig, Sierra Leone, Somaliland, Salomons-Infeln, Swafiland, Uganda und Beihaiwei, dann von Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monako, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien mit seinen Kolonien und von Tunis ratifiziert worden; ferner sind ihm Haiti, die Niederlande mit den Kolonien Riederländisch Ditindien, Curaçao und Surinam, Marotto (frangofische Schutzone), Bolen sowie Bortugal mit feinen Rolonien beigetreten.

Gemäß Artitel 27, Abfat 2, bes Abereinkommens wurden von folgenden Staaten für fich und ihre Rolonien, Befigungen und Schutgebiete, in benen bas Übereinkommen Geltung hat, gemacht nachftebenbe

## Borbehalte.

#### (Urtert.)

## (Uberfesung.)

#### 1. Danemart:

En ce qui concerne la reproduction des articles de journaux et de recueils périodiques, au lieu d'adhérer à l'article 9 de ladite Convention revisée du 13 novembre 1908, le Gouvernement royal de Danemark entend rester lié par l'article 7 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886, tel que celui-ci a été modifié en vertu de l'article premier, No IV, de l'Acte additionel signé à Paris le 4 mai 1896.

Bas ben Abdrud von Artifeln aus Beitungen und periodifchen Zeitschriften betrifft, fo erklärt bie Königlich Danische Regierung, baß sie, anftatt bem Urtifel 9 bes gebachten revidierten Übereinkommens vom 13. November 1908 beizutreten, durch Berner Übereinkommens vom Artikel 7 des 9. September 1886, wie er gemäß Artifel 1, Nr. IV, ber in Paris am 4. Mai 1896 unterzeichneten Bufahafte abgeandert worden ift, gebunden bleibt. \*\*)

#### 2. Franfreich (zugleich für Tunis):

En ce qui concerne les œuvres d'art appliqué à l'industrie, les Gouvernements Français et Tunisien resteront liés aux stipulations des Conventions antérieures de l'Union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques.

Bas die Berke ber angewandten Runft betrifft, fo werden die Frangofische und die Tunefische Regierung an die Bestimmungen ber früheren Übereinkommen bes Berbandes jum Schute von Werken ber Literatur und Runft gebunden bleiben. \*\*\*)

#### 3. Großbritannien:

En vertu de l'article 27 de la Convention susmentionée, il est déclaré qu'en ce qui concerne l'application des dispositions de celle-ci aux œuvres qui, au moment de son entrée en vigueur, ne sont pas encore tombées dans le domaine public dans leur pays d'origine, le Gouvernement de S. M. Britannique, au lieu d'adhérer à l'article 18 de ladite Convention, entend rester lié par l'article 14 de la Convention de Berne du 9 septembre et le No. 4

Gemäß Artifel 27 des vorerwähnten Übereinkommens wird erklärt, daß, was die Unwendung der Beftimmungen desfelben auf Berte betrifft, die beim Infrafttreten des Übereinkommens noch nicht in ihrem Uriprungslande Gemeingut geworden find, bie Regierung Seiner Britischen Majestät, anstatt bem Artikel 18 des gedachten Übereinkommens beizutreten, durch Artikel 14 des Berner Überein-kommens vom 9. September 1886 und Nr. 4 des Schlufprotofolls diefes letteren Übereintommens,

<sup>\*)</sup> Siehe Beilagen A bis C.

\*\*) Siehe Beilagen A und C.

\*\*\*) Siehe Beilagen A bis C.

du Protocole de clôture de cette dernière Convention, amendé par l'Acte additionnel de Paris, du 4 mai 1896.

abgeändert burch bie Bariser Zujapafte vom 4. Mai 1896, gebunden bleibt. \*)

### 4. Stalien:

- 1. En ce qui concerne le droit exclusif des auteurs de faire ou d'autoriser la traduction de leurs œuvres, le Gouvernement du Royaume d'Italie, au lieu de ratifier l'article 8 de la Convention susmentionnée, entend rester lié par les dispositions de l'article 5 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886, tel qu'il et été amendé par l'article 1<sup>er</sup>, No III, de l'Acte additionnel, signé à Paris le 4 mai 1896.
- 2. En ce qui concerne le droit de représenter publiquement des traductions d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, le Gouvernement du Royaume d'Italie, au lieu de ratifier l'article 11, alinéa 2, de la Convention revisée du 13 novembre 1908, entend rester lié par l'article 9, alinéa 2, de la Convention de Berne du 9 septembre 1886.
- 1. Was das ausichließliche Recht der Urheber betrifft, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten, so erklärt die Regierung des Königreiches Italien, daß sie, austatt den Artikel 8 des vorerwähnten Übereinkommens zu ratisizieren, durch die Bestimmungen des Artikels 5 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886, wie er durch Artikel 1, Ar. III, der am 4. Mai 1896 in Karis unterzeichneten Zusatzet abgeändert worden ist, gebunden bleibt.
- 2. Was das Recht der öffentlichen Aufführung von Übersetzungen dramatischer oder dramatischer werfentlicher Werfe betrifft, so erklärt die Regierung des Königreiches Italien, daß sie, anstatt den Artifel 11, Absat 2, des revidierten Übereinstommens vom 13. November 1908 zu ratifizieren, durch Artifel 9, Absat 2, des Berner Übereinstommens vom 9. September 1886 gebunden bleibt. \*\*

#### 5. Japan:

- 1. En ce qui concerne le droit exclusif des auteurs de faire ou d'autoriser la traduction de leurs œuvres, le Gouvernement Impérial du Japon, au lieu d'adhérer à l'article 8 de la Convention susmentionnée, entend rester encore lié par les dispositions de l'article 5 de la Convention de Berne, du 9 septembre 1886, amendé par le Nº III de l'article 1er de l'Acte additionnel, signé à Paris le 4 mai 1896.
- 2. En ce qui concerne l'exécution publique des œuvres musicales, le Gouvernement Impérial du Japon, au lieu d'adhérer à l'article 11 de ladite Convention revisée du 13 novembre 1908, entend rester lié par les dispositions de l'alinéa 3 de l'article 9 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886.
- 1. Was das ausschließliche Recht der Ursheber betrifft, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten, so erklärt die Kaiserlich Japanische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 8 des vorerwähnten Übereinkommens beizutreten, noch durch die Bestimmungen des Artikels 5 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886, abgeändert durch Kr. III des Artikels 1 der am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusatke, gesbunden bleibt.
- 2. Was die öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst betrifft, so erklärt die Kaiserslich Japanische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 11 des gedachten revidierken Übereinkommens vom 13. November 1908 beizutreten, durch die Bestimmungen des Absayes 3 des Artikels 9 des Berner Übereinkommens vom 9. Sepstember 1886 gebunden bleibt. \*\*\*)

#### 6. Die Riederlande:

1. En ce qui concerne le droit exclusif des auteurs de faire ou d'autoriser la traduction de leurs œuvres, le Gouvernement des Pays-Bas, au lieu d'adhérer à l'article 8 de la Convention susmentionnée, entend rester lié par les dispositions de l'article 5 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886, tel qu'il a été amendé par

1. Was das ausschließliche Recht der Urheber betrifft, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten, so erklärt die Riederländische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 8 des vorerwähnten Übereinkommens beizutreten, durch die Bestimmungen des Artikels 5 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886, wie er durch

<sup>\*)</sup> Siehe Beilagen A bis C. \*\*) Siehe Beilagen A bis C. \*\*\*) Siehe Beilagen A bis C.

l'article 1<sup>er</sup>, Nº III, de l'Acte additionnel, signé à Paris le 4 mai 1896.

- 2. En ce qui concerne la reproduction des articles de journaux et de recueils périodiques, le Gouvernement des Pays-Bas, au lieu d'adhérer à l'article 9 de la Convention revisée du 13 novembre 1908, entend rester lié par l'article 7 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886, tel qu'il a été amendé par l'article 1 er. N° IV. de l'Acte additionnel, signé à Paris le 4 mai 1896.
- 3. En ce qui concerne le droit de représenter publiquement des traductions d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, le Gouvernement des Pays-Bas, au lieu d'adhérer à l'article 11, alinéa 2, de la Convention revisée du 13 novembre 1908, entend rester lié par l'article 9, alinéa 2, de la Convention de Berne du 9 septembre 1886.

- Artikel 1, Nr. III, der am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusatzatte abgeandert worden ift, gebunden bleibt.
- 2. Was den Abdruck von Artifeln aus Zeistungen und periodischen Zeitschriften betrifft, so erstlärt die Niederländische Regierung, daß sie, austatt dem Artifel 9 des revidierten Übereinkommens vom 13. November 1908 beizutreten, durch Artifel 7 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886, wie er durch Artifel 1, Nr. IV, der am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusahafte abgeändert worden ift, gebunden bleibt.
- 3. Was das Necht der öffentlichen Aufführung von Übersetzungen dramatischer oder dramatischer musikalischer Werke betrifft, so erklärt die Niederländische Regierung, daß sie, anstatt dem Artikel 11, Absah 2, des revidierten Übereinkommens vom 13. November 1908 beizutreten, durch Artikel 9, Absah 2, des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 gebunden bleibt. \*)

#### 7. Norwegen.

- a) En ce qui concerne les œuvres d'architecture, au lieu d'adhérer à la disposition de l'article 2 de la Convention susmentionnée portant que l'expression "œuvres littéraires et artistiques" comprend les œuvres d'architecture, le Gouvernement Royal de Norvège entend rester lié par l'article 4 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886, pour autant qu'il prévoit que l'expression "œuvres littéraires et artistiques" comprend "les plans, croquis et ouvrages plastiques relatifs à l'architecture".
- b) En ce qui concerne la reproduction des articles de journaux et de recueils périodiques, au lieu d'adhérer à l'article 9 de ladite Convention revisée du 13 novembre 1908, la Gouvernement Royal de Norvège entend rester lié par l'article 7 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886.
- c) En ce qui concerne l'application des dispositions de la Convention de Berne revisée aux œuvres qui, au moment de son entrée en vigueur, ne sont pas encore tombées dans le domaine public de leur pays d'origine, le Gouvernement Royal de Norvège, au lieu d'adhérer à l'article 18 de ladite Convention, entend rester lié par l'article 14 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886.

- a) Was die Werke der Bankunst betrifft, so erklärt die Königlich Rorwegische Regierung, daß sie, anstatt der Bestimmung des Artikels 2 des vorerwähnten Übereinkommens beizutreten, wonach der Ausdruck "Werke der Literatur und Kunst" die Werke der Baukunst umfaßt, durch Artikel 4 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 gebunden bleibt, soweit dieser vorsieht, daß der Ausdruck "Werke der Literatur und Kunst" die "architektonischen Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art" umfaßt
- b) Bas den Abdruck von Artikeln aus Zeitungen und periodischen Zeitschriften betrifft, so erklärt die Königlich Rorwegische Regierung, daß sie, austatt dem Artikel 9 des gedachten revidierten Übereinkommens vom 13. November 1908 beizutreten, durch Artikel 7 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 gebunden bleibt.
- c) Bas die Anwendung der Bestimmungen des revidierten Berner Übereinsommens auf Werse betrifft, die beim Inkrafttreten des Übereinsommens noch nicht in ihrem Ursprungslande Gemeingut geworden sind, so erklärt die Königlich Korwegische Regierung, daß sic, anstatt dem Artikel 18 des gedachten Übereinkommens beizutreten, durch Artikel 14 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 gebunden bleibt.\*\*

A magnisest

<sup>\*)</sup> Siehe Beilagen A bis C. \*\*) Siehe Beilagen A und B.

"En ce qui concerne la reproduction des articles de journaux et de recueils périodiques, le Gouvernement Royal de Suède, au lieu d'adhérer à l'article 9 de la Convention susmentionnée, entend rester lié par les dispositions de l'article 7 de la Convention de Berne du 9 septembre 1886." Bas den Abdruck von Artikeln aus Zeitungen und periodischen Zeitschriften betrifft, so erklärt die Königlich Schwedische Regicrung, daß sie, anstatt dem Artikel 9 des obenerwähnten Übereinkommens beizutreten, durch Artikel 7 des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 gebunden bleibt.\*)

### TIT

#### (Urtert.)

Protocole additionnel à la Convention de Berne revisée du 13 novembre 1908.

Les Pays membres de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, désirant autoriser une limitation facultative de la portée de la Convention du 13 novembre 1908, ont. d'un commun accord, arrêté le Protocole suivant:

- 1. Lorsqu'un pays étranger à l'Union ne protège pas d'une manière suffisante les œuvres des auteurs ressortissant à l'un des pays del'Union, les dispositions de la Convention du 13 novembre 1908 ne peuvent porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient au pays contractant de restreindre la protection des œuvres dont les auteurs sont, au moment de la première publication de ces œuvres, sujets ou citoyens dudit pays étranger et ne sont pas domiciliés effectivement dans l'un des pays de l'Union.
- 2. Le droit accordé aux États contractants par le présent Protocole appartient également à chacune de leurs Possessions d'outré-mer.
- 3. Aucune restriction établie en vertu du nº 1 ci-dessus ne devra porter préjudice aux droits qu'un auteur aura acquis sur une œuvre publiée dans un pays de l'Union avant la mise à exécution de cette restriction.
- 4. Les États qui, en vertu du présent Protocole, restreindront la protection des droits des auteurs, le notifieront au Gouvernement de la Confédération Suisse par une déclaration écrite où seront indiqués les pays vis-à-vis desquels la protection est restreinte, de même que les restrictions auxquelles les droits des auteurs ressortissant à ces pays sont soumis. Le Gouverne-

## (Überfetung.)

Zusatzprotokoll zum revidierten Berner Übereinkommen vom 13. November 1908.

Die dem Internationalen Berbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunft angehörenden Länder haben, von dem Wunsche gesleitet, die Möglichkeit einer Einschränkung der Tragsweite des Übereinkommens vom 13. November 1908 gutzuheißen, in gemeinsamem Einverständnisse das nachstehende Protokoll vollzogen:

- 1. Falls ein außerhalb bes Verbandes stehendes Land die Werke der einem Berbandsland angehörigen Urheber nicht in genügender Weise schützt, so beeinträchtigen die Bestimmungen des Übereinkommens vom 13. November 1908 in keiner Weise das dem Verbandsland zustehende Recht, den Schutz derzeinigen Werke zu beschränken, deren Urheber zur Zeit der ersten Berössentlichung dieser Werke Angehörige oder Bürger des gedachten, außerhalb des Verbandes stehenden Landes sind und nicht tatsächlich in einem der Verbandsländer ihren Wohnsitz haben.
- 2. Das ben Berbandsstaaten durch dieses Protokoll eingeräumte Recht steht in gleicher Beise jeber ihrer überseeischen Besitzungen zu.
- 3. Keine gemäß der obigen Nr. 1 festgesetzte Beschränkung soll die Rechte beeinträchtigen, die ein Urheber für ein vor der Inkrastsetzung dieser Beschränkung in einem Berbandsland veröffentslichtes-Werk erworben hat.
- 4. Die Staaten, welche gemäß biesem Protokoll den Schutz der Urheberrechte beschränken,
  sollen dies der Regierung der Schweizerischen Sidgenossenschaft durch eine schriftliche Erklärung bekanntgeben, in der die Länder, denen gegenüber der
  Schutz beschränkt wird, sowie die Beschränkungen
  angegeben sind, denen die Rechte der diesen Ländern
  angehörigen Urheber unterworfen werden. Die

<sup>\*)</sup> Siehe Beilage A.

ment de la Confédération Suisse communiquera aussitôt le fait à tous les autres États de l'Union.

5. Le présent Protocole sera ratifié, et les ratifications seront déposées à Berne dans un délai maximum de douze mois comptés à partir de sa date. Il entrera en vigueur un mois après V expiration de ce délai, et aura même force et durée que la Convention à laquelle il se rapporte.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des Pays membres de l'Union ont signé le présent Protocole, dont une copie certifiée sera remise à chacun des Gouvernements unionistes.

Fait à Berne, le 20 mars 1914, en un seul exemplaire, déposé aux Archives de la Confédération Suisse.

Pour l'Allemagne;

Romberg.

Pour la Belgique:

P. de Groote.

Pour le Danemark:

W. Pestalozzi.

Pour l'Espagne:

Francisco de Revnoso.

Pour la France:

Beau.

Pour la Grande-Bretagne:

E. Hicks Beach.

Pour Haïti:

Ch. Fouchard.

Pour l'Italie:

Paulucci de Calboli.

Pour le Japon:

Genshiro Nishi.

Pour Libéria:

J. Vieweg.

Pour le Luxembourg:

P. de Groote.

Regierung der Schweizerischen Eidgenoffenschaft wird hiebon alsbald allen anderen Berbandsstaaten Witteilung machen.

5. Dieses Protokoll soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern innershalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten, von seiner Unterzeichnung an gerechnet, niedergelegt werden. Es soll einen Monat nach dem Ablauf dieser Frist in Kraft treten und die gleiche Wirkssamkeit und Dauer haben wie das Übereinkommen, auf das es sich bezieht.

Bu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der dem Berband angehörenden Länder dieses Protokoll, von dem ein beglaubigter Abdruck einer jeden der Berbandsregierungen übermittelt wird, gezeichnet.

So geschehen zu Bern, den 20. März 1914, in einem einzigen, in den Archiven der Schweizerischen Eidgenoffenschaft niedergelegten Exemplare.

Für Deutschland:

Romberg.

Für Belgien:

B. de Groote.

Bur Danemart:

28. Peftaloggi.

Für Spanien:

Francisco de Rennofo.

Für Franfreich:

Bean.

Wiir Großbritannien:

E. Sids Beach.

Rur Baiti:

Ch. Fouchard.

Gur Stalien:

Baulucci de' Calboli.

Für Japan:

Genfhiro Rifbi.

Mir Liberia:

3. Bieweg.

Kür Luxemburg:

B. de Groote,

Pour Monaco: Alb. Oeler.

> Pour la Norvège: Dr. Georg Wettstein.

Pour les Pays-Bas: Van Panhuys.

Pour le Portugal: Joaquim Pedroso.

Pour la Suède: H. v. Essen.

Pour la Suisse: Müller.

Pour la Tunisie: Beau. Für Monafo: Alb. Deler.

Für Norwegen: Dr. Georg Bettftein.

Für die Riederlande: Ban Banhuns.

Für Portugal: Joaquim Bedrofo.

Für Schweden: S. von Effen.

Für die Schweiz: Müller.

Für Tunis: Beau.

Dieses Zusapprotokoll ist von Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Luxemburg, Monako, den Niederlanden, Norwegen, Schweben, der Schweiz, Spanien und Tunis ratifiziert worden.

Das Revidierte Berner Übereinkommen zum Schutze von Berken der Literatur und Kunst vom 13. Rovember 1908 samt dem Zusatprotokoll vom 20. März 1914 wird hiemit auf Grund des im Sinne des Artikels 25 des Übereinkommens vollzogenen Beitrittes mit Wirksamkeit für die Republik Österreich vom 1. . . . . . . . . . . . 1920 kundgemacht.

## Beilage A. Berner Übereinkommen, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886.

### (Urtext.)

#### Article 1er

Les Pays contractants sont constitués à l'état d'Union pour la protection des droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques.

#### - Article 2.

Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union, ou leurs ayants cause, jouissent, dans les autres pays, pour leurs œuvres, soit publiées dans un de ces pays, soit non publiées, des droits que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux.

La jouissance de ces droits est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrites par la législation du pays d'origine de l'œuvre; elle ne peut excéder, dans les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine.

Est considéré comme pays d'origine de l'œuvre, celui de la première publication, ou, si cette publication a lieu simultanément dans plusieurs pays de l'Union, celui d'entre eux dont la législation accorde la durée de protection la plus courte.

Pour les œuvres non publiées, le pays auquel appartient l'auteur est considéré comme pays d'origine de l'œuvre.

#### Article 3.

Les stipulations de la présente Convention s'appliquent également aux éditeurs d'œuvres littéraires ou artistiques publiées dans un des pays de l'Union, et dont l'auteur appartient à un pays qui n'en fait pas partie.

#### Article 4.

L'expression ,œuvres littéraires et artistiques comprend les livres, brochures ou tous autres écrits; les œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, les compositions musicales avec ou sans paroles; les œuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure; les lithographies, les illustrations, les cartes géographiques, les

## (Überfesung.)

#### Artifel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Berband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunft.

#### Urtitel 2.

Die einem der Berbandsländer angehörigen Urheber ober ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Berbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ift von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Berkes vorgeschrieben sind; er kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungskande gewährten Schuzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Wertes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Geseggebung die fürzeste Schupfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werfes.

#### Urtifel 3.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens finden in gleicher Beise auf die Berleger von solchen Berken der Literatur und Kunst Anwendung, welche in einem Berbandslande veröffentlicht worden sind, und deren Urheber einem Richtverbandslande angehört.

#### Artifel 4.

Der Ausbruck "Berke der Literatur und Kunft" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; bramatische und bramatisch-musikalische Berke, Werke der Tonkunft mit ober ohne Tert; Berke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bilbhauerei; Stiche, Lithographien, Flustrationen, geographische Karten; geographische, topographische.

plans, croquis et ouvrages plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences en général; enfin toute production quelconque du domaine littéraire, scientifique ou artistique, qui pourrait être publiée par n'importe quel mode d'impression ou de reproduction.

#### Article 5 ...

Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union, ou leurs ayants cause jouissent, dans les autres pays, du droit exclusif de faire ou d'autoriser la traduction de leurs ouvrages jusqu'à l'expiration de dix années à partir de la publication de l'œuvre originale dans l'un des pays de l'Union.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, le délai de dix années ne compte qu'à dater de la publication de la dernière livraison de l'œuvre originale.

Pour les œuvres composées de plusieurs volumes publiés par intervalles, ainsi que pour les bulletins ou cahiers publiés par des sociétés littéraires ou savantes ou par des particuliers, chaque volume, bulletin ou cahier est, en ce qui concerne le délai de dix années, considéré comme ouvrage séparé.

Dans les cas prévus au présent article, es admis comme date de publication, pour le calcu des délais de protection, le 31 décembre de l'année dans laquelle l'ouvrage a été publié.

#### Article 6.

Les traductions licites sont protégées comme des ouvrages originaux. Elles jouissent, en conséquence, de la protection stipulée aux articles 2 et 3 en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans les pays de l'Union.

Il est entendu que, s'il s'agit d'une œuvre pour laquelle le droit de traduction est dans le domaine public, le traducteur ne peut pas s'opposer à ce que la même œuvre soit traduite par d'autres écrivains.

#### Article 7.

Les articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'un des pays de l'Union peuvent être reproduits, en original ou en traduction, dans les autres pays de l'Union, à moins que les auteurs ou éditeurs ne l'aient expressément interdit. Pour les recueils, il peut suffire que l'interdiction soit faite d'une manière générale en tête de chaque numéro du recueil.

architektonische oder sonstige wissenschaftliche Plane, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Bervielfältigung veröffentlicht werden kann.

#### Artifel 5.

Den einem Verbandslande angehörigen llrshebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den sibrigen Ländern dis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Beröffentlichung des Originalwertes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu überschen oder deren Übersehung zu gestatten.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der sesten Lieferung des Originals werkes.

Bei Berken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird seber Band, seder Bericht oder jedes heft bezüglich der zehnsährigen Schutzfrift als ein bessonderes Wert angeschen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfriften als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werf erschienen ift.

#### Artifel 6.

Rechtmäßige Überjetungen werden wie Orisginalwerke geschützt. Sie genießen bemzufolge ruckstichtlich ihrer unbefugten Bervielfältigung in den Berbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festsgesetten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs bessen das Recht zur Übersetzung allgemein freisteht, so steht dem Übersetzer kein Einspruch gegen die Übersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

#### Artifel 7.

Artifel, welche in einem Berbandslande in Zeitungen ober periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Übersetzung in ben übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abbruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Berbot allgemein an der Spipe einer jeden Rummer der Zeitschrift ausgesprochen ist.

En aucun cas, cette interdiction ne peut s'appliquer aux articles de discussion politique ou à la reproduction des nouvelles du jour et des faits divers .

#### Article 8.

En ce qui concerne la faculté de faire licitement des emprunts à des œuvres littéraires ou artistiques pour des publications destinées à l'enseignement ou ayant un caractère scientifique, ou pour des chrestomathies, est réservé l'effet de la législation des pays de l'Union et des arrangements particuliers existants ou à conclure entre eux.

#### Article 9.

Les stipulations de l'article 2 s'appliquent à la représentation publique des œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, que ces œvres soient publiées ou non.

Les auteurs d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, ou leurs ayants cause, sont, pendant la durée de leur droit exclusif de traduction, réciproquement protégés contre la représentation publique non autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

Les stipulations de l'article 2 s'appliquent également à l'exécution publique des œuvres musicales non publiées ou de celles qui ont été publiées, mais dont l'auteur a expressément déclaré sur le titre ou en tête de l'ouvrage qu'il en interdit l'exécution publique.

#### Article 10.

Sont spécialement comprises parmi les reproductions illicites auxquelles s'applique la présente Convention, les appropriations indirectes non autorisées d'un ouvrage littéraire ou artistique, désignées sous des noms divers, tels que: adaptations, arrangements de musique, etc., lorsqu'elles ne sont que la reproduction d'un tel ouvrage, dans la même forme ou sous une autre forme, avec des changements, additions ou retranchements, non essentiels, sans présenter d'ailleurs le caractère d'une nouvelle œuvre originale.

Il est entendu que, dans l'application du présent article, les tribunaux des divers pays de l'Union tiendront compte, s'il y a lieu, des réserves de leurs lois respectives.

## Article 11.

Pour que les auteurs des ouvrages protégés par la présente Convention soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis, Dieses Berbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abbruck von Tagesneuigkeiten und "vermischten Nachrichten" keine Anwendung finden.

#### Artifel 8.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur oder der Kunft in Veröffentslichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zufunft abzuschließenden besionderen Abkommen maßgebend sein.

#### Artifel 9.

Die Bestimmungen des Artisels 2 finden auf die öffentliche Aufführung bramatischer oder bramatisch=musikalischer Werke Anwendung, gleich= viel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatischmusikalischen Werken sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig während der Dauer ihres ausichließlichen Übersehungsrechts gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufsührung einer Übersehung ihrer Werke geschüpt.

Die Bestimmungen des Artifels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, dei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spige des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

## Artifel 10.

Ju der unerlaubten Wiedergabe, auf welche dieses Übereinkommen Anwendung findet, gehört insbesondere auch die nicht genehmigte mittelbare Aneignung eines Werfes der Literatur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie "Udaptationen, musitalische Arrangements" usw. dezeichnet zu werden pflegt, sosern die Aneignung lediglich die Wiedergabe eines solchen Werfes in derselben oder einer anderen Form mit unwesentlichen Anderungen, Zusähen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenens falls diesen Artikel nach Waßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesehe anzuwenden haben.

### Artifel 11.

Damit die Urheber der durch dieses Übereinkommen geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und en conséquence, devant les tribunaux des divers pays de l'Union à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffit que leur nom soit indiqué sur l'ouvrage en la manière usitée.

Pour les œuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage est fondé à sauvegarder les droits appartenant à l'auteur. Il est, sans autres preuves, réputé ayant cause de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Il est entendu, toutefois, que les tribunaux peuvent exiger, le cas échéant, la production d'un certificat délivré par l'autorité compétente, constatant que les formalités prescrites, dans le sens de l'article 2, par la législation du pays d'origine ont été remplies.

#### Article 12.

Toute œuvre contrefaite peut être saisie à l'importation dans ceux des pays de l'Union où l'œuvre originale a droit à la protection légale.

La saisie a lieu conformément à la législation intérieure de chaque pays.

#### Article 13.

Il est entendu que les dispositions de la présente Convention ne peuvent porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient au Gouvernement de chacun des pays de l'Union de permettre, de surveiller, d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

#### Article 14.

La présente Convention, sous les réserves et conditions à déterminer d'un commun accord, s'applique à toutes les œuvres qui, au moment de son entrée en vigueur, ne sont pas encore tombées dans le domaine public dans leur pays d'origine.

#### Article 15.

Il est entendu que les Gouvernements des pays de l'Union se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre eux, des arrangements particuliers, en tant que ces arrangements conféreraient aux auteurs ou à leurs ayants cause des droits plus étendus que ceux accordés par l'Union, ou qu'ils renfermeraient d'autres stipulations non contraires à la présente Convention. bemgemäß vor den Gerichten der einzelnen Berbandsländer zur Berfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Beise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist, der Berleger, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Er gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudosnumen Urhebers.

Im übrigen können die Gerichte gegebenenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artifels 2 von der Geschgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargetan wird.

#### Urtifel 12.

Jedes nachgebruckte ober nachgebildete Werk kann bei ber Einfuhr in die Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Borschriften der inneren Gesetzgebung eines jeden Landes.

#### Artitel 13.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens beeinträchtigen in feiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verhandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darsstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, sur welches die zuständige Behörde dieses Recht auszunben hat.

### Artifel 14.

Dieses Übereinkommen findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens des Übereinkommens noch nicht Gemeingut geworden sind.

#### Artifel 15.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln miteinander besondere Abkommen zu treffen, insoweit diese Abkommen den Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche diesem Übereinkommen nicht zuwiderlaufen. Un office international est institué sous le nom de Bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques.

Ge Bureau, dont les frais sont supportés par les Administrations de tous les pays de l'Union, est placé sous la haute autorité de l'Administration supérieure de la Confédération Suisse, et fonctionne sous sa surveillance. Les attributions en sont déterminées d'un commun accord entre les pays de l'Union.

#### Article 17.

La présente Convention peut être soumise à des revisions en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union,

Les questions de cette nature, ainsi que celles qui intéressent à d'autres points de vue le développement de l'Union, seront traitées dans des Conférences qui auront lieu successivement dans les pays de l'Union entre les délégués desdits pays.

Il est entendu qu'aucun changement à la présente Convention ne sera valable pour l'Union que moyennant l'assentiment unanime des pays qui la composent.

#### Article 18.

Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention et qui assurent chez eux la protection légale des droits faisant l'objet de cette Convention, seront admis à y accéder sur leur demande.

Cette accession sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération Suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, adhésion à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés dans la présente Convention.

# Article 19.

Les pays accédant à la présente Convention ont aussi le droit d'y accéder en tout temps pour leurs colonies ou possessions étrangères.

Ils peuvent, à cet effet, soit faire une déclaration générale par laquelle toutes leurs

#### Artifel 16.

Es wird ein internationales Umt unter dem Namen "Bureau des internationalen Berbandes zum Schutze von Werfen der Literatur und Runft" errichtet.

Dieses Bureau, bessen Kosten von den Regierungen aller Berbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Berswaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Besugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

#### Artifel 17.

Dieses Übereinfommen kann Revisionen unterzogen werden behufs Einführung von Berbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwicklung des Berbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Berbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Anderung bieses Übereinkommens zu ihrer Gültigkeit für den Berband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

#### Artifel 18.

Den Ländern, welche sich an diesem Übereinkommen nicht beteiligt haben und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schut der den Gegenstand dieses Übereinkommens bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Diefer Beitritt foll schriftlich ber Regierung ber Schweizerischen Gibgenoffenschaft und von biefer allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werben.

Er bewirft von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen dieses Übereinkommens.

## Artifel 19.

Die diesem Übereinkommen beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, ihm für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Bu diesem Behufe konnen fie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre

colonies ou possessions sont comprises dans l'accession, soit nommer expressément celles qui y sont comprises, soit se borner à indiquer celles qui en sont exclues.

## Article 20.

La présente Convention sera mise à exécution trois mois après l'échange des ratifications, et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en aura été faite.

Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement chargé de recevoir les accessions. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite, la Convention restant exécutoire pour les autres pays de l'Union.

#### Article 21.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berne, dans le délai d'un an au plus tard.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé la cachet de leurs armes.

Fait à Berne, le neuvième jour du mois de septembre de l'an mil huit cent quatre-vingt-six.

Kolonien oder Besitzungen in dem Beitritt einsbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf besichränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

#### Artifel 20.

Dieses Übereinkommen wird drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden und wird unbestimmte Zeit, im Falle einer Kündigung bis zum Ablause eines Jahres von dem Tage der Kündigung in Wirksamkeit bleiben.

Diese Kündigung soll an die mit ber Entgegennahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung gerichtet werden. Sie soll nur in Beziehung auf das Land Wirksamteit haben, von dem sie ausgegangen ift, während das Übereinstommen für die übrigen Verbandsstaaten weiter in Kraft bleiben soll.

#### Artitel 21.

Dieses Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

Bu Urfund beffen haben , die betreffenden Bevollmächtigten das Übereinkommen vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Bern, am neunten September bes Jahres Eintausendachthundertsechsundachzig.

## Beilage B. Schlußprotofoll Nr. 1 bis 4 zum Berner Über= einkommen vom 9. September 1886.

(Urtext.)

Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue à la date de ce jour, les Plénipotentiaires soussignés ont déclaré et stipulé ce qui suit:

1. Au sujet de l'article 4, il est convenu que ceux des pays de l'Union où le caractère (Überfetung.)

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Bollziehung des unter dem heutigen Datum abgeschloffenen Übereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Rachstehende erklärt und verabredet:

1. In bezug auf Artikel 4 ift man übereins gekommen, daß die Berbandsländer, welche den d'œuvres artistiques n'est pas refusé aux œuvres photographiques s'engagent à les admettre, à partir de la mise en vigueur de la Convention conclue en date de ce jour, au bénéfice de ses dispositions. Ils ne sont, d'ailleurs, tenus de protéger les auteurs desdites œuvres, sauf les arrangements internationaux existants ou à conclure, que dans la mesure où leur législation permet de le faire.

Il est entendu que la photographie autorisée d'une œuvre d'art protégée jouit, dans tout les pays de l'Union, de la protection légale, au sens de ladite Convention, aussi longtemps que dure le droit principal de reproduction de cette œuvre même, et dans les limites des conventions privées entre les ayants droit.

2. Au sujet de l'article 9, il est convenu que ceux des pays de l'Union dont la législation comprend implicitement, parmi les œuvres dramatico-musicales, les œuvres chorégraphiques, admettent expressément lesdites œuvres au bénéfice des dispositions de la Convention conclue en date de ce jour.

Ils est d'ailleurs entendu que les contestations qui s'élèveraient sur l'application de cette clause demeurent réservées à l'appréciation des tribunaux respectifs.

- 3. Il est entendu que la fabrication et la vente des instruments servant à reproduire mécaniquement des airs de musique empruntés au domaine privé ne sont pas considérées comme constituant le fait contrefaçon musicale.
- 4. L'accord commun prévu à l'article 14 de la Convention est déterminé ainsi qu'il suit:

L'application de la Convention aux œuvres non tombées dans le domaine public au moment de sa mise en vigueur aura lieu suivant les stipulations y relatives contenues dans les conventions spéciales existantes ou à conclure à cet effet.

A défaut de semblables stipulations entre pays de l'Union, les pays respectifs régleront, chacun pour ce qui le concerne, par la législation intérieure, les modalités relatives à l'application du principe contenu à l'article 14. photographischen Erzeugnissen den Charakter von Berken der Kunft nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, diesen die Vorteile der in dem Überseinkommen vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen von deren Inkrafttreten an zuteil werden zu lassen. Übrigens sind diese Länder, abgesehen von bestehenden oder noch abzuschließenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugnisse in dem Maße zu schüßen, in welchem dies nach ihrer Gesetzgebung ansgängig ist.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerfes genießt in allen Berbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne des gedachten Übereinkommens so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerfes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

2. In bezug auf Artikel 9 ist man übereingekommen, daß die Berbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken
auch die choreographischen Werke begreift, den letzteren
ausdrücklich die Vorteile der in dem Übereinkommen
vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zuteil
werden lassen.

Übrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sich etwa ergebenden Zweisel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbestalten bleiben.

- 3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.
- 4. Die im Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene gemeinsame Bereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung des Übereinkommens auf die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll gemäß der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermanglung berartiger Abmachungen zwischen Berbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsates Bestimmungen treffen.

# Beilage C. Pariser Zusakakte vom 4. Mai 1896.

(Urtert.)

Acte additionnel du 4 mai 1896 modifiant les articles 2, 3, 5, 7, 12, 20 de la Convention du 9 septembre 1886 et les numéros 1 et 4 du Protocole de clôture y annexé.

Article premier.

La Convention internationale du 9 septembre 1886 est modifiée ainsi qu'il suit:

I. — Article 2. Le premier alinéa de l'article 2 aura la teneur suivante:

"Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union, ou leurs ayants cause, jouissent, dans les autres pays, pour leurs œuvres, soit non publiées, soit publiées pour la première fois dans un de ces pays, des droits que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux."

Il est, en outre, ajouté un cinquième alinéa ainsi conçu:

"Les œuvres posthumes sont comprises parmi les œuvres protégées."

II. - Article 3. L'article 3 aura la teneur suivante:

"Les auteurs ne ressortissant pas à l'un des pays de l'Union, mais qui auront publié ou fait publier, pour la première fois, leurs œuvres littéraires ou artistiques dans l'un de ces pays, jouiront, pour ces œuvres, de la protection accordée par la Convention de Berne et par le présen Acte additionnel."

III. — Article 5. Le premier alinéa de l'article 5 aura la teneur suivante:

Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union, ou leurs ayants cause, jouissent, dans les autres pays, du droit exclusif de faire ou d'autoriser la traduction de leurs œuvres pendant toute la durée du droit sur l'œuvre originale. Toutefois, le droit exclusif de traduction cessera d'exister lorsque l'auteur n'en aura pas fait usage dans un délai de dix ans à partir de la première publication de l'œuvre originale, en publiant

(Überfetung.)

Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 des Übereinkommens vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden.

#### Artitel 1

Das internationale Überkommen vom 9. September 1886 wird in folgender Beise abgeändert:

1. — Artikel 2. Der crite Absatz des, Artikels 2 erhält folgende Fassung:

"Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten als auch für die in einem Verbandslande zum ersten Wale veröffentlichten, die Rechte, welche die bestreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden."

Außerdem wird ein fünfter Absat in nachftehender Fassung angefügt:

"Die nachgelassenen Werke find in den geschützten Werken inbegriffen."

II. — Artikel 3. Der Artikel, 3 erhält folgende Fassung:

"Die Urheber, welche feinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werfe der Literatur oder Kunft zum ersten Wale in einem Berbandslande veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, sollen für diese Werfe den Schutz genießen, den das Berner Übereinkommen und die gegenwärtige Busabakte gewähren."

III. — Artifel 5. Der erste Absatz des Artifels 5 erhält folgende Fassung:

"Den einem der Berbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originale das ausschließliche Recht zu, ihre Berke zu übersehen oder deren Übersehung zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Übersehungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren, von der ersten Bersössentlichung des Originalwertes an gerechnet, im

ou en faisant publier, dans un des pays de l'Union, une traduction dans la langue pour laquelle la protection sera réclamée."

IV. — Article 7. L'article 7 aura la teneur suivante:

Les romans-feuilletons, y compris les nouvelles, publiés dans les journaux ou recueils périodiques d'un des pays des l'Union, ne pourront être reproduits, en original ou en traduction, dans les autres pays, sans l'autorisation des auteurs ou de leurs ayants cause.

Il en sera de même pour les autres articles de journaux ou de recueils périodiques, lorsque les auteurs ou éditeurs auront expressément déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. Pour les recueils, il suffit que l'interdiction soit faite d'une manière générale en tête de chaque numéro.

A défaut d'interdiction, la reproduction sera permise à la condition d'indiquer la source.

En aucun cas, l'interdiction ne pourra s'appliquer aux articles de discussion politique, aux nouvelles du jour et aux faits divers."

V. — Article 12. L'article 12 aura la teneur suivante:

"Toute œuvre contrefaite peut être saisie par les autorités compétentes des pays de l'Union où l'œuvre originale a droit à la protection légale.

La saisie a lieu conformément à la législation intérieure de chaque pays."

VI. — Article 20. Le deuxième alinéa de l'article 20 aura la teneur suivante:

"Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement de la Confédération Suisse. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite, la Convention restant exécutoire pour les autres pays de l'Union."

#### Article 2.

Le Protocole de clôture annexé à la Convention du 9 septembre 1886 est modifié ainsi qu'il suit:

- l. Numéro 1. Ce numéro aura la teneur suivante:
- , 1. Au sujet de l'article 4, il est convenu ce qui suit:
- A. Dans les pays de l'Union où la protection est accordée non seulement aux plans

der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandsland eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, selbst veröffentlicht hat oder hat veröffentslichen laffen."

IV. — Artifel 7. Der Artifel 7 erhält folgende Fassung:

"Feuilletonromane, einschließlich der Novellen, welche in einem Berbandsland in Zeitungen ober periodischen Zeitschriften veröffentlicht worden sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Orisginale voch in Übersetzung abgedruckt werden.

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen ober periodischen Zeitschriften, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausbrücklich erklären, daß sie den Abdruck verdieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spite einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Berbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angesgeben wird.

Das Berbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und "vermischten Nachrichten" keine Anwendung."

V. — Artikel 12. Der Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Jebes nachgedruckte ober nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden der Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schut Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme sindet statt nach den Borschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes."

VI. — Artikel 20. Der zweite Absatz von Artikel 20 erhält folgende Fassung:

"Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenoffenschaft gerichtet werden. Sie soll nur in Beziehung auf das Land Wirksamfeit haben, von dem sie ausgegangen ist, während das Übereinkommen für die übrigen Verbandsländer weiter in Kraft bleiben soll."

#### Artifel 2.

Das Schlußprotokoll zum Übereinkommen vom 9. September 1886 wird in folgender Beise abgeändert:

I. — Nummer 1. Diese Nummer erhält folgende Fassung:

"1. In bezug auf Artikel 4 ift man überein= gekommen, wie folgt:

A. — In den Berbandsländern, in welchen nicht nur die architektonischen Plane, sondern

d'architecture, mais encore aux œuvres d'architecture elles-mêmes, ces œuvres sont admises au bénéfice des dispositions de la Convention de Berne et du présent Acte additionnel.

B. — Les œuvres photographiques et les œuvres obtenues par un procédé analogue sont admises au bénéfice des dispositions de ces actes, en tant que la législation intérieure permet de le faire, et dans la mesure de la protection qu'elle accorde aux œuvres nationales similaires.

Il est entendu que la photographie autorisée d'une œuvre d'art protégée jouit, dans tous les pays de l'Union, de la protection légale an sens de la Convention de Berne et du présent Acte additionnel, aussi longtemps que dure le droit principal de reproduction de cette œuvre même, et dans les limites des conventions privées entre les ayants droit.

- II. Numéro 4. Ce numéro aura la teneur suivante:
- "4. L'accord commun prévu à l'article 14 de la Convention est déterminé ainsi qu'il suit:

L'application de la Convention de Berne et du présent Acte additionnel aux œuvres non tombées dans le domaine public dans leur pays d'origine au moment de la mise en vigueur de ces actes aura lieu suivant les stipulations y relatives contenues dans les Conventions spéciales existantes ou à conclure à cet effet.

A défaut de semblables stipulations entre pays de l'Union, les pays respectifs règleront, chacun pour ce qui le concerne, par la législation intérieure, les modalités relatives à l'application du principe contenu dans l'article 14.

Les stipulations de l'article 14 de la Convention de Berne et du présent numéro du Protocole de clôture s'appliquent également au droit exclusif de traduction, tel qu'il est assuré par le présent Acte additionnel.

Les dispositions transitoires mentionnées ci-dessus sont applicaples en cas de nouvelles accessions à l'Union,"

#### Article 3.

Les Pays de l'Union qui n'ont point participé au présent Acte additionnel seront admis à y accéder en tout temps sur leur demande. Il en sera de même pour les Pays qui accéderont ultérieurement à la Convention

auch die architektonischen Werke selbit Schutz genießen, werden biese Werke der Bohltat der Bestimmungen des Berner Übereinfommens und ber gegenwärtigen Zusahakte teilhaftig.

B. — Die photographischen Erzengnisse und solche Erzengnisse, welche durch ein ähnliches Versahren hergestellt sind, werden der Bohltat der Bestimmungen dieser beiden Akte teilhaftig, insoweit die innere Gesetzgebung es zuläßt, und in dem Maße, in welchem sie den gleichartigen einheimischen Berken Schutz zubilligt.

Die mit Genehmigung des Berechtigten ansgesertigte Photographie eines geschützten Runftwerfes genießt in allen Berbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne des Berner Übereinstommens und der gegenwärtigen Zusapakte so lange, als das Necht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Besrechtigten abgeschlossenen Privatverträge."

II. — Nummer 4. Dieje Rummer erhalt folgende Fajjung:

"Die im Artifel 14 des Übereinkommens vorgesehene gemeinsame Bereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung des Berner Übereinkommens und der gegenwärtigen Zusatzte auf die zur Zeit des Inkraftkretens dieser beiden Akte in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche hierüber in den bestehenden oder zu dem Zwecke abzuschließenden besonderen Abkommen entshalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Berbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch die innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsfatzes Bestimmungen treffen.

Die Beftimmungen des Artifels 14 des Berner Übereinkommens und der gegenwärtigen Nummer des Schlußprotokolls finden in gleicher Beise auf das ausschließliche Übersegungsrecht, wie es durch die gegenwärtige Zusahatte gewährt wird, Anwendung.

Die vorgedachten Übergangsbestimmungenfinden auch bei weiteren Beitritten zum Berband Anwendung."

#### Artifel 3.

Den Verbandsländern, welche sich an dieser Zusahafte nicht beteiligt haben, soll auf ihren Bunsch jederzeit der Beitritt gestattet sein. Dasselbe gilt auch für die Länder, welche später dem Übereinkommen vom 9. September 1886 beitreten werden. du 9 septembre 1886. Il suffira, à cet effet, d'une notification adressée par écrit au Conseil fédéral Suisse, qui notifiera à son tour cette accession aux autres Gouvernements.

#### Article 4.

Le présent Acte additionnel aura même valeur et durée que la Convention du 9 septembre 1886.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris dans la forme adoptée pour cette Convention, aussitôt que faire se pourra, et au plus tard dans le délai d'une année.

Il entrera en vigueur, trois mois après cet échange, entre`les Pays qui l'auront ratifié.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en un seul exemplaire à Paris, le 4 mai 1896.

Es genügt zu biefem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an ben Schweizerischen Bunbesrat erfolgt, ber bann seinerseits ben anberen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntnis geben wird.

#### Artitel 4.

Diese Zusapakte soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben wie das Übereinkommen vom 9. September 1886.

Sie soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in der für dieses Übereinkommen angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres in Paris ausgetauscht werden.

Sie soll zwischen den Ländern, die sie ratifiziert haben, drei Monate nach diesem Austausch in Kraft treten.

Bu Urfund beffen haben die betreffenden Bevollmächtigten biefelbe vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

Ausgefertigt in einem einzigen Gremplare zu Paris, am 4. Mai 1896.

Staatsamt für Justiz. 16938/20 ad 16.)

Für den Kabinetterat .

Erhöhung der Versorgungsgenüsse der vertragsmässig bestellten Gerichtsirrenärzte des Landesgerichtes in Wien und ihrer Angehörigen sowie Uebernahme der Einkommensteuer und Quittungsstempelgebühren von ihren ständigen Bezügen durch den Staat.

Bei dem Landesgerichte in Wien eind seit vielen
Jahrzehnten drei Irrenärzte zur Untersuchung des Geisteszustandes im Verfahren wegen Entmündigung ständig bestellt. Diese Aerzte sind Vertragsangestellte des Staates.
Sie ernalten dermal eine jährliche Bestallung von 3200 K
nebst einer Teuerungszulage von 8400 K für die Vornahme der Untersuchungen sämtlicher zahlungsunfähiger Kranker und ausserdem besonders festgesetzte Einzelgebühren für die Untersuchungen in den Sanatorien und Privatirrenanstalten sowie Privatwohnungen dermal mit 100 K für jede Untersuchung, für die Untersuchungen der zahlungsfähigen Patienten der dritten Verpflegsklasse der Anstalt am Steinhof aber mit 30 K für die Untersuchung festgesetzt sind.

Asserdem haben die genannten Gerichtsirrenärzte vertra gemässig Anspruch auf einen Ruhegenuss für sich und auf Versorgungsgenüsse für ihre, nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Der Anspruch auf einen Ruhegenuss erwächst mit einer 10 jährigen Dienstleistung, und beträgt der Ruhegenuss bei einer Dienstzeit von 10 Jahren 40 % und nach jedem weiteren Dienstjahre um 3 % mehr von dem jeweils als Pensionsgrundlage festgesetzten Betrage.

000127

128

Das Staatsamt für Finanzen hat sich mit dieser Besserstellung der Angehörigen der Gerichtsirrenärzte einverstanden erklärt.

Das Staatsamt für Justiz beantragt daher, zu genehmigen, dass der mit den Gerichtsirrenärzten des Landesgerichtes in Wien abgeschlossene Vertrag in der Weise geändert werde, dass den Gerichtsirrenärzten bei einer Dienstzeit von nicht mehr als 25 Jahren der Betrag von 9600 K, von da ab aber der Betrag von 14.000 K als Ruhegenussgrundlage eingeräumt und ihren Angehörigen bei einer Dienstzeit des verstorbenen Gatten oder Vaters von nicht mehr als 25 Jahren die Versorgungsgenüsse in dem für die VII., sonst aber die Versorgungsgenüsse in dem für die VII. Rangsklasse der Staatsbeamten geltenden Ausmasse zugestanden werden.

Gleichzeitig ersucht das Staatsamt für Justiz um die Ermächtigung, die von den ständigen Bezügen der vertragsmässig
bestellten Gerichtsirrenärzte entfallenden Beträge an Einkommensteuer und Quittungsstempel, ebenso wie dies bei den ständigen Bezügen derStaatsbeamten geschieht, auf den Staatsschatz
übernehmen zu dürfen.

Das Stäatsamt für Finanzen hat auch dieser Massnahme zugestimmt, die als eine vorübergehende Begünstigung nicht in den Vertrag aufgenommen wird.



## Staatssekretär Breisky

ad 17)

Auszug

für den

Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 17. Juni 1920, betreffend Bewilligung zur Einhebung von Umlagen und Auflagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Leobersdorf.

Bemerkungen:

Durch das Gesetz wird die Gemeinde Leobersdorf ermächtigt, eine Auflage von 40 K vom hl Wein, 80 K vom hl Obstmost und 20 K von jeder Flasche Schaumwein einzuhehen. Die Auflage auf Obstmost ist gegenüber der Weinauflage unverhältnismäßig hoch (die Hälfte statt eines Fünftels bei der staatlichen Besteuerung). Der einheitliche Abgabensatz auf Schaumwein ohne Abstufung der Abgabensätze nach Steuerwert und Flaschengröße erscheint unbillig.

Antrege

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist, die am 20. Juli 1920 endigte, wurde vom Staatsamt für Inneres und Unterricht über Anregung des Staatsamtes für Finanzen im telegraphischen Wege gegen den Gesetzesbeschluß Vorstellung erhoben, welche der Kabinetterat nachträglich genehmigen wolle.



DER EINAUZEN

Ad 18) Z1. 51.673.

Swall an 30/4 darpenhely

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom . . . . . . . . . . . . . Juli 1920

über die Einhebung und Abschreibung der direkten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebieten des Landes Kärnten.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915,

R.G.Bl.Nr.254, wird engeordnet wie folgt:

## In Betracht kommende gebiete.

\$ 1.

- (1) Als durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften und durch die südslavische Besetzung betroffene Gebiete von Kärnten haben alle Steuergemeinden zu gelten, welche zur Gänze oder zum Teile in die gemäß Artikel 49 und 50 des Staatsvertrages von St. Germain zum Zwecke der Organisation einer Volksatstimmung festgesetzte südliche und nördliche Zone des Gebietes von Klagenfurt fallen. Steuergemeinden, welche zum Teil in die nördliche Zone und zum Teil in die südliche Zone fallen, sind so zu behendeln, als ob sie zur Gänze in der südlichen Zone gelegen wären.
- (2) Die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung finden, soweit im einzelnen nicht Gegenteiliges festgesetzt ist, gleichmäßig auf beide Abstimmungszonen Anwendung.

## Steuerabschreibungen.

(1) Aus Anlaß der infolge der Kämpfe mit den südslevischen Streit kräften und durch die südslevische Besetzung in den oberwähnten Gebieten entstendenen Schäden und nach deren Maßgabe hat eine Abschreibung an den daselbst vorgeschriebenen oder noch vorzuschreibenden direkten Steuern in folgender Weise stattzufinden: Zunächst ist für jene Jahre, in welchen eine Beschädigung eingetreten ist, der jährliche Ausfall im Ertrege eines Steuerobjektes oder im Einkommen eines Steuerpflichtigen unter Anwendung eines einfachen summerischen Schätzungsverfahrens in runden Quoten zu ein bis vier Vier-Teilen festzustellen. Biebei ist hinsichtlich der Hauszinssteuer und 5 %igen Steuestellen. Biebei ist hinsichtlich der Hauszinssteuer und 5 %igen Steuestellen.

DES EINDIKEN

er, der Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, der Rentensteuer und der Einkommen- und Besoldungssteuer des der Besteuerung zugrundegelegte Erträgnis beziehungsweise Rinkommen, hinsichtlich der Grundsteuer der nach Kulturgattung und Bonität ohne Eintritt der in § 2 angeführten Verhältnisse zu gewartigende Jahresertrag und hinsichtlich der allgemeinen Erwerbsteuer jener Jahresertrag, der unter normalen Betriebs- und Wirtschaftsverhältnissen zu erwarten gewesen wäre, zu dem eingetretenen Ertrags- beziehungsweise Einkommensausfalle in Verhältnis zu setzen. Auf die gleiche Art ist bei hausklassensteuerpflichtigen Objekten den durch Beeinträchtigung der normalen Verwendbarkeit oder durch Behinderung der Benützung erwachsene Schaden abzuschätzen. Schan sind die für eben dieselben Jahre vorgeschriebenen oder vorzuschraibenden direkten Steuern mit denselben runden Teilbeträgen in Abfall zu bringen.

(2) Die Steuerabschreibungen nach dieser Vollzugsanweisung erstrecken sich gleichmäßig auf alle Arten der direkten Steuern. Sie bewirken im rechtlichen Verfahren eine Verminderung der Steuervorschreibung, haben sonach auch eine verhältnismäßige Herabminderung der Zuschläge zur Folge.

## \$ 3.

Die für die einzelnen Arten der direkten Steuern in Geltung stehenden allgemeinen Vorschriften über die Evidenzheltung und über die Aenderung der Steuer im Leufe des Steuerjehres oder der Steuerperiode werden durch die gegenständlichen Abschreibungen nicht berührt. Sie finden für des Geltungsgebiet dieser Vollzugsenweisung weiterhin Anwendung, soweit ihnen durch die Abschreibungen nach dieser Vollzugsenweisung nicht ohnehin Rechnung getregen erscheint.

Jedenfalls gelten die nach dieser Vollzugsenweisung eingebrachten Ansuchen und Anmeldungen als auch im Sinne der allgemeinen Evidenzhaltungsvorschriften rechtzeitig eingebracht.

## \$ 4.

(1) Unter Schaden sind alle durch die Kämpfe mit den Südslaven und durch die südslavische Besetzung mittelbar oder unmittelbar verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Steuerträger zu

werstehen, soferne sie in den Objekten der direkten Steuern oder im Ertrage der ersteren in die Erscheinung treten, so insbeschdere Beschädigungen der der Land- oder Forstwirtschaft gewidmeten Bodenfläche, gänzliche oder teilweise Vernichtung des Ertrages derselben, Außerkultursetzung von Grundstücken, Verhinderung der ordnungsmäßigen Bebauung und Bewirtschaftung, gänzliche oder teilweise Zerstörung von Gebäuden, Verhinderung der Selbstbenützung oder Vermietung derselben, Uneinbringlichkeit von Bestandzinsen, gänzliche oder teilweise Betriebseinstellungen, Entgeng an Einkommen, erhöhte Auslagen für notwendig gewordene Flucht aus dem ordentlichen Wohnsitze u.s.w.

den des südslavischen Staates bezahlten direkten Stauern haben inscferne als Schaden nach dieser Vollzugsanweisung zu gelten, als sie
mit den ziffermäßig genau feststellbaren, ansonsten aber mit einem
runden Pauschalbetrage (§·2) von den an die Republik Oesterreich zu
leistenden direkten Stauern als Abstattung in Abrechnung gebracht
werden.

Newscame Share and Market Verfahren.

with the self-bushes fam \$ 5. Ker

(1) Die Finanz-Landes-Behörde hat den Beginn der Wirksamkeit dieser Vollzugsanweisung für jede der beiden Abstimmungszonen mittels Kundmachung allgemein bekanntzugeben und darin auch die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die Parteiansuchen, beziehungsweise die Nachweisungen der Gemeinden bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen sind.

THE SHAPE

- (2) In der südlichen Abstimmungszone wird die Steuerabschreibung von amtswegen durchgeführt, in der nördlichen dagegen nur nach Maßgabe des Einlangens besonderer Parteiansuchen.
- (3) In der südlichen Zone haben die Gemeinden innerhalb der in der Kundmachung zu bestimmenden Frist ihre Abschreibungsenträge an die Steuerbehörde zu stellen. Zu diesem Ende sind von den Gemeinden nach den einzelnen Gattungen der direkten Steuern getrennte Verzeichnisse in dreifscher Ausfertigung zu verfassen, welche zu enthalten haben: Namen und Wohnort der geschädigten Steuerträger, die genaue

132

Bezeichnung der beschädigten Objekte (Steuergemeinde, Perzellennummer, Nummer des Grundbesitzbogens, Gebäude-Konskriptionsnummer, erwerbsteuerpflichtiger Betrieb, Betriebsstätte, Einkommensgattungen etc.), Art des Schadens (z.B. Vernichtung oder Beschädigung der Felafrüchte, Unmöglichkeit der Bebauung, Außerkultursetzung, Vernichtung oder Beschädigung von Weldbeständen, Zerstörung oder Beschädigung von Gebäuden, Verhinderung der Bewohnung wegen notwendig gewordener Flucht, notgedrungene Leerstehung von Mietobjekten, Uneinbringlichkeit von Bestendzinsen, Betriebseinstellungen oder Betriebseinschränkungen, Einkommensverminderung, persönliche sußerordentliche Auslagen und Schäden en beweglichem Gute wegen Internierung oder Fluchtnotwendigkeit), die einzelnen Schädensjehre und die Dauer des Schädene in jedem Jehre. In den Verzeichnissen haben die Gemeinden ihr eigenes Gutachten über den Grad der Beschädigung in jedem der in Betracht fallenden jahre (z.B. 1/4, 3/4, 4/4 der Jahresnutzung) einzusetzen.

- (4) In der nördlichen Abstimmungszone sind die Abschreibungsgesuche entweder bei der Steuerbehörde I. Instanz oder beim Steuersmte oder bei der Gemeindevorstehung innerhalb der kundgemachten Frist einzubringen. Verspätet eingelangte Gesuche sind grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen. Die Gemeinden haben die bei ihnen eingelangten Gesuche in gemäß Absatz 3 aufzustellende Verzeichnisse zusammenzufassen, das eigene Gutschten über den Grad des Schadens einzusetzen und die Verzeichnisse sodenn ohne Verzug der Steuerbehörde zu übergenden. Der Steuerbehörde obliegt es , die ihr unmittelbar durch die Steuerämter zugekommenen Gesuche in gleicher Weise in eigene Verzeichnisse oder als Nachtrag in die gemeindeämtlichen Verzeichnisse aufzunehmen und zu diesen Gesuchen des Gutschten der Gemeinden über den Grad der Beschädigung einzuholen.
- (5) Nach durchgeführter Verzeichnung und Begutechtung sämtlicher Abschreibungsensprüche und nach Vornahme allfälliger Ergänzungen haben die Steuerbehörden I. Instanz in beiden Abstimmungszonen zunächst die Richtigkeit der gemachten Angeben zu überprüfen und sohin unmittelbermit der Entscheidung über die Abschreibungsensprüche vorzugehen. Die Entscheidung der Stauerbehörde ist in allen ärei Aus-

fertigungen der verzeichnisse einzutregen. Je eine Ausfertigung ist für die Steuerbehörde und für des Steueremt bestimmt, die dritte Ausfertigung ist in den Gemeindevorsteher zum Zwecke der ortsüblich zu verlautberenden Auflegung durch 30 Tage behufa Einsichtnohme seitens der Steuerträger zu übersenden.

- Höhe der zugehilligten Abschreibung sind seitens der Steuerpflichtigen binnen 30 Tagen nach erfolgter Verleutbarung bei der Steuerbehörde I. Instenz einzubringen. Hierüber entscheidet, wenn dem Rekurse stattzugeben ist, die Steuerbehörde im eigenen Wirkungskreise, anderenfalls die Finanz-Landes-Behörde endgiltig.
  - (7) Das Vorstehend gekennzeichnete Verführen bezieht sich zunächst auf die Steuerjahre 1919 und 1920. Für den Fall der Fortdauer
    der in § 2 angeführten Verhältnisse über des Jahr 1920 hinaus werden
    besondere Verfügungen erlassen werden.

Berücksichtigung der Abschreibungen tei der Vorschreibung.

\$ 6.

Rine Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Vorschreibung hat im allgemeinen nicht stattzufinden. Die ersteren sind vielmehr regelmäßig getrennt vorzunehmen und in den steuerbehördlichen und steuerämtlichen Aufschreibungen gesondert in Evidenz zu halten. Nur bei der Heusklassensteuer ist mit der Vorschreibung, soweit sie nicht bereits erfolgt ist, bis zur Feststellung erhobener Abschreibungsansprüche hinsichtlich aller auf Grund von Evidenzhaltungsfällen vorzunehmenden Inkatastrierungen zuzuwerten, wobei der Abschreibungsanspruch gegebenenfalls anläßlich der Inkatastrierungsamtshandlung festzustellen ist; die Vorschreibung hat in diesem Falle nur mit der um den Abschreibungsbetrag geminderten Ziffer zu erfolgen, allenfalls gegen Ausfertigung einer diestezüglichen besonderen Verständigung genz zu unterbleiben.

Steuereinhebung und Exekution.

\$ 7.

(1) Den Steuerpflichtigen aus der südlichen Abstimmungszone werden die direkten Steuern für die Jehre 1919 und 1920 und für die frü-

DEUTSCHÖSTERRETAATSAMT DER FINANZEN

heren Jehre bis Ende des Jehres 1921 vorbehaltlich der Vornehme der zur Wehrung des Vorzugsrechtes der privilegierten Steuergattungen notwendigen Schritte verzugszinsenfrei zugefristet. Bezüglich der Zufristung der auf des Jehr 1921 entfallenden Steuern werden besondere Weisungen ergehen.

(2) Die Finanz-Landes-Behörde ist ermächtigt, Rückstände an direkten Steuern bis einschließlich 5000 K nach sorgfältiger Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse abzuschreiben, wenn die Einbringung der Rückstände die Erhaltung des Nahrungszustandes und die Steuerfähigkeit des Schuldners gefährdet oder in Rücksicht auf dessen allgemeine wirtschaftliche Lage besonders drückend erscheinen würde.

construction of a remove of the autility the Total all that the buttered

Vollzugsanweisung bes Staatsamtes für Finanzen vom . Juli 1920, betreffend die Abänderung einiger

Bestimmungen der Satzungen des Abrechnungsamtes.

Die Satzungen des Abrechnungsamtes (Bollzugsanweisung bes Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 25) werben wie folgt abgeändert:

1. In die Hauptversammlung werden aufgenommen: ein Vertreter ber öfterreichischen Land= wirtestelle statt eines Bertreters bes allgemeinen Berbandes landwirtschaftlicher Genoffenschaften (§ 3, Alinea m); bann je ein Bertreter bes Staats-amtes für Land- und Forstwirtschaft (§ 3, Alinea q) und der Finangprofuratur in Wien.

2. Dem Ausschuß gehört auch der Vertreter der Finanzprofuratur an.

3. Die Bahl der von der Hauptversamm- lung in den Ausschuß zu wählenden Mitglieder wird von drei auf feche erhöht.



134/